UNIVERSITÉ DE LAUSANNE — ÉCOLE DES HAUTES ÉTUDES COMMERCIALES

Möglichkeiten einer breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital in der Schweiz

THÈSE

présentée à l'Ecole des Hautes Etudes Commerciales
de l'Université de Lausanne
pour l'obtention du grade de docteur ès sciences
commerciales et économiques

par

Alberto Maurizio Keller

Diplomkaufmann
Originaire de Andelfingen (ZH)

1976

Echandens — Imprimerie Nestlé SA — 1977

UNIVERSITÉ DE LAUSANNE — ÉCOLE DES HAUTES ÉTUDES COMMERCIALES

Möglichkeiten einer breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital in der Schweiz

THÈSE

présentée à l'Ecole des Hautes Etudes Commerciales
de l'Université de Lausanne
pour l'obtention du grade de docteur ès sciences
commerciales et économiques

par

Alberto Maurizio Keller

Diplomkaufmann
Originaire de Andelfingen (ZH)

Echandens — Imprimerie Nestlé SA — 1977

Le Conseil de l'Ecole des Hautes études commerciales de l'Université de Lausanne, sans se prononcer sur les opinions de l'auteur, autorise l'impression de la thèse de M. Alberto Keller, en vue de l'obtention du grade de docteur ès sciences économiques, mention "gestion de l'entreprise".

Lausanne, le 21 avril 1976

Le directeur

R. Grosjean

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Meiner lieben Grossmutter
Meinen Eltern in Dankbarkeit

Mein besonderer Dank gilt den
Herren Professoren P. Goetschin und
C. Reymond für das wohlwollende Interesse
an meiner Dissertation sowie ihre wertvollen
Anregungen und Hinweise.

"Die freiheitliche Ordnung mit privatem Eigentum wird nicht durch die Reichen von gestern, sondern nur durch die neuen Besitzenden von morgen erhalten."

Johann Philipp Freiherr von Bethmann,
Frankfurt am Main

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

EINLEITUNG

Möglichkeiten einer breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital in der Schweiz 1

Problematik und Gang der Untersuchung 1

HAUPTTEIL

A. Anspruch auf breiter gestreutes Eigentum am Produktivkapital 3

I. Wesen des Eigentumsbegriffs als Voraussetzung für diesen Anspruch 4

1. Anthropologische Entwicklung des Eigentumsbegriffs 5

2. Ethische Forderung nach der Institution Eigentum 6

3. Inhalt des Eigentumsbegriffs als Voraussetzung für diesen Anspruch 11

a) Eigentum-ein umfassendes Recht 12

b) Eigentum und seine Grenzen 13

4. Eigentum am Produktivkapital - eine Abgrenzung 15

II. Funktionen des Eigentums als Voraussetzung für diesen Anspruch 16

1. Eigentum als Mittel zur Selbstverwirklichung und Sicherung des individuellen Freiheitsraumes 17

a) Ertragsfunktion 18

b) Sekuritätsfunktion 19

c) Dispositionsfunktion 20

2. Eigentum als ordnendes Mittel des menschlichen Beziehungsgefüges 23

III. Zentrale Bedeutung des Eigentums für unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung als Voraussetzung für diesen Anspruch 27

IV. Eigentum im ideologischen Widerstreit 31

B. Begründung des Anspruchs auf breitere Streuung des Eigentums am Produktivkapital 37

I. Begründung aus theologischer Sicht 37

1. Katholische Soziallehre 39

2. Evangelische Sozialethik 41

Seite

II. Begründung aus rechtsphilosophischer Sicht 43

III. Begründung aus neoliberaler Sicht 45

IV. Haltung von Verbänden und Parteien 47

V. Stellungnahme aus eigener Sicht 52

C. Analyse der Eigentumsverteilung und -verwendung 54

I. Analyse der privaten Eigentumsverteilung in der Schweiz 54

1. Verteilung der privaten Vermögen auf die vermögenssteuerpflichtigen natürlichen Personen 57

2. Bestimmungsgründe einer einseitigen Eigentumsverteilung 63

a) Personelle Einkommenshöhe 64

b) Privates Sparaufkommen 65

c) Wahl der geeigneten Anlagemöglichkeit 66

d) Weitere Bestimmungsgründe 67

II. Analyse der privaten Eigentumsverteilung in der Bundesrepublik Deutschland - als Vergleich 68

1. Verteilung des Volks- und Produktivvermögens 68

2. Vermögensbestand und -struktur der sozioökonomischen Gruppen 71

D. Ausgewählte Modelle und Pläne zur breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital 74

I. Darstellung der einzelnen Modelle und Pläne 75

1. Ueberbetriebliche Beteiligungsmodelle 76

a) Fondslösung mit überbetrieblicher Ertragsbeteiligung 76

aa) Friedrich-Plan 76

ab) Gleitze-Plan 79

ac) Krelle-Plan 80

ad) Deist-Plan 81

b) Fondslösung mit Investivlohn-Ansatz 83

ba) Häussler-Plan 83

bb) Leber-Plan 84

bc) Hinkel-Plan 85

bd) Vorschlag der "Eigentumskommission" der CDU 86

be) Vorschlag der CNG-Investivlohn-Kommission 87

	Seite
2. Betriebliche Beteiligungsmodelle	89
a) Modelle mit geschlossenem Beteiligtenkreis	90
aa) Stille Beteiligungen	90
ab) Kommanditistenbeteiligungen	94
ac) Mitarbeiteraktien	97
ad) Personalobligationen mit Aktienbezugsrecht	103
b) Modelle mit offenem Beteiligtenkreis	105
ba) Volksaktien	106
bb) Teilzertifikate	112
bc) Kleinaktien	117
E. Kritische Beurteilung der Modelle und Pläne hinsichtlich der Erreichung eines Streueffekts des Eigentums am Produktivkapital	119
I. Beurteilung der überbetrieblichen Beteiligungsmodelle und -Pläne	121
1. Berechnung eines möglichen Streueffekts (dargestellt an vier Beispielen)	121
a) Fondslösung mit überbetrieblicher Ertragsbeteiligung	122
aa) Friedrich-Plan	122
ab) Deist-Plan in modifizierter Form	125
b) Fondslösung mit Investivlohn-Ansatz	127
ba) Leber-Plan in erweiterter Form	127
bb) Vorschlag der "Eigentumskommission der CDU"	129
2. Gesamtwirtschaftliche Rückwirkungen der überbetrieblichen Beteiligungsmodelle und -Pläne auf den Streueffekt	130
a) Einflüsse der Modelle und Pläne auf Investitionen - deren Rückwirkung auf den Streueffekt	130
aa) Der Einflussfaktor Investitionsneigung	130
ab) Der Einflussfaktor Investitionsmöglichkeiten	135
b) Einflüsse der Modelle und Pläne auf Wirtschaftswachstum, Beschäftigungsgrad und Preisniveau - deren Rückwirkung auf den Streueffekt	139
c) Einflüsse der Modelle und Pläne auf die Zahlungsbilanz und die internationalen Kapitalbewegungen - deren Rückwirkung auf den Streueffekt	142

Seite

II. Beurteilung der betrieblichen Beteiligungsmodelle und -Pläne 144

1. Berechnung eines möglichen Umverteilungseffekts 144

a) Modelle mit geschlossenem Beteiligtenkreis 144

aa) Stille Beteiligungen 144

ab) Kommanditistenbeteiligungen 145

ac) Mitarbeiteraktien 146

ad) Personalobligationen mit Aktienbezugsrecht 147

b) Modelle mit offenem Beteiligtenkreis 148

ba) Volksaktien 148

bb) Teilzertifikate 153

bc) Kleinaktien 156

2. Gesamtwirtschaftliche Rückwirkungen der betrieblichen Beteiligungsmodelle und -Pläne auf den Streueffekt 159

a) Einflüsse der Modelle auf die Spartätigkeit - deren Rückwirkung auf den Streueffekt 159

b) Einflüsse der Modelle auf die Investitionstätigkeit - deren Rückwirkung auf den Streueffekt 161

III. Zusammenfassende Beurteilung der Modelle und Pläne hinsichtlich ihres Streueffekts 164

F. Kritische Beurteilung der Modelle und Pläne hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit in der Schweiz 165

I. Beurteilung der Modelle und Pläne hinsichtlich ihrer Eignung zur Einfügung in die schweizerische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung 166

1. Ausgewählte wirtschaftliche Wirkungen der Modelle und Pläne - deren Bedeutung für die Durchführbarkeit 166

a) Auswirkungen inbezug auf das wirtschaftliche Risiko der Begünstigten 166

b) Auswirkungen inbezug auf die wirtschaftlichen Machtverhältnisse 173

c) Bedeutung der Beteiligungsvorschläge für den Kapitalmarkt 185

2. Ausgewählte gesellschaftliche und soziale Wirkungen der Modelle und Pläne - deren Bedeutung für die Durchführbarkeit 191

a) Bedeutung der Beteiligungsvorschläge für die gesellschaftliche Ordnung 191

b) Bedeutung der Beteiligungsvorschläge für die soziale Ordnung 196

Seite

3. Ausgewählte steuerliche Wirkungen der Modelle und Pläne - deren Bedeutung für die Durchführbarkeit 201

a) Sofortige Verfügbarkeit 202

b) Aufgeschobene Verfügbarkeit 202

ba) Eidgenössische Wehrsteuer 202

bb) Kantonale Steuern 203

II. Bedürfnisfrage nach einzelnen Beteiligungsmodellen 205

1. Auswertung im Einzelnen 205

a) Zielgruppe 205

b) Hauptergebnisse der Befragung 206

ba) Wünschbarkeit einer breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital 206

bb) Massnahmen zur Verwirklichung der breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital 207

bc) Eignung der überbetrieblichen Massnahmen 208

bd) Eignung der betrieblichen Massnahmen 208

be) Begründung für die Eignung der Beteiligungsmassnahmen 209

bf) Ablehnung von Beteiligungsmassnahmen 212

bg) Begründung für die Ablehnung von Beteiligungsmassnahmen 212

bh) Flankierende Massnahmen zur Förderung des Interesses am Aktienbesitz 214

2. Schlussfolgerungen aus der Untersuchung 215

SCHLUSSBETRACHTUNG 222

Literaturverzeichnis 227

Anhang 241

Möglichkeiten einer breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital in der Schweiz

Problematik und Gang der Untersuchung

In der heutigen Zeit werden wir immer wieder mit der Infragestellung unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung konfrontiert. Es wird angezweifelt, ob die bestehende Eigentumsordnung noch sinnvoll ist, ob der Herrschaftsanspruch, der das Eigentum vermittelt, überhaupt gerechtfertigt ist, ob nicht Mitbestimmung diese einseitige Verfügungsmacht korrigieren kann, oder ob sogar eine vollkommene Aufhebung des Privateigentums am Produktivkapital am zweckmässigsten wäre.

Wenn auch viele Befürworter unserer bestehenden Ordnung diese im Prinzip anerkennen, bemängeln sie doch deren Unvollkommenheiten. Diese müssen aber nicht zwangsläufig dem wettbewerblichen Funktionsmechanismus angelastet werden, sie können in jedem Wirtschaftssystem mehr oder weniger unvermeidlich sein.[1)] Auch wenn es sich um systemimmanente Mängel handelt, so bedeutet dies nicht unbedingt, dass wir unsere Ordnung gegen eine andere preiszugeben haben. Es gibt durchaus Möglichkeiten das bestehende System unseren Anforderungen anzupassen. So können wir zum Beispiel einer Monopolisierung und damit einer Vermachtung der Märkte durch Kartellgesetze Einhalt gebieten, ohne gleich für eine Abschaffung der Marktwirtschaft zu plädieren. Unzulänglichkeiten in der Verteilung des Eigentums am Produktivkapital können durch dessen weitere Streuung kompensiert werden, ohne dass gleich mit einer Aufhebung des Eigentums gedroht werden muss. Unseres Erachtens dürfen die Kontrollmechanismen im System nicht unterschätzt werden.

In diesem Sinne ist diese Untersuchung zu verstehen. Wir stützen uns dabei auf die bestehende Institution des Eigentums, loten diese aus,

---

1) Vgl. auch: Röpke, Wilhelm: Die Lehre von der Wirtschaft, Wien 1937, S. 179

um festzustellen, inwieweit sie in sich selbst Anlagen besitzt, die sie für ein funktionsfähiges Wirtschaftssystem und für eine gesellschaftliche Ordnung prädestinieren. Dabei ist es unumgänglich, dass der Verfasser eine bestimmte Position hinsichtlich der Bewertung des Eigentums als Institution einnimmt. Eine Bekennung zu einer bestimmten gesellschaftlichen Ordnung ist damit unvermeidlich verbunden und unseres Erachtens dann gerechtfertigt, wenn der eigene Standpunkt offen und klar zu Tage tritt.

Der aus der Institution des Eigentums abzuleitende Anspruch nach breiterer Streuung des wirtschaftlich genutzten Kapitals wird uns zu einer Analyse der Verteilung des Eigentums am Produktivkapital führen. Dabei soll festgestellt werden, inwieweit in der Realität diesem Anspruch entsprochen wird. Sollten wir beispielsweise eine einseitige Verteilungskurve feststellen, so ergibt sich für uns folgerichtig die Aufgabe, Alternativen auszuwählen, die dem Anspruch nach breiterer Streuung des Produktivkapitals möglichst weitgehend unter Beachtung der durch ihn ausgelösten Rückwirkungen entsprechen.

Diejenigen Alternativen, die diese notwendige Bedingung erfüllen, werden daraufhin auf ihre Realisierungsmöglichkeiten für den Fall Schweiz getestet. Es soll festgestellt werden, inwieweit sich die einzelnen Lösungsvorschläge in die schweizerische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und deren anerkannte Zielsetzungen einbetten lassen. Bei der Aufstellung dieser hinreichenden Bedingung lassen wir uns von der Idee leiten, dass unsere Zielsetzung der breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital am besten durch eine evolutionäre Entwicklung erreicht wird, die sich möglichst nahtlos in unser Wirtschafts- und Gesellschaftssystem einfügt. Eine Umstrukturierung der schweizerischen Gegebenheiten hätte nach unserer Auffassung zu starke Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und zöge damit unter Umständen auch soziale und ökonomische Konsequenzen nach sich, die nicht im Sinne der Zielsetzung sind.

Aufgrund dieser hinreichenden Bedingung lassen sich nun Präferenzen für bestimmte Beteiligungsmodelle formulieren. Es wird dabei gleichzeitig zu untersuchen sein, inwieweit diese Vorschläge durch staatliche, aber auch private Massnahmen im Sinne der Zielerfüllung zu fördern sind.

HAUPTTEIL

A. Anspruch auf breiter gestreutes Eigentum am Produktivkapital

Voraussetzung für die Beweisführung, ob mit einer breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital die gesteckten Ziele hinreichend erfüllt werden können und ein Anspruch darauf zu Recht besteht, ist eine klare Erfassung des Begriffsinhaltes des Eigentums, seiner Funktionen und die sich daraus ableitende Bedeutung für das menschliche Beziehungsgefüge.

Es muss dabei die Frage beantwortet werden, ob das Eigentum ganz allgemein von seinem Wesenscharakter her schon einen Ansatz in sich birgt, dem Gemeinwohl als wichtigem Postulat der Gemeinschaftsordnung dienbar zu sein. Bei einem gemeinwohlwidrigen Absolutheitsanspruch des Eigentums verlöre es die Berechtigung, Element des gesellschaftspolitischen Mitteleinsatzes zu sein. In diesem Falle wäre das Eigentum an den Produktionsmitteln im Sinne von Karl Marx als der Ausgangspunkt aller Kritik am kapitalistischen System anzusehen, und es läge in ihm der entscheidende Kern für eine Fehlentwicklung, wie sie schon z.B. im vorherigen Jahrhundert zu einer Selbstentfremdung des Menschen und zur kapitalistischen Klassengesellschaft geführt hat.[1] Eine Abschaffung des Eigentums am Produktivkapital würde dann unserer Zielsetzung ex ante näher stehen als irgendwelche Beteiligungsmodelle.

Wir gehen folglich von einem Eigentumsbegriff aus, der sich auf das Individuum bezieht. Andere Eigentumsbegriffe, die sich auf die Gemeinschaft beziehen, werden vor allem Gegenstand des letzten Abschnitts dieses Kapitels sein.[2]

---

1) Vgl. Nell-Breuning, Oswald von: Eigentum und Vermögensbildung, in: Wirtschaft und Gesellschaft heute, Bd. 3, Zeitfragen, Freiburg i.Br. 1960, S. 253

2) Wir verwenden die Begriffe Privateigentum, individuelles Eigentum und Eigentum aus dieser Ableitung heraus analog

I. Wesen des Eigentumsbegriffs als Voraussetzung für diesen Anspruch

Ein erster Aufschluss über die Berechtigung des Eigentums, Element des gesellschaftspolitischen Mitteleinsatzes zu sein, ergibt sich durch eine klare Begriffsbestimmung und Abgrenzung unseres Erkenntnisobjektes.

Die Erfassung des Wesens des Eigentums ist aber auch für unsere spätere Auseinandersetzung mit den verschiedenen Möglichkeiten der breiteren Eigentumsstreuung notwendig, wird doch in der vermögenspolitischen Diskussion je nach den Fragestellungen der verschiedenen Einzeldisziplinen diesem Begriff ein anderer Inhalt zugemessen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Eigentumsstruktur im geschichtlichen Ablauf ununterbrochenen Wandlungen ausgesetzt war und ist.

Aus diesen Ueberlegungen heraus wäre es einerseits für unsere Untersuchung nicht zweckmässig, gewaltsam einen allumfassenden Sammelbegriff zu schaffen, indem wir Teilaussagen einzelner Disziplinen summieren; andererseits entspräche es kaum unserem Anliegen, nur einen Wesenszug herauszustellen, da dieser Begriff doch ein untrennbares Ganzes darstellt, dem ".. keine Einzeldisziplin für sich allein hinreichend gerecht werden kann"[1)2)].

Aus diesem Grunde versuchen wir im folgenden durch eine Integration der unterschiedlichen Betrachtungsweisen, den Begriff hinreichend genau zu kennzeichnen.

---

1) Weisser, Gerhard: Politik als System aus normativen Urteilen, Göttingen 1951, S. 10

2) Aehnl. Wiegmann, Hildegard: Probleme der Eigentumsbildung unter besonderer Berücksichtigung der Pläne zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Vermögenszuwachs erwerbwirtschaftlicher Unternehmen, Diss. Münster 1959, S. 1
Im Gegensatz zum Beispiel zu Begriffen wie "Sozialpolitik"! Vgl. Hiezu die Auffassungen von: Nicolè de, Marco: Die Sozialpolitik des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (1880-1960), Diss. Bern 1962, S. 1f und Weber, M.: Zum Begriff der Sozialpolitik, in: Festschrift für Alfred Amonn, Bern 1953, S. 167

1. Anthropologische Entwicklung des Eigentumsbegriffs

Um das Wesen des Eigentums in seiner Gesamtheit zu erfassen, ist auf den historischen Anlass einzugehen, der ja erst zum Entstehen dieser Institution "Eigentum" geführt hat.

In diesem historischen Rückblick wird davon ausgegangen, dass das private Eigentum eine fundamentale Kulturerrungenschaft ist und der Mensch die sogenannte "psychische Eigentumsfähigkeit" erst erlernen musste.[1] Es wird dabei angenommen, dass in den primitivsten vorgeschichtlichen Verhältnissen der Anspruch (die eindeutige Zuordnung) auf eine bestimmte Sache sich aus dem "Gemachthaben", also der Herstellung für den eigenen Gebrauch, ergeben hat.[2] Dieses Eigentumserlebnis wurde noch dadurch gefördert, dass primitive Handwerkzeuge als natürliche Erweiterung des eigenen "biologischen" Aktionsradius aufgefasst wurden. So wie die Hand als ursprünglichstes Greifwerkzeug zum Selbstverständnis gehörte, wurden auch die zum eigenen Ueberleben notwendigen Gegenstände bei sich behalten und verteidigt. Dieses "Bei-sich-behalten" wurde als Daseinsstabilisierung verstanden und daraus eine "Interventionsfestigkeit" des Eigentums abgeleitet, das heisst, es wurden Fremdverfügungen verhindert.[3] Erst in dieser Entwicklungsstufe kann von Diebstahl gesprochen werden, da dieser ja die Institution "Eigentum" voraussetzt.

Das Eigentum erstreckte sich bald auch auf den notwendigen Handlungsbereich. So entstand das Territorialeigentum; es nahm des weiteren abstrakte Formen an, zum Beispiel Tauschmonopole des Sippenherrn, Ansprüche aufgrund von Vorleistungen, und umfasste schliesslich immaterielles Besitztum, wie der Verkauf von Mythen, rituellen Verhaltensweisen und Zauberformeln.[4]

---

1) Vgl. Michel, Hartmut: Eigentumspolitik, Voraussetzungen und Wirkungen aus psychologischer Sicht, Diss. Köln 1962, S. 38 und 107ff; und Diethelm, Kurt: Möglichkeiten einer staatlichen Eigentumsstreuungspolitik unter Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse, Diss. St. Gallen 1968, S. 10

2) Vgl. Gehlen, Arnold: Soziologische Aspekte des Eigentumproblems in der Industrie-Gesellschaft, in: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung, Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. 1, Köln und Opladen 1960, (im folgenden abgekürzt Eigentum und Eigentümer), S. 164

3) ebenda

4) ebenda, S. 165

Das Wesen des Eigentums bestand also zuerst einmal in seiner "biologischen" Bedeutung für den Menschen und kann in dieser Entwicklungsstufe als instinktmässige Errungenschaft unserer Ahnen angesehen werden.

Erst ab dem Zeitpunkt, als über das soziale Zusammenleben der Menschen mit dem Ziel einen modus vivendi daraus abzuleiten, reflektiert wurde, konnte von den ursprünglichen, "biologischen" Zuordnungsformen des Eigentums abgegangen und das Eigentumserlebnis ethisch bewertet werden.

Dem Eigentum wurde die Aufgabe zuteil, als Ordnungselement der Gesellschaft und ihrer Mitglieder zu wirken.

2. Ethische Forderung nach der Institution Eigentum

Die Abkehr vom instinktmässigen Eigentumserlebnis bedurfte einer metaphysischen Einordnung des Eigentums in das Menschsein, denn nur so konnte die Daseinsstabilisierung und Interventionsfestigkeit des Eigentums zur Aufrechterhaltung der damals bestehenden gesellschaftlichen Hierarchie beibehalten und von der Gesellschaft mehrheitlich akzeptiert werden.

Die katholische Kirche des Mittelalters hat die teleologische Erfassung des Eigentumsbegriffs u.a. durch Thomas von Aquin bewältigen und appropriieren können.[1] Sie leitet die ethische Forderung nach der Institution Eigentum aus dem natürlichen Herrschaftsrecht des Menschengeschlechts über die Sachgüter im allgemeinen ab: "Der Mensch hat ... eine natürliche (durch die Natur selbst unmittelbar ihm zugewiesene) Rechtsherrschaft über die äusseren Dinge, weil er kraft der Vernunft und des Willens die äusseren Dinge zu seinem Nutzen gebrauchen kann - als Dinge, die seinetwegen geschaffen sind; denn immer ist das Unvollkommene des Vollkommenen wegen da."[2] Es sei der Wille Gottes, dass die Sachgüter der ganzen Menschheit dienten, dass jeder einzelne berechtigt sei, sich zu nehmen, was er zu seiner menschenwürdigen Erhaltung und Entfaltung nötig hätte.

---

1) Vgl. inbezug auf die Approbation des Eigentums: Weber, Max: Grundriss der Sozialökonomik, III. Abteilung Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, S. 61ff

2) Thomas, S. th. 1,q.21, a.1 ad 3; zit. nach: Tischleder, Peter: Zum Stichwort "Eigentum", in: Staatslexikon im Auftrage der Görres-Gesellschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute herausgegeben von Hermann Sacher, S. 1582, Freiburg i.Br. 1926, Bd. 1, 5. Aufl.

Aufgrund dieser wesenhaften Ueberwertigkeit über die Sachgüter besitzt jeder Mensch ein von Natur aus mögliches Eigentumsrecht; dagegen wird nicht schon durch die Natur eindeutig das Recht des einzelnen auf bestimmte Sachgüter festgesetzt. Es bedarf dazu noch der tatsächlichen Besitzergreifung, wobei die naturhaft-ursprüngliche Bestimmung den irdischen Gütern niemals verloren geht, auch dann nicht, wenn sie rechtmässiges Eigentum eines einzelnen geworden sind.[1)]

In der katholischen Kirche der neueren Zeit wird diese personalbezogene ethische Komponente des Eigentums mit der sozialethischen Komponente relativiert.[2)] Während im Sinne der personalethischen Erfassung des Begriffs die alten Kirchenväter die allgemein bestehende, auf dem römischen Recht fussende Eigentumsordnung quasi "als Folge des Sündenfalls" ansehen konnten, und die These Proudhons: "La propriété c'est le vol",[3)] trotz allem Glauben an die "wesenhafte Ueberwertigkeit" Verständnis gehabt hätte, wird in der sozialethischen Erfassung von der Unmittelbarkeit der Beziehung von Ich und Du abstrahiert und die Mittelbarkeit der sozialen Struktur, also die Verantwortung in und für den Bereich des Institutionellen herausgestellt:[4)] "Die sich hier stellende Eigentumsproblematik übersteigt weit die personalethische Fragestellung, ohne natürlich aufzuhören, auch ein personalethisches Problem zu sein. Denn es geht hier spezifisch um die Frage nach der rechten gesellschaftlichen Struktur dieser Eigentumsform und nicht um die Frage nach ihrem Gebrauch. So spitzt sich für uns die heutige Eigentumsproblematik zu in der sozialethischen Frage nach der rechten Struktur des individuellen Produktionsmitteleigentums."[5)]

---

1) Vgl. Welty, Eberhard: Herders Sozialkatechismus, Bd. III, 2. Aufl., Freiburg i.Br. 1961, S. 9
2) Locher, Gottfried Wilhelm: Eigentum (theologiegeschichtlich), in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 2. Bd., 3. Aufl., Tübingen 1958, Sp. 366
3) Proudhon, Pierre-Joseph: Qu'est-ce que la propriété ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement, Kp. 1, Oeuvres complètes, Bd. V, Paris 1923
4) Dieser Zusammenhang wird sehr prägnant dargestellt bei: Rich, Arthur: Die heutige Eigentumsproblematik in christlicher Sicht. In: Vielfalt der Wirtschaftspolitik. Beiträge zu Fragen der Unternehmensführung und der praktischen Sozialökonomie. Festgabe für Richard Büchner, hsg. von Edwin Frehner, Zürich 1969, S. 230
5) ebenda, S. 232

In der Rundfunkbotschaft des Papstes Pius XII vom 1. September 1944 wird dieser Bedeutungswandel des Eigentums gut dargestellt: "Wenn die Kirche den Grundsatz des Privateigentums verteidigt, so verfolgt sie dabei ein hohes ethisch-soziales Ziel. Sie beabsichtigt keineswegs, den gegenwärtigen Stand der Dinge einfach und ohne Abstriche zu befürworten, als ob sie darin etwa den Ausdruck des göttlichen Willens sähe, noch grundsätzlich den Reichen und Plutokraten gegenüber dem Armen und Habenichts zu schützen," und: "worauf die Kirche vielmehr abzielt, das ist die Einrichtung des Privateigentums zu dem zu machen, was sie nach den Plänen der göttlichen Weisheit und den Anordnungen der Natur sein soll."[1)]

Papst Johannes der XXIII ergänzt unter Berufung auf seinen Vorgänger: "Das Privateigentum muss das Recht des Menschen auf Freiheit schützen und zugleich einen unentbehrlichen Beitrag leisten zum Aufbau der rechten gesellschaftlichen Ordnung."[2)]

Die katholische Kirche begründet ihre Entscheidung für das Privateigentum u.a. mit Argumenten, die ihren Ursprung in der Naturrechtslehre haben und durch die neuere katholische Soziallehre seit Papst Leo XIII ergänzt worden sind. So ermöglicht das Eigentum die Sicherung des individuellen Freiheitsraumes in der Gesellschaft und garantiert die Unabhängigkeit vom Staat und anderen gesellschaftlichen Machtgebilden. Als solches dient das Eigentum, als Mittel der Selbstverwirklichung und Lebensentfaltung des einzelnen und seiner Familie, der gesellschaftlichen Weiterentwicklung. Weiterhin dient es in seiner Abgrenzung zwischen 'mein' und 'dein' als ordnendes Mittel des allgemeinen Zusammenlebens und gewährt eine auf freier Initiative aufbauende wirtschaftliche Ordnung.[3)]

---

1) Pius XII: Rundfunkbotschaft vom 1. September 1944; zit. nach: Utz, Arthur-Fridolin; Groner, Joseph-Fulko: Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens - Soziale Summe Pius XII., Freiburg 1954-1961, n. 733

2) Papst Johannes XXIII: Mater et Magistra (MM) n. 111, zit. nach: Welty, Eberhard: Die Sozialenzyklika Papst Johannes XXIII. Mater et Magistra, mit ausführlichem Kommentar und einer Einführung in die Soziallehre der Päpste von Leo XIII. bis zu Johannes XXIII., 1. Aufl., Freiburg 1961

3) Vgl. hiezu u.a.: Messner, Johannes: Das Naturrecht, Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, 4. Auf. Innsbruck-Wien-München 1960, S. 950

Bei der Beurteilung der ethischen Forderung nach Eigentum ist zu beachten, dass die katholische Eigentumslehre ihrem Wesen nach aus "Sollen"-Sätzen besteht und das bonum commune ihr Leitbild ist. Damit ist aber schon die Grenze des Eigentums gegeben und seine geschichtliche Prägung ist immer wieder zu überprüfen, denn in seiner konkreten Gestalt wird es nicht selten zum Herd gesellschaftlicher Spannungen.[1)]

Damit wird aber keinesfalls - quasi nachträglich - eine Absage an das Privateigentum ausgesprochen, vielmehr wird seine Bedeutung in der Herausforderung für den Menschen noch mehr herausgestrichen. "Die Möglichkeiten der Eigentumsbildung enthalten wohl eine Chance zur Stärkung der persönlichen Verantwortlichkeit, und diese Chance sollte auch genutzt werden. Aber die Steigerung eines allgemeinen Wohlstandes birgt auch Versuchungen der satten Verantwortungslosigkeit gegenüber dem Ganzen, für die man nicht blind werden darf."[2)]

Im Protestantismus ist das gleiche Phänomen einer sich stetig wandelnden Auffassung über das Eigentum zu beobachten.[3)] Hervorstechend ist dabei die Auffassung Calvin's, der das Eigentum als eine Gnadengabe Gottes sieht, welche dem Menschen als Lehen anvertraut und in seine Verantwortung gegeben ist. Bei ihm erscheint mit der Aufstellung des 8. Gebotes das Privateigentum als selbstverständliche Voraussetzung, ja sogar als Ordnung mit verpflichtender Kraft.[4)]

---

1) Vgl. Wallraff, Hermann-Joseph: Unternehmenseigentum und katholische Sozialethik, in: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung, Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. 1, Köln und Opladen 1960, S. 91
2) Bismarck, Klaus von: Das Eigentum hat sozialen Charakter, in: Eigentum und Eigentümer, S. 99
3) Vgl. u.a.: Locher, Gottfried Wilhelm: Eigentum (theologiegeschichtlich) in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 3. Aufl., 2. Bd., Tübingen
4) Vgl. u.a.: Locher, Gottfried Wilhelm: Der Eigentumsbegriff als Problem evangelischer Sozialethik, 2. Aufl. Zürich 1962, S. 36ff

Aufgrund der vom Calvinismus vertretenen konsequenten Ausprägung der Prädestinationslehre wurde die Berufsarbeit als Erfüllung eines göttlichen Auftrags und somit als Ziel der Vorbereitung zum Heil angesehen. Die ethische Bedeutung des Eigentums im Calvinismus bildet somit eine wesentliche Grundvoraussetzung für den Kapitalismus.[1)]

In der evangelischen Soziolethik der neueren Zeit bildet die enge Verknüpfung zwischen Person und Eigentum den wesentlichen Ausgangspunkt, wobei unter Person der einzelne in seiner von Gott geschaffenen und zur Gemeinschaft mit Gott berufenen Personalität verstanden wird und das Eigentum ihm als Ausdrucks-, Bewährungs-, und Gestaltungsmittel seines "Eigenseins" dient.[2)] Dieses Eigensein ist aber im evangelischen Verständnis immer durch die Wirklichkeit des Nächsten bestimmt. Aus dieser Verantwortung und der Liebe zum Mitmenschen leitet sich die "soziale Hypothek" des Eigentums ab. Seine Verfügbarkeit ist somit durch die Rücksicht auf den Nächsten begrenzt.[3)]

---

1) Vgl. Weber, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus (1904/1905) in: Max, Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, 4. Aufl., 1. Bd., Tübingen 1947, S. 197ff
2) Vgl. Wendland, Heinz-Dietrich: Eigentum und Gesellschaftsordnung im Lichte der evangelischen Soziallehre, in: Eigentum und Eigentümer, S. 152
3) ebenda

3. Inhalt des Eigentumsbegriffs als Voraussetzung für diesen Anspruch

Bei der Erfassung des Begriffsinhaltes ist wiederum das Augenmerk auf den historischen Hintergrund zu richten. Nachdem das Eigentum ethisch bewertet war und es damit eine teleologische Bedeutung zugesprochen bekam, konnten auch die für die pragmatische Ausgestaltung dieser Institution notwendigen, allgemeingültigen Normen erstellt werden. Diese Normen sind so gehalten, dass sich die positive Ausgestaltung des Eigentumsbegriffs im Laufe der Zeit den verschiedensten Geistesströmungen angepasst hat und der Begriff funktionalisiert und in sich selbst dynamisiert werden konnte. Bei der Aufstellung der statischen Normen ist darauf zu achten, dass diese sich nicht widersprechen und damit die auf dem Eigentum aufbauende Ordnung untergraben. So ist u.a. durch eine zwingende Normierung zu selektionieren, welche Arten der Akquisition von Eigentum zu akzeptieren (diejenige durch Leistung/ Erbgang) und welche abzulehnen sind, da deren Akzeptierung die Integrität der Institution in Frage stellen würde (z.B. diejenige durch Diebstahl).[1)]

Hinsichtlich der zu akzeptierenden Akquisitionsarten sind aber noch verschiedene Massregelungen innerhalb der statischen Normierung zu formulieren. Hierbei spielt das jeweilig vorherrschende Gerechtigkeitsempfinden eine wesentliche Rolle.[2)] Am Beispiel des Erbgangs lässt sich dieser Gedankengang sehr gut verdeutlichen. Je nachdem welches Gerechtigkeitsempfinden bei der Mehrheit der Bürger vorherrscht, kann diese Form der Akquisition mit mehr oder weniger grossen "Sozialabgaben", sprich Erbschaftssteuern, belastet werden. Die dynamische Ausgestaltung könnte dabei soweit gehen, dass die Akquisition durch Erbgang vollkommen abgelehnt würde. Trotzdem bliebe der Eigentumsbegriff als solcher bestehen.

---

1) Vgl. auch die Akquisitionen öffentlichen Eigentums, bei Prybyla, J.S.: Comperative Economic Systems, New York 1969, S. 12ff

2) Diese Massregelungen können dabei von der Legislative nicht völlig willkürlich festgelegt, beziehungsweise aufoktroyiert werden, sondern haben doch sehr weitgehend dem vorherrschenden Zeitgeist zu entsprechen. Andernfalls würde sie sich der Gefahr der eigenen Amtsenthebung zu stark aussetzen. Ein Blick in die Geschichte des Mittelalters kann dieses Phänomen sehr deutlich belegen. Ich teile somit nicht unbedingt die in diesem Zusammenhang vertretene Meinung von: Kissling, Hans: Die Umverteilung bestehender Vermögenswerte als Mittel der Vermögenspolitik, Diss. Zürich 1973, S. 3ff

Die folgende Darstellung des Inhalts des Eigentumsbegriffs bezieht sich vor allem auf die dargestellte, allgemeingültige Normierung. Die sich daraus ergebende dynamische Ausgestaltung wird uns in einem späteren Kapitel nähergebracht und uns zum Leitgedanken dieser Untersuchung führen, nämlich dem Anspruch auf breiter gestreutes Eigentum am Produktivkapital.

a) Eigentum-ein umfassendes Recht

Bei der Normierung des Begriffs ist zunächst genau zwischen dem individuellen Recht auf Eigentum und der sozialen Gebundenheit des Eigentums zu unterscheiden.

Die Naturrechtslehre versteht unter dem individuellen Eigentumsrecht die ausschliessliche und uneingeschränkte Herrschaftsgewalt über Sachen, und zwar hinsichtlich der Beziehung zwischen dem Eigentümer und seinen Mitmenschen, beziehungsweise zwischen ihm und der Eigentumssache.[1)]

Thomas von Aquin, ein Hauptvertreter der katholischen Naturrechtslehre stimmt mit dieser Definition weitgehend überein, wenn er von der "potestas procurandi et dispensandi" spricht, daneben aber auch die aus dem römischen Recht übernommenen Begriffe "dominium" und "proprietas" verwendet.[2)]

Die Sozialethik geht von einer ähnlichen Begriffsbestimmung aus, indem sie Eigentum als "Recht des einzelnen über eine Sache mit Ausschluss jedes anderen zu verfügen"[3)] auffasst.

---

1) Vgl. Kripp, Georg B.: Wirtschaftsfreiheit und katholische Soziallehre, Diss. St. Gallen, 1967, S. 71f
2) Vgl. S.Th. II, II, 66, 1 und 2.; zit. nach: Klüber, Franz: Eigentumstheorie und Eigentumspolitik, Begründung und Gestaltung des Privateigentums nach katholischer Gesellschaftslehre, Osnabrück 1963, S. 16 und Linhardt, Robert: Die Sozialprinzipien des heiligen Thomas von Aquin, Versuch einer Grundlegung der speziellen Soziallehren des Aquinaten, Freiburg i.Br. 1932, S. 202
3) Tillmann, Fritz: Die Verwirklichung der Nachfolge Christi, in: Handbuch der katholischen Sittenlehre, Bd. IV, 2, 4. Aufl., Düsseldorf 1950, S. 334

In der juristischen Terminologie des Privatrechts wird das Eigentum als das umfassendste dingliche Recht verstanden; das Eigentum räumt "dem Berechtigten eine grundsätzlich vollständige und umfassende Herrschaft über die Sache ein"[1]. Diese Herrschaft steht aber "unter Vorbehalt einschränkender Vorschriften des objektiven Rechts und vorgehender subjektiver Rechte Dritter..."[2]

b) Eigentum und seine Grenzen

Die Sozialnatur des Eigentums relativiert die individualistische Sachherrschaft am Anspruch und den Notwendigkeiten des Gemeinwohls als zwingende Konsequenz der Tatsache, dass der Eigentümer als 'ens sociale' in seiner 'socialitas' wesensmässig auf die Gemeinschaft hin angelegt und ihr zugeordnet ist.[3]

Diese Hinordnung auf das Gemeinwohl wird in der Soziallehre der Kirchen als Element der moralischen Pflicht des Eigentümers angesehen, welche seine Dispositionsfreiheit "mit der schweren Hypothek des Gemeinwohls" belastet.[4] Die Waage zwischen Individual- und Sozialfunktion sei aber so gut es gehe im Gleichgewicht zu halten.[5] Eine zu grosse Hervorhebung der Individualfunktion höhle die Sozialnatur des Eigentums aus und müsse folgerichtigerweise auch die Sozialnatur des Menschen leugnen. Umgekehrt ergebe sich aus der Hervorhebung der Sozialfunktion die Forderung nach Kollektivierung und eine Verneinung der Individualnatur des Eigentums. Beide Einseitigkeiten führten, jede für sich und erst recht in ihrem Zusammenwirken bei systemgerechtem zu-Ende-Denken nicht nur zur Zerstörung der von ihnen bekämpften Gegenpole, sondern gleicherweise zur Zerstörung der Person und der Gemeinschaft.[6]

---

1) Meier-Hayoz, Arthur: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. IV Sachenrecht, I. Abteilung Das Eigentum, Systematischer Teil und allgemeine Bestimmungen Art. 641-665, 4. Aufl., Bern 1966, n. 183
2) ebenda
3) Vgl. Klüber, Franz: aaO, S. 24
4) Bless, Josef: Mater et Magistra und praktische Wirtschafts- und Sozialpolitik, Luzern-Stuttgart 1965, S. 121f
5) Vgl. Nell-Breuning, von Oswald: Eigentum und Verfügungsgewalt in der modernen Gesellschaft, in: Wirtschaft und Gesellschaft heute, Bd. 3
6) Vgl. hiezu Klüber, Franz: aaO., siehe auch: Nell-Breuning, von Oswald Zeitfragen, Freiburg i.Br. 1960: Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius XI. über die gesellschaftliche Ordnung, Köln 1932, 3. Aufl. S. 67, 1950

In der Rechtswissenschaft kommt dieser Ausgleich zwischen der individuellen und sozialen Bindung des Eigentums gleichfalls zum Tragen. Dass dabei der Eigentumsbegriff in einem doppelten Sinne aufgefasst wird, als formaler Rechtsbegriff, der die ausschliessliche und vollständige Herrschaft über eine Sache bezeichnet und in der Einengung seines Geltungsbereichs durch die Schranken der geltenden Rechtsordnung, darf in seiner Wirkung nicht überschätzt werden.[1] Hinsichtlich der sich daraus ergebenden Frage, ob die Einschränkung aufgrund einer allgemeinen Bindung an Gemeinschaftsbelange, dem Begriff des Eigentums immanent sei, oder von aussen an ihn herangetragen werde, entstehen bei der eingehenden positiven Regelung dieser Eigentumsschranken aus der Abweichung der Lehrmeinungen kaum Folgerungen für die Rechtsanwendung.[2] So unterliegt das Eigentum einer absoluten und relativen Grenze.[3] Die absolute Grenze bindet den Gesetzgeber, indem ihm Massnahmen versagt werden, "welche das Privateigentum als fundamentale Einrichtung der schweizerischen Rechtsordnung beseitigen oder aushöhlen"[4]. Die relative Grenze bindet die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen an drei Voraussetzungen: sie muss auf gesetzlicher Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und hat, sofern sie einer Enteignung gleichkommt, gegen Entschädigung zu erfolgen.

Mit Hilfe verschiedener Einzeldisziplinen wurde der Geltungsbereich unseres Erkenntnisobjekts in seinen wesentlichen Zügen dargestellt. Es zeigte sich dabei, dass dem Eigentum kein Absolutsheitsanspruch zukommt: das individuelle Eigentumsrecht lässt sich auf die Erfordernisse des Gemeinwohls abstimmen. Somit kann es als Element der gesellschaftspolitischen Massnahmen angesehen werden, die eine freiheitliche Wirtschaftsordnung zum Ziele haben.

---

1) Vgl. Tuor, Peter: Das schweizerische Zivilgesetzbuch, eine systematische Darstellung der Rechtssprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, hsg. von Dr. P. Jäggi, Zürich 1968, S. 481
2) Vgl. Meier-Hayoz, A.: aaO, n. 184ff
3) Vgl. hiezu im einzelnen: Tuor, P.: aaO. n. 432. und den dort angegebenen Hinweisen auf die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts (BGE)
4) BGE 93 I 137/138, 90 I 37, 88 I 255

4. Eigentum am Produktivkapital - eine Abgrenzung

Während die Normen des Eigentumsbegriffs im Laufe der Zeit ihre Allgemeingültigkeit behielten, zeigt sich je nach der Richtung der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen eine unterschiedliche materielle Ausgestaltung unseres Erkenntnisobjekts.

So erfährt der juristische Eigentumsbegriff in der Wirtschaftswissenschaft und in der Soziologie im allgemeinen eine Erweiterung, indem er nicht nur das absolute Recht an Sachen, sondern auch Immaterialgüterrechte, beschränkt dingliche und obligatorische Rechte, Mitgliedschaftsrechte, Aktien, Obligationen, ferner selbst blosse Anwartschaftsrechte umfasst.[1] Der Begriff des Eigentums wird folglich dem des Vermögens gleichgesetzt, verstanden als "Gesamtheit oder Inbegriff der wirtschaftlichen Güter ... eines Subjekts"[2].

Im Hinblick auf das uns gestellte Thema wollen wir diese erweiterte Auslegung des individuellen Eigentumsbegriffs zugrunde legen, wobei in erster Linie das Eigentum am Produktivkapital interessiert. Unter Produktivkapital verstehen wir dabei die zur Erstellung des betrieblichen Leistungsprozesses erforderlichen finanziellen Mittel, die in Form von Mitgliedschaftsrechten, Aktien und Obligationen zur Verfügung stehen. Es werden somit alle Arten der überbetrieblichen und betrieblichen Erfolgsbeteiligungen ausgeschlossen, die nicht eine Substanzbeteiligung darstellen, so im besonderen die Kostenersparnis-, Produktions- und Umsatzbeteiligungen. Gleichfalls werden aus unserer Untersuchung alle diejenigen Beteiligungsmassnahmen ausgeschlossen, die keine eigentumsmässige Legitimation aufweisen, so zum Beispiel Massnahmen, die die gegebenen Zielsetzungen durch Enteignung zu erreichen versuchen.

---

1) Aehnlich: Klüber, F.: aaO. S. 17f
2) Nell-Breuning, Oswald von: Vermögen, in: Zur Wirtschaftsordnung Wörterbuch der Politik, H. 4, 3. Aufl., Freiburg i.Br. 1958, Sp. 125

Die Zwecksetzung einer breiten Eigentumsstreuung zielt vor allem darauf ab, die eigentumsrechtliche Trennung der Arbeitnehmer von den Produktionsmitteln zu überwinden und ein ausgewogenes Sozialgefüge zu schaffen.[1] Im Bereich unseres Themas wird aus diesem Grunde vor allem auf diejenigen Modelle und Massnahmen eingegangen, die eine mitgliedschaftsrechtliche Beteiligung anstreben. Lösungsvorschläge, die eine breitere Eigentumsstreuung durch Forderungsrechte am Produktivkapital anstreben, finden daher nur am Rande Erwähnung.

II. Funktionen des Eigentums als Voraussetzung für diesen Anspruch

Ueber die materielle Berechtigung des Anspruchs auf breitere Eigentumsstreuung am Produktivkapital ist mit der Erfassung des Wesensinhaltes des Erkenntnisobjekts noch nichts ausgesagt. Es bedarf dazu einer Abschätzung der Funktionen, die der Institution "Eigentum" inhärent sind. Allein der Stellenwert, den das Individuum den einzelnen Funktionen zuordnet, kann uns Aufschluss geben, inwieweit es überhaupt als zweckmässig erscheint, auf dem Wege des eigentumspolitischen Mitteleinsatzes das gesteckte Ziel zu erreichen. Die verschiedenen Beteiligungsmodelle und Massnahmen können nur zum Erfolg führen, wenn auf einer in ihren Funktionen anerkannten Institution aufgebaut wird.

Der Zweck der breiteren Eigentumsstreuung besteht u.a. darin, die sich aus den Eigentumsfunktionen ergebende Macht im Gleichgewicht zu halten.[2] Keinesfalls darf aber versucht werden, die diesen Funktionen inhärente Macht zu brechen, denn dadurch würde die Institution des Eigentums ihre Berechtigung verlieren, als ordnendes Mittel des menschlichen Beziehungsgefüges eingesetzt zu werden. Als Konsequenz eines solchen Vorgehens ergäbe

---

1) Vgl. Dittmar, Ruppert: Miteigentum - ein praktischer Vorschlag, Herausgeber: Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, Königswinter 1957, S. 10f

2) Aehnlich sieht es Berle, der die ökonomische Macht durch eine pluralistische Ordnung im Gleichgewicht zu halten versucht. Vgl. hiezu: Berle, Adolph A.: Power without Property. A new Development in American Political Economy, New York 1959, S.88

sich die Aufhebung der Institution des Privateigentums. Damit würde aber das gesellschaftliche Problem zwischen Besitzenden und Besitzlosen nur scheinbar gelöst werden, denn es würden sich im gesellschaftlichen und sozialen Bereich neue Erscheinungsformen, beziehungsweise Substitute der Macht bilden, während im wirtschaftlichen Bereich eine Machtverlagerung und -konzentration zu beobachten wäre. Die bisherigen "privaten" Wirtschaftssubjekte ständen einem riesigen Monopol, dem Staate gegenüber![1)]

Unter diesem Blickwinkel werden im folgenden die einzelnen Funktionen des Eigentums aufgezeigt und in ihrer Bedeutung für das Individuum abgeschätzt. Darauf aufbauend wird versucht, die aus dem Eigentum abzuleitenden Wirkungen hinsichtlich der Beziehung Individuum und Gesellschaft darzulegen.

1. Eigentum als Mittel zur Selbstverwirklichung und Sicherung des individuellen Freiheitsraumes

Das Eigentum ist in seinem Geltungsbereich nicht auf die Beibehaltung der individuellen Eigentumsrechte gerichtet, sondern auf deren ständige Neugestaltung entsprechend der jeweils veränderten geschichtlichen Lage. So soll die Darstellung der Eigentumsfunktionen nicht als Verabsolutierung eines statisch aufgefassten Eigentumsbegriffs verstanden werden.

Während in der Literatur im grossen und ganzen Einigkeit über die Funktionen des Eigentums herrscht, werden diese oft im unterschiedlichen Masse abgegrenzt.[2)] In unserer Untersuchung wollen wir die Wirkungen dieser Funktionen für das einzelne Individuum unter folgenden drei Gesichtspunkten betrachten:

---

1) Vgl. Preiser, Erich: Die Zukunft unserer Wirtschaftsordnung, Göttingen 1955, S. 55 - und: Bulach, Karl: Probleme des Miteigentums aus betrieblicher Sicht, München 1959, S. 126f

2) Vgl. u.a.: Prybyla, Jan S.: Comparative Economic Systems, New York 1969, S. 12; und Küng, Emil: Eigentum und Eigentumspolitik, St. Galler wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, hsg. von der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 23, Tübingen-Zürich 1964, S. 5ff

als Ertrags-, Sekuritäts- und Dispositionsfunktion. Sofern das Eigentum nicht untergraben wird, erwächst aus diesen Funktionen für den Einzelnen ein gewisser Machtfaktor, der zur Selbstverwirklichung und Sicherung des individuellen Freiheitsraumes dient. Da niemand von diesen Funktionen und deren Bedeutung im Rahmen unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung ausgeschlossen werden soll, lässt sich schon allein daraus der Anspruch auf breiter gestreutes Eigentum am Produktivkapital ableiten.

a) Ertragsfunktion

In der Ertragsfunktion kommt zum Ausdruck, dass das Eigentum Erträge erbringen soll. In diesen "Gewinnerzielungsabsichten" wird dem wirtschaftlich genutzten Eigentum eine Sonderstellung eingeräumt, die durch den technischen Fortschritt im Prozess der Industrialisierung weiter gefestigt wird.[1] Der eigentliche Unternehmergewinn ist letztlich eine Erfolgsprämie für den Unternehmer-Eigentümer. Er erhält diesen Profit, weil er das Wagnis des Misslingens einer Idee in Kauf nimmt.[2]

Die Ertragsfunktion ist an sich positiv zu bewerten, sofern sie nicht in ein rücksichtsloses Gewinnstreben ausartet, welches das erwerbswirtschaftliche Prinzip oft in Misskredit gebracht hat. Hierbei zeigt sich das Spannungsverhältnis zwischen dem Absolutheitsanspruch des Eigentümers und der sozialen Bindung des Eigentums: der Ertrag darf nicht Selbstzweck werden, vielmehr soll die private Rentabilität der Sozialproduktivität untergeordnet werden, ein Postulat, das durch den wirtschaftlichen Wettbewerb ermöglicht wird.[3]

---

1) Vgl. Wiegmann, H.: aaO., S. 44
2) Vgl. Walterscheid, Arnold: Der Gewinn: die unbekannte Grösse, Burgsteinfurt, Mai 1974
3) Vgl. Muhler, Emil: Die Soziallehre der Päpste, 3. Aufl., München 1958, S. 317; und Kripp, G.B.: aaO, S. 78f

Die daraus abzuleitende Möglichkeit zu einer angemessenen Rendite wird als Anreiz zu verstärkter individueller Initiative bezüglich der Eigentumsbildung und -verwendung gesehen.[1] Durch das eigene Entscheiden über die Anlage des Eigentums zum Zwecke einer Ertragserzielung wird eine Persönlichkeitsentfaltung im Sinne eines erweiterten Verantwortungsbewusstseins erhofft.[2]

Diesen Aussagen liegt eine ganz bestimmte Anschauung vom Menschen zugrunde, die der scholastischen Philosophie entlehnt ist: "personale Einheit mit Ausgerichtetsein auf selbstverantwortliche Selbstverwirklichung in sozialer Bezogenheit."[3]

b) Sekuritätsfunktion

Unter dieser Funktion wird die Möglichkeit verstanden, sich durch die wirtschaftliche Sicherheit, die das Eigentum bietet, gegen die Folgen von Wechselfällen des Lebens zu schützen. Dem Arbeitnehmer wird dadurch unter anderem die Gelegenheit gegeben, seinen Wünschen und Neigungen entsprechende Arbeitsplatzangebote abzuwarten, ohne sofort in materielle Bedrängnis zu geraten; Teile des angesammelten Vermögens lassen sich zur Beschaffung von Einkommen auflösen.[4] Diese durch das Eigentum vermittelte äussere Abschirmung gegen die Wechselfälle des Lebens verringert die Abhängigkeit zu den Mitmenschen und den gesellschaftlichen Einrichtungen.[5] In diesem Sinne vermittelt das Eigentum den Menschen Selbstachtung und sichert den individuellen Freiheitsbereich ab.

Unbedingte Voraussetzung dafür ist aber, dass die Institution des Privateigentums selbst, sowohl verfassungsmässig geschützt als auch von der staatlichen Ordnung und ihren Körperschaften

---

1) Vgl. Prybyla, J.S.: aaO, S. 12
2) Vgl. Diethelm, K.: aaO, S. 4; und Höffner, Joseph: Die Funktionen des Privateigentums in der freien Welt, Festschrift zum Geburtstag von Bundeswirtschaftsminister Ludwig Erhard, Frankfurt am Main 1957, S. 12
3) Wiegmann, H.: aaO., S. 60
4) Vgl. Häusler, Rudolf: Die Erfolgsbeteilung als Mittel zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer und ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen, Diss. St. Gallen 1970, S. 12; und Küng, E.: aaO., S. 14ff
5) Vgl. Diethelm, K.: aaO., S. 4

(Polizei etc.) uneingeschränkt getragen wird. Auch bedarf es einer allgemeinen Anerkennung und Befürwortung des privaten Eigentums durch breiteste Bevölkerungsschichten.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so bleibt die aus dem Eigentum zu gewinnende Sicherheit doch nur eine relative und ist im allgemeinen nur zur Ueberbrückung kurzer Zeiträume wirkungsvoll. Danach übernehmen soziale Einrichtungen, wie staatliche und private Sozialversicherungen als Surrogate die Sicherung und Vorsorge.[1] Da die Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit nur subsidiär eingesetzt werden sollten, kann ihnen bis zu einem gewissen Grade eine Abschwächung der Eigentumsfunktionen angelastet werden.

c) Dispositionsfunktion

Die Dispositionsfunktion wird als Gesamtheit der Rechte des Eigentümers verstanden, die seine Herrschaftsgewalt über das Eigentumsobjekt im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Schranken bestimmt.[2]

Die Verfügungsmacht stärkt die Eigenschaften des Menschen, Verantwortung zu tragen, selbständig zu handeln und bringt eine Erweiterung des Freiheitsbereichs des einzelnen Menschen mit sich. Weiterhin wird dem Eigentum die Wirkung zuerkannt, dass es dem Menschen Achtung vor sich selbst und vor seiner Umwelt verleiht.[3] Die Verfügbarkeit über bestimmte Güter verschafft ihm darüberhinaus soziales Ansehen.[4]

Die Schranken der Dispositionsfunktion sind aber vielfältig; so werden diese schon von der Art und Weise der Zuordnung vom Eigen-

---

1) Vgl. Ohmann, O.A.: "Skyhooks" (with special implications for Monday through Friday), in: Ethics for Executives Series. Reprints from Harvard Business Review. The magazine of decision makers. Boston May-June 1955, S. 113
2) Vgl. Peterssen, Klaus: Die Belegschaftsaktie. Wesen, Ziele, Probleme, Gestaltung und Erfolgsaussicht aus der Sicht der Unternehmung. Betriebswirtschaftliche Schriften, H.24, Berlin 1968 S. 88, und Künneth, Walter: Rechte und Pflichten des Kapitaleigentümers nach der evangelischen Sozialethik, in: Eigentum und Eigentümer aaO., S. 112
3) Vgl. Häussler, R.: aaO.,S. 13, und Küng, E.: aaO., S. 38ff
4) Vgl. Gehlen, A.: aaO., S. 171; und Diethelm, K.: aaO., S. 3

tumsobjekt zum Eigentümer bestimmt. Auf diese Weise ist die Möglichkeit des Auseinanderfallens von Rechten an der Substanz, Rechten am Nutzen und Ertrag nicht nur mit unserem Eigentumsbegriff vereinbar, sondern stellt als Ausdruck der Privatautonomie sogar ein konstituierendes Element unserer Eigentumsordnung dar.[1)]

Die zahlreichen Einschränkungen der Dispositionsfunktion stellen aber, wie wir noch im Laufe dieser Untersuchung sehen werden, einen wichtigen Ansatzpunkt der Kritik an einer breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital dar, und zwar nicht nur für diejenigen Kreise, die sich für die radikale Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln einsetzen.

In diesem Zusammenhang wird oft auf den kleinen Aktionär hingewiesen, der in die Position des absenten Eigentümers gedrängt werde, dem lediglich die Rolle eines Financiers, der Forderungsrechte geltend machen könne, zugebilligt würde, währenddessen die Manager die eigentliche Herrschaftsgewalt ausübten.[2)]

Shonfield pointiert diese Aussage noch: "The position of shareholders, which is sometimes presented by the ideologues of business in the image of a parliament telling ministers what to do, is in fact much closer to that of a highly disciplined army, which is permitted by law to riot against its generals if, but only if, rations should happen to run out."[3)] Diese Spaltung von Substanz und Verfügungsmacht wird dabei von einigen Kritikern als so stark empfunden, dass sogar von "entfunktionalisiertem" Eigentum gesprochen wird.[4)]

---

1) Vgl. Reinhardt, Rudolf: Aktienrecht und Eigentumsordnung, in: Aktuelle Probleme aus dem Gesellschaftsrecht und anderen Rechtsgebieten. Festschrift für Walter Schmidt zum 70. Geburtstag, Berlin 1959, S. 25

2) Vgl. Burghardt, Anton: Eigentumsethik und Eigentumsrevision, in: Handwörterbuch der Moraltheologie, Bd.10, München 1955, S. 81f

3) Shonfield, Andrew: Modern Capitalism. The Changing Balance of Public and Private Power. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs, London-New York-Toronto 1965, S. 378. Siehe auch: Berle, Adolf A.: The XXth Century Capitalist Revolution, New York 1960, S. 180

4) Vgl. Nell-Breuning, Oswald von: Eigentum und Verfügungsgewalt in der modernen Gesellschaft, Jahrband 1956 der gewerkschaftlichen Monatshefte, S. 478, zit. nach: Häussler, R.: aaO., S. 14

Von dieser Argumentation ist es dann nur noch ein kleiner dialektischer Schritt zur Forderung nach Mitbestimmung, denn "ohne eine derartige, das Mitverfügungsrecht über das Produktionsmitteleigentum in sich schliessende Partizipation, bleibt der industrielle Arbeitnehmer letztlich doch ein 'Wirtschaftsuntertan', also in sozialer Unfreiheit".[1)]

Dass bei der Einrichtung einer weitergehenden Mitbestimmung dieses Ziel der wirtschaftlichen Willensbildung durch alle Bevölkerungsschichten nur eine schöne Illusion bleiben würde und in der pragmatischen Wirklichkeit aufgrund der dadurch einsetzenden Machtverschiebung zugunsten der Gewerkschaften und des schwerlich wegzudiskutierenden Desinteresses der Begünstigten[2)], kaum Bestand haben würde, ist dabei natürlich noch die Kehrseite dieser logischen Folgerung.

Es muss folglich mit zu unserer Zielvorgabe gehören, dass die Verfügungsgewalt des einzelnen Eigentümers über das Produktivkapital gestärkt wird. Keinesfalls darf die breitere Eigentumsstreuung dazu missbraucht werden, den einzelnen Eigentümer erst recht noch zu "entmündigen": "Wie ein politischer Bürger dadurch Bürger ist, dass er an der politischen Willensbildung teilnimmt, so kann der industrielle Arbeitnehmer nur dadurch Wirtschaftsbürger werden, dass er an der Willensbildung im Unternehmen partizipert".[3)]

---

1) Rich, Arthur: aaO., S. 250
2) Dieses Phänomen des schnell erlahmenden Interesses der Werktätigen wurde anlässlich einer Vorlesungsreihe von Professor Dr. Pierre Goetschin: "entreprises internationales", abgehalten an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lausanne im SS 1974, eindrücklich aufgezeigt
3) Rich, A.: aaO., aber hier inbezug auf das Dispositionsrecht, kraft Eigentum gesehen

2. Eigentum als ordnendes Mittel des menschlichen Beziehungsgefüges

Es wird, wie aufgezeigt wurde, ein Wirkzusammenhang zwischen dem Eigentum und der Selbstverwirklichung, beziehungsweise der Freiheit des Eigentümers angenommen, welche ihm aufgrund seiner Geistesnatur zukämen, sich einerseits im Erwerb des Eigentums ausdrückten und andererseits durch dieses Eigentum selbst gesichert und erhalten würden.[1)]

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Bedeutung des Eigentums in der heutigen Zeit ambivalent ist. Auf der einen Seite wird das Eigentum nicht mehr als direkte Voraussetzung zur Absicherung des individuellen Lebensbereiches anerkannt und tritt oft nur noch als ein Faktor neben anderen auf. Auf der anderen Seite wird das Eigentum, vor allem bei dessen Akkumulation, zu sehr als Garant der individuellen Rechte hervorgehoben, so dass seine soziale Bindung nicht mehr zum Tragen kommt. Als Folge einer solchen Verabsolutierung der Eigentümerstellung könnte bei den anderen, die nicht in einer solchen Lage sind, in letzter Konsequenz sogar eine Abkehr vom Privateigentum ausgelöst werden.

Die Bedeutung der Eigentumsfunktionen für die Daseinsvorsorge hat sich im Laufe der Zeit stark gewandelt. Während es früher sicher keine bessere Existenzsicherung gab als das Eigentum, genügt heute im allgemeinen die Staatsbürgerqualität zur gesicherten Lebenshaltung: Staat und Gemeinden finanzieren Wohnblocks, liefern Strom, Gas und Wasser, garantieren die ärztliche Versorgung, stellen Schulen auf und unterhalten den einzelnen und seine Angehörigen bei Arbeitslosigkeit, Invalidität und Alter.[2)]

Wir erhalten somit bei der individuellen Daseinsvorsorge einen Wandel, der einen Prozess der Sozialisierung darstellt.

---

1) Vgl. Wiegmann, H.: aaO., S. 36
2) Vgl. Gehlen, A.: aaO., S. 167f

Der relative Bereich, innerhalb dessen der einzelne für sich selbst sorgen kann, wird folglich immer kleiner. Dadurch wird auch die Legitimierungsleistung des Begriffs schwächer: wer Eigentum hat, kann zwar die Chance zu einer unabhängigen Lebensführung;immer noch besser als ein anderer nützen, doch die Wünschbarkeit dieser Chance ist im Begriff geringer zu werden.[1)]

Auch die Bedeutung des Eigentums hinsichtlich der Förderung der persönlichen Verantwortung wird nicht mehr in einem solchen absoluten Masse anerkannt. Es ist durchaus möglich, dass das Tragen der Verantwortungslast als weitgehend losgelöst von der Eigentumsfrage angesehen wird.

Dieser allgemeine Trend trifft jedoch nicht auf alle Bereiche zu. Aus den Möglichkeiten zur Eigentumsbildung kann sich sehr wohl eine Stärkung der persönlichen Verantwortung ergeben. Grosses Eigentum kann seinem Träger eine besondere Machtstellung geben; Institutionen, Unternehmen und Private können in Abhängigkeit des Eigentümers geraten, dessen Interesse in den Bereich ihrer Aufgaben und Entscheide hineinragt.[2)] Vor allem mit der Grösse des erwerbswirtschaftlich genutzten Vermögens wächst die Verantwortungslast, beziehungsweise die Versuchung des Missbrauchs: von daher ergibt sich keine Verneinung von Grosseigentum am Produktivkapital, aber eine sorgsam zu prüfende Frage nach dem "wie" seines Gebrauchs und den Möglichkeiten der Gesellschaft einem die Gesamtheit schädigenden Missbrauch zu wehren.[3)]

Die Person des Eigentümers ist folglich wegen der Eigentumsfunktionen und der daraus entstehenden Machtfülle ethisch in Anspruch genommen. Es lässt sich aber kaum nachweisen, inwieweit bestimmte Verhaltensweisen und Begriffe in sich schlecht, das heisst, ethisch negativ qualifiziert sind. Während bei einem Diebstahl das ethische Urteil eindeutig ist, sind viele Entscheide des Eigentümers inbezug

---

1)Vgl. Gehlen, A.: aaO., S. 168
2)Vgl. Wallraff, H.J.: aaO., S. 87
3)Vgl. Bismarck, K.von: aaO, S. 97

auf die Natur seiner Handlung ethisch indifferent, denn ihre moralische Qualität hängt ab von den Zwecken, die der Handelnde verfolgen will, und von den gesellschaftlichen Umständen, in die er eingreift. Demzufolge ist im Rahmen der Ethik unablässig die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung zu beobachten und Stellung zu nehmen zu der jeweiligen gesellschaftlichen Situation, zu der "circumstantiae" des Verhaltens.[1)]

Wird das Eigentum als ordnendes Mittel des menschlichen Beziehungsgefüges angesehen, kann eine ethische Beurteilung seiner Wirkungen systematisiert werden. In diesem Falle wird zwischen drei Faktoren unterschieden: der Eigentumssache selbst, beziehungsweise der daraus resultierenden Handlung, dem Eigentümer und der Gemeinschaft.[2)] Diese drei Faktoren begrenzen einander und sind nicht absolut zu verwirklichen. Würde ein Faktor absolut gesetzt, so käme es zu einer Auflösung des Beziehungsgefüges. Dies wäre der Fall:

- Bei der Verselbständigung der Sache zur absoluten Eigengesetzlichkeit. Durch eine Ueberbetonung des Geld- und Sachwertes würde aus dem Objekt ein Subjekt und der Dienstcharakter des Eigentums vollständig geleugnet.

- Bei einer Hypertrophie des Eigentümers, der ein Machtzentrum darstellt. Es bestände die Möglichkeit, dass dieser seine wirtschaftliche Machtposition verwendet, um an Stelle des verantwortlichen Eigentumsgebrauchs die subjektive Willkür treten zu lassen.

- Bei einer totalen Kollektivierung, also einer Negierung des individuellen Eigentums. Es käme zu einer einseitigen Machtverlagerung zugunsten eines Staatsgebildes, die Eigenverantwortung wäre ausgeklammert , und es drohte ein unethisches Gefälle zu einer unpersönlichen Anonymität, in der eine völlige Abhängigkeit von gesellschaftlichen Einrichtungen besteht.

---

1) Vgl. hiezu im einzelnen: Wallraff, H.J.: aaO., S. 75
2) Vgl. hiezu im folgenden aus ähnlicher Sicht: Künneth, W.: aaO., S. 109ff

Inbezug auf dieses Beziehungsgefüge ergibt sich innerhalb unserer Wirtschaftsordnung die Aufgabe, besondere Machtpositionen, die durch einseitige Eigentumsverteilungen bedingt sind, auszugleichen.[1] In dieser Hinsicht besteht der Anspruch auf breitere Streuung des Eigentums am Produktivkapital zu Recht. Dieses Bestreben muss aber spätestens dort aufhören, wo der persönliche Freiheitsraum angetastet wird und sich die "Gefahr aufgeblähter Sozialapparaturen" abzeichnet.[2] Das Eigentum am Produktivkapital sollte in diesem Beziehungsgefüge als Objekt verantwortlicher Gestaltung durch die freie Persönlichkeit begriffen werden.[3]

Aufgrund der Zugehörigkeit des Individuums zu einer bestimmten Gruppe innerhalb einer sozialen Hierarchie kann dessen Verhaltensweise aber sehr stark konditioniert werden und zu bestimmten Verhaltensmustern führen.[4]

So kann das bei vielen Arbeitnehmern bestehende Vorurteil gegenüber dem Erwerb von Aktien oft auf das Argument der vermeintlichen "Klassenzugehörigkeit" zurückgeführt werden: als Aktienbesitzer wären sie Kapitalisten und dies entspräche nicht mehr ihrer inneren Auffassung und ihrer eigentlichen Tätigkeit, nämlich des Arbeitnehmers.

Auf der Seite der Unternehmerschaft kann des öfteren ein bestimmtes Verhaltensmuster beobachtet werden, welches dem einzelnen Unternehmer nahelegt, seinen Aufgabenbereich nur in der Erfüllung betriebswirtschaftlicher Zielvorgaben zu sehen.[5] Jede darüber hinausgehende gesellschafts- und sozialpolitische Aktivität wird fälschlich als Schwächung des unternehmerischen Standpunktes, ja sogar als "sozialromantische Schwärmerei" abgetan.

Inwieweit trotz dieser schichtenspezifischen Konditionierung und eventuellen Blockbildung die Möglichkeit besteht, das obengezeigte Beziehungsgefüge zu wahren, hängt von den jeweiligen eigentumspolitischen Massnahmen ab, die noch im einzelnen dargestellt werden.

---

1) Aehnlich: Berle, A.A.: Power without Property, aaO., S. 88
2) Bismarck, K.: von: aaO., S. 97
3) Vgl. Künneth, W.: aaO., S. 117
4) Vgl. Miliband, Ralph: The State in Capitalist Society, New York 1969, S. 263
5) "The ... difficulty lies in the fact that big businessmen are in politics, much as they hate to admit it". Berle, A.A.: aaO., S. 8

III. Zentrale Bedeutung des Eigentums für unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung als Voraussetzung für diesen Anspruch

Die Bedeutung des Eigentums lässt sich auch mit reinen Zweckmässigkeitserwägungen begründen. So liegt seine soziologische Bedeutung unter anderem darin, die Handlungsspielräume der Individuen abzugrenzen und damit auf eine Verminderung von Konfliktzonen hinzuzielen. In dieser Hinsicht kann das Eigentum als konstitutives Element unserer Gesellschaftsordnung angesehen werden, da eine freie Konfliktaustragung, die für ein zwischenmenschliches Zusammenleben notwendigen Faktoren, Frieden und Sicherheit, beeinträchtigen würde. Das Grundprinzip gegenüber diesen Konflikten ist folglich nicht die Unterdrückung des individuellen Freiheitsraumes zur Verhinderung von Konflikten, sondern die Beilegung durch Errichtung von Regelungen zur Konfliktkanalisierung, wie zum Beispiel der Eigentumsordnung.[1)]

Unsere Wirtschaftsordnung, die einen Teilbereich der Gesellschaftsordnung darstellt, fügt sich in dieses Ordnungsprinzip gleichfalls ein. Das Eigentum erhält dabei eine weitergehende Bedeutung. Es bietet den Wirtschaftssubjekten die Möglichkeit, über bestimmte Güter so zu verfügen, wie es ihnen selbst am vorteilhaftesten erscheint (Wahlfreiheit). Es gibt den Anreiz, die Güter auf wirtschaftlichste Weise zu verwenden, beziehungsweise bedarfsgerecht an der Nachfrage auszurichten, um damit die Kosten und Erlöse so zu beeinflussen, dass der Ueberschuss möglichst gross ist (Entscheidungsmöglichkeit). Das Eigentum überlässt aber auch dem Entscheidenden die "Früchte" seiner Wahlfreiheit und Entscheidungsmöglichkeit (Risikoübernahme). War die wirtschaftliche Disposition richtig, wird der Entscheidende in seinem Eigentum bestätigt und gefördert, war sie falsch, muss er mit seinem Eigentum büssen.[2)]

---

1) Vgl. Boetcher, Erik, Vorlesung zur Theorie der Wirtschaftspolitik, Münster, Sommersemester 1972
2) Vgl. Wallraff, H.J.: aaO., S. 81

Bei dieser Darstellung sind wir von einem Wirtschaftssubjekt ausgegangen, bei dem der Eigentümer gleichzeitig Unternehmensleiter ist. Besteht eine solche Deckungsgleichheit, wird die Verantwortung für getätigte betriebswirtschaftliche Entscheidungen unmittelbar durch das Privateigentum aktiviert.

Im anderen Falle, wenn also der Eigentümer nicht mehr mit dem Unternehmensleiter identisch ist, spielt das Privateigentum eine weniger pointierte Rolle. Die Institution eines delegierten Unternehmensleiters bedeutet für den Eigentümer notwendigerweise eine Einbusse seiner Dispositionsmöglichkeiten. Doch sollte dem Eigentümer eben wegen dieser Ueberantwortung der Dispositionsrechte an einen angestellten Unternehmer ein noch verbesserter und erweiterter Kontrollmechanismus in die Hände gegeben werden, der es ihm u.a. ermöglicht, die Richtigkeit seines Vertrauens in die Unternehmung im entsprechenden Masse überprüfen zu können.[1)]

Die zentrale Bedeutung des Eigentums für unsere Wirtschaftsordnung liegt aber auch in ihrer Wirkung auf den Wettbewerb, dem daraus resultierenden Leistungsanreiz und initiierten technischen Fortschritt.[2)] In diesem Sinne spricht sich auch John F. Kennedy aus: "... the very essence of the progress of a free society - the incentive of additional return for additional effort".[3)] Da das Privateigentum Verfügungsgewalt beinhaltet und diese die Freiheit der Planung und der Durchführung des wirtschaftlichen Einsatzes bedingt, erscheint die Wirtschaftsfreiheit als notwendige Folge, so dass sich "aus den der freiheitlichen Gesellschaft eigenen Prinzipien des Privateigentums und der Privatinitiative ... demnach mit unbestreitbarer Logik das Modell der wettbewerbsgesteuerten Marktwirtschaft, mit den beiden Ordnungsprinzipien des volkswirtschaftlichen Gemeinwohls und der volkswirtschaftlichen Produktivität..." ergeben.[4)]

---

1) Vgl. hiezu auch: Berle, A.A.: aaO., S. 69ff
2) So auch: Berle, A.A.: aaO., S. 3
3) Time-Magazine vom 22. Dezember 1962, zit. nach: Kripp, G.B.: aaO., S. 115
4) Messner, Johannes: Der Eigenunternehmer in Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Heidelberg-Löwen 1964, S. 102

Bedingung dafür ist aber ein von den Unternehmen selbst auferlegter Verhaltenskodex, ein ausgewogenes Wettbewerbsgesetz sowie die Aufnahme von gesamtgesellschaftlichen und -wirtschaftlichen Ueberlegungen in die betriebliche Entscheidung.

Letzteres ist um so wichtiger, als das Unternehmen nach marktwirtschaftlichem Selbstverständnis als rein ökonomische Institution definiert ist, deren Leistungen daher allein nach ökonomischen Kategorien wie Gewinn, Umsatz, Produktivität bewertet werden. Aus diesem Grunde hat der Unternehmer, soweit er sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegt, bislang nur für Erfolge oder Misserfolge innerhalb dieser Kategorien einzustehen.[1)]

Hier liegt aber auch die Schwäche des sozio-ökonomischen Gesamtsystems, denn absolut vernünftige mikroökonomische Entscheidungen können in der Aggregation oft weitgehend unerwünschte Makroergebnisse mit sich bringen.[2)]

Wird dieser Bedingungsrahmen, bestehend aus selbst auferlegtem Verhaltenskodex, ausgewogenem Wettbewerbsgesetz sowie betriebs- und gesamtgesellschaftlichem, beziehungsweise gesamtwirtschaftlichem Optimum, eingehalten, so bildet das Privateigentum die Voraussetzung für die Marktwirtschaft, die Marktwirtschaft die Voraussetzung dafür, dass die Konsumenten und die Arbeitnehmer ihren Willen hinsichtlich des sozialen Zwecks der Wirtschaft, der bestmöglichsten Bedarfsdeckung durchzusetzen vermögen.[3)]

Diese gegenseitige Bedingtheit sieht W. Eucken, ein Begründer des Neoliberalismus in Deutschland, als so fest an, dass er es ablehnt Kollektiveigentum und verkehrswirtschaftliche Ordnungsformen miteinander zu verbinden: "Uebernimmt der Staat grosse Teile des Produktionsapparates in Kollektiveigentum, so wird er zu einer Politik zentraler Leitung des Wirtschaftsprozesses gezwungen".[4)]

---

1) Vgl. hiezu: Rüssmann, Karl Heinrich: Tendenzwende: Votum für soziale Pflicht, in: Manager-Magazin, H.5, Hamburg 1975, S. 19
2) ebenda
3) Vgl. Messner, J.: Das Naturrecht, aaO., S. 394
4) Eucken, Walter: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Bern-Tübingen 1959, S. 137

Ist der Staat einmal im Besitz des Produktivkapitals so will er auch bei dessen Nutzung mitsprechen, das heisst, die Investitionsentscheidungen von staatlicher Seite aus sanktionieren. Der Produktionsprozess würde mehr und mehr von der öffentlichen Verwaltung gelenkt werden. Diese Einschnürung des Wettbewerbs wäre nicht unbedingt zum Wohle der Volkswirtschaft. England bietet ein anschauliches Beispiel dafür.

Diesen Gegensatz zwischen Verkehrswirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft entwickelt Eucken, indem er mit der für ihn entscheidenden Frage an das Wirtschaftsgeschehen herantritt; wer plant, wer koordiniert die Pläne?[1] Diese idealtypische Ausarbeitung zweier entgegengesetzter Systeme, in denen das private Eigentum einmal als konstituierendes Prinzip dargestellt, das andere Mal davon abstrahiert wird, kann mit Recht angezweifelt werden, finden doch in diesem Fall Mischformen, wie zum Beispiel der Konkurrenzsozialismus keine Beachtung.

Aber auch bei Berücksichtigung dieser Mischformen ist es nicht zu bestreiten, dass durch die Eigentumsordnung - einmal abgesehen von deren Bedeutung für die unternehmerische Initiative - eine gute Voraussetzung für das Funktionieren des Wettbewerbsmechanismus gegeben ist. Sowohl die Eigentums- als auch die Wirtschaftsordnung bergen in sich das gleiche Grundprinzip, nämlich, dass der einzelne die Gruppe prägt, und diese aus einem organhaften Zuordnungsverhältnis entsteht.[2]

So gibt die Eigentumsordnung dem einzelnen die Gelegenheit, nicht bloss als Objekt eines gesellschaftlichen Ganzen zu stehen, sondern als Subjekt an den wirtschaftlichen Entscheidungen teil-

---

1) Vgl. auch: Trischler, Heinz-Albert: Begriff und Formen der Marktwirtschaft, Diss. Zürich 1968, S. 161

2) Vgl. hiezu: Kraus, Rudolf: Sozialstaatlichkeit und soziale Marktwirtschaft, verfassungsrechtliche Grundlagen und sozialphilosophische Postulate einer Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Basel 1962, S. 119

zuhaben.[1] Auf diese Weise wird in der Abgrenzung des Individuums ein ethisch wertvolles Zusammenleben erst ermöglicht. Desgleichen entspricht das Modell der Marktwirtschaft, in der das Ordnungsprinzip des Wettbewerbs dominiert, dem gesellschaftlichen Gliederungsprinzip der Subsidiarität.[2]

Mit der gegenseitigen Verknüpfung von individueller Eigentums- und Wettbewerbsordnung erhalten wir zwei, unseres Erachtens positiv zu wertende Auswirkungen. Wir erhalten ein Höchstmass an Rechten, Verantwortlichkeiten, Initiativen, Entscheidungen und Beziehungen, mit anderen Worten, den höchstmöglichen Gehalt an Personalisierung.[3] Des weiteren wird durch diese individuelle Betätigungs- und Entfaltungsmöglichkeit, die Grundlage für einen funktionsfähigen Wettbewerb gegeben, ohne den langfristig keine guten ökonomischen Leistungen in volkswirtschaftlicher Sicht erzielt werden können.[4]

Dabei ist in Fortführung des Gedankenganges, auf welche Weise sich Eigentums- und Wettbewerbsordnung gegenseitig bedingen, die breitere Streuung des Eigentums am Produktivkapital als wichtige Voraussetzung für das Funktionieren dieser Ordnung anzusetzen.

IV. Eigentum im ideologischen Widerstreit[5]

Der in den vorhergehenden Abschnitten unternommene Versuch einer Deutung des individuellen Eigentumsbegriffs und der Darstellung seiner Funktionen, die ihm eine zentrale Bedeutung in unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zukommen lassen, gibt uns das nötige Rüstzeug, um zu untersuchen, ob diese Institution sich wirklich ihrer teleologischen Bedeutung für würdig erweist, oder

---

1) Aehnlich: Prybyla, J.S.: aaO., S. 12
2) Vgl. Hättisch, Manfred: Wirtschaftsordnung und katholische Soziallehre, Diss. Stuttgart 1957, S. 79
3) Vgl. Calan, Pierre de: Renaissance des libertés économiques et sociales, Paris 1963, S. 53
4) Vgl. im einzelnen: Kind, Volker F.A.: Wettbewerb als Steuerungsmechanismus, Diss. Zürich 1972, S. 20ff
5) Vgl. hiezu im einzelnen: Gräser, Harry: Das Verhältnis von Arbeit und Eigentum in den Frühschriften von Karl Marx, Diss. Freiburg 1966

ob andere Gesellschaftsformen, die ohne individuelles Eigentum auskommen wollen, unserer Zeit angepasst sind und uns besser entsprechen können. Dazu bedarf es einer Auseinandersetzung mit Ideologien, die diese Institution in ihrem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen System ablehnen. Als Beispiel dafür bietet sich die Lehre von Karl Marx geradezu an, stützen sich doch viele Staaten in ihren Gesellschaftssystemen auf deren Inhalt und Forderungen.

Wenn im folgenden die Bedeutung des Eigentums in den Schriften von Marx aufgezeigt wird, so sind wir uns im Klaren darüber, dass diese Darstellungen sehr fragmentarisch sein müssen, werden sie doch aus der dialektischen Einheit des Gesamtwerkes gerissen.

Die Lehre von Marx weist sich uns als primär philosophisch aus, die in der Auseinandersetzung mit der Philosophie Hegels entstanden ist, und in der versucht wird, dessen dialektische Methode weiter auszubauen und anzuwenden, sie gleichsam auf den Kopf zu stellen, um den Grundproblemen der politischen, sozialen und ökonomischen Struktur des 19. Jahrhunderts, das im Elend der Arbeitermassen gipfelte, auf den Grund zu gehen und Abhilfe zu schaffen.[1] Für Marx gilt es, die Bewegungsgesetze des Privateigentums zu erkennen, um den inneren Ablauf und die Zusammenhänge der Wirtschaft verstehen zu können: ebenso wie es bei bestimmten Entwicklungen und deren weiteren Verlauf keine zufälligen, absichtlichen oder gewaltsamen Richtungen einzuschlagen gilt, sondern diese als notwendige, unvermeidliche, natürliche Konsequenzen des Privateigentums auftreten, so muss die eintretende Entfremdung der Menschen als Folge der Entwicklung des Privateigentums verstanden werden.[2]

---

1) Vgl. hiezu im einzelnen: Gräser, Harry: Das Verhältnis von Arbeit und Eigentum in der Frühschriften von Karl Marx, Diss. Freiburg 1966, S. 13

2) Vgl. Marx, Karl: Oekonomisch-Philosophische Manuskripte, in: Marx-Engels-Gesamtausgabe, 1. Abteilung, 3. Bd., Berlin 1932, S. 87f, und Gräser, H.: aaO., S. 63f

Im Marxschen Denkansatz wird zwischen zwei gesellschaftlichen Erscheinungsformen des Privateigentums unterschieden, dem Kapital und dem Grundeigentum.[1] Für unsere Untersuchung interessiert in erster Linie das Kapital, das Marx als aufgehäufte fremde Arbeit ansieht, und das als solches den Arbeitern feindlich gegenüber steht.[2] Das Privateigentum erhält dann gesellschaftliche Aspekte und wird zur gesellschaftlichen Kategorie, wenn es Profit abwirft.[3] Der Profit, der den Kapitalisten und nicht den Produzenten, das heisst, den Arbeitern zukommt, wird zu einem Tribut das der Arbeit auferlegt wird.[4] Die Anwendung von Kapital wird damit auf einen Faktor zurückgeführt, der allein die Interessen einer Einzelperson berührt und in keinem Fall mit den Interessen der Gesellschaft übereinstimmen muss. Die Chancen, grösstmögliche Gewinne zu erzielen, vermehren sich in dem Masse, in dem der Kapitalist eine Vorrangstellung gegenüber seinen Konkurrenten einnimmt. Infolge dieser zunehmenden Vorrangstellung erhöhen sich die Profite grosser Kapitalisten, die gegenüber den kleineren verhältnismässig weniger Kapital einsetzen müssen, um einen höheren Profit zu erzielen. Sie sind daher in der Lage, wohlfeiler kaufen und verkaufen zu können, und werden bestrebt sein, ihre Vormachtstellung noch weiter auszubauen. Der eigentliche Ausbau findet dann statt, wenn Monopole gebildet werden. Dieser Akkumulations- und Konzentrationsprozess erscheint Marx im kapitalistischen System des vorherigen Jahrhunderts als innere Notwendigkeit, als unumgänglicher Vorgang.[5]

Der Arbeiter und auch der Kapitalist erfüllen ihre gesellschaftliche Bedeutung aus deren Verhältnis zu den geschaffenen Produkten

---

1) Vgl. auch: Bradley, Michael E.: Marxism and Soviet Agricultural Problems, in: Prybyla, J.S.: aaO, S. 89ff
2) Vgl. Marx, Karl: Exzerpte, in: Marx-Engels-Gesamtausgabe, 1. Abt. 3 Bd., Berlin 1932, S. 557
3) Vgl. Marx, Karl: Oekonomisch-Philosophische Manuskripte, aaO.,S. 52
4) Vgl. Rosenberg, D.J.: Die Entwicklung der ökonomischen Lehre von Marx und Engels in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts, Berlin 1958, S. 97
5) Vgl. Gräser, H.: aaO., S. 60

und somit zum Eigentum.[1] Aus der eigentumslosen Stellung der Arbeiter darf nicht geschlossen werden, dass sie keine Beziehung zum Eigentum haben; zwar können sie selbst kein Privateigentum bilden, sind aber in Beziehung zum Privateigentum anderer zu setzen. Das Kennzeichen der Proletarier ist somit ihre völlige Abhängigkeit indirekt zum Kapitalisten und direkt zum Eigentum, denn ihre gesamte Existenzberechtigung wird als abhängig von den gerade vorherrschenden Bewegungsstadien des Eigentums und den demzufolge auftretenden Erscheinungen im Wirtschaftsablauf betrachtet.[2] Verspricht die Marktsituation dem Eigentümer keinen Gewinn einzubringen, so wird der Arbeiter aus dem Produktionsprozess ausgeschaltet, er wird überflüssig und birgt sogar eine Gefahr für die menschliche Gesellschaft in sich.[3]

Aber auch aus der eigentumsbesitzenden Stellung der Kapitalisten darf nach Marx nicht geschlossen werden, dass deren Verhältnis zum Privateigentum von ihnen bestimmt werde. Danach ist der Kapitalist nicht in der Lage, die Beziehung zu seinem Privateigentum selbst zu gestalten. Fällt er eine Entscheidung über dessen Einsatz zur Erhöhung der Produktion, so ist er in seiner Entscheidung abhängig von der augenblicklich herrschenden Situation. Würde er einen Arbeiter weniger ausbeuten, so würde er seine Existenz als Kapitalist aufgrund der Konkurrenzlage verlieren. Sein Verhalten als Privateigentümer wird folglich in jeder Weise als vom Eigentum abhängig gesehen: nicht er beherrscht das Privateigentum, sondern das Kapital übt Macht über ihn aus.[4]

Wir erhalten also zwei klassenmässige Unterteilungen aller Menschen, deren Wesensbestimmung vom Besitz oder Nichtbesitz

---

1) Vgl. Marx, Karl: Oekonomisch-Philosophische Manuskripte, aaO.,S. 84
2) Vgl. Gräser, H.: aaO., S. 68
3) Vgl. Marx, K.: Exzerpte aaO., S. 504; und Gräser, H.: aaO., S. 68
4) ebenda

an Privateigentum ausgeht.[1] Zwischen Kapitalist und Proletarier bestehen keine inneren Beziehungen, vielmehr handelt es sich um reine Sachbeziehungen, bestimmt durch die Eigentumsverhältnisse, in denen der Kapitalist dem Proletarier als Ausbeuter erscheint, und in dem der Proletarier dem Kapitalisten als Beherrscher, Hersteller des zu erzielenden Gewinns entgegentritt.[2]

Marx kommt zum Schluss, dass diese gesellschaftlichen Verhältnisse, die die Entfremdung des Menschen erzeugen, durch eine neu zu setzende Form des Eigentums aufzulösen sind.[3] Dadurch werden die Menschen veranlasst, in assoziierter und gesellschaftlicher Weise zu produzieren, so dass sie selbst die Produktion unter ihre Kontrolle bringen, anstatt von ihr als einer blinden Macht beherrscht zu werden.[4] Diese Hinführung des Menschen zu eigener Selbstbestimmung erfordere aber eine Aufhebung der Trennung von Individuum und Gesellschaft.

Marx sieht die gesellschaftliche Emanzipation des Menschen nicht in einer Teilreform verwirklichbar, solange das unmenschliche System des Privateigentums bestehen bleibt.

Marx grenzt sich somit klar von Proudhon ab.[5] Nach der Ansicht von Marx versperrt sich Proudhon, indem er nicht den Zusammenhang zwischen entfremdeter Arbeit und Privateigentum erkennt, den Weg zur Erkenntnis der Widersprüchlichkeit der Nationalökonomie, die darin liegt, dass sie die Arbeit nur als wertschaffendes Element ansieht, dem Privateigentum aber alles gibt... So ist es für Proudhon nach Marx unumgänglich, die Kritik an der Nationalökonomie folgerichtig zu Ende zu denken. Es bleibt ihm damit als notwendige Konsequenz nur übrig, das konkrete System durch Reformpläne zu verändern.[6]

---

1) Vgl. Marx, K.: Oekonomisch-Philosophische Manuskripte aaO., S. 111, und: Nove, Alec; Nuti, D.M.: Socialist Economics, Harmondsworth 1972, S. 19
2) Vgl. Gräser, H.: aaO., S. 69
3) Vgl. Nove, Alec; Nuti, D.M.: aaO., S. 20
4) Vgl. Fromm, Erich: Das Menschenbild bei Marx, Frankfurt a.M.1963,S. 62
5) Vgl. hiezu im einzelnen: Proudhon, Pierre Joseph: Système des contradictions économiques ou Philosopie de la misère, 2.Aufl., 2 Bände, Paris 1850
6) Vgl. im einzelnen: Marx, K.: Oekonomisch-Philosophische Manuskripte, aaO., S. 92,und Gräser, H.: aaO., S. 76f

Wie aus diesem kurzen Abriss zu erkennen ist, liegt der eigentliche Kern der Eigentumsdiskussion in der These, dass der Mensch, der durch seine Arbeit ein Produkt hervorbringt, Ursache seiner Wirkung ist: die Wirkung (das Produkt) muss daher dieser Ursache (dem Menschen) auch zugeordnet werden.[1] Zur Aufhebung der blossen Objektrolle des arbeitenden Menschen und dessen Hinführung zur Subjektstellung bedarf es aber in unserer Zeit nicht einer radikalen Aufhebung des Privateigentums am Produktivkapital, wenn bedacht wird, dass diese von Marx zu Recht kritisierten Klassengegensätze wie sie im vorherigen Jahrhundert bestanden, heute in dieser Art und in diesem Masse nicht mehr vorhanden sind und auch die von Marx angenommenen und prophetisch verkündeten Gesetzmässigkeiten der Akkumulations- und Monopolisierungstheorie heute aufgrund der vorhandenen oder zu entwickelnden Kontrollmechanismen des Systems nicht mehr berechtigt sind. Bei Marx und seinen Epigonen, den marxistischen Sozialisten, wird aber weiterhin von dem festen Glauben ausgegangen, dass die sich aus der Trennung von Kapital und Arbeit zwangsläufig ergebende wirtschaftliche Degradierung der abhängigen Werktätigen dadurch zu überwinden sei, dass das eigentumslose Proletariat die Macht ergreife und auf dem Wege zwangsmässiger Vergesellschaftung alle Produktionsmittel, zunächst in die Hand des Staates, dann in die eigene, gemeinschaftliche Hand nehme.[2] Bei dieser dogmatisch verteidigten Herleitung wird aber geflissentlich übersehen, dass dadurch eine neue Eigentumskonzentration, die sich im Endzustand als Eigentumsmonopolisierung offenbart, ergibt, und sich damit eine neue, diesmal totalitäre Machtposition des kommunistischen Staates, beziehungsweise Parteiapparates, institutionalisiert.[3] Ein solches Zukunftsbild kann nicht in Einklang mit unserer pluralistischen Ordnung gebracht werden. Es ergibt sich somit für uns die Aufgabe,

---

1) Vgl. Nell-Breuning, Oswald von: Der Lohn als Erwerbsmittel und Eigentumsquelle, Zusammenfassung, Eigentum und Eigentümer aaO., S. 71
2) Vgl. Rich, A.: aaO., S. 248; Siehe auch: Wilczynski, J.: Profit, Risk and Incentives under Socialist Economic Planning, Bungay 1973, S. 3
3) Vgl. Rich, A.: aaO., S. 248

sowohl der in den vorhergehenden Abschnitten angedeuteten Verabsolutierung des individuellen Eigentums, als auch der marxistischen Ordnungsvorstellung durch eine andere Konzeption, nämlich der breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital, überzeugend entgegenzutreten.

B. Begründung des Anspruchs auf breitere Streuung des Eigentums am Produktivkapital

Der Nachweis, dass die Institution des Eigentums in sich eine sehr gute Anlage aufweist, sowohl die Stellung des Eigentümers im gesellschaftlichen Gefüge zu festigen, als auch gleichzeitig sich den Normen der sozialen Umwelt anzupassen, genügt allein noch nicht, um den Anspruch nach breiterer Streuung des Eigentums am Produktivkapital zu begründen. Zur Rechtfertigung dieses Anspruchs bedarf es vielmehr ethischer, rechtsphilosophischer und auch wirtschaftswissenschaftlicher Argumente.

I. Begründung aus theologischer Sicht

Bei einer theologischen Begründung des Anspruchs auf breitere Streuung des Eigentums ist zunächst klarzustellen, inwieweit den Kirchen überhaupt die Legitimation zukommt, sich zu sozialpolitischen Fragen zu äussern und gesellschaftliche Forderungen aufzustellen. Des weiteren sind die Grenzen des kirchlichen Auftrags, beziehungsweise der christlichen Lehrautorität, aufzuzeigen.

Im Gegensatz zur Auffassung in den kommunistischen Staaten, die eine Einflussnahme seitens der Kirchen auf den rein religiösen Bereich beschränkt wissen wollen, wird im allgemeinen in westlichen Ländern der kirchliche Auftrag so verstanden, dass diese grundsätzlich zu sozialpolitischen Themen Stellung beziehen dürfen. Nach kirchlicher Ansicht sind die Verhältnisse in der Welt nach sittlichen Normen zu gestalten, die entweder in den zehn Geboten enthalten oder durch die Vernunft zu erfassen sind.[1] Da es bei

1) Vgl. Sozialpolitische Strömungen im Katholizismus, Berichte des Deutschen Industrieinstituts zur Sozialpolitik, Jhg. 1 (S), Nr. 15, Köln 1967, S. 8

Missachtung dieser Prinzipien dem Menschen erschwert wird, ein menschenwürdiges Leben in Gerechtigkeit und Freiheit zu führen, besteht vor allem die katholische Kirche auf ihrer Zuständigkeit, Stellung zu nehmen, wenn wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme ethisch relevant sind, denn "von der gottgemässen oder gottwidrigen Gestaltung dieses Gemeinschaftslebens ist auch die Wohlfahrt oder das Verderben der Seele abhängig."[1] Eine solche Bejahung des kirchlichen Auftrags schliesst aber nicht aus, "dass die Frage nach den Grenzen dieses Auftrags zu stellen ist, vor allem deshalb, weil Aeusserungen aus dem kirchlichen Raum mit einer ganz beachtlichen und auch politisch wirksamen Autorität versehen sind." Kritische Stellungnahmen genereller Art sollten sich auf das Grundsätzliche beschränken und sich nicht zu politischen Detailvorschlägen präzisieren."[2]

In der katholischen Kirche erfolgt die soziale Verkündigung autoritativ durch die Bischöfe und den Papst als Träger des Lehramtes. Diese sind aber in ihrer Aussage zeitbedingt und für die katholischen Christen nicht verbindlich im Sinne eines unfehlbaren Lehrentscheids; ein solcher liegt nur vor, wenn eindeutig Gottes Wort verkündigt wird.[3]

Im Protestantismus dagegen wird die individuelle Glaubensentscheidung betont und ihr besonders weiten Raum gegeben, so dass die Haltung zum Zeitgeschehen vielfältig und zum Teil gegensätzlich ist. Kirchliche Denkschriften werden nicht im Stil einer "Kundmachung" abgefasst, so dass an die Stelle einer kirchenobrigkeitlichen Stellungnahme der Dialog tritt.[4]

---

1) Pius XII, Radiobotschaft vom 1.6.1944, zit. nach Utz, Arthur-Fridolin - Groner, Joseph-Fulko; Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens - Soziale Summe Pius XII, Freiburg 1954-1961, Nr. 497ff
2) Die Welt vom 7. Oktober 1967; siehe auch: Sozialpolitische Strömungen im Katholizismus aaO., S. 3
3) Vgl. Sozialpolitische Strömungen im Katholizismus aaO., S. 9
4) Vgl. Gesellschaftliche Initiativen im Protestantismus, Berichte des Deutschen Industrieinstituts, Jhg. 3 (S), Nr. 13/14, Köln 1969, S. 51

1. Katholische Soziallehre

Erst im neunzehnten Jahrhundert begann die katholische Kirche eine systematische Untersuchung der Wertvorstellungen und Prinzipien, die aufgrund der Aussagen der Offenbarung und der sozialphilosophischen Analyse eine hinreichende Basis für gewisse Leitbilder einer gesellschaftlichen Ordnung abgeben können. Es wurden grundlegende Elemente herausgearbeitet, die gemäss dem christlichen Bild vom Menschen nicht sein Eigentliches, die personale Würde, die Freiheit und die Selbstverantwortung in Verlust bringen soll.[1] Die Anerkennung des Privateigentums leitet sich nach den Lehren der Kirche nicht zuletzt davon ab, dass es ein Garant der Geistesnatur des Menschen ist: das Privateigentum muss das Recht des Menschen auf Freiheit schützen und zugleich einen unentbehrlichen Beitrag zum Aufbau der rechten gesellschaftlichen Ordnung leisten.[2]

Aus diesem Sinngehalt heraus wird schon in der sogenannten Arbeiter-Enzyklika von Papst Leo XIII "Rerum Novarum" vom 15. Mai 1891 der Anspruch erhoben, der Arbeiter müsse in den Besitz und Genuss der "Frucht seiner Arbeit gelangen"[3]. Diese Verteidigung der Privateigentumsordnung gegenüber einer Totalkollektivierung erfolgt nicht um ihrer selbst, sondern "um der Arbeiter willen, die noch kein Eigentum haben, denn wenn die Sozialisten dahin streben, das Privateigentum in Kollektiveigentum überzuführen, verschlechtern sie die Lage der Lohnarbeiter, indem sie ihnen mit dem Eigentumsrecht auch das Recht nehmen, den Lohn frei anzulegen, und sie dadurch der Aussicht und Möglichkeit berauben, ihre Habe zu vermehren..."[4]

---

1) Vgl. Sozialpolitische Strömungen im Katholizismus aaO., S. 7. Siehe hiezu und im folgenden: Klüber, F.: aaO., S. 75ff
2) Vgl. Papst Johannes XXIII: "Mater et Magistra" (MM) n. 111, in: Welty, Eberhard: Die Sozialenzyklika Papst Johannes XXIII. Mater et Magistra, mit ausführlichem Kommentar und einer Einführung in die Soziallehre der Päpste von Leo XIII bis zu Johannes XXIII, 1. Aufl., Freiburg 1961; Kripp, G.B.: aaO., S. 114 und Klüber, F.: aaO., S. 114
3) Papst Leo XIII: "Rerum Novarum" (RN) n. 8; in: Jostock, Paul: Die sozialen Rundschreiben - Papst Leo XIII über die Arbeiterfrage (Rerum Novarum) - Papst Pius XI über die gesellschaftliche Ordnung (Quadragesimo Anno), 4.Aufl. Freiburg-Basel-Wien 1963; und: Gundlach, Gustav: Die sozialen Rundschreiben Leos XIII und Pius XI, Paderborn 1931. Vgl. auch: Nell-Breuning, O.v.: Der Lohn als Erwerbsmittel und Eigentumsquelle, aaO., S. 51
4) RN N.4; in: Marmy, E.; Schafer, J.; Rohrbasser, A.: Mensch und Gemeinschaft in christlicher Sicht, Dokumente, Freiburg 1945

Diese von Papst Leo XIII vorgezeichnete Eigentumslehre wird von Papst Pius XI weiter ausgebaut, da "die Verteilung der Erdengüter durch den ungeheuren Gegensatz von wenigen Ueberreichen und einer unübersehbaren Masse von Eigentumslosen aufs schwerste gestört ist, muss sie wieder mit den Forderungen des Gemeinwohls beziehungsweise der Gemeinwohlgerechtigkeit in Uebereinstimmung gebracht werden."[1)]

Auch Papst Pius XII stützt sich auf die Gemeinschaftsgebundenheit des Eigentums; er bezeichnet es als "ersten Grundsatz auf diesem Gebiet, dass die Güter, die Gott für alle Menschen geschaffen hat, unter Führung der Gerechtigkeit und unter Begleitung der Liebe in angemessener Weise allen zufliessen".[2)]

Auf katholischer Seite findet die Auseinandersetzung mit der Eigentumsstreuung ihren vorläufigen Höhepunkt in der Sozialenzyklika von Papst Johannes XXIII, in der folgerichtig die im "Rerum Novarum" und "Quadragesimo Anno" aufgeworfene Forderung weitergeführt wird.[3)] In "Mater et Magistra" wird ausdrücklich hervorgehoben, dass es nicht genüge, "nur das naturgegebene Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, zu betonen. Mit gleichem Nachdruck muss alles unternommen werden, damit alle Kreise der Bevölkerung in den Genuss dieses Rechts gelangen."[4)] Daraus wird nach der Lehre der Enzyklika "eine breite Streuung des Eigentums", die "heute ganz besonders geboten ist" mit grossem Nachdruck gefordert.[5)]

Auch wenn diese Grundaussage der Soziallehre innerhalb des katholisch-kirchlichen Raumes unbestritten ist, ergeben sich doch unterschiedliche Beurteilungs- und Interpretationsmöglichkeiten. Dies zeigt sich vor allem bei der Mitbestimmung, die die Eigentumsfrage tangiert. So wird auf der einen Seite die Forderung nach Mitbestimmung begründet mit der Würde des arbeitenden Menschen, im Recht auf personale Entfaltung und der Notwendigkeit einer wirklichen Partnerschaft im Unternehmen.[6)]

---

1) Papst Pis XI: "Quadragesimo Anno" (QA) n. 58; in: Marmy, E.; Schafer, J.; Rohrbasser, A.: aaO.
2) Papst Pius XII: "Rundbrief sertum lactitiae"; in: Utz, A.-F.; Groner, J.-F.: aaO., n. 2855
3) Vgl. auch: Häusler, R.: aaO., S. 20
4) MM n. 113
5) MM n. 115. Vgl. auch: Klüber, F.: aaO., S. 114
6) Vgl. Sozialpolitische Strömungen im Katholizismus, aaO., S. 31

Es gilt dabei die Arbeit und das Kapital in einem rechtlich verankerten Gesellschaftsverhältnis gleichberechtigt zusammenwirken zu lassen. Auf der anderen Seite wird von den Gegnern der Mitbestimmungsinitiative die Ansicht vertreten, "dass jede Mitbestimmungsausweitung dort ihre Grenze findet, wo die eigentlich unternehmerisch wirtschaftlichen Bestimmungsrechte des Eigentümers über sein Unternehmen durch Fremdbestimmungsrechte überlagert und gemindert werden... Der Arbeitnehmer von morgen muss mit beiden Beinen in der Wirtschaft stehen. Sein Ziel heisst nicht Mitbestimmung contra Eigentum, sondern durch Eigentum und über sein Eigentum."[1)]

Diese beiden wohl zu unterscheidenden Auffassungen, die in der katholischen Kirche zur Zeit in Diskussion sind, gründen sich auf das Eigentum und achten den wesentlichen Kern des Eigentumsrechts, denn nicht "in einer Reform des Eigentumsbegriffs kann ein Hauptweg der Sozialform gesehen werden, sondern in der Reform der Eigentumsgesinnung neben der der Eigentumsordnung."[2)]

2. Evangelische Sozialethik

Der Sinn der evangelischen Sozialethik besteht darin, die christliche Existenz in den gesellschaftlichen Bezügen konkret zu durchdenken und in Verbindung mit den gesellschaftlichen Gruppierungen ein Urteil über sozialpolitische Fragen zu gewinnen.[3)] Trotz dieser pluralistischen Grundhaltung sind hinsichtlich des Eigentums im allgemeinen keine wesentlichen, sachlichen Gegensätze und Widersprüche festzustellen. Die verschiedenartigen Akzentuierungen beziehen sich insbesondere auf das Postulat der sozialen Gerechtigkeit im Kampf mit den geschichtlichen Möglichkeiten.[4)]

---

1) Stehle, German: in: Werkvolk, Juli 1967, S. 2; zit. nach Sozialpolitische Strömungen im Katholizismus, aaO., S. 35
2) Messner, Johannes: Die Soziale Frage, 6. Aufl., Innsbruck-Wien-München 1956, S. 467
3) Vgl. Gesellschaftspolitische Initiativen im Protestantismus, aaO., S. 17
4) Vgl. im einzelnen: Wendland, Heinz-Dietrich: Eigentum und Gesellschaftsordnung im Lichte der evangelischen Soziallehre, in: Eigentum und Eigentümer aaO., S. 149f und Rich, Arthur: Die heutige Eigentumsproblematik in christlicher Sicht; in: Vielfalt der Wirtschaftspolitik. Beiträge zu Fragen der Unternehmensführung und der praktischen Sozialökonomie. Festgabe für Richard Büchner, hsg. von Edwin Frehner, Zürich 1969, S. 227ff

Bei der Begründung des Eigentums wird sich vor allem in der neueren evangelischen Sozialethik, wie auch in der katholischen Soziallehre, der naturrechtlichen Argumentation bedient. Das Eigentum gilt als Ausdruck, Bedingung und Gestaltungsmittel des "Eigenseins" der menschlichen Person. Es wird auf einem Personenbegriff aufgebaut, bei dem die "Realität des Nächsten" vorausgesetzt wird; aus dem Eigentum bildet sich eine soziale Dienstpflicht ab.[1)]

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich als Konsequenz die Forderung nach einer breiteren Eigentumsstreuung, da diese dem sozialen Frieden dient und durch Stärkung der Eigenständigkeit vieler ein Aufbauelement der verantwortlichen Gesellschaft darstellt.[2)] In der Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. April 1962 wird diese Aufgabe der breiteren Eigentumsverteilung darin gesehen, dass nicht begünstigte Glieder des Volkes aus Gründen der Gerechtigkeit im Interesse einer gesünderen Sozialstruktur durch besondere Massnahmen in ihrer Vermögensbildung unterstützt werden und somit "die Empfänger von Lohneinkommen im wachsenden Masse selbst Eigentum an Produktionsmitteln bilden und dieses ständig vermehren..."[3)]

Bei diesem Ansatz der verantwortlichen Gesellschaft soll aber nicht der normative Charakter in den Vordergrund gestellt werden. In der Geschichte und besonders in der Gegenwart geschieht fortwährend quantitativ und qualitativ Neues: "dies könne nur im Mut zu neuen Entscheidungen bewältigt werden. Normen, Gebote, Prinzipien seien dagegen aus Erfahrungen der Vergangenheit erwachsen, für die Bewältigung des noch nicht Dagewesenen eher hinderlich."[4)]

---

1) Vgl. Wendland, H.-D.: aaO., Zusammenfassung, S. 162
2) ebenda, S. 157
3) Eigentum in sozialer Verantwortung. Ein Beitrag zur Eigentumsfrage in der Bundesrepublik. Mit einer Einführung von Friedrich Karrenberg, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik, 6. Jhg. 1962, S. 243ff (IV, 17, 18)
4) Gesellschaftspolitische Initiativen im Protestantismus, aaO., S. 37

Eine solche Vernunftserkenntnis wird nicht im Widerspruch mit der Offenbarung gesehen: "Die Heilige Schrift will uns keine unabänderlich gültigen Einzelbestimmungen zur Frage des Eigentums auferlegen. Es ist vielmehr notwendig, dass sich jede Generation von neuem unter sorgfältiger Beobachtung der sachlichen Voraussetzungen mit einem von der Heiligen Schrift erleuchteten Gewissen prüft, wie zwischen Recht und Unrecht in der Frage des Eigentums zu unterscheiden ist."[1)]

II. Begründung aus rechtsphilosophischer Sicht

Bei der Begründung des Eigentums baut unsere Rechtsphilosophie auf der Naturrechtslehre auf, in der zwischen Naturrechtssätzen unterschieden wird, die der prima intentio legis naturae und solchen, die der secunda intentio legis naturae angehören. "Sekundäre Absicht der Natür" bedeutet, dass diese Naturrechtssätze sich nicht unmittelbar aus der Schöpfungsordnung (ex substantia facti), sondern aus der Erkenntnis der Geschichte ableiten lassen.[2)]

Unsere Rechtsphilosophie gründet sich in ihrer Ableitung des Eigentums in erster Linie auf Argumente, die weniger metaphysischer Art sind, als der geschichtlichen Erfahrung entstammen. Der Begriff "geschichtlich" ist dabei sehr weit ausgelegt zu verstehen und schliesst den ganzen Bereich psychologischer und soziologischer Erkenntnisse mit ein: so wird die Bedeutung des Eigentums unter anderem in der Zukunftsvorsorge, im Schutze der Familie, im Schutze der Würde und Freiheit des einzelnen gegenüber dem Kollektiv gesehen.[3)]

---

1) Eigentum in sozialer Verantwortung, aaO., (I, 6)
2) Vgl. Klüber, F.: aaO., S. 127, und Utz, Arthur F.: Kommentar zu Thomas von Aquin, Recht und Gerechtigkeit (Deutsche Thomas-Ausgabe), 18. Bd., Heidelberg 1953, S. 522f und lib. IV Sent., dist. XXXIII, 1,2,;2,2
3) Vgl. Klüber, F.: aaO., S. 126

Diese personale Wesenentfaltung führt zur weiteren Konsequenz, dass jeder Mensch zur Teilhabe an der Güterherrschaft berechtigt sein soll und nach dem Grundsatz des suum cuique jeder Mensch, die ihm gemäss seiner besonderen Lebensbestimmung und Stellung in der Gemeinschaft zustehende Teilhabe an der Nutzung der Güter gewährt werde. Dabei ist aber das Prinzip des Gemeinwohls und der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit zu beachten.[1] Die rechtsphilosophischen Gedankengänge spiegeln sich im Aufbau des Eigentumsrechtes wieder. So wird die Eigentumsordnung vom Individuum ausgehend im Rahmen des Privatrechts bestimmt. Die Gemeinschaft selbst stellt hierbei nur die Rechtsformen zur Verfügung, in denen sich die Aufteilung der Güter und die individuelle Güterherrschaft zu vollziehen haben, so dass abgegrenzte Rechtsphären einer Güterordnung entstehen, die durch die Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit geschützt werden und auf dem Klageweg mit Hilfe des positiven Rechts behauptet werden können.[2] "In der Entscheidung für die Privateigentumsordnung ist miteingeschlossen eine praesumtio iuris zugunsten des Einzelnen, dass die aus der individuellen Initiative, innerhalb des privatrechtlichen Raumes entstehende und immer neu sich formende Ordnung der Güterherrschaft dem Prinzip des Gemeingebrauchs entspreche, so dass also die Beweislast für das Gegenteil: für das Bestehen einer der sozialen Gerechtigkeit widersprechenden und deshalb durch das öffentliche Recht zu reformierenden Privateigentumsordnung der Gemeinschaft zufällt."[3]

Somit ist aus rechtsphilosophischer Sicht eine breitere Streuung des Eigentums am Produktivkapital durchaus begründbar, ohne aber soweit zu gehen, einen konkreten Anspruch zu formulieren, wie es aus theologischer Warte vertretbar erscheint.

---

1) Vgl. Klüber, F.: aaO., S. 115ff
2) ebenda 117
3) ebenda

III. Begründung aus neoliberaler Sicht

Die Neoliberale Schule sieht die Freiheit als höchstes aller Werte an, als "Quelle und Bedingung aller anderen individuellen Werte."[1] Sie gilt als Voraussetzung unserer Kultur und Gesellschaft, als das "eigentliche Lebensprinzip der europäischen Entwicklung."[2]

Dieses Freiheitspostulat muss in allen Kulturbereichen erfüllt sein, denn jede Gesellschaft bildet in all ihren Aspekten immer eine Einheit, ... in der alle Teile in einer wechselseitigen Abhängigkeit sich befinden und ein Ganzes ergeben, das wir nicht beliebig zusammenfügen können."[3] Somit wird jeder Eingriff in die Selbstverantwortlichkeit der Menschen, sei es im gesellschaftlichen als auch im wirtschaftlichen Bereich, zu einer Gefährdung der Gesamtordnung, ein Schritt in Richtung Etatismus und Kollektivismus gesehen, um so mehr als die freie Form des wirtschaftlichen Prozesses zur Vorbedingung einer gerechten und natürlichen Gesellschaftsordnung erhoben wird.[4]

Der aus dem Freiheitspostulat abzuleitende Individualismus wird als allgemeines Prinzip der sozialen Organisation angesehen; nach Hayek gibt es keinen anderen Weg zum Verständnis der sozialen Erscheinungen, als über das Verständnis des Handeln des einzelnen, das sich nach den Mitmenschen richtet und von deren zu erwartendem Verhalten bestimmt wird.[5] Das Privateigentum wird in dieser auf das Individuum abgestellten Konzeption als wesentliches Element der geistigen Selbständigkeit, als Garant der apostrophierten Frei-

---

1) Hayek, Friedrich A.: Die Ursachen der ständigen Gefährdung der Freiheit, Ordo-Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. XII; Bad Godesberg und München 1961 (Ordo-Jahrbuch), S. 109
2) Müller-Armack, Alfred: Religion und Wirtschaft, Stuttgart 1959,S. 574
3) Röpke, Wilhelm: Jenseits von Angebot und Nachfrage, Erlenbach-Zürich, Stuttgart 1958, S. 146
4) Vgl. hiezu und im folgenden Tritschler, H.A.: aaO., S.56; Siehe auch: Rüstow, Alexander: Wohlfahrtsstaat oder Selbstverantwortung in: Wirtschaftspolitische Mitteilungen, 12. Jhg., H 5, Zürich 1956
5) Vgl. Hayek, Friedrich A.: Wahrer oder falscher Individualismus, Ordo-Jahrbuch, Bd. 1, S. 23 und ebenda

heit miteinbezogen. Bis zum Aufstellen der Forderung nach breiterer Streuung des Eigentums am Produktivkapital ist es dann kein weiter Weg mehr, vor allem, da die meisten Vertreter dieser Schule die "vollständige" Konkurrenz, in der viele Anbieter auf viele Nachfrager stossen, zur Norm erheben.[1)]

Der Anspruch auf breitere Streuung wird auch damit begründet, dass nur durch dessen Verwirklichung die auf dem Privateigentum beruhende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auf die Dauer glaubwürdig und lebensfähig zu erhalten sei.[2)]

Trotz des individualistischen Zugs darf die neoliberale Konzeption nicht mit der Politik des "laissez-faire" und deren Dogma der "harmonia praestabilata" verwechselt werden, in der auf ein "gottgewolltes happy end"[3)] vertraut wird, obwohl wie Rüstow es treffend formuliert, eigennütziges Handeln weder individuell versittlichend noch sozial integrierend wirken kann.[4)] Auch darf die neoliberale Ordnungsvorstellung nicht als Antagonismus zur sozialistischen gesehen werden. Vielmehr wird versucht, eine Synthese aus individualistischen und kollektivistischen Elementen in die Wirtschaftsverfassung mitaufzunehmen.[5)]

Die Marktwirtschaft wird somit als instrumentale Ordnung aufgefasst, zwar nicht etwa in dem Sinne, dass der Marktmechanismus durch zentrale Planung ersetzt wird, sondern dadurch, dass der Staat mit Massnahmen korrigierend eingreift, die auf die Erhaltung der Marktwirtschaft gerichtet sind. Diese Eingriffe sollen marktkonform sein, das heisst, mit den Grundgesetzen der Marktwirtschaft und ihren entscheidenden Strukturelementen im Einklang stehen.[6)] So sind zum Beispiel wirkungsvolle Kartellgesetze zu erstellen, die

---

1) Vgl. u.a. Eucken, Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie, Jena 1940, und Kind, Volker R.F.: Wettbewerb als Steuerungsmechanismus, Zürich 1972
2) Vgl. Deutschland heute, hsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 6. Aufl., Bonn 1960, S. 624
3) Rüstow, Alexander: Das Versagen des Wirtschaftsliberalismus als religionsgeschichtliches Problem, Istanbul 1945, S. 44, zit. nach Tritschler, H.A.: aaO., S. 38, siehe: Walras, Léon: Eléments d'économie politique pure, 4. Aufl., Lausanne-Paris 1900, und Pareto, Vilfredo: oeuvres complètes, publiées sous la direction de Giovanni Busino, Genf 1964
4) Vgl. ebenda, S. 50
5) Vgl. hiezu: Röpke, Wilhelm: Gesellschaftskrisis der Gegenwart, 5. Aufl., Erlenbach-Zürich 1948, S.42 und Tritschler, H.A.: aaO.,S. 4
6) Vgl. Fischer, Rudolf: Die Wirtschaftspolitik des 3.Weges, Diss. Basel 1952, S. 30, und Röpke, W.: aaO., S. 253ff

das Entstehen wettbewerbsbeschränkender Monopole unterbinden. Eine gewisse Intervention in Form einer sinnvollen Sozialpolitik seitens des Staates wird auch bei einer ungleichgewichtigen Vermögensverteilung gefordert, sofern sie nicht als Fremdkörper in der Marktwirtschaft wirkt.[1] Dies darf aber wiederum nicht so aufgefasst werden, dass die Marktwirtschaft eine "schlechte antisoziale, das heisst dem Interesse der wirtschaftlich stärkeren dienende Ordnung"[2] ist, sondern, dass es darum geht, einen Ausgleich zu finden ohne das Rechnungssystem wirtschaftlicher Leistungen ausser Kraft zu setzen und ohne in die persönliche Freiheit des einzelnen einzugreifen; als marktkonforme eigentumspolitische Intervention wird dabei in erster Linie an Steuerdifferenzierungen, Renten und sonstige soziale Leistungen gedacht.[3]

IV. Haltung von Verbänden und Parteien

In der Schweiz sind schon Ende der fünfziger Jahre parlamentarische Vorstösse für eine breitere Streuung des Produktivkapitals unternommen worden. Am 10. Juni 1958 wurde von W. Rohner im Ständerat ein Postulat eingereicht, in dem der Bundesrat zur Prüfung der Frage eingeladen wurde, ob und durch welche gesetzgeberischen Massnahmen Aktien mit niedrigem Nennwert geschaffen und auf diese Weise breite Volkskreise am Wohlergehen und Wachstum der Wirtschaft interessiert werden können, denn "Sparwille, Ersparnisbildung und breitere Eigentumsstreuung dienen der Festigung unserer freiheitlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung."[4] In der Folge ernannte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Studiengruppe, die abklären sollte, ob und in welcher

1) Vgl. Tritschler, H.A.: aaO., S. 67
2) Müller-Armack, Alfred: Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft, Hamburg 1947, S. 107 und Tritschler, aaO., S. 67f
3) Vgl. ebenda
4) Sten.Bull. 1958, S. 278 siehe auch: Der Bund vom 31. Juli 1958 und 28./29. Oktober 1960. Kleinaktien und nennwertlose Aktien, Bericht der vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten Studiengruppe, Sonderheft der Volkswirtschaft, hsg. vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern 1961, S. 1

Form die Frage der Schaffung von Kleinaktien weiter zu verfolgen sei. In einer Umfrage, die sich an die interessierten Kreise wie Aktiengesellschaften, Institutionen und Organisationen richtete, ergab sich, dass eine breitere Streuung des Aktienbesitzes im allgemeinen befürwortet wird, jedoch ein dringliches Bedürfnis nach Schaffung von Kleinaktien in der schweizerischen Wirtschaft nicht festzustellen sei.[1)]

Zur gleichen Zeit engagierte sich im besonderen Masse der Landesverband freier Schweizer Arbeiter für die Eigentumsstreuung: "Heute, wo es dem Arbeitnehmer möglich ist, zu sparen, muss die Gelegenheit erfasst werden, ihn aus seiner Lage als Nur-Lohnverdiener zu erlösen und ihn auf die höhere Stufe eines Menschen zu erheben, der zugleich Arbeiter und Eigentümer ist. Der Demokratisierung der politischen Verhältnisse muss die Demokratisierung des Besitzes und damit die Gleichstufung des Arbeitnehmers mit den "Kapitalisten" und die wahre Gleichstellung aller Volksgenossen folgen."[2)]

In den letzten Jahren haben sich vor allem im Lithographiegewerbe Anstösse zu einer breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital gezeigt. Zwischen dem Verein Schweizerischer Lithographiebesitzer (VSLB) und dem Schweizerischen Lithographenbund (SLB) als GAV-Partner wurde eine Institution realisiert, die in der Schweiz noch kaum anzutreffen ist; es handelt sich um eine Vermögensbildung der Arbeiter durch Beitragsleistung sowohl auf der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite.[3)] In einer Prospektiv-Studie über die Zukunft der graphischen Industrie wird die Auffassung vertreten, dass der Interessengegensatz von Kapital und Arbeit nicht durch Mitbestimmung und Miteigentum beseitigt, sondern nur entschärft werde. Voraussetzung dafür ist aber eine partnerschaftliche Haltung beider Seiten. In diesem Zusammenhang stellt man die Frage,

---

1) ebenda und: Rohner, W.: Die Wünschbarkeit von "Kleinaktien" in der Schweiz, in: Finanz und Wirtschaft, vom 18. Juli 1958 und: Der Bund vom 31. Juli 1958

2) Egli, Gustav: Die Kleinaktien, soziale Schriftenreihe des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter im Kommissionsverlag der Fehr'schen Buchhandlung, St. Gallen 1959, S. 29; so auch: ders.: Sonderrechte für Kleinaktionäre, Basler Nachrichten vom 5./6. Dezember 1959

3) Laut Schreiben des Vereins Schweizerischer Lithographiebesitzer vom 11. Oktober 1974

"ob das Miteigentum nicht in erster Linie auf überbetrieblicher Ebene verwirklicht werden könnte, z.B. durch Schaffung eines partnerschaftlichen Investitionsfonds."[1)]

Auch der Schweizerische Bau- und Holzarbeiterverband befasste sich kürzlich in einem Spezialbericht mit dem Investivlohn. Die dabei angestellten Ueberlegungen sollen als Diskussionsgrundlage für die schweizerischen Gewerkschaften dienen.[2)] Die Begründung für eine breitere Beteiligungsmöglichkeit wird folgendermassen gegeben: "Tatsächlich dürften die meisten Arbeitnehmer prima vista eine besser gefüllte Lohntüte einem fast unverkäuflichen Vermögenszertifikat vorziehen. Hier stellt sich aber den Gewerkschaften die Aufgabe, ihren Mitgliedern klar und deutlich zu sagen, dass es mittel- und langfristig nicht um eine Alternative zwischen höheren Barlöhnen und Vermögenspolitik geht; vielmehr lautet die Frage schlicht und einfach: wollen wir uns mit Lohnpolitik im traditionellen Sinn und damit auch mit einer konstanten Einkommensverteilung begnügen oder sollen wir zusätzlich zu dieser Lohnpolitik - welche weitergeführt werden muss - eine Strategie zur Umverteilung der Vermögen ergreifen und damit eine Korrektur der Einkommensverteilung im Sinne eines höheren Anteils der Arbeitnehmer am Volkseinkommen erreichen?"[3)]

Der Verband schweizerischer Postbeamter hat sich gleichfalls mit Fragen des Miteigentums befasst. An seiner Delegiertenversammlung im Jahre 1972 wurde ein Antrag auf Einführung des Investivlohnes eingereicht und vom Zentralvorstand zuhanden des Föderativverbandes

---

1) Die Zukunft der graphischen Industrie. Eine Prospektivstudie des Vereins Schweizerischer Lithographiebesitzer (VSLB) und des Schweizerischen Lithographenbundes (SLB) unter Mitwirkung weiterer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Bern 1972, S. 47, n. 4.5.5

2) Laut Schreiben des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes vom 4. Oktober 1974

3) Schelker, Markus: Zur Problematik des Investivlohnes, SBHV-Dokumentation Volkswirtschaft und Sozialpolitik, 5. Spezialberichte, Zürich 7. April 1974, S. 12

zum Studium entgegengenommen. Es ist jedoch bis heute noch nicht zu einem Vorstoss beim Bundesrat gekommen, da eine Lösung beim Bundespersonal mit dem Staat als Arbeitgeber eher noch schwieriger zu verwirklichen sein dürfte als in der Privatwirtschaft.[1] Der Antrag wurde folgendermassen begründet: "Eine Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die wie die unsrige das Privateigentum zur Voraussetzung hat, muss dafür sorgen, dass sowohl beim Einkommen als auch beim Vermögen eine möglichst gerechte Verteilung erreicht wird... Die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit muss auch heute noch oberste Aufgabe jeder Gewerkschaft sein. Um den erwähnten unhaltbaren Zustand zu ändern, muss daher unser gesellschaftspolitisches Ziel sein, die breite Masse, d.h. die Arbeitnehmer am Vermögensbesitz zu beteiligen, um damit gleichzeitig einer immer grösser werdenden Vermögenskonzentration entgegenzuwirken. Dazu dienen auch andere in letzter Zeit eingeführten Systeme, wie z.B. Gewinnbeteiligung, Mitarbeiteraktien usw."[2]

In gleicher Weise hat sich auch der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) mit einer breiteren Eigentumsstreuung befasst. So wurde in seinem Organ, "Der öffentliche Dienst", im vergangenen Jahr ein grundsätzlicher Artikel zum Thema Investivlohn veröffentlicht, der aber nicht als verbandsoffiziell betrachtet werden darf.[3]

Bei den politischen Parteien haben sich vor allem die Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz (FDP) und die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP) für eine breitere Streuung des Eigentums am Produktivkapital ausgesprochen, während die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) sich zur Zeit eher auf die Fragen des Mitbestimmungsrechts konzentriert.

---

1) Laut Schreiben des Verbandes schweizerischer Postbeamter, vom 22. Oktober 1974
2) Antrag betr. Investivlohn an die Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizerischer Telephon- und Telegraphenbeamter (VSTTB), Bern 1972, n. 10.1., S. 54
3) Laut Schreiben des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste vom 10. Oktober 1974

Die FDP geht von dem Leitsatz der Gewährung des grösstmöglichen Masses an persönlicher Freiheit zur Entfaltung der individuellen Kräfte des Bürgers aus.[1] In diesem Sinne ist es das Anliegen der liberalen Politik, "allen Mitbürgern den Erwerb von Eigentum zu erleichtern.... Vermögensbildung ist nicht nur unabdingbar für die Erhaltung der Marktwirtschaft und damit unseres Wohlstandes, sondern auch für die Unabhängigkeit des einzelnen gegenüber den Wechselfällen des Schicksals. Das Volksvermögen darf nicht in den Händen weniger konzentriert werden, sondern soll in allen Volksschichten breit gestreut sein"[2]. Zur Förderung der Vermögensbildung werden neben der steuerlichen Begünstigung des Sparens, der Förderung von Bau und Erwerb preisgünstiger Eigentumswohnungen und Eigenheime vor allem die Förderung der Eigentumsbildung im Unternehmen vorgeschlagen. Hierbei werden im besonderen die Sozialpartner aufgefordert, den Sparlohn (ein Teil des Lohnes wird als Sparanlage mit zusätzlichen Sparprämien ausbezahlt) oder andere Formen der Eigentumsbildung der Arbeitnehmer wie z.B. die Abgabe von Mitarbeiteraktien zu fördern. Es ist aber dabei darauf zu achten, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer durch diese Eigentumsbildung in den Unternehmen nicht eingeschränkt wird.[3]

Die CVP bejaht das natürliche Recht auf Privateigentum, unterstreicht dabei dessen soziale Verpflichtung und sieht im Eigentum ein grundlegendes Element unserer Wirtschaftsordnung. Daraus leitet sich ihr politisches Aktionsprogramm ab. Zur Förderung der Vermögens- und Eigentumsbildung in den eigentumsschwachen unteren und mittleren Einkommensschichten fordern und begrüssen sie neben steuerlichen Massnahmen zur Begünstigung des Sparens mit Höchstbeiträgen, staatlichen Sparprämien und Begünstigungen des Bausparens, die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer sowie die Einführung weiterer Formen der Beteiligung am Zuwachs des Produktions-

---

1) Vgl. Zur Sozialpolitik der FDP, Politische Rundschau, Zeitschrift für Kultur, Politik und Wirtschaft, 53. Jhg., H. 1-2, Bern 1974, S. 29
2) Begegnungen mit der Zukunft, Zielsetzungen 71 der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz, Schriftenreihe FDPS, Nr. 159, Bern 1971, S. 30
3) ebenda

vermögens auf vertraglicher Basis, zum Beispiel den Investivlohn. Sie fordern des weiteren die Beseitigung jener steuerlichen Vorschriften, die in dieser Beziehung erschwerend oder hindernd entgegenstehen.[1)]

Wir können somit abschliessend feststellen, dass die Fragen einer breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital bei den Verbänden und Parteien ernsthaft angegangen werden und nach Möglichkeiten der Verwirklichung gesucht wird.[2)]

V. Stellungnahme aus eigener Sicht

Dem Verfasser erscheint es für das Verständnis des weiteren Verlaufs dieser Untersuchung als wichtig, seine eigene Stellungnahme bezüglich des aus dem Eigentum abgeleiteten Anspruchs auf breitere Streuung des Produktivkapitals kundzutun.

In dieser Untersuchung ist er bemüht, dem Eigentum einen ihm gebührenden Stellenwert zuzubilligen. Die Verteidigung der Stellung dieser Institution in unserer Gesellschaft darf aber nicht dazu dienen, nur den status quo der Eigentumsordnung zu verteidigen und jegliche Verbesserungsvorschläge und Entwicklungsmöglichkeiten von vorneherein abzublocken. Eine solche missbräuchliche Berufung auf das Eigentum würde dessen Werbe- und Anziehungskraft schwächen und entspräche nicht seiner eigentlichen gesellschaftlichen Aufgabe. Auf der anderen Seite darf dem Eigentum nicht zu viel aufgebürdet werden, indem es als Auslöser für gesellschaftliche und wirtschaftliche Erscheinungen verantwortlich gemacht wird.[3)]

Nach Ansicht des Verfassers besteht die eigentumspolitische Problematik darin, das den wettbewerblichen Mechanismus ergänzende Ordnungselement Eigentum so einzusetzen, dass dessen positive Auswirkungen bei gleichzeitiger Begrenzung der negativen Erscheinungen gefördert und genützt werden können. Es erscheint als sinnvoll,

---

1) Vgl. Aktionsprogramm 71-CVP-, Politik der dynamischen Mitte, Bern 1971, S. 25
2) Ueber die Haltung der Arbeitgeberseite siehe S.201ff dieser Untersuchung
3) Siehe auch: Wallraff: aaO., S. 82ff

sich der Antriebskräfte des Eigentums für einen leistungsfördernden Wettbewerb zu bedienen. Zur Erreichung eines solchen Ausleseprozesses bedarf es als logische Vorbedingung einer breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital. Die Zwecksetzung darf aber nicht so verstanden werden, dass eine "Gleichmacherei" der Eigentumsverteilung angestrebt wird, denn dies hätte wiederum negative Auswirkungen auf den zu fördernden Wettbewerb. Zudem wäre eine beständige Nivellierung der Besitzverhältnisse mit laufenden Anpassungsmassnahmen verbunden - schon allein wegen der unterschiedlichen Eigeninitiative und Sparbereitschaft. Ausserdem entsprächen diese Gleichschaltungsabsichten weder der Natur des Menschen, noch unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die ja gerade auf einer Ungleichheit der Menschen aufbaut und diese im positiven Sinne nutzen will. Um aber den Ausleseprozess durch den Markt sich vollziehen zu lassen, sind exogene negative Einflüsse so weit als möglich zu eliminieren. Es gilt alle diejenigen Einflussfaktoren zu verhindern, die auf eine Blockierung oder Verfälschung des Wettbewerbs angelegt sind. Einer breiteren Streuung des Eigentums kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, in entsprechendem Masse wettbewerbspolitisch beziehungsweise kräfteausgleichend zu wirken.

Neben dieser wirtschaftlichen Begründung des Anspruchs lassen sich auch sozialpolitische Erwägungen anführen, die darin bestehen, die dem Eigentum inhärenten Funktionen der Allgemeinheit zugänglich zu machen, und so die Möglichkeit der Selbstverwirklichung jedermann zu eröffnen.

C. Analyse der Eigentumsverteilung und -verwendung

In den vorhergehenden Kapiteln wurde der Sinn der breiteren Vermögensstreuung abgehandelt und aus verschiedenster Sicht begründet. Darauf aufbauend wird in diesem Teil untersucht, inwieweit dieser Zielsetzung der breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital in der Schweiz tatsächlich entsprochen wird.

I. Analyse der privaten Eigentumsverteilung in der Schweiz[1)]

Eine Analyse der privaten Vermögensverteilung in der Schweiz erweist sich als äusserst schwierig, da gesamtschweizerische Vermögensstatistiken vom Bund nur im Rahmen der eidgenössischen Wehrsteuer erstellt wurden, und diese Daten seit der Abschaffung der Ergänzungssteuer auf dem Vermögen der natürlichen Personen ab 1959 nicht mehr erhältlich sind.[2)] Von diesem Zeitpunkt ab stehen nur noch die Erhebungen der kantonalen Steuerstatistiken zur Verfügung. Diese geben uns aber Gelegenheit von der Vermögensverteilung eines ausgewählten Kantons auf die gesamtschweizerischen Verhältnisse zu schliessen.

Ein solcher Schluss von einer bestimmten Klumpenauswahl auf die Gesamtheit ist um so genauer, je mehr die einzelnen Erhebungsmerkmale der Stichprobe mit denjenigen Merkmalen der Gesamtheit übereinstimmen und je grösser die Auswahl der Stichproben inbezug auf die Gesamtheit ist.[3)]

---

1) Da es keine statistischen Untersuchungen über die Verteilung des privaten Vermögens am Produktivkapital in der Schweiz gibt und das vorhandene Zahlenmaterial für Spekulationen zu dürftig ist, beschränken wir uns im folgenden vor allem auf die Darstellung der privaten Vermögensverteilung. Mit grosser Wahrscheinlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass die Kurve der privaten Vermögensverteilung flacher als diejenige des Vermögens am Produktivkapital verläuft

2) Die statistischen Daten, die im Jahre 1959 veröffentlicht wurden, basieren auf dem Stand vom 1. Januar 1957.: Vgl. Eidgenössische Wehrsteuer, Statistik der IX Periode, hsg. von der Eidg. Steuerverwaltung, Stat. Quellenwerke der Schweiz, H. 334, Bern 1969

3) Blind, Adolf: Statistisches Hauptseminar, Frankfurt am Main, SS 1970

Unter diesen beiden Aspekten bieten sich die steuerstatistischen Erhebungen des Kantons Zürich an. In diesem Kanton leben zur Zeit 1'136'000 Menschen; dies entspricht etwa einem Anteil von 17% an der schweizerischen Wohnbevölkerung.[1] Ausserdem umfasst der Kanton sowohl städtische Agglomerationen, wie auch ländliche Gebiete und kommt somit der schweizerischen Siedlungsstruktur sehr nahe.

Eine Bestätigung dieser Annahme zeigt sich bei einem Vergleich der gesamtschweizerischen Vermögensverteilung im Rahmen der eidgenössischen Wehrsteuer der Jahre 1945-1957 mit den kantonalen Erhebungen im Rahmen der Zürcher Staatssteuerstatistik.[2] Dabei lässt sich eine sehr hohe Korrelation zwischen beiden Verteilungen nachweisen. Weiterhin lässt sich aufzeigen, dass die Abweichung der Zürcher Vermögensverteilung noch innerhalb der Standardabweichung der gesamtschweizerischen Erhebung liegt.[3]

Aufgrund dieses Vergleichs stellen wir die Hypothese auf, dass die kantonalen Daten der Jahre 1959-1972 denjenigen der eidgenössischen Wehrsteuerstatistik, wäre diese fortgeführt worden, entsprechen. Die Fortschreibung der gesamtschweizerischen Daten, gestützt auf das kantonale Zahlenmaterial, ist unseres Erachtens statthaft, da im Beobachtungszeitraum keine besonderen Ereignisse auftraten, die eine Abweichung der beiden Vermögensverteilungen verursacht haben könnten (z.B. aussergewöhnliche Bevölkerungsbewegungen).

---

1) Diese Angaben beziehen sich auf das Jahr 1973. Vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, hsg. vom Eidg. Statistischen Amt, Bern 1974, S. 16

2) Vgl. hiezu: Zürcher Staatssteuerstatistik 1969, Stat. Mitteilungen des Kantons Zürich, 1971, 3. Folge, H. 71, April 1971

3) Eine Bestätigung dieser Annahme findet sich in einer Untersuchung von Lardi, bei der auf der Basis der Wehrsteuerstatistik für jeden Kanton die Differenzen zwischen dem prozentualen Anteil des obersten und des untersten Quintils in der Einkommensverteilung, vor und nach Abzug der Vermögenseinkommen berechnet wird. Diese Differenzen werden als Indikatoren für den Grad der Ungleichheit der Vermögensverteilung in den verschiedenen Kantonen verwendet. Vgl. im einzelnen: Lardi, Peter: Empirische Untersuchung zur personellen Einkommensverteilung in der Schweiz, Diss. Basel 1970, S. 114-123, die auch übernommen wurde von: Kissling, Hans: Die Umverteilung bestehender Vermögenswerte als Mittel der Vermögenspolitik, Diss. Zürich 1973, S. 135

Bei diesen beiden Erhebungen darf nicht übersehen werden, dass die Aussagen der Steuerstatistiken primär steuerpolitischen Zwecken dienten. So wurden in der eidgenössischen Wehrsteuerstatistik steuerfreie Vermögensteile i.d.R. nicht ausgeklammert: in der IV. und V. Wehrsteuerperiode wurden die Kleinvermögen unter Fr. 10'000 und in der VI. bis IX. Periode diejenigen unter Fr. 30'000 nicht berücksichtigt. Auch wurden besondere Bewertungsgrundsätze aufgestellt, so war u.a. der Hausrat bis zu einem Betrage von Fr. 20'000 steuerfrei.[1)]

In beiden Statistiken waren, bzw. sind Fehlerquellen vorhanden, so z.B. bedingt durch die nicht zu kontrollierende Kassenhaltung (Hortung). Ferner werden landwirtschaftliche Grundstücke zum Ertragswert bewertet, während Betriebsvermögen und Grundstücke grundsätzlich zum Verkehrswert eingesetzt werden. Dadurch entsteht eine besondere Vorzugsbehandlung von landwirtschaftlichen Grundstücken, die z.B. in Bauzonen liegen. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass das deklarierte Vermögen (abgesehen von den gesetzlichen Abzügen) keineswegs den tatsächlichen Vermögensverhältnissen der Steuerzahler entsprechen muss.[2)] Bei den Phänomenen der Steuerflucht und -hinterziehung ist vor allem zu beachten, dass diese sich an erster Stelle für Besitzer höherer Einkommen und Vermögen lohnen. Zudem ist bei den vermögenden Schichten das Wissen um solche Möglichkeiten viel eher vorhanden.[3)]

Die genannten Fehlerquellen haben zur Wirkung, dass die Vermögensverteilung in den Statistiken eher flacher als die tatsächliche Konzentration des Vermögens ausfällt.[4)]

---

1) Vgl. zu den Besteuerungsgrundsätzen: Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940, Art. 36 und 38; und Eidg. Wehrsteuer, Statistik der IV. bis IX. Periode aaO., verschiedene Hefte
2) Vgl. auch Kissling, H.: aaO., S. 138
3) Nach dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Motion Eggenberger betreffend wirksamer Bekämpfung der Steuerdefraudation vom 25. Mai 1962 wurde das in der Schweiz hinterzogene, bewegliche Kapitalvermögen auf 17 bis 23 Milliarden Franken geschätzt. Siehe: Bundesgesetzblatt 114. Jhg., 1. Bd., Bern 1962, S. 1068
4) Vgl. auch: Peter, Adolf: Die Messung der personellen Einkommensverteilung, Diss. Bern 1969, S. 161

Bei der Zürcher Staatssteuerstatistik ergibt sich eine weitere Verzerrung im Sinne einer zu gleichmässigen Verteilung der Vermögen. Die Berechnung der prozentualen Anteile aufgrund der nach Vermögensklassen geordneten Aufstellung erfordert eine lineare Interpolation, die vor allem in den höchsten Vermögensklassen nach unten hin ausgleichend wirkt.[1)]

1. Verteilung der privaten Vermögen auf die vermögenssteuerpflichtigen natürlichen Personen

Wesentliches Merkmal der privaten Vermögensverteilung in der Schweiz ist der grosse Anteil der steuerpflichtigen natürlichen Personen mit kleinem Vermögen.

So besassen im Jahre 1957, 73,2% der steuerpflichtigen natürlichen Personen ein steuerpflichtiges Vermögen zwischen Fr. 10'000 und Fr. 50'000., während die restlichen 26,8% über 74,5% des verbleibenden Gesamtvermögens verfügten. Im Jahre 1957 entfielen auf die Vermögensklasse zwischen Fr. 30'000 und Fr. 100'000 70,9% der Steuerpflichtigen, die restlichen 29,1% deklarierten 73,7% des verbleibenden Gesamtvermögens.[2)]

Diese Ungleichheit der privaten Vermögensverteilung lässt sich sehr deutlich anhand der nachfolgenden Tabelle für das Jahr 1957, der letzten gesamtschweizerisch durchgeführten Vermögensstatistik, aufzeigen.

---

1) Vgl. hiezu: Kissling, H.: aaO., S. 138f
2) Quelle: Eidgenössische Wehrsteuer, Statistik der IV.- IX. Periode, aaO., verschiedene Hefte

Tabelle 1:

Vermögenssteuerpflichte natürliche Personen und versteuertes Vermögen nach Stufen in Prozenten aller vermögenssteuerpflichtigen natürlichen Personen und des gesamten steuerbaren Vermögens, Stichtag der Vermögensbewertung 1. Januar 1957.[1]

Vermögensstufen in Fr. 1'000 [2]	Steuerpflichtige in Prozenten	Vermögen pro Stufe in Prozenten
-	-	-
30 - 40	22,44	5,40
40 - 50	15,20	4,73
50 - 100	33,22	16,19
100 - 200	16,51	16,01
200 - 500	8,68	18,42
500 - 1'000	2,45	11,86
über 1'000	1,50	27,39
Total	100	100

Die Konzentration des versteuerten Vermögens stellt sich für dieses Beobachtungsjahr dergestalt dar, dass von den 37,64% Pflichtigen mit einem Vermögen bis zu Fr. 50'000 10,13% des gesamten deklarierten Vermögens besassen. Somit entfielen auf die restlichen 62,36% der vermögenssteuerpflichtigen natürlichen Personen 89,87% des gesamten Reinvermögens. Von den 2,45% der Pflichtigen mit einem Vermögen von 500'000 bis Fr. 1'000'000 entfielen 11,86% des gesamten Reinvermögens. Schlussendlich konnten die 1,5% der Steuerzahler mit einem deklarierten Vermögen über 1 Million Franken über den Anteil von 27,39% des gesamten Reinvermögens verfügen.

Die Ungleichheit der Verteilung wird in diesen dargebotenen statistischen Daten noch stärker, wenn der Anteil der volljährigen männlichen und unverheirateten weiblichen Wohnbevölkerung ohne wehrsteuerpflichtes Vermögen mitberücksichtigt wird. So wurden für die IX. Wehrsteuerperiode 1957 aufgrund der steuerfreien Vermögens-

1) Eidg. Wehrsteuer,Statistik der IX. Periode, aaO., S. 21
2) Die Endwerte der Vermögensstufen sind aufgerundet

beträge von Fr. 30'000 nur 315'163 vermögenssteuerpflichte natürliche Personen erfasst; dies entsprach einem Anteil von ca. 13% an der volljährigen männlichen und nicht verheirateten weiblichen Wohnbevölkerung.[1)]

Da es ab dem Jahre 1957 keine gesamtschweizerischen Erhebungen zur Vermögensverteilung gibt, bedienen wir uns im folgenden der Daten der Zürcher Staatssteuerstatistik. Anhand einer dynamischen Analyse der Vermögensverteilung im Kanton Zürich lassen sich wichtige Hinweise auf etwaige Verschiebungen der Vermögenskonzentrationen im Zeitablauf gewinnen. Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung vermittelt uns die Entwicklung der Verteilung der privaten Vermögen der Jahre 1945 bis 1969.

Tabelle 11: Die Entwicklung der prozentualen Verteilung der privaten Vermögen pro Stufe im Kanton Zürich von 1945 bis 1969[2)]

Die reicheren x % (‰) der Steuerpflichtigen	besassen y % des Volksvermögens				
	1945	1952	1959	1967	1969
1‰	18,61	20,75	21,05	19,14	20,31
1%	44,25	47,07	48,53	45,34	46,52
2	56,00	57,90	59,26	56,00	56,82
5	72,35	73,46	74,29	71,27	71,40
10	84,88	85,30	85,33	82,67	82,61
25	97,46	97,28	96,86	95,40	95,07
die ärmeren x % der Steuerpflichtigen	**besassen y % des Volksvermögens**				
	1945	1952	1959	1967	1969
75	2,54	2,72	3,14	4,60	4,93
90	15,12	14,70	14,67	17,33	17,39
95	27,65	26,54	25,71	28,73	28,60
99	55,75	52,93	51,47	54,66	53,48

1) Vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz, hsg. vom Eidg. Statistischen Amt, Bern 1959, S. 10 siehe auch: Diethelm, K.: aaO., S. 123
2) Quelle: Zürcher Staatssteuerstatistik aaO., verschiedene Hefte. Art der Darstellung siehe: Kissling, H.: aaO., S. 147

Aus dieser Tabelle lassen sich folgende Hinweise auf eine Verschiebung in der Vermögenskonzentration ableiten: Während der Anteil der ärmeren 75% der Pflichtigen im Jahre 1969 einen um 2,39% höheren Anteil am privaten Vermögen als im Jahre 1945 aufwies, ging der Anteil der reicheren 5 bis 25% (dies entspricht 20% aller Steuerpflichtigen) um 1,44% zurück; derjenige der reicheren 5% um 0,95%. Die reicheren 1% konnten hingegen ihren Anteil am Gesamtvermögen um 2,27% steigern.

Aus dieser Entwicklung kann der Schluss gezogen werden, dass sich die Anteile sowohl der reicheren als auch der ärmeren Steuerpflichtigen am Gesamtvermögen zulasten der mittleren Vermögensbesitzer vergrössert haben.[1] Eine Erhöhung des Anteils der ärmeren Schichten an der Vermögensverteilung weist auf eine gewisse Abflachung der Verteilungskurve hin, die vor allem durch die stetige Reallohnerhöhung der letzten Jahre bedingt ist. So sank der Anteil der Bevölkerungsschichten ohne steuerpflichtiges Vermögen von 62,15% im Jahre 1945 auf 45,40% im Jahre 1969. Die Bildung der Kleinvermögen dürfte zum grossen Teil für die Anhebung des Anteils der ärmeren 75% verantwortlich sein.[2] Zu beachten sind dabei aber auch die verbesserten Leistungen der staatlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Trend der breiteren privaten Vermögensbildung entgegenwirken.

Das überproportionale Anwachsen der Vermögen der reicheren 1% der Steuerpflichtigen könnte mit den dieser Gruppe gebotenen Möglichkeiten erklärt werden, ihre Vermögenswerte inflationsgesicherter anzulegen.

Das Absinken des Anteils der mittleren Vermögensbesitzer könnte darauf zurückgeführt werden, dass es sich vor allem um kleinere

---

1) Vgl. hiezu und im weiteren: Kissling, H.: aaO., S. 150f
2) Im Jahre 1969 besassen rund 83'000 Steuerpflichtige ein Vermögen bis zu Fr. 9'000

Gewerbetreibende, Detailhändler und Bauern sowie um Angehörige von im Aussterben begriffenen Berufen handelt, die weder durch steigende Reallöhne, noch durch inflationsgesicherte Anlagen ihre Stellung behaupten konnten.[1)]

Zur Verdeutlichung dieser Vermögenskonzentration werden in der folgenden Tabelle die relativen Zahlen durch absolute ergänzt. Erhebungszeitpunkt 1969.

Tabelle III:[2)] Die prozentuale Verteilung der privaten Vermögen pro Stufe im Kanton Zürich für das Jahr 1969

die reicheren x % (‰) der Steuerpfl.	die ärmeren x % der Steuerpfl.	besassen y % des Volksvermögens	Anzahl Steuerpfl. pro Stufe	Gesamtes Vermögen pro Stufe	Vermögen pro Kopf und Stufe
% (‰)	%	%	Steuerpfl.	in Mrd.Fr	in Fr 1'000
1 ‰		20,31	541	6,937	12'791
1 %		46,52	5'407	15,887	2'915
2		56,82	10'814	19,404	1'795
5		71,40	27'035	24,386	902
10		82,61	54'069	28,212	521
25		95,07	135'173	32,470	240
-	75	4,93	405'519	1,690	4
-	90	17,39	486'621	5,940	12

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, verfügten die ärmeren 75% der Steuerpflichtigen (d.h. 405'519 von 540'690 steuerpflichtigen natürlichen Personen) über 4,93% (d.h. 1,690 Mrd. Fr. bei einem Gesamtvermögen von 34,152 Mrd. Fr.). Dies ergab einen durchschnittlichen Anteil von Fr. 4'000 pro Kopf dieser Vermögensklasse.

---

1) Vg . ebenda
2) Quelle: Zürcher Staatssteuerstatistik 1969, aaO., und ebenda S. 141

Das reichere 1% (absolut: 5'407 Pflichtige) konnte hingegen 46,52% (15,887 Mrd. Fr.) des Gesamtvermögens auf sich vereinigen, was einem Pro-Kopf-Vermögen von Fr.2'915'000 der Klasse entsprach. Die Ungleichgewichtigkeit in der Vermögensverteilung zeigt sich besonders beim reichsten Promille: 541 Personen besassen 6,937 Mrd.Fr. Dies entspricht einem Anteil von 20,31% am Gesamtvermögen und ergibt einen Durchschnittswert von Fr. 12'791'000 pro Kopf dieser Klasse.

Die bisherigen statistischen Darlegungen betreffen nur die Verteilung der privaten Vermögen. Ein Schluss von dieser Verteilung auf die Verteilung der privaten Vermögen am Produktivkapital ist aufgrund des Fehlens entsprechender statistischer Erhebungen nicht möglich. Ein Anhaltspunkt kann uns aber durch die folgende Tabelle gegeben werden, in der aufgezeigt wird, wieviele vermögenssteuerpflichtige natürliche Personen anlässlich der IX. Wehrsteuerperiode im Jahre 1957 Wertschriften deklarierten. Diese Aufstellung wird uns verdeutlichen, dass die Konzentration des Produktivkapitals bei den höchsten Vermögensstufen eher noch höher ist als die Konzentration der privaten Vermögen, auch wenn wir heute eine etwas grössere Aufgeschlossenheit aller Bevölkerungsschichten hinsichtlich der Anlage in Wertpapieren unterstellen wollen.

Tabelle IV: siehe nächste Seite

Tabelle IV[1]. Vermögenspflichtige natürliche Personen mit Anlagen in Wertschriften, bezogen auf den 1. Januar 1957

Vermögensstufen in Fr 1'000	Wahl der Anlageart der vermögenssteuerpflichtigen natürlichen Personen (in Prozenten) je Vermögensstufe					
	Hypothekarforderungen	inl. Obligationen	ausl. Obligationen	inl. Aktien	ausl. Aktien	Investment-Zertifikaten
	%	%	%	%	%	%
30 - 50	12	28	3	13	1	1
50 - 100	17	39	6	24	3	3
100 - 200	23	51	14	45	9	7
200 - 500	31	59	29	69	23	17
500 - 1'000	36	65	46	85	44	30
über 1'000	39	69	62	93	67	38
Total 100%	18	40	10	30	7	5

In den unteren Vermögensklassen zeigt sich sehr deutlich eine stark abnehmende Häufigkeit der Pflichtigen mit Wertschriften. Während die obersten Vermögensklassen am häufigsten über inländische Aktien verfügten, besassen die untersten Klassen eher inländische Obligationen. Die bescheidene Deklarierung von Anteilscheinen erklärt sich daraus, dass sich die schweizerischen Investmentfonds zu dieser Zeit (1957) erst im Entwicklungsstadium befanden.[2]

2. Bestimmungsgründe einer einseitigen Eigentumsverteilung

Die statistisch nachgewiesene einseitige Konzentration des privaten Eigentums, beziehungsweise der anzunehmenden Ungleichheit in der Verteilung des Produktivkapitals, kann auf verschiedenste Ursachen zurückgeführt werden, die sich in drei wesentliche Bestimmungsgründe zusammenfassen lassen: die personelle Einkommenshöhe, das private Sparaufkommen und die Wahl der geeigneten Anlagemöglichkeit.

---

1) Quelle: Eidgenössische Wehrsteuer der IX. Periode, Statistik über die Zusammensetzung von Einkommen und Vermögen, aaO., S. 20ff., siehe: Diethelm, K.: aaO.,S. 142

2) Vgl. Diethelm, K.: aaO., S. 143

a) Personelle Einkommenshöhe

Als hauptsächlichstes Bestimmungselement des privaten Eigentums kann die personelle Einkommenshöhe angesehen werden. Dieser Zusammenhang zwischen Einkommens- und Vermögenshöhe wird deutlich, wenn wir uns eines Korrelationsmasses bedienen. So hat u.a. Peter für das Jahr 1945 einen Korrelationskoeffizienten von r = 0,99786 errechnet, was auf einen sehr strammen Zusammenhang zwischen den beiden Grössen Einkommens- und Vermögenshöhe hinweist.[1)]

Dieses sich gegenseitige Bedingen wäre für unsere Untersuchung gar nicht von solchem Interesse, wenn der Anteil des Vermögenseinkommens am gesamten personellen Einkommen mit steigendem Vermögen nicht ansteigen würde. Die nachfolgende Tabelle soll diesen Zusammenhang verdeutlichen. Dabei wird eine fiktive durchschnittliche Rendite von 5% angenommen, obwohl bei grossen Vermögen, aufgrund der besseren Anlagemöglichkeiten oftmals eine höhere Rentabilität als bei niedrigeren Vermögen anzunehmen ist.

Tabelle V:[2)] Die Höhe und der Anteil des durchschnittlichen Vermögensertrages am Gesamteinkommen in ausgewählten Einkommensstufen

Rein-Einkommensstufen	Höhe des durchschnittlichen Rein-Vermögens	Höhe des durchschn. Vermögensertrages (unter Annahme eines Ø Ertrages v. 5%	Höhe des durchschn. Rein-Einkommens	Anteil des Vermögensertrages am Gesamteinkommen
Fr. 1'000	Fr.	Fr.	Fr.	%
10,0 - 14,9	24'500	1'220	12'560	9,7
50 - 59	320'750	16'040	54'320	29,5
100 - 150	1'026'710	51'340	120'340	42,7
200 - 300	2'599'410	129'970	241'260	53,9
1'000 u. mehr	28'685'250	1'434'250	1'522'250	94,2

1) Vgl. hiezu: Peter, A.: aaO., S. 163
2) Quelle: Zürcher Staatssteuerstatistik 1969, aaO., Art der Darstellung siehe: Kissling, H.: aaO., S. 143

b) Privates Sparaufkommen

Grundlage für den Vermögenszuwachs ist der Sparentscheid. Wir wollen nicht im einzelnen die der Spartätigkeit zugrundeliegenden Beweggründe aufzeigen, doch gehen wir ganz allgemein davon aus, dass aufgrund der Gesetzmässigkeit des abnehmenden Grenznutzens mit wachsendem persönlichem Einkommen und Vermögen neben der Sparfähigkeit die Sparbereitschaft steigt und zu progressiven Sparaufkommen führt.

Die Beziehung zwischen Sparquote und Höhe des Einkommens und Vermögens kann aber noch auf weitere Ursachen zurückgeführt werden. Es wird zum Beispiel immer wieder darauf verwiesen, dass die Gruppe der Arbeitnehmer eine wesentlich geringere Sparquote aufweise als die Gruppe der Selbständigen. Dabei ist aber zu beachten, dass der durchschnittliche Selbständige rund zehn Jahre älter ist als der durchschnittliche Arbeitnehmer[1] und sich auch später aus dem Erwerbsleben zurückzieht. Das höhere Alter der Selbständigen wirkt sich besonders auf die Vermögensbestände aus; sie können durchschnittlich zehn Jahre länger sparen und haben in grösserem Masse ihre Eltern bereits beerbt.

Insbesondere aber ist der unselbständig Erwerbende im Alter durch staatliche und private Vorsorgeeinrichtungen (AHV; Pensionsfonds) geschützt, während die Altersversorgung der Selbständigen weitgehend durch private Vermögensbildung erfolgt.

---

1) Der Verlauf der Altersstruktur der Selbständigen stimmt z.B. in der BRD genau mit der Altersstruktur der Männer insgesamt überein Vgl. zu diesem und den folgenden Ueberlegungen: Engels, Wolfram: Bildung und Verteilung des Volksvermögens in der Bundesrepublik Deutschland 1950 - 1970, Vorbericht über die Ergebnisse eines laufenden Forschungsvorhabens, Frankfurt am Main

Aufgrund dieser beiden sozio-ökonomischen Gruppen lässt sich somit ein weiterer Bestimmungsgrund für die einseitige Eigentumsverteilung ableiten. Würden wir hingegen die Rentenversicherungsansprüche mit zum privaten Vermögen zählen, beziehungsweise den Zuwachs der diskontierten Rentenanwartschaften als Quasi-Ersparnis behandeln - was durchaus berechtigt ist[1] - erhielten wir eine um einiges flachere Verteilung.

Ein direkter Einfluss auf die Höhe des Sparaufkommens und die Bildung von Eigentum geht von den steuerpolitischen Massnahmen des Staates aus. Zeigt er sich "eigentumsfeindlich", indem er zu progressiv steigende Vermögens-, Schenkungs- und Erbschaftssteuern ansetzt, wird zwar die Vermögensverteilung flacher, doch gleichzeitig wird auch die Motivation zum Sparen gedämpft.

c) Wahl der geeigneten Anlagemöglichkeit

Der Vermögenszuwachs lässt sich, wie wir sehen konnten im wesentlichen auf zwei Faktoren zurückführen, der Ersparnis aus laufendem Einkommen und den Erträgen aus privaten Vermögensbeständen. Die Höhe des Einkommens aus Vermögen ist dabei abhängig von der Wahl der Anlagemöglichkeit.

Wenn allen Vermögensbesitzern die gleichen Chancen der Vermögensanlage offenständen, würde es allein von der jeweiligen Risikofreude und dem individuellen Glück des einzelnen abhängen, inwieweit sich sein Vermögen vermehrt. Dies entspricht aber nicht den realen Verhältnissen. Je geringer das Vermögen ist, um so sicherer wird der Anleger es anlegen müssen, und um so weniger Anlagemöglichkeiten werden sich ihm bieten. So stehen schon unter dem Gesichtspunkt der Risikostreuung, von wenigen Ausnahmen abgesehen,

---

1) "Wenn ein Selbständiger sein Alter durch Vermögensbildung sichern muss, während beim Arbeitnehmer die Rentenversicherung dieselbe Aufgabe übernimmt, so muss der Selbständige ein relativ grösseres Vermögen als der Arbeitnehmer bilden." Engels, W.: aaO., S. 20

dem kleinen Anleger kaum Möglichkeiten offen, Aktien von bonitären schweizerischen Aktiengesellschaften zu kaufen und sich so an den Selbstfinanzierungsgewinnen der letzten Boom-Jahre zu beteiligen. Dem kleinen Anleger ist vor allem die Möglichkeit des Kaufs von Grundstücken versperrt, die, wie sich aus amerikanischen und deutschen Untersuchungen ergibt, die höchsten Wertsteigerungen zu verzeichnen haben.[1)]

Analysiert man die verschiedenartigen Strukturen des Vermögens, so zeigt sich, dass dem Sachvermögen ein um so grösseres Gewicht zukommt, je höher das private Vermögen ist. Die Wahl der Anlage spielt vor allem in Zeiten, in denen hohe Inflationsraten festzustellen sind, eine besondere Rolle. Der kleine Anleger kann dabei in doppelter Weise benachteiligt werden. Er hat nicht nur weniger Möglichkeiten, sein Vermögen anzulegen und dementsprechend zu vermehren, hinzu kommt noch, dass die Zinssätze der Geldvermögen unter der Inflationsrate liegen, wodurch er für seinen Konsumverzicht im weit grösseren Masse als der vermögende Anleger mit Realverlusten bestraft wird.

Der Einfluss der Inflation auf die Vermögensverteilung ist zwar noch nicht genau ermittelt worden, doch wird ihre Umverteilungswirkung in der Schweiz im Jahre 1972 auf 12 Milliarden Franken geschätzt.[2)]

d) Weitere Bestimmungsgründe

Ein weiterer erwähnenswerter Einfluss auf die Eigentumsverteilung ergibt sich durch Erbgang und Familiengrösse.

Wie Peter errechnet, ergibt sich für das Jahr 1945 ein jährlicher Gesamtumsatz von Vermögen infolge Erbgang von knapp 3% des versteuerten Reinvermögens. Bei gleichbleibender Sterblichkeit würde

---

1) Vgl. Engels, W.: aaO., S. 3 (Untersuchungen von Kurznets, Goldsmith)
2) Nach einem von E. Reyhl publizierten Aufsatz in der National Zeitung vom 2.12.1972, zit. nach: Kissling, aaO., S. 36/37
3) Vgl. hiezu im einzelnen: Peter, A.: aaO., S. 169

der damalige Gesamtbestand an Privatvermögen in 34,5 Jahren einmal umgeschlagen. Hinzu kommt noch, dass je nach der Familiengrösse und den -verhältnissen eine Erbschaft in mehr oder weniger grosse Teile zerfällt, so dass die Grösse des durch Erbgang anfallenden Vermögens nicht nur von der Höhe des ursprünglichen Vermögens, sondern auch von der Zahl der Erbberechtigten abhängt.

II. Analyse der privaten Eigentumsverteilung in der Bundesrepublik Deutschland - als Vergleich

In diesem Abschnitt sollen die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland näher beleuchtet werden, um anhand dieses Beispiels feststellen zu können, ob die Schweiz in der Eigentumsverteilung einen Sonderfall darstellt.

Deutschland bietet sich schon deswegen als Vergleichsland an, weil es als Vorreiter in der breiteren Vermögensbildung anzusehen ist, und auch aus diesem Grunde über gutes statistisches Untersuchungsmaterial verfügt.

1. Verteilung des Volks- und Produktivvermögens

Ueber die Bildung und Verteilung des Volks- und Produktivvermögens gab es in den letzten Jahren eine Reihe von Untersuchungen. Unter ihnen fand vor allem das Gutachten von Professor Krelle aus dem Jahre 1968, das im Auftrage der Bundesregierung erstellt wurde, aussergewöhnliche Beachtung.[1] Die darin angeführten Zahlen wurden für das Jahr 1960 berechnet. Siebke, ein Schüler Krelles, hat diese Zahlen auf der Basis der Daten von 1966 fortgeschrieben.[2]

---

1) Krelle, Wilhelm; Schunck, Johann; Siebke, Jürgen: Ueberbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer, Forschungsauftrag des Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 2. Bde., Tübingen 1968

2) Vgl. im einzelnen: Entwurf des Berichts der Bundesregierung über die Vermögensbildung -Dokumentation, R. & S. Verlag, Bonn 1971

Krelle stellt in seinem Gutachten die Behauptung auf, dass 1,7% der privaten Haushalte 70% des Produktivvermögens besässen. Anhand der nachstehenden Graphik wird durch Lorenzkurven die Verteilung einiger Vermögensarten auf die privaten Haushalte verdeutlicht:

Graphik 1: Lorenzkurve der Vermögensverteilung der privaten Haushalte für das Jahr 1960[1)]

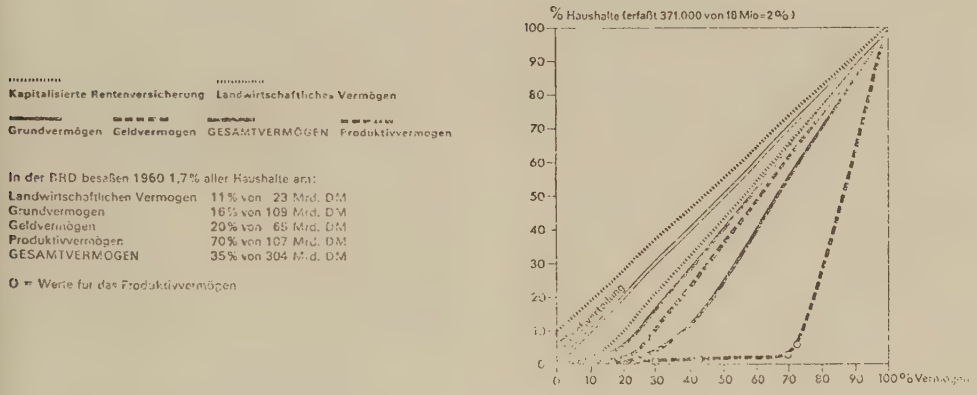

Wie aus der Graphik zu entnehmen ist, ist am wenigsten das landwirtschaftliche, am meisten das produktive Vermögen konzentriert. Die Renten zeigen eine umgekehrte Verteilung, da die Selbständigen, die bei den übrigen Vermögensarten dominieren, keine Rentenversicherungen besitzen.[2)]

Die Aussage Krelles über die Ungleichverteilung des Produktivvermögens wurde in letzter Zeit des öfteren in Zweifel gezogen.

Professor Engels weist dann auch in einem Zwischenbericht zur Bildung und Verbreitung des Volksvermögens in der Bundesrepublik

1) Günther, Michael: Wie gerecht ist die Vermögensverteilung in der Bundesrepublik? Erweiterte Fassung eines Beitrages der Rohr-Post, Zeitschrift für Aktionäre und Geschäftsfreunde der Mannesmann AG., Nr. 48, Düsseldorf 1972

2) ebenda

Deutschland nach, dass auf der Grundlage des Krelle'schen Bewertungsverfahrens die 1,7% der privaten Haushalte 1970 nur rund 9% des gesamten Volksvermögens besassen.[1)]

Engels geht in seiner Untersuchung von einem einheitlichen Bewertungsverfahren für alle Teile des Volksvermögens aus, nämlich der Einzelbewertung zu Marktpreisen, und errechnet ein Volksvermögen von 2'884 Mrd. DM, das sich wie folgt zusammensetzt:

Tabelle VI: Volksvermögen in der BRD nach Vermögensformen in Mrd.DM für 1970

Vermögensart	Höhe in Mrd.DM	Anteil %
Hoheits- und Verwaltungsvermögen	632	22
Gewerbliche Wirtschaft[2)] (ohne gewerbliches Wohnungsvermögen)	789	27
Land- und Forstwirtschaft	332	12
Wohnungswirtschaft (gewerbl. und privat)	632	22
Geldvermögen	499	17
Volksvermögen	2'884	100%

Wird das Krelle'sche Verteilungsmass auf die von Engels berechneten Zahlen angewendet, so darf nicht vom gesamten gewerblichen Vermögen (Produktionsmittel und gewerbliches Wohnungseigentum) ausgegangen werden, sondern nur von dem Teil, der sich in der Hand privater Inländer befindet; das sind rund 56% des gesamten gewerblichen Vermögens. Weitere 27% befinden sich in öffentlicher Hand und bei sonstigen Kollektivvermögen und 17% entfallen auf Ausländer. Die von Krelle erwähnten 1,7% der privaten Haushalte, die 70% des Produktivvermögens besitzen sollen, hätten damit - also ohne sonstiges Vermögen - einen Anteil von 12,7% am Volksvermögen.

1) Vgl. hiezu im einzelnen: Engels, W.: aaO,
2) Das sogenannte Produktivvermögen nach Krelle entspricht in etwa der Position Gewerbliche Wirtschaft (ohne gewerbliches Wohnungsvermögen)

Auf der Grundlage des Krelle'schen Bewertungsverfahrens, nach dem das Produktivvermögen rund 22% des Volksvermögens ausmache, und des Siebke'schen Konzentrationsmasses für das Jahr 1966, nach dem 1,7% 74% des Produktivvermögens besitzen würden, ergäbe sich sogar nur ein Betrag von 9,1% des Volksvermögens.[1)]

In seiner Untersuchung weist Engels des weiteren nach, dass der Vermögenszuwachs der letzten Jahre zum grössten Teil auf Werterhöhungen am ruhenden Vermögen zurückzuführen ist.

2. Vermögensbestand und -struktur der sozio-ökonomischen Gruppen

Gehen wir nun einen Schritt weiter und betrachten wir, wie das Produktivvermögen in der Hand der privaten Inländer gestreut ist. Hierbei zeigt sich, dass das Eigentum am Produktivkapital weniger breit gestreut ist als das Gesamtvermögen der privaten Haushalte.[2)]

Nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1969 verteilte sich der Besitz an Wertpapieren wie folgt:

Unter den Arbeitnehmerhaushalten haben Wertpapierbesitz[3)]
10,7% der Arbeiterhaushalte
39,6% der Angestelltenhaushalte
27,7% der Beamterhaushalte

Das entspricht 19,0% aller Arbeitnehmerhaushalte. Der Wertpapierbesitz der Selbständigenhaushalte beläuft sich dagegen auf 27,9%.

Im einzelnen waren von allen Haushalten 11,6% der Arbeitnehmerhaushalte und 16,4% der Selbständigenhaushalte Aktienbesitzer; von diesen hielten wiederum 58,1% der Arbeiter und 36,0% der Selbständigen ihr Aktienvermögen ausschliesslich in Volksaktien.

---

1) Die Differenz von 5% nach dem Krelle'schen Verfahren und nach demjenigen von Professor Engels erklärt sich teilweise daraus, dass bei dem letzteren Bewertungsverfahren alle stillen Reserven aufgedeckt werden, so dass das Sachvermögen ein wesentlich grösseres, das Geldvermögen dagegen ein kleineres Gewicht erhält
2) Vgl. ABC der Vermögensbildung, zusammengestellt von Eckermann, Eckart auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher und amtlicher Unterlagen, Bonn November 1973, S. 7
3) ebenda

Die Zahl der Aktionäre ist dementsprechend gestiegen. Von den rund 2'300 Aktiengesellschaften in Deutschland mit einem Grundkapital von 60 Milliarden DM sind etwa 450 an Börsen kotiert.[1] Die grössten von ihnen können einen Aktionärsstamm von mehr als 100'000 Aktionären aufweisen.

Professor Willgerodt hat den Vermögensbestand per 31.12.1969 der privaten Haushalte nach sozio-ökonomischen Gruppen aufgeteilt errechnet.

Tabelle VII:[2] Vermögensbestand und -struktur des durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushaltes in der BRD zum 31.12.1969

Zum Stichtag verfügte der durchschnittliche Arbeitnehmerhaushalt über folgende Vermögen:

ein Sparguthaben von	4'040 DM
einem Bausparvertrag über 6'000 DM, von dem eingezahlt waren	1'500 DM
Wertpapiere zum berechneten Kurswert von	1'140 DM
Grundbesitz zum Einheitswert von über 2'500 DM mit einem Verkehrswert von	11'120 DM
	17'800 DM

Demgegenüber ergaben sich für die Selbständigenhaushalte höhere Vermögensbestände, wie aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist:

---

1) Vgl. Keller, Alberto: Kapitalmarktzutritt in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Schweizer Gesellschaftsrechts, Diplomarbeit, Frankfurt am Main 1970, S. 100

2) Die Vertragsumme für Lebensversichungen von im Durchschnitt 9'300 DM und des weiteren die gesetzliche Rentenversicherung von durchschnittlich mindestens 45'000 DM sind in dieser Berechnung nicht enthalten. Vgl. ABC der Vermögensbildung, aaO., S. 6

Tabelle VIII:[1] Vermögensbestand und -struktur des durchschnittlichen Selbständigenhaushaltes in der BRD zum 31.12.1969

Zum Stichtag verfügte der durchschnittliche Selbständigenhaushalt über folgende Vermögen:

ein Sparguthaben von	6'010 DM
einen Bausparvertrag mit einem einbezahlten Guthaben von	3'080 DM
Wertpapiere zum Kurswert von	1'470 DM
Grundvermögen zum berechneten Verkehrswert von	49'420 DM
	59'980 DM

Diese Durchschnittswerte ergeben eine bemerkenswerte einheitliche Relation, nämlich dass in jeder Einkommensschicht zum Stichtag die privaten Haushalte im Durchschnitt das 1 1/2 fache eines Jahreseinkommens als Vermögen besassen. Damit ist die Forderung, die auf dem Parteitag der SPD im Jahre 1970 erhoben wurde, dass dem Arbeitnehmerhaushalt bis zum Jahre 1980 ein Vermögen in Höhe eines Jahreseinkommens verschafft werden müsse, schon 1969 - elf Jahre vor dem angestrebten Termin - zu 150% erfüllt.

In seiner Untersuchung weist Engels darüberhinaus nach, dass die Sparquote der Arbeitnehmer und Selbständigen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Altersstruktur, Erwerbstätigkeit etc., vor allem aber unter Mitaufnahme der Beiträge zur Rentenversicherung (einschliesslich Arbeitgeberbeiträge) der Arbeitnehmer als Quasi-Ersparnis, sich weitgehend angleichen

Engels kommt zum Schluss, dass die Unterschiede in der Vermögensbildung nicht zwischen den grossen Aggregaten Selbständige und Arbeitnehmer liegen, sondern innerhalb der sozio-ökonomischen Gruppen und in der Verteilung einzelner Vermögensformen zu suchen ist.

---

1) Vgl. ABC der Vermögensbildung, aaO., S. 6. Eingerechnet ist hierbei die freiwillige Altersvorsorge, z.B. in den Wertpapieren, im Grundbesitz; nicht eingerechnet ist dagegen die durchschnittliche Lebensversicherungvertragsumme von 24'180 DM

2) Vgl. hiezu: Engels, W.: aaO., S. 20f

Abschliessend lässt sich feststellen, dass ein direkter Vergleich zwischen der Eigentumsverteilung in der Bundesrepublik mit derjenigen in der Schweiz kaum möglich ist, da die Angaben über die deutschen Verhältnisse auf der Basis makroökonomischer statistischer Daten ermittelt werden, währenddessen die schweizerischen auf mikroökonomischen Daten basieren.

In der Schweiz werden diese Angaben auf kantonaler Ebene erstellt, und zwar nach unterschiedlichen Gesichtspunkten, so dass gesamtschweizerisch aggregiertes statistisches Material nicht vorhanden ist.

Allgemein lässt sich unseres Erachtens darauf schliessen, dass in der Bundesrepublik im Vergleich zur Schweiz eine breitere Eigentumsstreuung am Produktivkapital vorzuliegen scheint und die Vermögenszuwächse gleichmässiger verteilt sind, zumal der Aufwand für die soziale Sicherheit in Deutschland wesentlich höher ist als in der Schweiz.[1)]

D. Ausgewählte Modelle und Pläne zur breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital

Nachdem der Anspruch auf breiter gestreutes Eigentum am Produktivkapital festgestellt und aus verschiedenster Sicht begründet wurde, und des weiteren in einer Ist-Analyse die tatsächliche Zielerfüllung Behandlung fand, ergibt sich in dieser Untersuchung als nächster Schritt, die Darstellung der verschiedenartigen Lösungsvorschläge.

---

1) So beträgt für das Jahr 1965 in Deutschland der Aufwand für die soziale Sicherheit 16,2% der wirtschaftlichen Gesamtleistung, und in der Schweiz nur 7,7%
Vgl. Süddeutsche Zeitung Nr. 134/135, Jhg. 1965, S. 23; zit. nach: Häusler, R.: aaO., S. 81

I. Darstellung der einzelnen Modelle und Pläne

Die verschiedenartigen Lösungsvorschläge, die zu einer breiteren Streuung des Produktivvermögens im Laufe der Zeit entwickelt wurden, können in unterschiedlicher Weise nach ihren besonderen Eigenschaften gegliedert werden. Somit ist der Aufbau eines morphologischen Schemas nach mehreren Dimensionen denkbar. Die Modelle und Pläne können u.a. folgendermassen unterschieden werden:

- nach der Quelle des Mittelaufkommens (Staat, Gewerkschaften, Unternehmen, Arbeitnehmer)
- nach der Art der Mittelbereitstellung (gesetzlich vorgeschrieben/ eigene Initiative)
- nach der Art der Mittelanlage (betrieblich/überbetrieblich)
- nach der Art der Mittelentstehung (eigene Sparleistung/partielle Abzweigung der Gewinne)
- nach der Art des Mittelaufkommens (freiwillige Zahlungen/Zwangsbeiträge)
- nach der Art der Mittelverwendung (individuell/kollektiv)
- nach der Art der Mittelverfügung (Eigenverfügung/Ausschluss der Eigenverfügung)
- aber auch nach dem eingeschlagenen Weg der breiteren Eigentumsstreuung (revolutionär/evolutionär)

Wir wollen die zu untersuchenden Lösungsvorschläge nach dem Gesichtspunkt der Mittelanlage (betrieblich/überbetrieblich) gliedern. Auf diese Weise erhalten wir wichtige Aufschlüsse über die Grösse und den Umfang der einzelnen Beteiligungsmodelle. Gleichzeitig lässt sich aber auch mit gewissen Einschränkungen die Quelle des Mittelaufkommens erfassen, die uns wichtige Aufschlüsse über die Träger der Beteiligungslösung geben kann und damit auch die grundsätzliche Art der Mittelbereitstellung aufzeigt.

Diese Untergliederungsform ist vor allem für das nachfolgende Kapitel wichtig, in dem die Beteiligungsmodelle nach bestimmten hinreichenden Kriterien auf ihre Realisierbarkeit getestet werden.

Die hier vorgestellten Modelle und Pläne stellen bei weitem nicht die Gesamtheit der bestehenden Lösungsansätze dar. Es wird nur ein gewisser Ausschnitt aus dieser weitgefächerten Palette der Beteiligungsmöglichkeiten dargestellt. Dabei wird besondere Beachtung denjenigen Vorschlägen geschenkt, die in der theoretischen Diskussion soweit gediehen und ausgearbeitet sind, dass sie tatsächlich schon eingesetzt wurden beziehungsweise ihr Einsatz im Bereich des Möglichen liegt.

1. Ueberbetriebliche Beteiligungsmodelle

Der Gedanke, die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch überbetriebliche Beteiligungsmodelle zu fördern, ist in Deutschland schon Ende der fünfziger Jahre aufgekommen. Auf überbetrieblicher Ebene lassen sich grundsätzlich zwei Arten der breiteren Vermögensbildung unterscheiden, und zwar einerseits Lösungsvorschläge, die auf einer Gewinnbeteiligung aufbauen, andererseits solche, die eine Beteiligung an den jährlichen Neuinvestitionen beinhalten. Beiden Plänen ist gemeinsam, dass sie eine Umlenkung der künftigen Vermögensbildung unter Verzicht einer Umverteilung des vorhandenen Vermögens bezwecken wollen. Dass es sich hierbei im allgemeinen um nichtschweizerische Lösungsvorschläge handelt, ist für den Verlauf der Untersuchung nicht entscheidend. Um ein allgemeines Bild über die Vermögensbildungsmodelle zu erhalten, müssen auch diese Vorschläge mit herangezogen werden.

a) Fondslösung mit überbetrieblicher Ertragsbeteiligung

Es werden verschiedene Gewinnbeteiligungspläne dargestellt, wovon der erste auf freiwilliger, die anderen auf gesetzlicher Basis gegründet sind.

aa) Friedrich-Plan[1)]

Ausgangspunkt der von Otto A. Friedrich entwickelten Pläne zur breiteren Vermögensbildung ist eine auf freiwilliger Grundlage vorgenommene Gewinnabführung durch Abgabe von Schuldtiteln an einen dafür

---

1) Vgl. u.a.: Schaper, Udo: Fonds als Institut der Vermögensbildung, Diss. Berlin 1971., S. 132f

errichteten Vermögensfonds. Der Zweck des Friedrich-Plans besteht vornehmlich darin, die Förderung der Vermögensbildung für breite Bevölkerungsschichten mit einer Anregung zu verstärkter Investitionstätigkeit zu koppeln.

Alle Unternehmen unabhängig von ihrer Grösse und Gesellschaftsform können freiwillig 5 bis 10% des Jahresgewinns vor Steuern in Form von Schuldversprechen gegenüber dem zu bildenden Vermögensfonds abgeben. Demgegenüber ist der Fonds verpflichtet, in gleicher Höhe zinslose Obligationen oder Schuldscheine der Unternehmen anzunehmen, während der so belastete Gewinn zunächst in voller Höhe im Unternehmen verbleibt.

Als Anreiz zur Uebernahme solcher Schuldverpflichtungen soll der Staat durch Gesetz verpflichtet werden, den Gewinn, in dessen Höhe sich die Unternehmen verschulden, als steuerfreie Rückstellung anzuerkennen, analog zur fiskalischen Behandlung von Pensionsrückstellungen.

Die Schuldentilgung hat gegenüber dem Fonds aus versteuerten Gewinnen nach fünf tilgungsfreien Jahren in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen, so dass die Schuldverpflichtungen nach fünfzehn Jahren erfüllt wären.

Auf der anderen Seite kann jeder Bürger prinzipiell Fonds-Zertifikate erwerben; eine mögliche Einengung des Kreises der Zeichnungsberechtigten nach dem Kriterium der Einkommenshöhe kann aber durchaus erfolgen. Bei einer Selbstbeteiligung von 100 DM kann ein Fondszertifikat im Nennwert von 220 DM erworben werden. Die Eigenbeteiligung wird verzinst und erhält darüber hinaus ab dem sechsten Jahr einen Bonus von 20% der ursprünglichen Einlage, so dass sich diese bis zum Ablauf des zehnten Jahres um 100% und bis zum fünfzehnten Jahr um 200% erhöht hat. Der Substanzzuwachs bildet sich aus den Erträgen auf das bereits angesammelte Vermögen und den Kursgewinnen aus der Wertpapieranlage des Fonds.

Während bis zum Ablauf des fünften Festlegungsjahres das Zertifikat unkündbar sein soll, ist vom sechsten bis zum fünfzehnten Jahr an die Möglichkeit zur Rückgabe gegeben. Ab dem sechzehnten Jahr ist eine Einführung in den Börsenhandel vorgesehen.

Dieses eben dargestellte Beteiligungsmodell wurde in einer dafür gebildeten Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Vertretern des Bundeswirtschafts-, Bundesarbeits-und Bundesfinanzministeriums, leicht modifiziert. Es wurde dabei aber besonderer Wert darauf gelegt, dass die dem ursprünglichen Plan zugrundeliegende Verknüpfung von Investitionsförderung mit der Förderung der breiteren Vermögensbildung verwirklicht wurde, ohne dass sich die Gefahr einer ideologischen Verklammerung mit den Mitbestimmungsforderungen ergibt.[1)]

Das Projekt sieht eine Förderung privater Investitionstätigkeit durch staatliche Investionsprämien, beziehungsweise durch zinsgünstige Kredite vor.[2)]

Die begünstigten Unternehmen sollen verpflichtet werden, in Höhe der Investitionsprämie Schuldtitel an eine sogenannte "Zentrale Verrechnungsstelle" zu übertragen. An diese Stelle kann der Staat gleichfalls seine Vermögensansprüche aus den Darlehen für die Investitionsförderung übertragen. Nach einer Frist von fünf bis zehn Jahren sind die Schuldtitel einlösepflichtig, und während dieses Zeitraums zinsfrei. Die Zentrale Verrechnungsstelle, die als Gemeinschaftsfonds der Banken und Sparkassen gebildet werden kann, sammelt das so entstehende Geldvermögen.

Breite Schichten der Bevölkerung, vornehmlich Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen, sollen einen oder mehrere verzinsliche Namens-Zertifikate - Festlegung fünf bis zehn Jahre - erwerben können. Eine Staffelung des Kaufpreises nach sozialen Merkmalen ist vorgesehen.

Die Einzahlungen der Anteilskäufer werden von der Zentralen Verrechnungsstelle zum Erwerb längerfristiger Schuldverschreibungen der Oeffentlichen Hand verwandt. Aus den hieraus fliessenden Zinsen werden die Zinszahlungen für die Namens-Zertifikate bedient. Die Finanzierung der staatlichen Massnahmen zur Investitionsförderung werden dadurch erleichtert.

---

1) Vgl.: Vermögenspolitische Pläne, Berichte des Deutschen Industrieinstituts zur Sozialpolitik, Jhg. 2 (S), Nr. 9, Köln 1968, S. 24f

2) Die Förderung der Investitionstätigkeit kann möglicherweise auch auf bestimmte Industrie-Zweige, bzw. Zwecksetzungen, z.B. auf Forschung und Entwicklung beschränkt werden

ab) Gleitze-Plan[1)]

Gleitze fasst den Vermögensprozess als einen gesamtwirtschaftlichen Vorgang auf, der vor allem durch eine überhöhte Selbstfinanzierung in den Unternehmen seinen Ursprung findet.[2)]

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung sollen Grossbetriebe einen Teil ihres betrieblichen Vermögenszuwachses, auch Sozialkapital genannt, in Gestalt von Aktien, Obligationen oder in bar an einen überbetrieblichen Sozialfonds abführen. Als Grossbetriebe werden diejenigen Unternehmen bezeichnet, die einen noch im einzelnen festzulegenden Jahresumsatz, bzw. ein noch zu bestimmendes Anlage- und Umlaufvermögen überschreiten. Unternehmen, die nicht in diese Kategorie fallen, können auf freiwilliger Basis Sozialkapital bilden.

Das Sozialkapital soll 50% des Gewinns umfassen und als dividendenberechtigtes Anteilseigentum oder als zu tilgendes und zu verzinsendes Fremdkapital im Unternehmen verbleiben. Die an den Fonds abzuführenden Gewinnanteile sollen steuerlich abzugsfähig sein.

Alle Arbeitnehmer, nicht nur die in ertragsstarken Unternehmen Beschäftigten, sollen unentgeltlich an der Kapitalakkumulation der Grossbetriebe beteiligt werden. Ein unmittelbarer Rechtsanspruch seitens des einzelnen Arbeitnehmers an den Fonds wird in Form von Zertifikaten verbrieft und kann nach der Kopfzahl oder nach verschiedenen anderen Kriterien errechnet werden. Der Arbeitnehmer soll erst ab einer bestimmten Altersgrenze sowie bei Invalidität oder besonderen Gründen frei über seinen Vermögensanspruch verfügen können.

---

1) Vgl. Gleitze, Bruno: Sozialkapital und Sozialfonds als Mittel der Vermögenspolitik, WWJ-Studie, hsg. vom wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften GmbH., Nr. 1, 2. Aufl., Köln 1969

2) Vgl. ders.: Produktivität, Lohn, Arbeitszeit - Referat, gehalten auf der 4. ordentlichen Landesbezirkskonferenz des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landsbezirk Hessen, am 25. und 26. Januar 1957. Siehe auch: Schröder, Jürgen: Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Darstellung und Kritik aktueller vermögenspolitischer Konzepte; in: Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, Nr. 4, Hamburg 1972 S. 114f

ac) Krelle-Plan[1)]

In einer 1968 veröffentlichten Forschungsarbeit, die das Bundesarbeitsministerium, Bonn, an Professor Krelle vergeben hatte, schlägt dieser eine Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer von 10%, höchstens jedoch 20% des Bruttogewinns der Unternehmen vor. Den Anspruch auf Gewinnbeteiligung begründet Krelle aus der Gleichrangigkeit von Kapital und Arbeit und aus dem Gemeinschaftscharakter der Produktion.[2)]

Um den Verwaltungsaufwand der Gewinnbeteiligung in Grenzen zu halten, sollen nur Unternehmen mit über 100 Beschäftigten verpflichtet werden, die Gewinnbeteiligung in Form von Schuldverpflichtungen, Kapitalanteilen (bei Personengesellschaften: Gutschrift auf einem einzurichtenden Kapitalkonto) oder in Bargeld an einen oder mehrere überbetriebliche Fonds abzuführen. Die Gewinnabführung in Form von Kapitalanteilen und Schuldverpflichtungen soll dabei einen bestimmten Prozentsatz nicht übersteigen (gedacht ist an 50 bis 60%), um langfristig den Einfluss der privaten Gesellschafter nicht zu sehr einzuschränken.

Die Arbeitnehmer sollen sich am Fonds in Form verzinslicher Anteilsscheine beteiligen. Der Fonds ist dabei nicht zum Rückkauf dieser Anteile verpflichtet. Um jedoch ein bestehendes Kursrisiko für den Arbeitnehmer zu verringern, sollte der Fonds Kurspflege betreiben dürfen.

Der Kreis der Zeichnungsberechtigten soll nach dem Merkmal der Einkommenshöhe bestimmt werden. Eine Sperrfrist für den Verkauf von Anteilscheinen ist für fünf bis zehn Jahre vorgesehen.

---

1) Vgl. Krelle, Wilhelm: aaO.
2) Vgl. auch: Vermögenspolitische Pläne, Berichte des Deutschen Industrieinstituts zur Sozialpolitik, Jahrgang 2 (S)/Nr. 9, Köln 1968, S. 18f

ad) Deist-Plan[1)]

Nach dem Deist-Plan, der auch von der SPD unter dem Leitwort "Deutsche Nationalstiftung" propagiert wurde, soll ein angemessener Anteil des ständigen Zuwachses am Betriebsvermögen der Grosswirtschaft als Eigentum breit gestreut oder gemeinschaftlichen Zielen dienstbar gemacht werden.[2)]

Nach diesem Plan soll 15 bis 20% des jährlichen Vermögenszuwachses der deutschen Grossindustrie weggesteuert werden. Das schon vorhandene Grossvermögen soll mit einer wirksamen Erbschaftssteuer belastet werden. Diese Steuern sollen in bar oder in Aktien (z.B. durch Kapitalerhöhung) abgegolten werden und der "Deutschen Nationalstiftung" zufliessen, die ihr Stimmrecht bis zu jeweils 5% des Grundkapitals ausüben darf.

Die Stiftung gibt ihrerseits auf der Grundlage der von ihr verwalteten Wertpapiere Zertifikate, sogenannte "Deutsche Volksaktien" in kleinen Stückelungen an untere Einkommensbezieher ab. Im Rahmen eines Sparprämiensystems soll den Zeichnungsberechtigten ein Nachlass auf den Anschaffungspreis gewährt werden.

Der Veräusserungserlös aus den Zertifikaten ist der Wissenschaft und der Entwicklungshilfe zugedacht.

Dieser ursprüngliche Plan wurde von den Koalitionsparteien SPD und FDP in Ausfüllung der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 in modifizierter Weise vorgestellt.[3)]

In diesem für die derzeitige Legislaturperiode in Aussicht gestellten Beteiligungsmodell sollen mittlere bis grössere Unternehmen zu überbetrieblicher Vermögensbildung verpflichtet werden.

Die Vermögensbeteiligungsabgabe der Unternehmen wird nach Abzug der Betriebssteuern von einem einkommens- und körperschaftssteuer-

---

1) Vgl. Deist, Heinrich: Probleme der Vermögensbildung. Kleine Schriften zur Sozialpolitik und zum Arbeitsrecht, hsg. vom Institut für Sozialpolitik und Arbeitsrecht, 4. Folge, H.4, München 1961, und ders.: Der Weg zu einer gerechten Vermögensbildung, in: Die neue Gesellschaft, 7. Jhg., H. 6, Berlin November/Dezember 1960., S. 428ff

2) Grundsatzprogramm der SPD, beschlossen vom Ausserordentlichen Parteitag in Bad Godesberg vom 13. bis 15. November 1959, S. 16.

3) Vgl. Grundlinien eines Vermögensbeteiligungsgesetzes, Sozialpolitische Informationen, vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Sonderausgabe, Jhg. 8, Bonn 2. Februar 1974

pflichtigen Gewinn von 400'000 DM an erhoben.[1] Im Gewinnbereich zwischen 400'000 DM und 1 Million DM ist der Abgabesatz so zu staffeln, dass der Uebergang bis zu einer Abgabebelastung von etwa 10%, bei Gewinnen von 1 Million DM an erreicht wird.

Bezugsberechtigt aus dem jährlichen Aufkommen aus überbetrieblicher Vermögensbeteiligung sind Arbeitnehmer, einschliesslich der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, und Selbständige unterhalb einer Einkommensgrenze von 36'000 DM für jeden Erwerbstätigen und 54'000 DM für Verheiratete, von denen nur einer erwerbstätig ist.[2]

Dieses Beteiligungsmodell belässt den nicht betroffenen kleineren bis mittleren Unternehmen, aber auch den veranlagten Grossunternehmen einen ausreichenden Spielraum für freiwillige (betriebliche oder vertragliche) Vereinbarungen über betriebliche Erfolgs- und Kapitalbeteiligungen.

Die Vermögensabgabe wird auf der Grundlage eines Feststellungsbescheids der Finanzbehörde durch eine zentrale Clearingstelle erhoben. Diese Clearingstelle verteilt die aufkommenden börsennotierten Aktien und Barmittel zahlenmässig auf die Vermögensanlagegesellschaften, sogenannte "Beteiligungsfonds", auf der Grundlage des Verhältnisses der bei ihnen eingetragenen Bezugsberechtigten.

Die eigentliche Verwaltung der Titel und die Anlage der Barmittel wird von diesen Beteiligungsfonds wahrgenommen, die von den öffentlich-rechtlichen, gemeinwirtschaftlichen, genossenschaftlichen und privaten Kreditinstituten in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu errichten sind.

Jeder Bezugsberechtigte hat das Recht, seinen Beteiligungsfonds frei zu wählen. Er erhält ein Fondszertifikat, das sein Anteilsrecht verbrieft. Die Erträge des Fonds aus der Vermögensanlage stehen den Bezugsberechtigten zu. Sie können sich ihre Anteilsrechte und angesammelten Erträge nach einer Sperrfrist von sieben Jahren auszahlen lassen oder sie in marktgängige Beteiligungspapiere

---

1) Dabei wird ein zusätzlicher Freibetrag von 100'000 DM für Personen- und Einzelgesellschaften als Ausgleich für den bei Kapitalgesellschaften als Betriebsausgabe abzugsfähigen Unternehmerlohn eingeräumt.

2) Zuzüglich 9'000 DM für jedes nicht erwerbstätige Kind, sofern die Berechtigten keine Vermögenssteuer zahlen

(börsennotierte Aktien) oder sonstige Wertpapiere (Industrieobligationen, Staatspapiere etc.) umtauschen. Entsprechende Ausnahmen für Notfälle sind vorgesehen.

Die demokratische Kontrolle der Geschäftsführung dieser Fonds, ihrer Anlagepolitik sowie der Stimmrechtswahrnehmung für die von ihnen im Namen der Bezugsberechtigten verwalteten Beteiligungspapiere wird durch die Teilhabervertretung wahrgenommen, die aus dem Kreis der Bezugsberechtigten in Abständen von vier Jahren gewählt wird.

Bei einem angenommenen Durchschnittsaufkommen im ersten Jahr von rund 5 Milliarden DM ergibt sich für den Berechtigtenkreis (insgesamt 23,6 Millionen Berechtigte) ein Jahresertrag von rund 212 DM.[1)]

b) Fondslösung mit Investivlohn-Ansatz

Das besondere Anliegen der Investivlohn-Pläne besteht darin, durch eine Aenderung der Einkommensverteilung auf eine Aenderung der Vermögensverteilung hinzuwirken. Ganz allgemein wird dabei unter Investivlohn eine tarifvertraglich oder gesetzlich vereinbarte Verwendung eines bestimmten Teils der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmerschaft zum Erwerb von Beteiligungen am Produktivkapital einer Volkswirtschaft verstanden.

ba) Häussler-Plan[2)]

Im Zusammenhang mit einem Streik im Jahre 1954 entwickelte E.Häussler einen Plan, in dem er vorschlägt, einen Teil der Lohnerhöhung aufgrund von tarifvertraglichen Vereinbarungen nicht in bar auszuzahlen, sondern an einen Fonds, der "Investment-Treuhand-Gesellschaft", abzuführen. Der Investivlohn-Anteil wird dabei so festgelegt, dass dieser innerhalb der Grenze des Produktivitätsfortschritts bleibt.[3)]

---

1) So auch: Im Blickfeld: Vermögensbildung. Argumente zu Unternehmerfragen, hsg.: vom Institut der deutschen Wirtschaft,Nr. 4, Köln 1974

2) Vgl. Häussler, Erwin: Die Arbeitnehmer von Morgen, Miteigner und Mitträger in der Wirtschaftsgesellschaft, Stuttgart 1955

3) Ursprünglich sah dieser Vorschlag eine Lohnerhöhung von 0,12 DM vor, die zu einem Drittel in bar ausbezahlt, und zu zwei Dritteln angelegt werden sollte. Vgl. hiezu auch: Leber, Georg: Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand,Dokumentation 1, Europäische Verlagsanstalt, Sammlung res novae Bd.33, Frankfurt am Main 1964, S. 171

Häussler begründet diesen Plan mit dem Anspruch der Arbeitnehmer am Vermögenszuwachs, der aufgrund der Steigerung der Produktivität und dem allgemeinen technischen und organisatorischen Fortschritt weiterhin vorausgesetzt werden kann.[1)]

Der Fonds hat die Aufgabe, den investierten Lohnanteil zu einem Teil in Eigentumstiteln, zum anderen Teil in Schuldverschreibungen bonitärer und ertragsgünstiger Unternehmen anzulegen, wobei das Prinzip der Risikostreuung zu berücksichtigen ist.

An die Arbeitnehmer gibt der Fonds seinerseits Anteilscheine in Stückelungen von 50 bis 100 DM aus. Der Kurswert dieser Anteilscheine wird rechnerisch aus dem Durchschnittskurswert der im Portefeuille des Fonds befindlichen Titel ermittelt.

Die Investivlohnrate wird für eine Dauer von 18 Monaten festgelegt, um dem Fonds eine ertragsgünstige und zweckmässige Anlagemöglichkeit zu bieten. Nach Ablauf dieser Frist steht es dem Arbeitnehmer frei, diese Anteilscheine weiterhin zu halten oder sie zu veräussern.

bb) Leber-Plan[2)]

Anfang der siebziger Jahre stellte Georg Leber, derzeitiger Verteidigungsminister der Bundesrepublik Deutschland, sein Beteiligungsmodell vor, das branchenorientiert auf das Baugewerbe hinzielt.

Ueber eine tarifliche Regelung sollen die Arbeitgeber der Bauwirtschaft zum Zwecke der Vermögensbildung der Unselbständigen 1,5% der Lohnsumme zusätzlich aufbringen und diese in Form von Beteiligungsrechten, Schuldverpflichtungen oder in bar an besonders einzurichtende Fonds abführen.

Für diejenigen Mittel, die in bar zur Verfügung gestellt werden, hat der Fonds folgende Verwendungsmöglichkeiten:

---

1) Vgl. u.a.: Häussler, Erwin: Der Arbeiter als Wirtschaftsbürger, Sozialer Fortschritt, Jhg. 5, Berlin 1956, S. 95
2) Vgl. Leber, Georg: aaO., S. 9ff und ders.: Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Ein Programm und ein Echo, Frankfurt am Main 1964, S. 9ff

- Die Mittel können den Unternehmern für zusätzliche Investitionszwecke als verzinsliche Darlehen oder als Gesellschaftskapital gegeben werden.

- Es können zur Stabilisierung des Baugewerbes und zur Förderung der ganzjährigen Vollbeschäftigung zweckgebundene Anleihen zur Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben auf dem Bausektor vergeben werden.

- Die Mittel werden zu günstigen Bedingungen an Bauarbeiter ausgeliehen, sofern sie eigene Bauabsichten verfolgen.

Die Arbeitnehmer erhalten für ihre von den Arbeitgebern geleisteten Zahlungen Anteilscheine, die Ansprüche gegen die Fonds verbriefen und die verzinst werden.

Die Arbeitnehmer können bei Erreichung der Altersgrenze und bei Eintreten von Erwerbs- und Berufsunfähigkeit ihre Anteilscheine einlösen.

bc) Hinkel-Plan[1)]

Hinkel überschreitet mit seinen Investivlohn-Ansprüchen die Grenze des Produktivitätsfortschrittes.

Nach seinen Vorstellungen sind die Löhne und Gehälter durch einen Lohnanteil zu ergänzen, der dem gesellschaftlichen Anteil der Arbeitnehmer an der Produktionsmittelbindung, d.h. an den Neuinvestitionen, entspricht.

Die Investitionsrate ist an besonders einzurichtende Investmentfonds abzuführen,die diese Mittel zu etwa 40% in Aktien, beziehungsweise gewerblichen Beteiligungen, zu etwa 30% in Anlagen bei Sparkassen und zu 30% in Pfandbriefen anlegen. Vorgesehen sind auch Beteiligungen an sozialen Investitionen (Wohnungsbau, Krankenhausbau etc.).

Die Sperrfrist für die Anteilscheine soll bis zu fünf Jahre betragen.

---

1) Vgl. Hinkel, Karl: Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktionsmitteleigentum, Gewerkschaftliche Monatshefte, hsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Sammelband, Köln 1956, S. 407ff

bd) Vorschlag der "Eigentumskommission" der CDU [1]

Nach der Vorstellung dieser Kommission soll ein "Beteiligungslohn" gesetzlich vorgeschrieben werden, nach dem ausnahmslos alle unselbständig Beschäftigten vermögenswirksame Leistungen erhalten, die zweckgebunden in Beteiligungswerten anzulegen sind. Diese Leistungen können auch auf Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen beruhen.

Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer für jeden vollen Kalendermonat mindestens einen Betrag von 20 DM als vermögenswirksame Leistung zu erbringen. Dieser ist arbeitsrechtlich als Bestandteil des Lohnes oder Gehaltes anzusehen.

Der Arbeitnehmer erhält eine Vermögensbildungszulage seitens des Staates in Höhe von 30% der vermögenswirksamen Leistung, soweit diese nicht 360 DM im Jahre übersteigt.[2]

Selbständige bis zu einem Jahreseinkommen von 36'000 DM werden in die Förderung der Vermögensbildung einbezogen und erhalten dieselben Vergünstigungen seitens des Staates wie die Arbeitnehmer, und zwar in Form einer Steuerermässigung von 30% des angelegten Betrages für den Veranlagungszeitraum, in dem die Anlage vorgenommen wurde.

Mittel- und Kleinbetriebe erhalten für die gesamten von ihnen aufgebrachten vermögenswirksamen Leistungen steuerliche Vergünstigungen in Höhe von 30% dieses Betrages, höchstens aber insgesamt 3'000 DM.

Die Anlage der angesammelten Beträge soll grundsätzlich ins Belieben des jeweiligen Sparers gestellt werden, sofern er bereit ist, Formen des Beteiligungssparens, d.h. Beteiligungen in der Form des Anteilseigentums, zu wählen.

---

1) Vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und zur Verbesserung der Kapitalstruktur der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes (Beteiligungslohngesetz), Antrag der Fraktion der CDU/CSU, Drucksache VI/616, im Deutschen Bundestag, 6. Wahlperiode, und auch: Vermögenspolitische Pläne, aaO., S. 28f

2) Die Vermögensbildungszulage gilt weder als steuerpflichtiges Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen

Ueber den angelegten Beteiligungslohnbetrag kann während einer Sperrfrist von sechs Jahren nur zu dem Zweck verfügt werden, eine andere Anlageform zu wählen, unter der Voraussetzung, dass es sich dabei wiederum um eine Art des Beteiligungssparens handelt.

Die Sperrfrist endet ferner, wenn der Sparer innerhalb dieses Zeitraumes stirbt oder völlig erwerbsunfähig wird.

be) Vorschlag der CNG-Investivlohn-Kommission

Der Christlich-Nationale-Gewerkschaftsbund der Schweiz hat im Rahmen einer Kommission ein spezifisch schweizerisches Investivlohnkonzept erarbeitet, das im folgenden in seinen Grundzügen dargestellt wird.[1)]

Die CNG-Kommission geht davon aus, dass eine gesellschaftlich gesündere Eigentumsstreuung nicht durch vermehrtes Sparen der Arbeitnehmer auf Kosten des Konsums erreicht werden kann. Vielmehr kann sie nur durch ein zusätzliches Einkommen, das für Investitionszwecke bestimmt ist, verwirklicht werden.

Die Kommission versteht dabei unter Investivlohn eine (gesamtarbeitsvertraglich) ausgehandelte Arbeitgeberleistung, die zur Reallohnerhöhung und zum Teuerungsausgleich hinzukommt und ausschliesslich Investitionszwecken dienen soll, wobei auch das öffentliche Personal in dessen Genuss kommen soll.

Der Investivlohn soll dem einzelnen Arbeitnehmer nicht ausbezahlt, sondern von den Arbeitgebern direkt auf individuelle Konten in speziell zu schaffende Branchen-Investmentfonds einbezahlt werden. Diese sind paritätisch zu besetzen.

Ausser in Rezessionszeiten soll der Investivlohnsatz 2% der Lohnsumme nicht unterschreiten, währenddessen er in Zeiten konjunktureller Aufstiegs, bzw. guten Geschäftsgangs entsprechend zu erhöhen ist.

---

1) Vgl. im einzelnen: Grundzüge eines Investivlohnkonzepts, hsg. von der CNG-Investivlohn-Kommission, 3. Entwurf, Bern 23. März 1972

Der Bund soll, gestützt auf Art. 34quater Abs. 6 BV (AHV-Artikel), bzw. auf eine besondere Bundeskompetenz, das Investivlohnabkommen durch namhafte Sparprämien aus allgemeinen Bundesmitteln fördern. Gleichzeitig soll er Minimalbestimmungen bezüglich Ueberaufsicht und Garantie der Fondsmittel erlassen. Diese Sparprämien sollten durchschnittlich etwa 25% des individuellen jährlichen Investivlohnaufkommens betragen und nach Familiengrösse differenziert werden. Die Höhe der Sparprämie könnte dabei vom Bund je nach Konjunkturlage erhöht oder gesenkt werden, um so auf marktkonforme Weise einkommenspolitische Effekte zu erzielen. Des weitern soll der Bund die Branchen-Investmentfonds von der Steuerpflicht befreien und den Arbeitgebern und -nehmern inbezug auf Beiträge und anwartschaftliche Ansprüche Steuererleichterungen gewähren. Entsprechende Empfehlungen sind an die Kantone zu richten.

Sofern die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, soll der Bund das Investivlohnabkommen für allgemeinverbindlich erklären.

Die Fondsmittel müssen grundsätzlich der schweizerischen Volkswirtschaft zugute kommen, und sind so anzulegen, dass sich unter dem Gesichtspunkt der Risikoverteilung eine gesunde Streuung des Produktiveigentums ergibt.[1)]

Da der Investivlohn für die Finanzierung von Industrieanlagen, Betriebseinrichtungen etc. zweckbestimmt ist, kann er nicht wie ein gewöhnliches Sparguthaben beliebig zurückgezogen werden. Die Mittel werden aus diesem Grund generell nur rückzugsfähig bei Pensionierung, Invalidität und Tod, bei Wegzug ins Ausland oder wenn die Mittel bis zur Pensionierung im Fonds verbleiben, zudem wenn ein Bezugsberechtigter selbständig wird. Im Zusammenhang mit dem Berufswechsel ist die Freizügigkeit der individuellen Spareinlagen zwischen den Branchenfonds zu gewährleisten.

Auf Antrag der Begünstigten kann nach einer Anlagedauer von mindestens 20 Jahren ein Drittel und nach einer Anlagedauer von 30 Jahren das gesamte Guthaben zurückgezogen werden.

---

1) Werden aus konjunkturellen Gründen auf Veranlassung des Bundes kurzfristig Auslandanlagen getätigt, so hat der Bund dafür zu garantieren

Die Prämien ihrerseits dürfen nur dann vom Bund zur Auszahlung angefordert werden, wenn die Mittel bis zur Pensionierung im Fonds verbleiben.

Die Zinsen können hingegen auf Wunsch den Bezugsberechtigten jährlich ausbezahlt werden.

Bei Haus- oder Wohnungskauf soll - sofern eine dringende Notwendigkeit besteht - der Fonds Kredite bis zur Höhe der notwendigen Eigenmittel gewähren.

2. Betriebliche Beteiligungsmodelle

In den vergangen Jahren ist vor allem auf betrieblicher Ebene der Trend zu beobachten, Arbeitnehmer am Produktivkapital zu beteiligen. Diese für die gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen einer breiter gestreuten Vermögensbildung so bedeutsame Entwicklung gibt uns Veranlassung, einige der wesentlichen Modelle darzustellen.

Da die Spanne der betrieblichen Beteiligungsmöglichkeiten wegen der Vielfältigkeit der Unternehmen ausserordentlich gross ist, werden aus der Fülle dieser Modelle und Pläne nur diejenigen ausgewählt, die typisch sind für die in neuerer Zeit entwickelten, beziehungsweise modifizierten Wege des betrieblichen Miteigentums.[1] Um diese Modelle nicht nur nach ihrem theoretischen Gehalt, sondern auch hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Durchführbarkeit darzustellen, wird auf praktische Fälle zurückgegriffen.

Bei der Darstellung dieser Modelle unterscheiden wir zwischen solchen, die einen geschlossenen Beteiligtenkreis haben, d.h. dass bestimmte Qualifikationen erfüllt sein müssen, um zum Bezuge berechtigt zu sein (in erster Linie die Betriebszugehörigkeit), und denjenigen mit offenem Beteiligtenkreis, bei denen keine besonderen, wohl definierten Merkmale von den Bezugsberechtigten erfüllt werden müssen.

---

1) Vgl. auch: Ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbeteiligung, Berichte des Deutschen Industrieinstituts zur Sozialpolitik, Jhg. 4 (S), Nr. 15, Köln 1970, S. 3ff

a) Modelle mit geschlossenem Beteiligtenkreis

aa) Stille Beteiligungen

Mit dieser im folgenden darzustellenden Beteiligungsform wird versucht, vor allem diejenigen Beschäftigten zu erreichen, die in kleinen bis mittleren Personengesellschaften tätig sind und aus diesem Grund von betrieblichen Lösungen, wie sie zum Beispiel durch die Mitarbeiteraktie geboten werden, von vorneherein ausgeschlossen sind; der Gedanke der breiteren Eigentumsstreuung sollte nicht vor einer bestimmten Rechtsform halt machen.

Unter diesem Blickwinkel sind zwei Möglichkeiten besonders hervorzuheben: die stille Beteiligung und die im nächsten Kapitel darzustellende Kommanditistenbeteiligung.

So bedeutet die Beteiligung der Arbeitnehmer als "stille Gesellschafter" eine Heranführung an das Produktivkapital, bei der sowohl ihr Verlustanteil eingeschränkt als auch ihre Mobilität gewahrt werden kann.

Vor allem bei dieser Anlageform zeigt es sich, dass nur allgemeine Rahmenbedingungen nach einem einheitlichen Grundschema aufzustellen sind und dass das einzelne Unternehmen gemäss seinen spezifischen Gegebenheiten ein eigenes Beteiligungsmodell entwickeln muss.[1)]

Ganz allgemein lässt sich die stille Beteiligung folgendermassen charakterisieren:

Zwischen der Personengesellschaft und der Belegschaft wird auf der Basis einer besonderen vertraglichen Regelung eine stille Beteiligung der Arbeitnehmer vereinbart, die eine Teilhabe am Ertrag der Gesellschaft beinhaltet.

Die kapitalmässigen Zuwendungen können dabei sowohl von der betreffenden Gesellschaft vollständig übernommen, als auch nur teilweise getragen werden, wobei der restliche Anteil von den Mitarbeitern bis zu einem bestimmten Höchstbetrage gezeichnet werden kann.[2)]

---

1) Vgl. hiezu und im folgenden: Ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbeteiligung III, Berichte des Deutschen Industrieinstituts der Sozialpolitik, Jhg. 6 (S), Nr. 10, Köln 1972, S. 60

2) So z.B. bei der Oskar D. Biffar KG, Edenkoben. Für dieses und die nachstehenden Unternehmer-Beispiele siehe u.a.: ebenda

Als Beteiligungsberechtigte werden im allgemeinen alle Mitarbeiter des Betriebes angesehen; einschränkende Bedingungen sind möglich, so werden zum Beispiel teilweise zeitliche Mindest-Betriebszugehörigkeiten gefordert.

Auch die Festlegungsfristen können unterschiedlich gehandhabt werden; in Deutschland wird aber in den meisten Fällen in Anlehnung an das dritte Vermögensbildungsgesetz ein Zeitraum von fünf Jahren vereinbart.

Der verteilungsfähige Gewinn kann sowohl nach Köpfen, nach dem Verhältnis der Lohnsumme des einzelnen zur gesamten Lohnsumme, als auch nach einem besonderen Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden, der diese beiden Formen berücksichtigt.[1)]

Ein gemischter Verteilungsschlüssel hat folgende Vorteile: zum einen wird bei der Aufteilung des Gewinns nach Köpfen dem Gedanken der individuellen Vermögensbildung Rechnung getragen, denn bei einer solchen Verteilung erhält der wenig verdienende Mitarbeiter im Verhältnis zu seinem Einkommen mehr als der höher verdienende. Zum anderen wird bei einer Berücksichtigung des Gewinnanteils bezüglich der Lohnsumme gleichzeitig einer von den Beteiligten nicht gewünschten zu geringen Lohnabstufung Einhalt geboten.[2)]

Der zu verteilende Gewinn kann sowohl bar an die Arbeitnehmer ausgeschüttet, als auch im Unternehmen reinvestiert werden. Mischformen zwischen diesen beiden Abzahlungsmodi sind möglich.[3)]

Beim Arbeitsplatzwechsel wird die stille Beteiligung im allgemeinen so gehandhabt, dass nach Ablauf der Festlegungsfrist, beziehungsweise nach einer bestimmten Wartezeit, das angesammelte Kapital ausbezahlt wird.[4)] Dadurch soll das Unternehmen im Falle einer grösseren Mitarbeiterfluktuation in seiner finanziellen Sicherheit nicht

---

1) So z.B. bei der Deutschen Wohnungsgesellschaft mbH., DEWOG, Köln
2) Vgl. hiezu: Deutsche Wohnungsgesellschaft mbH., DEWOG, in der 60% des verteilungsfähigen Gewinns pro Kopf und 40% entsprechend der Jahreslohnsumme verteilt wird
3) Bei der Duscheleit & Sohn KG, Berlin, werden nach Abzug von Steuern und Sozialversicherung 50% investiv, 50% bar in 2 Raten jährlich ausbezahlt
4) Bei der Wilhelm Völker und Betonwerk Hessen GmbH., Borken, läuft die Festlegungsfrist bis zum 65. Lebensjahr, bei Arbeitsplatzwechsel 4 Jahre, bei vorzeitiger Pensionierung sofort

gefährdet werden. Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod des stillen Gesellschafters wird der bis dahin angesammelte Kapitalanteil ihm oder seinen Erben nach einer bestimmten Wartefrist ausbezahlt.[1]

Teilweise behält sich die Unternehmensleitung das Recht vor, die Betriebsvereinbarung inbezug auf die stille Gesellschaft zu kündigen. Damit soll die Möglichkeit offengelassen werden, das Modell auszubauen und zu verbessern. Vor allem kann aber so die Chance wahrgenommen werden, das Modell jederzeit in gesetzliche Regelungen einzubauen.[2]

Die Mitsprache- und Kontrollrechte können auf unterschiedlichste Weise geregelt werden. Die Spanne der Möglichkeiten reicht vom paritätisch besetzten Ausschuss von Gesellschaftern und Mitarbeitern[3] bis zum Ausschluss derartiger Rechte.[4]

Im folgenden soll anhand einer ausgewählten Unternehmung diese Form der Beteiligung anschaulich dargestellt werden.[5]

Die Oskar D. Biffar KG in Edelkoben[6], die Fertigbauelemente für den Ladenbau herstellt, ermöglichte im Jahre 1971 ihren Mitarbeitern die Beteiligung als stille Gesellschafter am Gesellschaftskapital und damit zugleich am Gewinn des Unternehmens.

Dieses System der Mitarbeiterbeteiligung wird deswegen besonders hervorgehoben, weil es im Sinne des Partnerschaftsgedanken weitergeht als die sonst üblichen Beteiligungen in der Form der stillen Gesellschaft. Abgesehen von einer einmaligen Zuwendung seitens der Gesellschaft erhalten die betroffenen Mitarbeiter künftige Gewinne nicht aufgrund einer Erfolgsbeteiligung, sondern aufgrund ihrer Eigenschaft als Kapitalgeber des Unternehmens. Hervorzuheben ist des weiteren auch die nicht alltägliche Modalität des Erwerbs von Anteilscheinen im Rahmen der stillen Beteiligung. Danach können

---

1) Vgl. hiezu die Ferdinand-Pieroth GmbH., Burg Layen/Pfalz
2) ebenda
3) Vgl. Wilhelm KG., Einbeckhausen, in der ein Partnerschaftsausschuss besteht aus 2 Vertretern der Mitarbeiter, 1 Vertreter der Geschäftsleitung sowie der Wirtschaftsprüfer des Unternehmens
4) Vgl. z.B. die Blivers Baugesellschaft mbH., Köln
5) Vgl. hiezu im einzelnen: ebenda, S. 12ff
6) Das Kapital dieser Gesellschaft betrug im Jahre 1971, 1,8 Mio DM, bei einem Umsatz von 11 Mio. DM; 130 Beschäftigte

die Bezugsberechtigten, d.h. alle Mitarbeiter des Unternehmens mit einem Mindestalter von 18 Jahren und einer Betriebszugehörigkeit seit dem 1. Januar 1971 bis zu 50 Anteilscheine im Nennwert von je 100 DM erwerben. Der Zuschuss seitens des Unternehmens richtet sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter und beträgt bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu fünf Jahren 10 DM pro 100 DM Anteilschein, bei fünf bis acht Jahren erhöht er sich auf 12 DM und steigt ab acht Jahren auf 14 DM. Dementsprechend verringert sich die Eigenleistung des Mitarbeiters von 10 über 8 auf 6 DM.

Der aus zukünftigen Gewinnen aufzubringende Teil des Nennwertes wird dadurch erbracht, dass 75% des auf den Anteilschein entfallenden jährlichen Gewinnanteils stehenbleibt.

Die Erbringung einer Eigenleistung wird durch ein Ratenzahlungssystem erleichtert. Die jeweiligen Monatsbeträge werden vom Nettolohn einbehalten und dem Anteilschein des Mitarbeiters gutgeschrieben. Die Ratenbeträge variieren mit der Höhe des Lohnes und der Anzahl der Anteilscheine.

Unabhängig davon kann jeder Mitarbeiter nach erfolgter Subskription in voller Höhe des Nennwertes seiner Anteile am Gewinn partizipieren, der folgendermassen ermittelt wird: vom Steuerbilanzgewinn werden handelsrechtliche Aufwendungen, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben behandelt werden, abgezogen.[1] Von dem so ermittelten Gewinn erhält das Unternehmen einen Vorausanteil von 30 %, den die stillen Reserven zum Jahresergebnis beitragen. Aus dem sich danach ergebenden Gewinn sind die stillen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Nennwerte zum Stammkapital sämtlicher Kommanditisten der Unternehmung und der Kapitalkonten sonstiger Gesellschafter beteiligt.

Der verteilungsfähige Gewinn, abzüglich des Betrages, der zur Aufteilung des Nennwertes herangezogen wird, werden den Anteilsberechtigten ausgeschüttet. Nach Auffüllung des Nennwertes werden 50% in bar ausgeschüttet, 50% weiterhin investiert.

---

1) Hiezu zählt z.B. die Tätigkeitsvergütung der Gesellschafter von 0,5% des Umsatzes, zuzüglich 5% vom Gewinn nach Betriebssteuern, sowie evt. Pensionsrückstellungen, Zinsen für Privatkontenguthaben und weitere vermögenswirksame Leistungen

Das stille Gesellschaftsverhältnis ist auf 25 Jahre unkündbar. Eine ordentliche Kündigung ist aber in besonderen Fällen möglich, so u.a. von Seiten des Anteilsberechtigten bei Erwerbsunfähigkeit, Tod oder unverschuldeter Notlage, von Seiten der Firma bei Fusionen oder Verkauf des Betriebes. Hingegen sind die Festlegungsfristen so vereinbart, dass die Anteilsberechtigten ihre Anteile nach sechs Jahren frei veräussern können, unter Berücksichtigung des Vorkaufsrechts der Firma. Auch bei Arbeitsplatzwechsel oder Pensionierung ändert sich nichts an dieser Fristsetzung.

Die Mitsprache- und Kontrollrechte werden von einem Beirat wahrgenommen, der aus Bezugsberechtigten, Kommanditisten- und Geschäftsleitungsvertretern zusammengestellt ist.

Im Jahre 1976 ist von der Geschäftsleitung beabsichtigt, den Maximalanteil je Mitarbeiter von gegenwärtig 5'000 auf 10'000 DM durch Zukauf aufzustocken.

ab) Kommanditistenbeteiligungen [1]

Nach Art. 600 Abs. 1 OR ist der Kommanditär als solcher zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet. Des weiteren nimmt er nach Art. 601 Abs. 1 OR am Verlust der Gesellschaft höchstens bis zum Betrage seiner Kommanditsumme teil. Während die Beschneidung der Leitungsbefugnis als nicht unbedingt im Einklang mit der Zielsetzung der Demokratisierung der Entscheidungsbefugnis steht, ergibt sich doch als Ausgleich für die sich zu beteiligenden Arbeitnehmer eine Beschränkung hinsichtlich der Uebernahme des Unternehmensrisikos.

Im folgenden werden die Merkmale der Kommanditistenbeteiligung dargestellt, und im Anschluss daran in der praktischen Anwendung aufgezeigt.

---

1) Das Wort "Kommanditist" ist in der Schweiz weniger üblich, dafür wird eher das Wort "Kommanditär" verwandt. Da diese Form der Beteiligung der Arbeitnehmer zuerst in Deutschland erprobt wurde, und hier ein deutsches Beispiel aufgezeigt wird, verwenden wir hier bevorzugt den deutschen Ausdruck

Die Aufnahme der Arbeitnehmer als Kommanditisten erfordert eine Aenderung des bestehenden Gesellschaftsvertrages. Um die damit verbundenen verfahrens- und rechtstechnischen Schwierigkeiten (z.B. Anmeldung der Gesellschafter im Handelsregister) möglichst klein zu halten, wird im allgemeinen die Anmeldung der beteiligten Arbeitnehmer im Handelsregister in Form einer Sammelkommanditisteneinlage vorgezogen.[1] Der Publizitätswirkung des Handelsregisters wird m.E. damit genügè getan, wenn die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter zu Beginn eines jeden Jahres die Anzahl der Kommanditisten und die Höhe ihrer Einlage als Gesamtbetrag beim Handelsregister angeben.[2]

Hinsichtlich der kapitalmässigen Zuwendung, der Auswahl der Beteiligungsberechtigten, der Festlegungsfristen, der Berechnung des verteilungsfähigen Gewinns und dessen Verteilung, der Auszahlungsmodi sowie der Kündigungsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen die Variationsmöglichkeiten sehr gross, und es wird ähnlich wie bei der stillen Beteiligung verfahren. Ausgenommen sind die Mitsprache- und Kontrollrechte, da dort besondere rechtliche Vorschriften zu beachten sind.[3]

Die praktische Anwendung einer solchen Kommanditistenbeteiligung wird anhand der Otto Kreibaum KG in Lauenstein/Hannover (Okal-Gruppe) aufgezeigt.[4] Es handelt sich dabei um ein Unternehmen der Fertighausindustrie mit einem Kapital von 36 Millionen DM bei einem Umsatz von 410 Millionen DM. In acht Produktionsstätten in Deutschland sind ca. 3'000 Beschäftigte tätig.[5]

Aus Anlass des 70. Geburtstages des Firmengründers erhielt im Januar 1972 jeder Mitarbeiter, der mindestens 1 Jahr im Betriebe tätig war, als Sonderzuwendung einen Anteil von 500 DM.[6] Eine

---

1) Vgl. auch: Schmitz, Werner: Kapitalbeteiligung des Arbeitnehmers am arbeitgebenden Unternehmen, Volkswirtschaftliche Schriften, H. 16, Berlin 1955, S. 42
2) Vgl. auch: Bulach, K.: aaO., S. 23
3) Art. 600 OR
4) Vgl. im einzelnen: Ausgewählte Modelle der Vermögensbildung III, aaO., S. 29ff
5) Diese hier angegebenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1972.
6) Die darauf entfallende Lohn- und Kirchensteuer wurde gleichfalls von der Unternehmung getragen

Eigenleistung seitens der Mitarbeiter war nicht vorgesehen; doch besteht die Möglichkeit, aus eigenen Mitteln zusätzliche Anteile bis zum Höchstbetrage von 50'000 DM zu zeichnen.

Zwischen der Unternehmung und den zu beteiligenden Mitarbeitern wurde eine Beteiligungsgesellschaft, die "Kommanditgesellschaft für Arbeitnehmerbeteiligungen" geschaltet. So wird den Mitarbeitern der acht deutschen Okal-Werke eine gleich hohe Ausschüttung garantiert, obwohl diese einzelnen Produktionsstätten unterschiedliche Gewinne erwirtschaften.

Die betreffenden Mitarbeiter sind an dieser Gesellschaft als Kommanditisten beteiligt, während die Beteiligungsgesellschaft ihrerseits die Gesellschaftsanteile der Mitarbeiter treuhänderisch in den acht Produktionsstätten der Okal-Gruppe im jeweils gleichen Verhältnis zu deren Festkapital anlegt.

Es wurde eine einmalige Festlegungsfrist von zwei Jahren beschlossen, die am 1. Januar 1974 ablief, so dass von diesem Zeitpunkt an die Kommanditistenanteile mit Zustimmung eines sogenannten Beirates zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres gegen Zahlung des Nennwertes innerhalb der Belegschaft übertragen werden können. Dadurch ist gewährleistet, dass die Anteile nicht an Aussenstehende veräussert werden.

Bei Arbeitsplatzwechsel ist die Uebernahme der Anteile durch die Beteiligungsgesellschaft vorgesehen. Hingegen besteht bei einer Pensionierung eine Verpflichtung zur Rückgabe erst beim Ableben des Kommanditisten.

Der verteilungsfähige Gewinn, der jeweils in Prozenten der Sonderzuwendung ausgedrückt wird und maximal 20% erreichen kann, ist abhängig vom jeweiligen Geschäftsergebnis. Er ist zu gleichen Teilen auf die einzelnen Begünstigten zu verteilen und vollständig zu investieren.

Zur Ausübung der Mitsprache- und Kontrollrechte wurde ein Beirat eingerichtet, der aus drei geschäftsführenden Mitgliedern und je einem Vertreter der acht Okal-Werke besteht.

Von Seiten der Geschäftsleitung ist beabsichtigt, weitere Sondervergütungen auszuschütten, wenn die Mitarbeiter bereit sind, eigene Mittel beizusteuern.

Dem Unternehmen wurde das Recht eingeräumt, den Gesellschaftsvertrag jährlich mit einer Frist von 12 Monaten auf den 31. Dezember eines Jahres zu kündigen.

ac) Mitarbeiteraktien

Eine besondere, in der schweizerischen Praxis oft verwirklichte Lösung auf betrieblicher Ebene stellt die Beteiligung in Form von Mitarbeiteraktien dar.[1] Sie bietet den Beschäftigten durch den Erwerb von Aktien der arbeitgebenden Unternehmung die Möglichkeit zu unmittelbarem Miteigentum.

Eine Teilhabe in Form von Mitarbeiteraktien ist dann gegeben, wenn die Initiative zur Ausgabe eigener Aktien an die Belegschaft vom betreffenden Unternehmen selbst ausgeht oder zumindest von ihm mit entsprechenden Massnahmen gefördert wird. Nicht darunter fällt somit die Beteiligung von Arbeitnehmern an der arbeitgebenden Gesellschaft, die sich auf einen regulären Erwerb von Aktien an der Börse stützt.

Den Unternehmen stehen grundsätzlich zwei Wege offen, Mitarbeiteraktien der Belegschaft zum Kauf anzubieten: durch Zukauf über die Börse, beziehungsweise den nicht-organisierten Kapitalmarkt oder durch Neuemissionen im Rahmen einer Kapitalerhöhung.

Da aber im Schweizer Obligationenrecht das Institut der bedingten Kapitalerhöhung, beziehungsweise des genehmigten Kapitals, keine Aufnahme fand und die Aktiengesellschaft nach Art. 659 OR keine eigenen Aktien erwerben darf, wird in der Praxis die sukzessive Begebung von Mitarbeiteraktien nur über den Umweg einer speziell eingerichteten Stiftung oder einer Konzerngesellschaft möglich.[2]

---

1) Vgl. im folgenden u.a.: Wehrli, Max: Mitbeteiligung der Arbeitnehmer durch Belegschaftsaktien. Problematik und Erfahrungen, Diss. Zürich 1969

2) Dies im Gegensatz zum deutschen Aktienrecht: u.a. §§ 192, 202 Aktges. Aber auch in der Schweiz werden Stimmen laut, die bei einer Revision des Obligationenrechts, die Möglichkeit einer "elastischen" Kapitalerhöhung und den Bezug eigener Aktien zur besonderen Verwendung fordern. So auch: Vischer, Frank; Rapp, Fritz: Zur Neugestaltung des schweizerischen Aktienrechts, Bern 1968, S. 70ff

Die Liberierung der Mitarbeiteraktien kann aus laufenden Einkommen, aber auch aus zusätzlichen Erträgen der Arbeitnehmer, beziehungsweise aus der Umverteilung bestehender Vermögenswerte zu einem Vorzugspreis erfolgen. Die beiden letztgenannten Möglichkeiten haben eine direkte Wirkung auf das Vermögen der ursprünglichen Aktionäre; sie führen zu einer Verminderung entweder des neu anwachsenden oder aber des schon vorhandenen, in Aktien dieser Gesellschaft gebundenen Vermögens.

Während in deutschen Unternehmen Mitarbeiteraktien im allgemeinen zu besonderen Vorzugsbedingungen den Arbeitnehmern angeboten werden, wird in der Schweiz grösstenteils die volle Eigenleistung seitens der Belegschaftsangehörigen gefordert. Hingegen ist sehr oft festzustellen, dass in beiden Ländern die Ausgabe dieser Aktien mit einer Beteiligung am Gewinn gekoppelt wird.

Sind besondere Vorzugsbedingungen vorgesehen, so werden diese als prozentualer oder absoluter Nachlass auf den Aktienkurs formuliert.[1] Da in diesem Falle den Mitarbeitern eine mehr oder weniger grosse finanzielle Vergünstigung dargeboten wird, ist es notwendig, die Bezugsmöglichkeiten zu beschränken, das heisst, in der Höhe zu limitieren.[2] Der maximale Aktienerwerb pro Mitarbeiter kann einen bestimmten Prozentsatz der Monatsbezüge ausmachen; dies bietet sich vor allem dann an, wenn die Aktienausgabe mit einer Jahresnettoprämie gekoppelt wird.[3] Es kann aber auch jedem Mitarbeiter eine bestimmte Zeichnungsquote vorgegeben werden, die völlig unabhängig von der beruflichen Stellung und der Einkommenshöhe des Bezugsberechtigten ist.[4] Um die Aktienerwerber von vornherein davon abzuhalten, den ihnen gewährten Vorzug beim Bezug der Aktien möglichst schnell zu realisieren, und damit einer allgemeinen Spekulationswelle

---

1) Bei der Commerzbank AG., Düsseldorf wurde zum Beispiel die Eigenleistung auf 80% festgelegt. Bei den Continental Gummi-Werken AG., Hannover wurde die Eigenleistung mit 50% veranschlagt, während die G.M. Pfaff AG., Kaiserslautern, den Emissionskurs der Mitarbeiteraktien auf ca. 245 DM festsetzten bei einem Börsenwert von 420 DM., für dieses und die folgenden Unternehmensbeispiele, siehe u.a.: Wehrli, M.: aaO.

2) Vgl. auch ebenda, S. 51 und die dort angegebene Literatur

3) Vgl. z.B. die Badische Anilin- & Soda-Fabrik AG, BASF, Ludwigshafen, bei der der max.Aktienerwerb 150% der Monatsbezüge ausmachte (1970).

4) So u.a. bei den Farbwerken Höchst AG., Frankfurt a.M.; dort wurde die Beteiligung auf 2 Aktien im Nennwert von je 50 DM begrenzt. Bei der Siemens AG., München, konnten die tariflich bezahlten Arbeitnehmer 5 Aktien zeichnen

Vorschub zu leisten, wurde zum Beispiel in Deutschland nach dem zweiten Vermögensbildungsgesetz und dem Gesetz über steuerrechtliche Massnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Ueberlassung eigener Aktien an Arbeitnehmer, eine gesetzliche Sperrfrist von fünf Jahren verordnet.[1)]

Als Begünstigte werden grösstenteils diejenigen Mitarbeiter angesehen, die in ungekündigter Stellung eine bestimmte Zeit im Betrieb tätig sind.[2)] Weitere Einschränkungen sind durchaus möglich; so werden zum Beispiel bei den Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen, nur Empfänger von Jahresprämien, Sondervergütungen und Sonderzahlungen als Beteiligungsberechtigte angesehen; der Vorstand ist dabei ausgeschlossen.

Eine Begünstigung der höhergestellten Angestellten, bei Ausschluss z.B. der Arbeitnehmer ist gleichfalls durchführbar; dabei ist es aber fraglich, inwieweit diese Massnahme als Möglichkeit zur breiteren Eigentumsstreuung aufgefasst werden kann.

Fest steht auf alle Fälle, dass die Auswahl des Kreises der Bezugsberechtigten den Unternehmen gestattet, die Vermögensbildung mit weiteren Zielsetzungen zu verknüpfen. So kann die Beschränkung der Bezugsberechtigten nach dem Merkmal einer langfristigen Unternehmenszugehörigkeit durchaus als Mittel zur Heranziehung einer Stammbelegschaft angesehen werden. Es kann aber auch dem Bedürfnis der Unternehmensleitung entsprechen, neben der Förderung der Vermögensbildung, auf diesem Wege den langjährigen Mitarbeitern für deren besondere Mitwirkung bei der Aufbauphase des Unternehmens oder während schwieriger Zeiten zu danken.[3)]

Da die Mitarbeiteraktien sich nur im Hinblick auf die besonderen Ausgabemodalitäten von den anderen Aktien unterscheiden, werden hinsichtlich der Dividendenleistungen und der Mitspracherechte keine Unterschiede zwischen Aktien der gleichen Kategorie gemacht.

---

1) BGBl 1965, I, S. 585; siehe auch: Wehrli, M.: aaO., S. 95ff.
2) So z.B. bei der Siemens AG., bei der eine Beschäftigungsdauer von mind. 3 Monaten erfüllt sein muss
3) Vgl. hiezu: Peterssen, K.: aaO., S. 86

Der Arbeitsplatzwechsel oder die Pensionierung hat in den meisten Unternehmen keine Wirkung auf die Aktionärsstellung des Mitarbeiters, da die Aktien nach Ablauf einer evt. Sperrfrist frei verkäuflich sind. Ausnahmen ergeben sich letztlich nur bei vinkulierten Namenaktien.

Obwohl die Institution der Mitarbeiteraktie schon hinlänglich bekannt ist, soll anhand der Ciba-Geigy AG., Basel, diese Form der betrieblichen Beteiligung noch einmal dargestellt werden.[1)]

Die Beteiligung durch Mitarbeiteraktien wurde in der schweizerischen chemischen Industrie zum erstenmal von der J.R. Geigy AG., Basel, im Jahre 1964 durchgeführt. Nach deren Fusion mit der Ciba AG., Basel, wurde diese Form der Beteiligung am Produktivkapital von der Ciba-Geigy AG. beibehalten und weiterentwickelt.

Bei der Ciba-Geigy in Basel handelt es sich um das nach Umsatz zweitgrösste Unternehmen der Schweiz mit einem Gesamtbestand von 73'300 Beschäftigten im Jahre 1973, wovon 20'800 im Inland tätig waren.

Zweck der Mitarbeiterbeteiligung wird darin gesehen, dass es dem Mitarbeiter ermöglicht wird, durch den Erwerb von Aktien vollberechtigter Aktionär, d.h. Miteigentümer der Gesellschaft zu werden. Sie ist Ausdruck des Vertrauensverhältnisses und der Interessengemeinschaft zwischen dem Unternehmen und seinen Mitarbeitern und soll gleichzeitig eine Würdigung der langfristigen Mitarbeit darstellen. Weiterhin soll sie zur Vermögensbildung des Mitarbeiters beitragen und die Pensionskassenleistungen ergänzen.

Um die Ausgabe von Mitarbeiteraktien zu ermöglichen, ist zwischen die begünstigten Mitarbeiter und dem Unternehmen die "Stiftung der CIBA-GEIGY AG. für Mitarbeiterbeteiligung zur Ergänzung der Pensionskassenleistungen" eingeschaltet. Ihre Aufgabe ist es, bei Kapitalerhöhungen die für die Mitarbeiterbeteiligung vorgesehenen Aktien der Unternehmung zu zeichnen und als Mittlerin zum Mitarbeiter hin zu amten. Gemäss Reglement hat sie Aktien an die bezugsberechtigten Mitarbeiter auszugeben, ist mit der Verwaltung der bei ihr hinter-

---

1) Vgl. im folgenden: Mitarbeiterbeteiligung, Informationsschrift für die Mitarbeiter der CIBA-GEIGY AG., hsg. von der Stiftung der CIBA-GEIGY AG. für Mitarbeiterbeteiligung zur Ergänzung der Pensionskassenleistungen, 1. Aufl., Basel Oktober 1970

legten Aktien betraut und nimmt in bestimmten Fällen ausgegebene Aktien wieder zurück.
Organ der Stiftung ist der aus 11 Mitgliedern zusammengesetzte Stiftungsrat, wobei 5 Mitglieder durch die emittierende Unternehmung bezeichnet und 6 Mitglieder durch die stimmberechtigten Mitarbeiter gewählt werden.

Aktiv und passiv stimmberechtigt sind die Bezugsberechtigten, die im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung mindestens eine Aktie der Unternehmung erworben haben.

Bezugsberechtigt sind alle Mitarbeiter der Unternehmung, unabhängig von ihrer beruflichen Stellung, ihrem Geschlecht und ihrer Nationalität, sofern sie ihren Arbeitsort in der Schweiz haben, das 20. Lebensjahr vollendet und das ordentliche Pensionsalter noch nicht überschritten haben, sowie mindestens 4 Dienstjahre aufweisen.[1)]

Jeder Bezugsberechtigte kann nach Vollendung seines 4. Dienstjahres eine Namenaktie im Nominalwert von 100 Fr. kaufen. Der Kaufpreis einer Aktie entspricht dem Emissionskurs der Aktien anlässlich der letzten Publikums-Kapitalerhöhung. Er beträgt zur Zeit 200 Fr. je Aktie.[2)]

Die Anzahl der von einem Begünstigten zu kaufenden Aktien richtet sich nach den vollendeten Dienstjahren. So kann ein Mitarbeiter unter der Annahme eines gleichbleibenden Agios von 100% z.B. ab dem 6. Dienstjahr 2, ab dem 10. Jahr 4 und ab dem 20. 9 Aktien erwerben. Ab dem 44. Dienstjahr hat er die Möglichkeit 21 Aktien mit einem Erwerbspreis von 4'200 Fr. zu kaufen. Bei künftigen Kapitalerhöhungen hat der Mitarbeiteraktionär die gleichen Rechte zum Bezuge neuer Aktien wie jeder andere Aktionär. Er kann über alle anfallenden Bezugsrechte frei verfügen und auch, falls er es wünscht, weitere Bezugsrechte an der Börse zum Erwerb einer neuen Aktie hinzukaufen. Ueber diese ausserhalb der Mitarbeiterbeteiligung erworbenen Titel kann der Mitarbeiter von Anfang an frei verfügen.

---

1) Dienstjahre werden vom tatsächlichen Eintritt des Mitarbeiters in die Unternehmung an gerechnet; von den vor Vollendung des 20. Lebensjahres geleisteten Dienstjahre werden bis zu 4 Jahre (inkl. Lehrjahre) ebenfalls angerechnet. Sofern der Mitarbeiter vor dem 5. Juli eines Jahres in die Gesellschaft eingetreten ist, gilt auch ein angebrochenes Kalenderjahr als 1. Dienstjahr

2) Der anlässlich der Fusion erfolgte Split der Ciba- und Geigy-Aktien in Titel von je nominal 100 Fr. macht einen schrittweisen Erwerb der Aktien durch Ausgabe von Mitarbeiterzertifikaten, wie dies bei der Geigy-Mitarbeiterbeteiligung der Fall war, überflüssig

Die Teilnahme an der Mitbeteiligung erfolgt auf freiwilliger Basis, so dass jeder Begünstigte der Stiftung gegenüber jederzeit den Verzicht auf den Erwerb der ihm turnusgemäss zustehenden Aktien erklären kann. Sofern ein Begünstigter den Erwerbspreis der ihm offerierten Aktie nicht innert der festgesetzten Frist entrichtet, wird davon ausgegangen, dass er auf die Mitarbeiterbeteiligung künftig verzichtet. Davon sind die bereits gekauften Aktien nicht betroffen.

Hat ein Begünstigter ausdrücklich oder stillschweigend auf die Mitarbeiterbeteiligung verzichtet, so kann er erst nach Ablauf von zwei Dienstjahren und nach schriftlicher Mitteilung an die Stiftung wieder mit dem Aktienerwerb auf dem Wege der Mitarbeiterbeteiligung beginnen. Ein nachträglicher Erwerb von Aktien, auf die der erwerbsberechtigte Mitarbeiter verzichtet hatte, ist nicht möglich.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Regelung der J.R. Geigy AG., bei der alle im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung erworbenen Aktien während der aktiven Dienstzeit des Mitarbeiters bei der Stiftung zu hinterlegen waren, kann sich hier nun der Mitarbeiter jede dritte ihm zustehende Aktie zur freien Verfügung aushändigen lassen. Die übrigen ihm zustehenden Mitarbeiteraktien (also die erste und zweite, vierte und fünfte usw.) sind weiterhin bei der Stiftung zu hinterlegen.

Durch diesen Verfügungsmodus können zwei Vorteile miteinander kombiniert werden:

- durch die Hinterlegung der Aktien bei der Stiftung wird den Mitarbeitern die Möglichkeit geboten, sich einen dadurch unantastbaren und steuerlich begünstigten Vermögenswert zu sichern.
- durch die freie Verfügbarkeit über jede dritte Aktie wird die Freiheit und Selbstverantwortlichkeit des Mitarbeiters bei allen steuerrechtlichen Konsequenzen erhöht.

Die bei der Stiftung zu hinterlegenden Aktien können bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder veräussert noch an ihnen irgendwelche beschränkt dinglichen Rechte, wie zum Beispiel Pfand-

rechte, begründet werden. Bei Härtefällen besteht die Möglichkeit, dass die Stiftung auf begründetes Gesuch des Mitarbeiteraktionärs hin die Aktien gegen Erstattung des Erwerbspreises wieder zurückkauft.

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöscht das Recht des Begünstigten auf weitere Mitarbeiterbeteiligung. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Invalidität oder Tod erhält er, beziehungsweise seine Erben die bei der Stiftung hinterlegten Aktien zur freien Verfügung. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung oder Nichterneuerung des Dienstvertrages steht der Stiftung an den bei ihr hinterlegten Mitarbeiteraktien des Austretenden ein Rückkaufsrecht zu, das sie mit Zustimmung der Unternehmung ausüben kann. In der Praxis wird bei jedem Austritt eines Mitarbeiters ein betreffender individueller Entscheid gefällt.

ad) Personalobligationen mit Aktienbezugsrecht[1)]

Bei der Personalobligation mit Aktienbezug wird den Mitarbeitern die Möglichkeit gewährt, sich am Fremdkapital der arbeitgebenden Unternehmung mit der Zusicherung zu beteiligen, diese zum Umtauschzeitpunkt in einen Beteiligungstitel umwandeln zu können.

Diesen differenzierten Weg zur Vermögensbildung hat die Allgemeine Deutsche Philips Industrie GmbH., Hamburg eingeschlagen. Es handelt sich dabei um ein Unternehmen der Elektroindustrie mit einem Grundkapital von 310 Mio. DM., mit 33'000 Beschäftigten, und einem Umsatz von 2,3 Milliarden DM.[2)]

Im einzelnen lässt sich dieses Modell, in dem vermögenswirksame Leistungen nach dem 624 DM-Gesetz sinnvoll mit einer produktiven Anlage im eigenen Unternehmen verbunden sind und darüber hinaus die freiwillige Vermögensbildung der Mitarbeiter angeregt wird, folgendermassen skizzieren.

---

1) Vgl. im einzelnen: Prospekt der Allgemeinen Deutschen Philips GmbH., Hamburg, zum Angebote von Personalobligationen mit Aktienbezug, Hamburg 30. November 1970; und ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbildung II, Berichte des Deutschen Industrieinstituts, Jhg. 5 (S), Nr. 9, Köln 1971, S. 15f und 48ff

2) Alle Zahlen beziehen sich auf 1970, dem Emissionsjahr dieser Titel

Die Bezugsberechtigten, d.h. alle in ungekündigter Stellung beschäftigten Mitarbeiter konnten mit Firmenzuschuss bis zu neun Personalobligationen im Nennwert von 50 DM zur vermögenswirksamen Anlage erwerben. Ohne Firmenzuschuss bestand die Möglichkeit darüber hinaus weitere Obligationen bis maximal zur Höhe einer Brutto-Weihnachtsgratifikation zu zeichnen.

Der Firmenzuschuss, der in der Regel steuer- und sozialabgabefrei war[1], betrug 15,53 DM je Stück Personalobligation, also in der Spitze 138 DM, so dass ein Philips-Mitarbeiter mit 312 DM insgesamt bis zu 9 Stück im Werte von 450 DM erwerben konnte. Dies bedeutet, dass der vorgesehene Zinssatz der Obligationen in Höhe von 6% eine Effektivverzinsung in Höhe von 8,7% für den einzelnen Mitarbeiter erbringt, bzw. erbrachte.

Die Ersterwerber der Personalobligation mit Firmenzuschuss, beziehungsweise deren Erben, erhielten mit dem Erwerb dieser Obligation das nicht abtretbare Recht, statt einer Rückzahlung in bar die Rückzahlung in Form von Philips-Aktien zu verlangen unter der Voraussetzung, dass der Ersterwerber zum Umtauschzeitpunkt, beziehungsweise zum Zeitpunkt des Eintritts der Erbfolge in Philips-Diensten (eingeschlossen die Pensionäre) steht (stand), und dass zum Umtauschzeitpunkt der Kapitaltransfer Niederlande/Deutschland möglich ist.

Ein besonderes Aktien-Kursrisiko besteht insofern nicht, als der "Umtauschpreis" bereits zum Zeitpunkt der Ausgabe der Personalobligation auf nur 103% des während 20 bestimmter Börsentage (5.10. bis 30.10.1970) notierten Amsterdamer Philips-Aktien-Börsen-Durchschnittskurses festgelegt wird und zudem gegen "Kapitalverwässerung" bei zwischenzeitlichen Veränderungen in der Kapitalstruktur geschützt ist. Steigt der Philips-Aktienkurs innerhalb von zehn Jahren, so kommt dem Berechtigten der Kursgewinn zugute. Ist die Entwicklung des Philips-Aktienkurses wider Erwarten ungünstig, erleidet der Titel-Inhaber keinerlei Einbusse, weil er in jedem Fall die Rechte aus den Obligationen wahrnehmen kann und einfach nicht umzutauschen braucht.

---

1) § 4 Vermögensbildungsgesetz aaO.

Wenn sich die Mitarbeiter dazu entschlossen haben, bis zur vorgegebenen Höhe weitere Personalobligationen ohne Firmenzuschuss zu erwerben, ergibt sich für sie u.a. der Vorteil, dass sich der Rückzahlungskurs bei Barrückzahlung von 100% des Nennwertes im Zeitraum Anfang 1971 bis Ende 1975 jährlich um 1% höchstens also um 5% auf 105% des Nennwertes erhöht (und dann bis 1980 gleichbleibt), wobei dieses Rückzahlungsagio auch anteilig über volle Monate bezahlt wird.

Obwohl die Anleihe für die Emittentin unkündbar ist, ist kein Titelinhaber, sofern er Philips-Mitarbeiter ist, an die zehnjährige Laufzeit gebunden, denn für die ersten 9 Stück mit Firmenzuschuss kann der Titelinhaber nach Ablauf der Sperrfrist jederzeit ab 1.7.1976, für die frei erworbenen Stücke jederzeit ab 1.1.1971, von der Emittentin die Barrückzahlung oder den Aktienumtausch verlangen.

Ausscheidende Mitarbeiter müssen nach Ablauf der Sperrfrist von fünf Jahren, beziehungsweise innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden ihre Personalobligationen zurückgeben; der Rücknahmepreis pro Obligation beträgt 50 DM.

b) Modelle mit offenem Beteiligtenkreis

Von ihrer rechtlichen Gestaltung her scheint die Aktiengesellschaft zur Durchführung betrieblicher Beteiligungsmodelle prädestiniert zu sein. Der gesetzliche Idealtypus dieser Gesellschaftsform gestattet die kapitalmässige Beteiligung einer veränderlichen, anonymen Personenvielzahl, der aufgrund von zwingenden und dispositiven Normen sowohl bestimmte Mitsprache- und Kontrollrechte als auch Haftungsbeschränkungen eingeräumt werden.[1)]

Aus diesem Grunde ist es auch begreiflich, dass der grösste Teil der betrieblichen Beteiligungsmodelle in der Praxis von Aktiengesellschaften verwirklicht wird.

---

1) Vgl. u.a. Caflisch, Silvio: Die Bedeutung und die Grenze der rechtlichen Selbständigkeit der abhängigen Gesellschaft im Recht der Aktiengesellschaft, Diss. Zürich 1961, S. 34, und Keller, Alberto: aaO., S. 12ff

In diesem Abschnitt werden verschiedene Beteiligungsmodelle aufgezeigt; es handelt sich dabei einmal um die Volksaktie, die zwar auf die speziellen Verhältnisse in Deutschland während der sechziger Jahre abgestellt war, aber wegen ihren spezifischen Zielsetzungen doch geschildert wird. Zum anderen wird die Kleinaktie dargestellt, die in der Schweiz immer wieder Beachtung findet.[1] Das sogenannte Teilzertifikat, das von der Nestlé-Alimentana als Substitut zur noch nicht gesetzlich erlaubten Kleinaktie konzipiert wurde, findet gleichfalls Aufnahme in diesem Abschnitt. An ihm soll aufgezeigt werden, dass es auch bei einer Beibehaltung des gesetzlichen Mindestnominalwertes, Möglichkeiten und Wege gibt, das Ziel der breiteren Eigentumsstreuung zu verfolgen. Schlussendlich wird die Wandelobligation dargestellt, die den Weg zu einer zukünftigen Beteiligung am Produktivkapital ebnet.

ba) Volksaktien[2]

Die Ausgabe von Volksaktien war in Deutschland während der sechziger Jahre Teil einer Politik, die die Eigentumsbildung in der Hand weitester Kreise der Bevölkerung zum Ziel hatte.

Die Bezeichnung Volksaktie wurde anlässlich der Reprivatisierung sich bisher im staatlichen Besitz befindlicher Unternehmen geprägt. Sie kann als eine mit sozialpolitischen Funktionen ausgestattete Aktie mit kleinem Nennwert angesehen werden. Aufgrund ihrer besonderen Zwecksetzung kann sie mit der Mitarbeiteraktie gleichgesetzt werden, wenn wir von dem wesentlich grösseren Aktionsradius einmal absehen wollen.

Die Volksaktie zeichnet sich durch folgende Wesensmerkmale aus:

- soziale Emissionsbedingungen (Beschränkung des zeichnungsberechtigten Personenkreises auf Bevölkerungsschichten mit niedrigem Einkommen; Sozialrabatt; Ratenzahlung)

---

1) Auf die Darstellung der sog. nennwertlosen Aktien wird verzichtet, da sie zum einen eine den gesetzlichen Regelungen entgegenstehende Konstruktion aufweisen, die sie für die Schweiz nur schwerlich durchführbar machen, und zum anderen, bis auf diese besondere Konstruktion in ihren Möglichkeiten und Grenzen durchaus mit den darzustellenden Kleinaktien vergleichbar sind

2) Vgl. hiezu u.a.: Klug, Oskar: Volkskapitalismus durch Eigentumsstreuung - Illusion oder Wirklichkeit. Stuttgart 1962, S. 111; und Hammerschmidt, Rolf: Betriebswirtschaftliche Probleme der Volksaktie, Diss. München 1959, S. 65ff; sowie: Lindner, Axel: Die Volksaktienbewegung in Deutschland. Ihre Motive und Zielsetzungen, ihre Projekte und Erfahrungen, Diss. Bern 1964, S. 94ff

- Begünstigung der Belegschaftsangehörigen (bevorzugte Zuteilung; besondere Zahlungserleichterungen)
- evt. Kurs- und Dividendengarantie
- Schutz vor unmittelbarer Machtkonzentration (Beschränkung der Vertretungsbefugnis und der Stimmrechtsausübung)[1)]

Diese Wesensmerkmale stellen keine grosse Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit dieser Titel dar; sie sind entweder nur vorübergehender Natur, wie die drei erstgenannten Merkmale oder stellen einen Sondercharakter für solche dar, die die Absicht haben, eine gewisse Kontrolle über das Unternehmen auszuüben (Beschränkung der Vertretungsbefugnis und der Stimmrechtsausübung). Der Schutz vor unmittelbarer Machtkonzentration ist ohne Bedeutung für die meisten Aktienbesitzer, da er nur ab einem gewissen Anteil am Grundkapital einsetzt.

Im Mittelpunkt des Volksaktiengedankens standen im wesentlichen vier verschiedene Grundüberlegungen, die hier Darstellung finden sollen:

Mit an erster Stelle ausschlaggebend war das Bekenntnis der Bundesregierung unter dem damaligen Bundeskanzler Erhard (CDU) zu einer neoliberalen Konzeption: "Sinn der sozialen Marktwirtschaft ist es, das Prinzip der Freiheit auf dem Markte mit dem sozialen Ausgleich zu verbinden."[2)] Das Prinzip der Freiheit sah man auf dem Markt durch staatliche Unternehmen gefährdet, vor allem weil es sich im allgemeinen um Unternehmen handelte, die keinen spezifisch öffentlichen Aufgaben nachgingen.

Wie umfassend die Beteiligung des Bundes an erwerbswirtschaftlichen Unternehmen war, wird nachstehend an einigen Anteilswerten gezeigt, die staatliche Gesellschaften an der Gesamterzeugung auf wichtigen Gebieten erreichten:[3)] für das Jahr 1958 betrug dieser Anteil z.B. für Eisenerz 36,7%; für Hüttenaluminium 70,1%; für Autos 40,3% und für Erdöl 16,3%.

---

1) Nach den Erfahrungen, die die Bundesregierung bei der ersten Volksaktienausgabe anlässlich der Reprivatisierung der Preussag (Preussische Bergwerk- und Hütten-Aktiengesellschaft, Berlin-Hannover) gemacht hat, erschien diese Beschränkung als sinnvoll

2) Müller-Armack, Alfred: Soziale Marktwirtschaft, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaft, 9.Bd., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956, S. 211

3) Vgl. im einzelnen: Allgemeine Vorbemerkungen zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960, Anlage zur Drucksache 1400, vorgelegt vom für den Gesamthaushalt federführenden Bundesministerium der Finanzen, Bonn 1960, S. 225

Eine weitere Ueberlegung bestand darin, die Marktwirtschaft nicht nur auf wirtschaftliche, sondern auch auf soziale Ziele auszurichten. Grundlage dafür sollte eine gerechtere Verteilung des wirtschaftlichen Ertrages und eine soziale Gesetzgebung sein. Wegen einer hohen Selbstfinanzierungsrate seitens der Unternehmen, die im Jahre 1958 etwa 70% der Gesamtfinanzierung betrug, kam es zu einer einseitigen privaten Vermögensverteilung seitens der Aktionäre, denen der Gegenwert der hohen Selbstfinanzierung durch steigende Kurswerte zugute kam. So stieg der Aktienindex von 80,9% im Jahre 1951 auf 409,3% im Jahre 1959.[1] Gleichzeitig war aber eine allgemein unzureichende Vermögensbildung der privaten Haushalte festzustellen. Es wurde ausgerechnet, dass von den 235 Milliarden DM Vermögen, die von 1950 bis 1958 in der Bundesrepublik neu gebildet wurden, nur rund 60 Milliarden oder etwa 25% auf Ersparnisse der privaten Haushalte entfielen, während etwa 100 Milliarden DM oder 43% die Kapitalbildung der öffentlichen Hand und 74 Milliarden DM oder 32% die Kapitalbildung der Unternehmen ausmachte.[2]

Hinzu kamen noch kapitalmarktpolitische Ueberlegungen; so konnte der volkswirtschaftliche Investitionsbedarf, bedingt durch die sich in der Wiederaufbauphase befindliche deutsche Wirtschaft, nicht durch den organisierten Kapitalmarkt gedeckt werden, denn die Ersparnisbildung der privaten Haushalte war in diesem Zeitpunkt zu gering oder wurde durch dirigistische Massnahmen vom Kapitalmarkt auf bestimmte förderungswürdige Vorhaben, zum Beispiel den Wohnungsbausektor umgeleitet.[3]

Ausserdem befand sich im Jahre 1958 28% des Aktienkapitals deutscher Aktiengesellschaften in Schachtelbesitz, 40,4% in Dauerbesitz bei Bund, Ländern und sonstigen Kapitaleignern und nur 31,6% wurde über die Börse gehandelt.[4] Zudem standen auf der Angebotsseite des Kapi-

---

1) Das Basisjahr ist 1952. Vgl. Zimmermann, Karl: Vermögensbildung und Selbstfinanzierung bei den industriellen Aktiengesellschaften seit der Währungsreform, in: WWI-Mitteilungen, hsg. vom wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften GmbH, XIII Jhg.,H.6, Köln 1960, H.6

2) Vgl. Gemeinschaft zum Schutz der deutschenSparer: Thesen zur Vermögensbildung breiter Volksschichten, Bonn 1959

3) Vgl. Gamerdinger, Dieter: Der Kapitalmarkt in der Bundesrepublik und die Voraussetzungen seiner Funktionsfähigkeit, Diss. Tübingen 1959

4) Vgl. Untersuchung des Statistischen Bundesamtes über das Eigentum am Kapital der deutschen Aktiengesellschaften, in: Wirtschaft und Statistik, 11 Jhg. 1959, H.2, Wiesbaden 1959, S. 76ff

talmarktes etwa 500'000 Aktionäre, also nur etwa 1% der Bevölkerung.[1)]

Zur Verwirklichung des Volksaktiengedankens war man in der Bundesrepublik an einem für die Aktionäre möglichst attraktiven Objekt interessiert, das dem Bundesvermögen entnommen werden sollte. Zur Diskussion standen eine ganze Reihe von Projekten, doch wurden tatsächlich nur drei von diesen verwirklicht; die Preussag, das Volkswagenwerk und die Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerke AG (VEBA).

Am Beispiel des VW-Werkes dem nach Umsatz und Beschäftigtenzahl grössten Unternehmen in Deutschland soll nachfolgend die Volksaktien-Ausgabe im einzelnen aufgezeigt werden.[2)]

Der erste Schritt zur Verwirklichung der Reprivatisierung des VW-Werkes bestand in der Verabschiedung des Gesetzes "über die Ueberführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk GmbH. in private Hand" vom 21. Juli 1960.[3)] Dieses Gesetz schuf die Rechtsgrundlage für die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, einer Beteiligung des Bundes und des Landes Niedersachsen von je 20% am Grundkapital bei gleichzeitiger Veräusserung der restlichen 60% zugunsten der untersten Einkommensstufen und der VW-Mitarbeiter.[4)]

Da das Grundkapital bei der letzten VW-Gesellschafterversammlung am 6. Juli 1960 von 300 auf 600 Millionen DM heraufgesetzt wurde, entfielen auf den Bund und das Land Niedersachsen insgesamt 240 Millionen DM, so dass Volksaktien im Gesamtwert von 360 Millionen DM zur Verfügung standen. Bei einem Nennwert von 100 DM je Aktie waren folglich 3,6 Millionen VW-Aktien zu plazieren.[5)]

Für die Unterbringung im Publikum war das Subskriptionsverfahren vorgesehen. Im ganzen waren 87 Kreditinstitute unter Führung der Grossbanken mit der Durchführung der Emission betraut. Es standen im ganzen 30'000 Zeichnungsstellen zur Verfügung.

---

1) Vgl. Untersuchung des Statistischen Bundesamtes über den Depotbesitz an deutschen Aktien, in: Wirtschaft und Statistik, 11. Jhg. H. 8, Wiesbaden 1959
2) Während der Umsatz des VW-Werkes im Jahre 1960 4'607 Milliarden DM betrug, bestand die Belegschaft aus 64'139 Personen.
3) BGBl 1960 Teil 1, Nr. 39, S. 585
4) Diese besondere Aufteilung war das Ergebnis eines Vertrages zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen, der die Rechtsstreitigkeiten über das Eigentum am VW-Werk beendete
5) Vgl. Geschäftsbericht des Volkswagen-Werkes für das Jahr 1960, Wolfsburg

Die Bundesregierung entschloss sich, die Höhe des Emissionskurses auf 350 DM je Aktie mit einem Nennwert von 100 DM festzusetzen, wobei man sich genau an die gegebenen Daten hielt: das Grundkapital betrug 600 Millionen DM, während der Wert des VW-Werkes von Gutachtern auf 2,1 Milliarden DM geschätzt wurde.

Die Unterbringung der Volksaktien sollte in zwei Etappen mit jeweils unterschiedlichen Verkaufsangeboten erfolgen.[1] Beim ersten Verkaufsangebot, vom 16. Januar bis 15. März 1961 zeitlich begrenzt, wurden diejenigen als Zeichnungsberechtigte angesehen, die folgende Bedingungen erfüllten:

- Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt im Inland,
- Mindestalter von 18 Jahren am 15. März 1961,
- Steuerpflichtiges Jahreseinkommen von höchstens 8'000 DM bei Unverheirateten, beziehungsweise 16'000 DM bei Verheirateten (gemeinsame Veranlagung) im Jahre 1959.

Die Zeichnungsberechtigten konnten bis zu 5 Aktien beantragen. Das zweite Verkaufsangebot war vom 4. April bis 3. Juli 1961 für den Fall geplant, dass nicht alle Aktien während der ersten Verkaufsperiode gezeichnet würden.

In diesem Angebot wurde die Einschränkung hinsichtlich des Einkommens aufgehoben, so dass jeder bis zu 10 Aktien hätte zeichnen können.

Wenn sich der Käufer verpflichtete, seine Aktien während zweier Jahre nicht zu veräussern, wurde ein Sozialrabatt gewährt.[2] Er betrug zwischen 10 bis 20% des Kaufpreises und richtete sich nach Einkommen und Familienstand. Weitere Nachlässe von 5% erhielten Familien mit mehr als drei Kindern. Bei Nicht-Einhaltung der Verkaufssperre mussten die gewährten Rabatte einschliesslich Zinsen von 7% zurückgezahlt werden.

Um den Erwerb von VW-Aktien auch für diejenigen zu ermöglichen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die für eine Zeichnung notwendi-

---

1) Vgl. Verkaufsangebot über nominal 360'000'000 DM auf den Inhaber lautende Aktien der Volkswagenwerk-AG., Wolfsburg, 1960

2) Ohne Nachlass sollten keine VW-Volksaktien ausgegeben werden, so unterlagen praktisch alle auszugebenden Aktien zunächst dieser Verkaufssperre

gen Mittel verfügten, gab es die Möglichkeit zur Ratenzahlung: sofortige Zahlung des Nennwertes einschliesslich Effektenprovision und Börsenumsatzsteuer und Begleichung des Restbetrages in drei Raten, entweder in neun Monaten, wobei das Sparprämiengesetz angewendet werden konnte, oder nach achtzehn Monaten ohne diese Möglichkeit. Auf den Ratenbetrag wurde ein Zins von 5% erhoben.

Da die VW-Mitarbeiter angemessen am Aktienerwerb beteiligt werden sollten, wurde ihnen folgende Bevorzugung zuteil: jeder VW-Mitarbeiter sollte aus Mitteln des Werkes eine Aktie gratis als steuerbegünstigte Ertragsbeteiligung erhalten, entsprechend dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Er durfte bis zu 10 Aktien zeichnen, darin eingeschlossen die Gratisaktie. Ausserdem hatte er Anrecht auf volle Zuteilung auch bei einer Ueberzeichnung. VW-Mitarbeiter konnten für die gekauften Aktien bei einer Anzahlung von 50 DM je Aktie einen Ratenkredit mit einer Laufzeit von 36 Monaten erhalten.[1)]

Jeder Aktionär darf das Stimmrecht aus eigenen Aktien nur bis zu höchstens dem zehntausendsten Teil des Grundkapitals ausüben. Besitzt er mehr Aktien, so kann er das Stimmrecht dafür nicht geltend machen.[2)]

Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich für jede Hauptversammlung neu zu erteilen. Der Aktionär wird dabei angehalten, zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten, wenn möglich schriftlich Weisung zu erteilen. Ausserdem bestimmt die Satzung, dass niemand in der Hauptversammlung das Stimmrecht für mehr als den 50. Teil oder 2% des Grundkapitals ausüben darf. Das bedeutet vor allem für die Banken eine Beschränkung auf 12 Millionen DM. Einzige Ausnahme: der Bund und das Land Niedersachsen unterstanden 10 Jahre lang nicht dieser Regelung, um so einen stabilisierenden Einfluss auf die Hauptversammlung und somit auf die weitere Geschäftstätigkeit des VW-Werkes auszuüben. Nach Ablauf dieser 10-Jahres-Frist unterliegen aber auch sie diesen Beschränkungen.

---

1) Vgl. Verkaufsprospekt aaO.

2) Siehe im einzelnen: Satzung der Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, in der Fassung vom 6. Juli 1960 und Gesetz über die Ueberführung der Anteilrechte an der Volkswagenwerk GmbH. in private Hand vom 21. Juli 1960, BGBl 1960, Teil I, Nr. 39, S. 585

Um die VW-Aktien als sichere Anlagewerte publik zu machen, wurde seitens der Bundesregierung in Aussicht gestellt, dass bei einer Senkung des Kurses unter 500% Konsortialbanken mit Stützungskäufen eingreifen würden.[1] Ausserdem wurde eine möglichst gleichbleibende Dividende von 12% für die nächsten Jahre als sehr wahrscheinlich bekanntgegeben. Diese Erklärung kam letztlich einer Kurs- und Dividendengarantie gleich.

Der Verkaufserlös von 1,26 Milliarden DM bei einem Emissionskurs von 350% je Aktie, war einer einzurichtenden "Stiftung Volkswagenwerk" zugedacht.[2] Hauptzweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung der Forschung und des akademischen Nachwuchses.[3]

Dieser Erlös sollte dem Bund von der Stiftung für eine Zeitdauer von 20 Jahren als verzinsliches, langfristiges Darlehen gegeben werden. Die Zinszahlungen aus diesem Darlehen, zuzüglich der Dividenden, die der Bund und das Land Niedersachsen aufgrund ihrer Beteiligung am VW-Grundkapital erhalten, sollte wiederum der Stiftung für ihre Aufgaben zur Verfügung stehen.

Die Emission der VW-Volksaktien wurde nach einer gewissen Zurückhaltung am Anfang der Zeichnungsfrist schliesslich überzeichnet, so dass eine Repartiierung unvermeidlich wurde.[4]

bb) Teilzertifikate

Um die Zielsetzung einer breiteren Streuung ihrer Anteilspapiere zu verwirklichen, musste die Nestlé-Alimentana S.A., Cham und Vevey, die nach Umsatz und gesamtem Mitarbeiterbestand grösste Unternehmung der Schweiz, nach gezielten Mitteln und Wegen suchen, die hohen Kurse ihrer Aktien so herabzusetzen, dass deren Erwerb für weite Bevölkerungsschichten überhaupt in Betracht kommen konnte.[5]

---

1) Vgl. Die Welt vom 17. Juli 1960 und vom 20. April 1961
2) Vgl. § 1 des "Vertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk-GmbH. und über die Errichtung einer Stiftung Volkswagenwerk", Anlage zum Vorschaltgesetz, BGBl 1960, Teil I, Nr. 23, S. 301
3) Vgl. § 3 dieses Vertrages
4) Vgl. u.a.: Der Spiegel vom 22. März 1961
5) Ihr Umsatz betrug im Jahre 1973 16,42 Milliarden Fr., bei einem Mitarbeiterbestand von Total 127'801 Personen

Einer Kursherabsetzung standen aber zahlreiche gesellschafts- und steuerrechtliche Zwänge entgegen. So war von vorneherein die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung sowohl durch Ausgabe von Gratisaktien, als auch durch Zufluss neuer Kapitalien versperrt.[1)]

Eine Gratisausgabe neuer Aktien war aus fiskalpolitischen Erwägungen nicht durchführbar, da eine solche Massnahme von der Eidgenössischen Steuerverwaltung als Einkommensausschüttung an die Aktionäre angesehen wird, die gemäss Art. 21 WSTb. der Besteuerung zu unterliegen hat.[2)] Andererseits hätte eine Ausgabe neuer Aktien, nicht nur die finanziellen Möglichkeiten des schweizerischen Kapitalmarktes überstiegen, sondern der Unternehmung zudem einen nicht zu verkraftenden Kapitalzufluss eingebracht.[3)]

Gleichfalls ausgeschlossen war ein Aktiensplitting, da die Nestlé-Alimentana-Aktien einen Nennwert von Fr. 100 aufweisen, und dies bereits dem zulässigen gesetzlichen Mindestnominalwert entspricht, ist diese Möglichkeit solange nicht durchführbar, bis diese Vorschrift des Obligationenrechts geändert wird.

Andere Formen, die eine Beteiligung weiter Bevölkerungskreise am Aktienkapital von Nestlé gewährleistet hätten, wie zum Beispiel durch die Ausgabe stimmrechtsloser Aktien oder durch Partizipationsscheine[4)], sollten nicht ins Auge gefasst werden; in diesen Fällen wären vielleicht einfachere juristische Konstruktionen möglich gewesen, doch hätte man zum Beispiel eine Demokratisierung des Kapitals verhindert, indem ein mögliches Stimmrecht von vorneherein ausgeschlossen worden wäre.[5)]

---

1) Vgl. hiezu im einzelnen: Fürer, Arthur: Exposé gehalten anlässlich der Presseeinführung der Nestlé-Teilzertifikate in Vevey, am 13. September 1973
2) Vgl. Art. 21 Abs. 1 lit. c. WSTb. Gratisaktien werden zwar dort nicht ausdrücklich als steuerpflichtiges Einkommen angeführt; die Eidgenössische Steuerbehörde beruft sich aber auf einen Entscheid des Bundesgerichts, vgl. BGE 70 I 312 ff; siehe auch: Weber, Richard: Kapitalbeschaffung mit Partizipationsscheinen und Wandelogligationen, Diss., Zürich 1967, S. 16
3) Um den Börsenwert für Namenaktien und Inhaberaktien im Laufe der Zeit auf 1/10 des jetzigen Wertes zurückzusetzen, hätte auf eine alte neun neue Aktien emittiert werden müssen. Bei einem solchen Unterfangen wären 23'392'800 neue Nestlé-Alimentana-Aktien und gleichviel Unilac-Aktien in Umlauf gekommen. Dies entspräche einem Gegenwert von Fr. 3,2 Milliarden
4) Vgl. hiezu auch: Weber, Richard : aaO., S. 17
5) So wird bei einer Gesetzesrevision in Richtung Kleinaktien den Zertifikatsinhabern ein Stimmrecht zufallen.

Im Hinblick auf diese Zwänge musste die betreffende Unternehmung eine gezielte Form der Beteiligung suchen.

Der Lösungsweg besteht vom juristischen Standpunkt aus gesehen in der Schaffung einer wertpapiermässig verurkundeten Unterbeteiligung in Form von sogenannten Teilzertifikaten an einer Gesellschaft.[1)]

Objekt dieser Teilzertifikate sind die vom Verwaltungsrat der Nestlé-Alimentana genehmigte Anzahl von Nestlé/Unilac-Aktien. Diese Ermächtigung umfasst für den Augenblick 20'000 Aktien, wobei es sich je zur Hälfte um Inhaber- und Namenaktien handelt.[2)]

Direktbeteiligte mit Bezug auf alle Aktien für welche Zertifikate ausgegeben sind, ist eine schweizerische Bankengruppe, die sich aus neun Banken zusammensetzt. Die Unterbeteiligung wird durch sie auf Bitte der Unternehmung hin organisiert. Während der Zeitdauer der Unterbeteiligung gehören die betreffenden Aktien nicht einer einzigen Bank, sondern gemeinschaftlich dem Bankensyndikat. Die dieser Bankengruppe überlassenen Aktien müssen in einem separaten Depot aufbewahrt werden. Aus diesem Grunde haften alle beteiligten Banken solidarisch gegenüber jedem einzelnen Zertifikatsinhaber.

Die Bankengruppe verpflichtet sich, für jede betreffende Aktie 10 Unterbeteiligungen auszugeben. Der Inhaber eines Teilzertifikats hat somit gegenüber der Zertifikatsausgeberin (Bankensyndikat) Anspruch auf ein Zehntel der Vermögensrechte, welche mit einer Inhaber- beziehungsweise Namenaktie verbunden sind.[3)]

Aus diesem Grunde bezieht sich die Kurshöhe rein rechnerisch auf ein Zehntel derjenigen der Nestlé-Inhaberaktien, wenn es sich um ein Inhaberzertifikat, beziehungsweise auf ein Zehntel der Nestlé-Namenaktien, wenn es sich um ein Namenzertifikat handelt. Da eine Börseneinführung vorgesehen ist und zum Teil schon erfolgte, ergibt sich der Kurs der Teilzertifikate durch Angebot und Nachfrage und bildet sich damit bis zu einem gewissen Grade losgelöst von der Kursnotierung der "Normalaktien".

---

1) Vgl. im einzelnen: Jäggi, Peter: L'aspect juridique du système des certificats partiels d'actions. Juristisches Exposé gehalten anlässlich der Presseeinführung der Nestlé-Zertifikate in Vevey am 13. September 197

2) Für den Bedarfsfall hat der Verwaltungsrat bereits seinem Delegierten Weisung gegeben, eine weitere gleichgrosse Tranche von diesen Aktien umzutauschen

3) Vgl. Bedingungen für das Inhaber- und Namen-Teilzertifikat, in: prospectus d'emission "Nestlé, le certificat partiel", communiqué par un groupe bancaire suisse; Vevey 17. September 1973 (Nestlé-Prospekt)

Die Unterbringung der Teilzertifikate erfolgt in zwei gleichzeitigen, aber hinsichtlich der Zeichnungsberechtigten unterschiedlichen Verkaufsangeboten:[1)]

- Hinsichtlich des Erwerbs von Inhaber-Teilzertifikaten (1. Verkaufsangebot) bestehen keinerlei Beschränkungen des Kreises der Zeichnungsberechtigten.

- Hingegen wird dem Erwerb von Namen-Teilzertifikaten (2. Verkaufsangebot) in aller Regel nur zugestimmt, wenn es sich um physische Personen schweizerischer Nationalität handelt.[2)] Zudem dürfen im Höchstfall nur fünfzig Zertifikate gezeichnet werden.[3)]

Des weiteren kann die Eintragung im Register, das als Eigentumsnachweis gegenüber der Zertifikatsausgeberin gilt, ohne Angaben von Gründen verweigert oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Dieses Register wird von einer Treuhandgesellschaft im Namen der Bankengruppe gehalten.

Mitarbeiter der Unternehmung, die im Jahre 1973 eine Gewinnbeteiligung von unter 500 Fr. erhielten, konnten sich diese, wenn sie wollten, in Form von Namen-Teilzertifikaten auszahlen lassen.[4)] Mitarbeitern mit einer Gewinnbeteiligung über 500 Fr. wurde in Anrechnung an diese jeweils ein Namenteilzertifikat zugeteilt.

Sofern diese Mitarbeiter kein Wertschriftendepot besassen, beziehungsweise kein solches zu eröffnen wünschten und das Teilzertifikat nicht selbst aufzubewahren gedachten, wurde ihnen eine kostenmässig günstige Lösung angeboten, die mit der Handelsbank in Zürich, die zur Nestlé-Gruppe gehört, vereinbart wurde. Das Namen-Teilzertifikat wird fiduziarisch auf die Schweizerische Kreditanstalt ausgestellt und bei der SEGA, der Schweizerischen Effekten-Giro AG., deponiert. Der Mitarbeiter erhält von der Handelsbank in Zürich einen Titel-Empfangsschein, der ihm beim Verkauf des Papiers als Legitimation

---

1) Vgl. Nestléprospekt
2) Nicht ausgeschlossen sind aber Ausländer, die in der Schweiz während der letzten drei Jahre ununterbrochen ihren ausschliesslichen Wohnsitz hatten und beabsichtigen, hier andauernd zu bleiben. Dagegen sind fiduziarische Eintragungen nicht statthaft
3) Diese Regelung ist aber hinfällig seit dem 17. Dezember 1973
4) Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Mitarbeiter konnten Inländer und Ausländer solche Zertifikate kaufen

dient. Dem Eigentümer wird keine Depotgebühr belastet und im Falle des Verkaufs keine Courtage berechnet.[1)]

Allen Käufern von Teilzertifikaten werden zwei verschiedene Zugeständnisse gemacht:

Das erste, das beinahe als etwas selbstverständliches angesehen wird, es aber nicht ist, betrifft Steuern, Abgaben und andere öffentliche Gebühren. Aufgrund besonderer Abmachungen mit dem Fiskus verzichtet dieser auf eine doppelte Belastung, nämlich einmal der Aktien, die in einem separaten Depot gehalten werden müssen, und zum anderen der Zertifikate; somit finden diese staatlichen Belastungen nur hinsichtlich der betreffenden Aktien Anwendung und sind anteilsmässig vom Zertifikatsinhaber zu tragen.[2)]

Das zweite betrifft die Möglichkeit der Zertifikatseigentümer jederzeit zehn Teilzertifikate der betreffenden Art, einschliesslich der noch nicht fälligen Coupons bei Inhaber-Papieren, beziehungsweise blanco zediert bei Namen-Papieren bei einer der Banken des Syndikats gegen eine Aktie der gleichen Kategorie umzutauschen.

Die Banken verpflichten sich solidarisch gegenüber jedem Zertifikatsinhaber, die in den Emissionsbedingungen festgesetzten Anteile von einem Zehntel der Vermögensrechte einer Aktie auszuschütten.

Da es sich bei den Teilzertifikaten nur um eine vermögensrechtliche Unterbeteiligung handelt, steht ihnen kein Stimmrecht zu. Zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung der übrigen Mitgliedschaftsrechte ist nur der im Aktienbuch eingetragene Aktionär, in diesem Falle also die von dem Bankensyndikat designierte Bank, berechtigt.

Das Bankensyndikat ist dazu angehalten, das Stimmrecht im wohlverstandenen Interesse der Zertifikatsinhaber auszuüben.

---

1) Laut Angaben der Gesellschaft
2) Vgl. Nestlé-Prospekt

bc) Kleinaktien

Die besonderen Wesensmerkmale der Kleinaktien ergeben sich aufgrund ihrer sozialpolitischen Zielsetzungen, nämlich die Vermögensbildung in der Hand der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsschichten zu fördern, diese an das Aktiensparen heranzuführen und damit mit Einschränkungen eine Demokratisierung des Kapitals zu ermöglichen. Des weiteren sollen auch die Arbeitnehmer, die ihre Arbeitskraft den Unternehmen zur Verfügung stellen, zu Mitinhabern an den Produktionsmitteln gemacht werden.

Im Gegensatz zu den Teilzertifikaten, die eine spezielle juristische Konstruktion in Form einer Unterbeteiligung darstellen, unterscheiden sich die Kleinaktien hinsichtlich weniger Merkmale von anderen Aktientypen. Sie können als Aktien mit "kleinem" Verkehrswert umschrieben werden. Ausschlaggebend für diesen niedrigeren Verkehrswert ist die Herabsetzung des gesetzlichen Mindestnominalwertes unter Fr. 100.[1)]

Weiterhin erhält der Begriff Kleinaktien noch ein Zweckelement: so sollen Aktien mit kleinem Verkehrswert nur dann als Kleinaktien bezeichnet werden können, wenn und insofern sie - als Institut des Verkehrs und der Gesetzgebung - dazu dienen, eine breitere Streuung der Aktien einer bestimmten Gesellschaft oder vieler Gesellschaften zu bewirken.[2)] Im gleichen Sinne definiert Fabri die Kleinaktien als bruchteilmässige Anteile am Grundkapital von Aktiengesellschaften, deren niedriger Nennwert eine sehr grosse Streuung des Grundkapitals erlaubt.[3)]

Die Definition der Kleinaktien trifft somit im weitesten Masse auch auf die Volksaktie zu, wenn von dem besonderen Merkmal der Reprivatisierung einmal abgesehen wird. Hinsichtlich ihrer sozialpolitischen Funktion ähneln die Kleinaktien auch den Mitarbeiteraktien, haben aber einen wesentlich grösseren Aktionsradius.

---

1) Vgl. Art. 622 Abs. 4 OR
2) Vgl. Kleinaktien und nennwertlose Aktien, Bericht der vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten Studiengruppe, aaO., S. 6
3) Vgl. Fabri, Theodor: Die Kleinaktie, Diss. Berlin 1954, S. 13ff

Bei den wiederholten Bestrebungen zur Einführung der Kleinaktien in der Schweiz[1] wird auf verschiedene Gegebenheiten hingewiesen.

So ist mit an erster Stelle das Desinteresse der Bevölkerung an der Institution der Aktien festzustellen. Nach einer kürzlich durchgeführten Befragung wurde ermittelt, dass auf 18 Schweizer nur einer kotierte Aktien schweizerischer Unternehmen besässe, während in den U.S.A. das Verhältnis 7 zu 1 stände.[2]

Auf der Nachfrageseite stehen somit in der Schweiz zwischen 350'000 und 400'000 Aktionäre.[3]

Ein wichtiger Grund dafür liegt in der Schwere der Schweizer Aktien.

Nur zu einem kleinen Teil gehören schweizerische Unternehmen der Schweizer Bevölkerung, obwohl sich viele Gesellschaften mit Erfolg mittels vinkulierter Namenaktien darum bemüht haben, die nationale Aktienmehrheit nicht zu verlieren. Mit zunehmender Grösse der Gesellschaften wird dies schwieriger, besonders wenn die Aktien wegen ihres Preises nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung als Anlageinstrument in Frage kommen.

Weiterhin wird bei der Einführung der Kleinaktien auf den beträchtlichen Umfang der Selbstfinanzierung hingewiesen, von deren Vorteil Nicht-Aktionäre ausgeschlossen sind. So beliefen sich schon im Jahre 1963 nach Berechnungen des Statistischen Amtes die ausgeschütteten Gewinne der schweizerischen Aktiengesellschaften auf 940 Millionen Fr.; ihnen standen nicht ausgeschüttete Gewinne (Zuweisung an offene und stille Reserven abzüglich Verlustabschlüssen) der Aktiengesellschaften von 2'015 Millionen Fr. gegenüber.

---

1) Anzuführen ist u.a. das Postulat von Nationalrat Weibel am 30. Juni 1957; und dasjenige von Ständerat Rohner am 10. Juni 1958. Vgl. auch: Kleinaktien und nennwertlose Aktien, Bericht der vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten Studiengruppe, aaO., S. 5

2) Vgl. Fürer, A.: aaO.

3) Vgl. Tribune de Genève vom 2. Oktober 1973

E. Kritische Beurteilung der Modelle und Pläne hinsichtlich der Erreichung eines Streueffekts des Eigentums am Produktivkapital

Die Zielsetzung der breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital wird in dieser Abhandlung nur allgemein formuliert: jedem einzelnen soll ein bestimmter Anteil am Produktivvermögen zukommen, so dass er nicht in zu grosse Abhängigkeit zu anderen Bevölkerungsschichten, beziehungsweise gegenüber dem Staat, geraten kann.

Dabei stellt sich aber die Frage, ob es bei einer Würdigung der verschiedenen Lösungsvorschläge hinsichtlich ihres Streueffektes nicht noch einer genaueren Zielvorgabe mit bestimmten Beurteilungskriterien bedarf. Nur so könnte zum Beispiel eine Rangordnung der verschiedenen Modelle und Pläne aufgestellt werden.

Eine solche normative Aussage könnte aber leicht dazu verleiten, die Auseinandersetzung mit den einzelnen Lösungsvorschlägen vorschnell abzubrechen und sich einfach für dasjenige Beteiligungsmodell zu entscheiden, das der Zielsetzung der "gerechten" Vermögensverteilung vermeintlich am ehesten nahekommt. Viel wäre damit nicht erreicht; die Zieldiskussion selbst würde nur in einem theoretisch-kasuistischen, d.h. modellhaften Raum stattfinden. Auch soll die Frage, ob die "gerechte" Vermögensverteilung eine vollkommene Gleichmacherei oder ein Vermögensgefälle aufgrund von bestimmten Einflussfaktoren (Ungleichheit der menschlichen Natur; Unterschiedlichkeit in der Leistung; Beibehaltung der Investitionsneigung etc.), aber auch aufgrund von bestimmten Postulaten (Vermögensbildung nach der Grenzproduktivität etc.) beinhalten, nicht das hervorstechende Problem dieser Untersuchung sein, umsomehr als die "gerechte" Lösung, sofern es sie überhaupt gibt, stark geschichtlich geprägt und ihre allgemeine Akzeptierung eine Frage des gesellschaftlichen politischen Kräftespiels ist. Zudem ist unter diesen Umständen ein stationäres Gleichgewicht auf die Dauer kaum aufrecht zu erhalten. Wallraff vollzieht einen ähnlichen Gedankengang im Zusammenhang mit der Frage der Eigentumsethik: "Bevor die normative Deduktion zu Ende ist, jedenfalls bevor deren Ratschläge und Forderungen verwirklicht sind, hat sich nicht selten

das Parallelogramm der gesellschaftlichen Kräfte, das ihr zugrunde liegt, bereits wieder verschoben."[1)]

Da das Ziel der breiteren Eigentumsstreuung nicht als Selbstzweck angesehen werden kann, ist der Sinn unserer Untersuchung - um es noch einmal zu betonen - nicht darin zu sehen, ein Maximum an einer als "gerecht" allgemein anerkannten Eigentumsstreuung zu erhalten. Vielmehr liegt hier der Gedanke zugrunde, Beteiligungsmodelle auszuwählen, die sich in unseren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmen einpassen, wobei ihr Streueffekt sich positiv in unserem Ordnungsgefüge auswirken soll.

Für die weiteren Untersuchungsschritte bedeutet dies, dass wir die einzelnen Lösungsvorschläge hinsichtlich der Erfüllung zweier Bedingungen zu untersuchen haben.

Die erste, notwendige Bedingung soll abtesten, inwieweit die Modelle einen Streueffekt auslösen. Diese notwendige Bedingung wird dann als erfüllt angesehen, wenn das einzelne Modell die Möglichkeit bietet, breitere Bevölkerungsschichten in der Schweiz am Produktivkapital zu beteiligen.

Die zweite, hinreichende Bedingung soll daraufhin abtesten, inwieweit die einzelnen Modelle geeignet sind, sich den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Schweiz anzupassen und welche Chancen der Realisierung ihnen zukommen könnte.

Die Erfüllung der notwendigen Bedingung wird Gegenstand dieses Kapitels sein, während die Erfüllung der hinreichenden Bedingung im nachfolgenden Kapitel abgehandelt wird.

Die Untersuchung der Modelle und Pläne hinsichtlich der notwendigen Bedingung wollten wir nicht nur rein theoretisch-verbal abhandeln, sondern darüberhinaus Hinweise über einen möglichen Umverteilungseffekt erhalten.

Hier treten aber schon die ersten Schwierigkeiten auf, die zum Teil auf die zu wenig konkretisierten überbetrieblichen Modelle, zum anderen Teil auf den Mangel an geeignetem statistischen Zahlenma-

---

1) Wallraff, Herman-Joseph: aaO., S. 79

terial in der Schweiz zurückzuführen sind. Zudem müssen wir besondere Annahmen in die Berechnung einführen, um die Vergleichbarkeit der Modelle zu gewährleisten.

Trotz dieser besonderen Schwierigkeiten haben wir uns aber entschlossen, den Umverteilungseffekt der Modelle, wie er sich für den einzelnen Begünstigten in der Schweiz ergibt, aufzuzeigen, denn so erhalten wir doch einige wesentliche Anhaltspunkte über die Zielerfüllung.

Keine besonderen Schwierigkeiten ergeben sich hingegen bei den betrieblichen Beteiligungsvorschlägen inbezug auf ihre individuelle Umverteilungswirkung. Jedoch zeigt es sich hier als äusserst schwierig, den gesamten Streueffekt abzuschätzen.

I. Beurteilung der überbetrieblichen Beteiligungsmodelle und -Pläne

1. Berechnung eines möglichen Streueffekts (dargestellt an vier Beispielen)

Die überbetrieblichen Modelle zur breiteren Eigentumsstreuung umfassen zwei Möglichkeiten, zum einen die überbetriebliche Ertragsbeteiligung, bei der ein bestimmter Teil des Gewinns der Unternehmen (Vermögenszuwachs) den Arbeitnehmern übertragen wird, zum anderen der Investivlohn, bei dem ein bestimmter Teil des Lohnes der konsumptiven Verwendung entzogen und festgelegt wird.

Die Uebertragung der Beiträge kann bei beiden Möglichkeiten auf ähnliche Weise erfolgen, durch zwischengeschaltete Fonds, die an die Arbeitnehmer, beziehungsweise bestimmte Kreise von Begünstigten, Zertifikate ausgeben.

Unterschiede zwischen diesen beiden Versionen der überbetrieblichen Beteiligung hinsichtlich eines Streueffektes ergeben sich somit vor allem bei der Aufbringungsseite.

Um die tatsächlich mögliche Verteilungswirkung der Modelle pro Begünstigten errechnen zu können, müssen wir auf gesamtschweizerische Statistiken zurückgreifen, die uns Aussagen geben können, u.a. über die Höhe und Verteilung der Gewinne aller Gesellschaftsformen einer-

seits, und über die Höhe und Verteilung der Einkommen aller Beschäftigten, aufgeteilt nach sozioökonomischen Gruppen, andererseits.

Da es keine Statistiken über die Gewinne aller Unternehmen in der Schweiz gibt, beschränken wir uns auf die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung veröffentlichten Ergebnisse über die Reinertrags-, Rendite- und Kapitalstufen der schweizerischen Aktiengesellschaften. Da in dieser Kategorie die grössten Unternehmen der Schweiz nach Beschäftigtengrad und Umsatz angesiedelt sind, kann davon ausgegangen werden, dass diese Gesellschaftsform doch den weitaus grössten Gewinnträger darstellt.

Weil die einzelnen, dargestellten Pläne teilweise recht ungenaue Angaben über die tatsächlichen Durchführungsregelungen geben, sich aber andererseits in ihrer Konzeption stark ähneln, wird der mögliche Streueffekt nur an vier überbetrieblichen Beteiligungsplänen aufgezeigt.

Diese Berechnungen beziehen sich sowohl auf den gesamten Streueffekt, bezogen auf die Gesamtheit der Begünstigten in der Schweiz, als auch auf den individuell möglichen Vermögenszuwachs jeweils eines Begünstigten beim Uebertrag eines Zertifikats.

a) Fondslösung mit überbetrieblicher Ertragsbeteiligung

aa) Friedrich-Plan [1]

Der Friedrich-Plan sieht eine freiwillige jährliche Abgabe vor, die zwischen 5 und 10% des Jahresgewinns vor Steuern liegen soll. Gehen wir davon aus, dass alle 66'750 schweizerischen Aktiengesellschaften im Jahre 1969/70, der besonderen Konditionen dieses Plans wegen, sich zu dieser Abgabe entschlossen hätten, so wären dem einzurichtenden Fonds bei 5%iger Abgabeverpflichtung (Fall A) im ersten Jahr 371'536'750.- Fr. zugeflossen, was einen Betrag von 208,27 Fr. für jede einkommenssteuerpflichtige natürliche Person ergibt. Bei einer

---

1) Siehe Seite 76ff dieser Untersuchung

10%igen Steuer (Fall B) ergäbe sich im ersten Jahr eine Abgabe von 743'073'500.- Fr., die auf denselben Personenkreis verteilt einen Betrag von 416,53 Fr. ergäbe.[1)]

Bei einer Selbstbeteiligung der Zertifikatskäufer, die entsprechend den Angaben des Plans 45,45% beträgt, hat der einzelne Bezieher im Fall A 94,66 Fr. zu entrichten, um ein Zertifikat in Höhe von 208,27 Fr. zu erwerben und im Fall B 189,31 Fr., um ein Zertifikat in Höhe von 416,53 Fr. zu beziehen.[2)]

Wenn wir davon ausgehen, dass die Eigenbeteiligung zu einem Satz von 5% verzinst wird, hat der Zertifikatsinhaber nach 15 Jahren sein eingesetztes Kapital um 102,13 Fr. vermehrt (Fall A), beziehungsweise um 204,25 Fr. (Fall B).

Darüberhinaus ist ab dem 6. Jahr ein Bonus von 20% p.a. der ursprünglichen Einlage vorgesehen, der im Fall A 189,32 Fr. und im Fall B 378,62 Fr. ergibt. Dieser Bonus ergibt nach 10 Jahren 200% der ursprünglichen Einlage.

Neben diesen Erträgen soll der Zertifikatsinhaber Anspruch auf die Verzinsung der Anteile durch Substanzzuwachs haben. Gehen wir von gleichbleibenden Gewinnerwartungen der Unternehmen und einer Verzinsung der Anlage zu 4% aus, erhalten wir nach 15 Jahren ein Fondsvermögen von 2'272'273'807 Fr. im Fall A, beziehungsweise von 4'544'547'614 Fr. im Fall B.[3)] Auf den einzelnen Zertifikatsinhaber

---

1) Alle schweizerischen Aktiengesellschaften erwirtschafteten im Jahre 1969/70 einen Reinertrag von insgesamt 7'430'735'000 Fr. Da dieser Fonds jedem offen steht, sind wir in dieser Rechnung von allen einkommenssteuerpflichtigen natürlichen Personen 1'783'952 Personen) ausgegangen. Vgl.: Eidg. Wehrsteuer, Statistik der 15. Periode (1969/70), hsg. von der Eidg. Steuerverwaltung, Statistische Quellenwerke der Schweiz, H.492, Reihe Md 69, Bern November 1973, Tab. 15 u. 11

2) Dieser Betrag wird für den Fall der Aktiengesellschaft zu hoch ausfallen, da der Friedrich-Plan zum einen Freiwilligkeit der Leistung voraussetzt und zum anderen eben deswegen Unternehmen mit kleinen Gewinnmargen von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch machen werden. Wir beziehen die Höhe der Selbstbeteiligung an den Zertifikaten auf einen Betrag, der sich nach dem 1. Jahr ergibt, und nicht auf den gesamten diskontierten Betrag, wie er sich z.B. nach einem Zeitraum von 15 Jahren ergibt. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass der Begünstigte jedes Jahr die Möglichkeit hat ein Zertifikat zu erwerben

3) Wir gehen von der Annahme aus, dass die nach 15 tilgungsfreien Jahren in 10 gleichen Raten zu tilgenden Verpflichtungen der Unternehmen im Fonds zu 4% verzinst werden

bezogen ergibt dies ein Vermögen am Produktivkapital von 1'273,73 Fr. im Fall A und von 2'547,46 Fr. im Fall B.

Eine Begrenzung des Kreises der Bezugsberechtigten nach dem Kriterium der Einkommenshöhe ist im Friedrich-Plan durchaus einführbar. Für dieses Rechenbeispiel wollen wir eine solche Begrenzung nach Einkommensstufen folgendermassen festsetzen: Bezugsberechtigt sollen alle Ledigen mit einem steuerpflichtigten jährlichen Einkommen bis zu 19'999 Fr. und alle Verheirateten bis zu einem Einkommen von 39'999 Fr. sein. Somit begrenzt sich die Zahl der möglichen Käufer auf 1'646'664 Einkommensbezieher.[1] Die so bezeichneten Zertifikatsinhaber würden nach 15 Jahren ein Vermögen von 1'379,93 Fr. im Fall A und von 2'759,85 Fr. im Fall B halten.[2]

Werden nun die einzelnen Erträge aus Zinsen, Boni und Substanzzuwachs zusammenaddiert, so erhalten wir ohne Beschränkung des Kreises der Bezugsberechtigten im Fall A 1'565,18 Fr. pro Zertifikatsinhaber und im Fall B 3'130,33 Fr.

Bei einer Beschränkung des Kreises der Bezugsberechtigten im obengenannten Sinne, erhalten wir im Fall A einen Betrag von 1'671,38 Fr. pro Person und im Fall B 3'342,72 Fr.

Diese Berechnungen der Vermögenswerte werden sich auch bei Aenderung der verschiedenen Annahmen, z.B. wenn wir steigende jährliche Gewinnraten der Unternehmen annehmen, nicht wesentlich ändern. Wir erhalten also einen Umverteilungseffekt, der in diesem Modell bei keiner Beschränkung des Kreises der Bezugsberechtigten das Vermögen aller Bevölkerungsschichten absolut gesehen um den gleichen Betrag anhebt. Der relative Vermögenszuwachs wird aber in den unteren Vermögensschichten wegen des kleineren Ausgangswertes ihres bestehenden Vermögens grösser sein als in den höheren Schichten. Dieser Effekt kann noch dadurch verstärkt werden, dass die vor allem von den vermögenderen Schichten in Aktienwerten angelegten Vermögen

---

1) Vgl. Eidg. Wehrsteuer: aaO., Tab. 11
2) In diesen Werten ist die Inflationsrate nicht eingerechnet. Sie stellen somit den realen Wertzuwachs dar, wie er sich in 15 Jahren zu Preisen von 1969/70 ergibt

wegen der von dem Plan vorgesehenen Gewinnbeschneidung kleinere Renditeerwartungen zu verzeichnen haben.

ab) Deist-Plan in modifizierter Form[1)]

Als zweites Beispiel für die überbetriebliche Ertragsbeteiligung soll der Deist-Plan, so wie er von den Koalitionsparteien in der BRD am 18. Januar 1973 in modifizierter Form vorgestellt wurde, dienen.

In die Ertragsbeteiligung sollen alle Gesellschaften einbezogen werden, die einen Gewinn über 400'000 DM ausweisen können. Der Abgabesatz soll bis zu einem Gewinn von 1 Million DM gestaffelt und danach 10% erreichen.

Da wir in der Eidgenössischen Wehrsteuerstatistik nur über eine Reinertragsstufe zwischen 200'000 - 499'999 Fr. verfügen, und eine Interpolation zwischen diesen beiden Werten sehr ungenau wäre, werden wir alle Aktiengesellschaften ab einer Reinertragshöhe von 200'000 Fr. miteinbeziehen. Dies kann zudem als Ausgleich für die nicht zu berücksichtigenden Unternehmen gewertet werden, die zwar einen Gewinn von über 400'000 Fr. erreichen, aber nicht der Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft angehören.

In unserem Rechenbeispiel haben wir die Staffelung des Abgabesatzes folgendermassen festgesetzt:

Abgabesatz	Reinertragsstufe
6%	200'000 - 499'999
8%	500'000 - 1'000'000
10%	über 1'000'000

Die Reinerträge in den einzelnen Ertragsstufen, wie sie aus der Wehrsteuerstatistik zu entnehmen sind, haben wir um die zu entrichtenden Wehrsteuern auf Gewinn und Kapital vermindert, um auf diese so ermittelten Gewinne nach Steuern, die Vermögensbeteiligungsabgabe pro Reinertragsstufe zu berechnen.

---

1) Siehe S. 81ff dieser Untersuchung

In der Erhebungsperiode 1969-70 weisen 3'810 Aktiengesellschaften (5,7% aller Aktiengesellschaften) einen Reinertrag über 200'000 Fr. aus. Sie erwirtschafteten insgesamt einen Gewinn nach Steuern in Höhe von 6'119'915'815 Fr. Bei Anwendung des gestaffelten Abgabesatzes erhalten wir insgesamt 577'412'617 Fr. Auch hier wollen wir von derselben Annahme ausgehen, dass die Reinerträge der Unternehmen und damit die Vermögensabgaben über den Beobachtungszeitraum hinweg unverändert bleiben. So ergibt sich nach 7 Jahren bei einer Verzinsung von 4% ein Vermögen von 4'560'572'296 Fr., das sich auf die zu bildenden Fonds verteilt, beziehungsweise nach 15 Jahren ein Vermögen von 11'561'873'492 Fr. ergibt.

Nach dem modifizierten Deist-Plan sollen alle Erwerbstätigen bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze beteiligt werden. Dieses Kriterium der Einkommenshöhe wenden wir analog auf die schweizerischen Verhältnisse an. Bezugsberechtigt soller demnach in unserem Beispiel alle diejenigen steuerpflichtigen, natürlichen Personen sein, die als Ledige bis zu 35'000 Fr. [1] und als Verheiratete 54'000 Fr. pro Jahr an Einkommen in der Periode 1969-70 auswiesen. Nach diesen Kriterien erhalten wir 1'722'780 Bezugsberechtigte.[2]

Die Zertifikatsinhaber können nach einer Sperrfrist von 7 Jahren entscheiden, ob das für sie in dem jeweiligen Fonds angesammelte Vermögen am Produktivkapital ausbezahlt werden (Fall A) oder, ob es weiterhin im Fonds verbleiben soll (Fall B).

Im ersten Fall erhielte der Zertifikatsverkäufer nach sieben Jahren 2'647,22 Fr. ausbezahlt, die er, wenn er sie nicht konsumptiv verwenden will, zu einem angenommenen Zinssatz von 5% z.B. auf einem Sparkonto anlegen kann. Nach weiteren acht Jahren hätte er den ausbezahlten Betrag auf 3'911,16 Fr. erhöht.

---

1) Anstatt der Einkommenslimitierung auf 36'000 DM, wie sie in dem Plan eigentlich vorgesehen ist, haben wir hier wegen der besonderen Schwierigkeit, die sich bei Interpolationen innerhalb von Einkommensstufen ergeben, die Limitierung auf 35'000 festgesetzt. Vgl. Eidg. Wehrsteuer, aaO., Tab. 11

2) ebenda

Im zweiten Fall würde der Zertifikatsinhaber nach insgesamt 15 Jahren über ein Vermögen von 6'711,17 Fr. verfügen können, sofern die Zahl der Begünstigten unverändert geblieben ist.

Aehnlich wie beim Friedrich-Plan bei einer Begrenzung des Kreises der Bezugsberechtigten, erhalten wir einen gewissen Vermögenszuwachs in den unteren Vermögensschichten, der aber bei weitem nicht ausreichen kann, um die bestehende Vermögensverteilung in der Schweiz wirksam zu ändern.

b) Fondslösung mit Investivlohn-Ansatz

ba) Leber-Plan in erweiterter Form[1)]

Die überbetriebliche Beteiligung in Form des Investiv-Lohnes kann sehr anschaulich am Beispiel des Leber-Plans dargestellt werden, da bei diesem eine konkrete Angabe von 1,5% der Lohnsumme zugrunde liegt. Im Gegensatz zur ursprünglichen Einschränkung des Plans auf Unselbständige im Baugewerbe, wollen wir hier den Streueffekt für die gesamten Sparten der Wirtschaft rechnerisch ermitteln. Auf diese Weise können wir den Streueffekt dieses Plans demjenigen der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung auf gesamtschweizerischer Ebene entgegenstellen.

Ein solcher Vergleich ist letztlich nur dann zulässig,wenn von möglichst gleichen Bezugszahlen ausgegangen wird, beziehungsweise diese nach ähnlichen Erhebungsmerkmalen und -grundsätzen ermittelt wurden. Um dieser Forderung genüge zu leisten, werden wir bei der Errechnung des Streueffekts der beiden nachfolgenden Beteiligungsmodelle mit Investivlohn-Ansatz ebenfalls von den Ergebnissen aus der Wehrsteuerstatistik ausgehen.

Als Bezugszahl werden wir von der Lohnsumme der einkommenssteuerpflichtigen, abhängigen Erwerbstätigen ausgehen. In dieser Erhebung der Wehrsteuerstatistik werden die sozio-ökonomischen Gruppen nach drei Merkmalen gebildet: Selbständige; Unselbständige; Rentner und Pensionäre. Direktoren, Verwaltungsratsmitglieder, Professoren

---

1) Siehe S. 84ff dieser Untersuchung

und Geistliche werden dabei zu den Unselbständigen zugerechnet; somit wird die Summe der zu versteuernden Einkommen zu hoch ausfallen.

In der Erhebungsperiode 1969-70 entfiel ein Einkommen von 24'657'765'000 Fr., das wir als Lohnsumme definieren wollen auf 1'444'830 Unselbständige.[1)]

Bei einem Investivlohn-Satz von 1,5% der Lohnsumme der abhängigen Erwerbstätigen hätte für diese Erhebungsperiode ein Betrag von 369'866'475 Fr. zum Zwecke der Vermögensbildung abgezogen werden können.

Gehen wir auch hier von der gleichen Annahme einer statischen Wirtschaft aus, in der die Lohnsumme unverändert bleiben soll, erhalten wir in 15 Jahren bei einer Verzinsung von 2% ein Fondsvermögen von 6'396'256'296 Fr. Der Verzinsungssatz wird auf 2% festgelegt, da das Fondsvermögen nicht nur zu Anlage in Anteilspapieren Verwendung finden soll, sondern vornehmlich auch sozialen Zwecken dienen soll. So sollte ein Teil des angesammelten Vermögens u.a. zur Kreditvergabe mit günstigen Konditionen an Arbeitnehmer und zur Stützung und Förderung der Vollbeschäftigung verwendet werden.

Würde das angesammelte Fondsvermögen nach 15 Jahren auf die Begünstigten aufgeteilt, so würde sich ein individueller Vermögensanteil von 4'436,21 Fr. pro abhängig Erwerbstätigen ergeben. Auch wenn wir den festgesetzten Zinssatz von 2% auf 4% erhöhten, ergäbe sich keine wesentliche Aenderung der Vermögensverteilung in der Schweiz. In diesem Fall entfiele auf den einzelnen abhängig Erwerbstätigen 5'136,57 Fr.

---

1) Vgl. Eidg. Wehrsteuer, aaO., Tab. 12

bb) Vorschlag der "Eigentumskommission der CDU"[1)]

Diesem Plan entsprechend hat der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer für jeden vollen Kalendermonat einen Betrag von mindestens 20 DM, hier 20 Fr., als vermögenswirksame Leistung zu erbringen. Die Gruppe der Selbständigen wird in die Vermögensbildung miteinbezogen, sofern ihr Jahreseinkommen in unserem Beispiel 35'000 Fr. nicht übersteigt.[2)] Sie erhält zudem eine Steuerermässigung von 30% des angelegten Betrages.

Der angelegte Beteiligungslohnbetrag unterliegt einer Sperrfrist von sechs Jahren und ist nach Ablauf dieser Frist wiederum in einer Art Beteiligungssparen anzulegen.

Gehen wir davon aus, dass von den Arbeitgebern für den einzelnen Begünstigten 240,- Fr. im Jahr einbehalten und jeweils zu Ende des betreffenden Jahres an den Fonds überwiesen wird, so würde das individuell angesammelte Vermögen bei einem Anlagesatz von 4% nach einem Zeitraum von 15 Jahren auf 4'805,66 Fr. gestiegen sein.

Wenn alle 1'441'830 abhängig Erwerbstätigen in diesen Genuss der Vermögensbildung kämen, würde der Fonds insgesamt über ein Vermögen von 6'928'944'757 Fr. verfügen. Um die absolute Anzahl der gleichfalls begünstigten Selbständigen mit einem Jahreseinkommen bis zu 35'000 Fr. miteinbeziehen zu können, gehen wir von der Annahme aus, dass die 12,71% Selbständigen die gleiche Einkommensverteilung aufweisen, wie alle einkommenssteuerpflichtigen, natürlichen Personen.[3)] Wir erhalten auf diese Weise 210'263 Selbständige, die zum Kreis der Begünstigten gezählt werden können.[4)]

Werden nun alle Begünstigten, einschliesslich der Selbständigen miteinbezogen, so ergibt sich nach 15 Jahren ein Fondsvermögen von 7'939'397'200 Fr.

---

1) Siehe S. 86ff dieser Untersuchung
2) Das Einkommen wurde aus dem gleichen Grunde wie im vorhergehenden Beispiel auf 35'000 Fr. limitiert
3) Vgl. Eidg. Wehrsteuer, aaO., Tab. 11 und 12
4) Diese Zahl wird zu hoch ausfallen, da die Selbständigen eher in den höheren Einkommensschichten angesiedelt sind. Vgl. S. 73 dieser Untersuchung

2. Gesamtwirtschaftliche Rückwirkungen der überbetrieblichen Beteiligungsmodelle und -Pläne auf den Streueffekt

Während sich die im vorherigen Abschnitt errechneten möglichen Streueffekte auf eine stationäre Wirtschaft beziehen, wobei zusätzliche Wirkungen unberücksichtigt blieben, soll hier nun untersucht werden, inwieweit bei einer Verwirklichung dieser Modelle gesamtwirtschaftliche Rückwirkungen entstehen, die den errechneten Umverteilungseffekt noch verstärken oder aber auch teilweise zunichte machen können.

a) Einflüsse der Modelle und Pläne auf Investitionen - deren Rückwirkung auf den Streueffekt

Die Investitionstätigkeit der Unternehmen wird von zwei Faktoren bestimmt, den Investitionsneigungen und den Investitionsmöglichkeiten. Während die Investitionsneigungen in erster Linie von den Gewinnerwartungen aus diesen Investitionen, der Risikofreudigkeit der Unternehmer und den unternehmerischen Zielsetzungen abhängen, sind die Investitionsmöglichkeiten vor allem eine Funktion des Finanzierungsspielraumes der jeweiligen Unternehmen.

Es stellt sich die Frage, wie sich die verschiedenen Beteiligungspläne auf diese beiden Einflussfaktoren auswirken. Sollte sich ein negativer Einfluss ergeben, würde sich die Vermögensverteilung, die sich auf den stetigen Zuwachs am wirtschaftlich genutzten Kapital stützt, selbst ihrer Bezugsgrösse entheben.

aa) Der Einflussfaktor Investitionsneigung

Als erstes wird der Einfluss der überbetrieblichen Ertragsbeteiligungen auf die Investitionsneigung untersucht. Bei diesen Plänen wird ein bestimmter Anteil des jährlichen Reinertrages an einen Fonds übertragen. Dadurch wird die Rendite der ursprünglichen Eigentümer am betreffenden Produktivkapital geschmälert, währenddessen die Kosten und Erlöse der Unternehmen nicht unmittelbar betroffen werden.[1)]

---

1) Der Einfluss auf die Kosten- und Erlössituation aufgrund der verschiedenen Uebertragungsarten (Eigen-, Fremdkapital, Barzahlung) und die dadurch entstehenden, unterschiedlichen Finanzierungskosten sollen hier unberücksichtigt bleiben

Da die einzelnen dargestellten Modelle alle mit einer Sperrfrist ausgestattet sind, ist kein direktes Durchschlagen der Umverteilungswirkung auf den Konsum möglich, der die Schmälerung der Gewinne kompensieren würde.

Eine Schmälerung der Gewinne wird sich vor allem dann auswirken, wenn die Renditeüberlegung alleiniger Bestimmungsgrund der Investitionstätigkeit ist.[1)]

Im folgenden wird davon ausgegangen, dass bei Nichtberücksichtigung des technischen Fortschritts die erwartete Rendite des Kapitaleinsatzes für ein zusätzliches Investitionsprojekt um so geringer ist je grösser das geplante Investitionsvolumen ist; die Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals nimmt also ab.

Des weiteren wird davon ausgegangen, dass die Unternehmen dann investieren, wenn ihre Forderung nach einer bestimmten Mindestverzinsung (Kalkulationszinsfuss) erfüllt ist. Die Höhe dieser Mindestverzinsung hängt zum einen vom Marktzins und zum anderen von der von den Unternehmern als ausreichend angesehenen Prämie für die Uebernahme des Risikos des Investitionsvorhabens ab.[2)]

Eine Investition wird dann als vorteilhaft angesehen, wenn deren erwartete Rendite grösser oder mindestens gleich dem Kalkulationszinsfuss ist.

Da in diesem Beispiel der Kalkulationszinsfuss i_r immer grösser als der übliche Marktzinsfuss i_m sein soll, ergibt sich für den Unternehmer ein Investitionsvolumen I_r, das kleiner ist als das Investitionsvolumen I_m, bei dem die Rendite der Grenzinvestition gleich dem Marktzins ist.

Es wird nun eine überbetriebliche Ertragsbeteiligung eingeführt und zwar für denjenigen Ertrag, der über die marktübliche Verzinsung hinausgeht, d.h. für $\Delta i_r = (i_r - i_m)$. Eine solche Ertragsbeteiligung

---

1) Die folgenden Ausführungen in Anlehnung an: Krelle, W., aaO., S.184ff
2) Diese Risikoprämie ist als Aufschlag für den Marktzins zu verstehen, der "risikolos" auf dem Kapitalmarkt zu erzielen ist

mit der Quote a vermindert dann die erwartete Rendite um den Betrag a $(i_r - i_m)$. In der nachstehenden Graphik sind dies alles Punkte, die links vom Schnittpunkt S auf dem Kurventeil AS liegen.

Graphik II

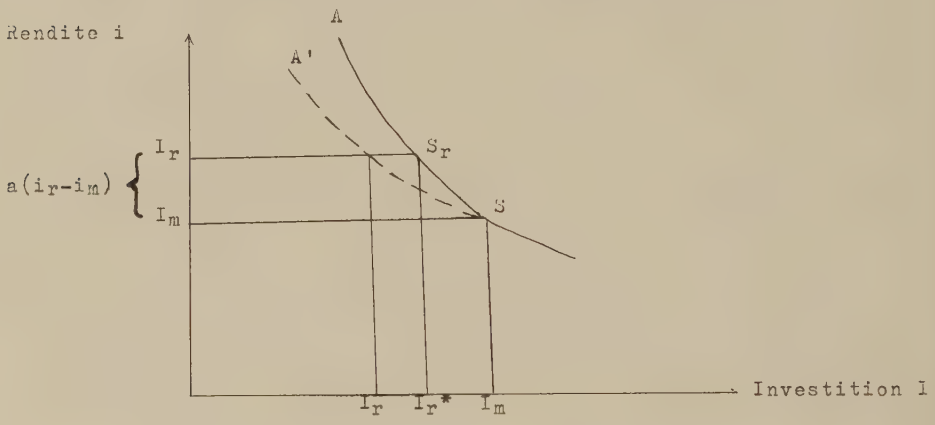

Da der Unternehmer einen über die Marktverzinsung hinausgehenden Mindest-Nettogewinn auf das eingesetzte Produktivkapital erwartet, haben alle diejenigen Investitionsvorhaben zu unterbleiben, die bei Berücksichtigung der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung eben diesen Nettoaufschlag von i_r nicht mehr erbringen können.

Somit verschiebt sich der Kurvenabschnitt AS nach A'S, der um den Betrag a $(i_r - i_m)$ unter dem alten Niveau liegt. Das geplante Investitionsvolumen hat sich somit aufgrund der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung von I_r auf I_r* verringert.

Dieser Fall der abnehmenden Investitionsneigung trifft in erster Linie auf kleinere und mittlere Unternehmen zu, bei denen der Eigentümer das Unternehmen selbst leitet und dessen oberstes Unternehmensziel im allgemeinen die Gewinnmaximierung ist.

Eine Schmälerung der Gewinnerwartungen wird bei diesen Unternehmenskategorien mit grosser Wahrscheinlichkeit auch den Kalkulationszinsfuss i_r verändern; die Risikofreudigkeit wird abnehmen, da im Falle

eines Fehlschlagens der getätigten Investition der Unternehmer allein das unverminderte Risiko tragen muss, währenddessen er bei einem Erfolg der Investition sich mit einem kleineren Gewinn zufrieden geben muss.

Diesem Argument kann unseres Erachtens nicht entgegengehalten werden, dass das allgemeine Unternehmerrisiko von den am Produktivkapital beteiligten Arbeitnehmern getragen wird, die in der Höhe ihres Vermögensanteils auch für Investitionsfehlschläge zu büssen hätten.[1)]

Das Unternehmerrisiko bleibt in diesen Beteiligungsmodellen beim Eigentümer-Unternehmer; die Begünstigten sind nur insofern am Risiko beteiligt, als bei Fehlinvestitionen keine Gewinne anfallen werden und somit die betreffende Quote nicht an den Fonds abgeführt werden kann.[2)]

Da in diesen Unternehmenskategorien im allgemeinen ein Expansionsstreben nicht so stark ausgeprägt ist und aus diesem Grunde eher eine gewisse Risikoscheu als Risikofreudigkeit gegenüber der Vornahme von Erweiterungs- und Rationalisierungsinvestitionen zu erwarten ist, wird eine überbetriebliche Ertragsbeteiligung erst recht die Investitionsneigung bremsen. Auch wird der Eigentümer-Unternehmer möglicherweise Investitionen mit zusätzlichen Gewinnchancen nicht verwirklichen wollen, wenn er meint, dass es sich nicht lohne, für "andere" zu wirtschaften; er ändert seine Meinung eventuell solange nicht, als er trotz Ertragsbeteiligung und trotz Nichtvornahme von Investitionen in den folgenden Perioden über eine Gewinnentnahme zu Konsumzwecken verfügen kann, die ihm gestattet, den erreichten Lebensstandard beizubehalten.[3)]

Bei den Grossunternehmen dagegen wird sich eine Schmälerung der Gewinne durch die Ertragsbeteiligung nicht in dem Masse auf die

---

1) Vgl. Pitz, Karl H: Ueberbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer und Investitionsneigung, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, hsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Sammelband, Köln 1969, S. 73
2) Vgl. auch: Schaper, Udo, aaO., S. 169
3) Vgl. hiezu: Krelle, W., aaO., S. 190ff

Investitionsneigung auswirken. Dies trifft vor allen Dingen dann zu, wenn die Grossunternehmen nicht von den Eigentümer-Unternehmern, sondern von angestellten Unternehmern geleitet werden, deren oberstes Ziel nicht unbedingt die Maximierung des Gewinns und damit des Eigentums am Produktivkapital ist. In solchen Gesellschaften wird die Geschäftspolitik sehr oft auf die Sicherheit und die Stabilität des Unternehmens ausgerichtet. Die Entscheidungen über Investitionen werden daher nicht allein nach Rendite-Gesichtspunkten, sondern auch aufgrund von Ueberlegungen inbezug auf die Nachfrageentwicklung, der Sicherung des Marktanteils, der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit etc. getroffen. Es können aber auch nichtökonomische Motive eine Rolle spielen, so z.B. Prestigedenken, das sich aus der Grösse und der Marktstellung des Unternehmens ergibt.[1] Daraus kann ein Expansionsstreben entstehen, das zum Selbstzweck wird.

Unternehmen wachsen weiter, obwohl die Rendite des investierten Kapitals anderswo grösser sein kann, so dass manche sich ausdehnen, auch wenn kein zusätzlicher Gewinn mehr daraus resultieren wird.[2]

Es lässt sich somit der Schluss ziehen, dass bei einer gewissen Unabhängigkeit, wie sie vor allem in Publikumsaktiengesellschaften gegeben ist, eine überbetriebliche Ertragsbeteiligung, sofern sie eine bestimmte Schwelle nicht überschreitet, einen geringeren Einfluss auf die Investitionspolitik haben wird als bei kleineren bis mittleren Unternehmen.

Es liegt aber durchaus im Bereich des Möglichen, dass die Unternehmen die überbetriebliche Ertragsbeteiligung als eine zusätzliche Gewinnsteuer auffassen und versuchen werden, diese Mehrbelastungen über die Preise wieder auszugleichen. In diesem Falle wäre die Investitionsneigung nur kurzfristig beeinträchtigt.

---

1) Vgl. Schneider, Dieter: Investition und Finanzierung, Lehrbuch der Investitions-, Finanzierungs- und Ungewissheitstheorie, 2. Aufl., Opladen 1971, S. 50ff

2) Vgl. Wittmann, Waldemar: Ueberlegungen zu einer Theorie des Unternehmenswachstums, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, hsg. von K. Hax im Auftrage der Schmalenbach-Gesellschaft, Neue Folge, Jhg. XIII, Sammelband, Köln und Opladen 1961, S. 500, und Krelle, W.: aaO., S. 191

Bei den Investivlohn-Plänen wird dieses Argument der Ueberwälzung erst recht zutreffen, da der von den Unternehmen zu zahlende Investivlohn für sie, wie jede andere Lohnsteigerung, zusätzliche Kosten darstellt.[1] Dies gilt auch, wenn der Investivlohn-Ansatz in derselben Untersuchung wieder angelegt wird. Die zusätzlichen Kosten werden in die Preise einkalkuliert und letztlich wieder auf die Begünstigten überwälzt. Möglich ist aber auch, dass von der Unternehmerseite her versucht wird, diese Kosten durch eine gesteigerte Produktivität aufzufangen.[2] In beiden Fällen wäre eine Beeinträchtigung der Investitionsneigung zumindest nur kurzfristig anzunehmen, nämlich solange bis sich die Unternehmen an diese neue Konstellation angepasst haben.

Können hingegen die Unternehmen diese Kosten weder überwälzen, noch durch Produktivitätsfortschritte auffangen, bedeutet dies zwangsläufig eine Gewinneinbusse, die sich negativ auf die Investitionsneigung auswirken kann.

ab) Der Einflussfaktor Investitionsmöglichkeiten

Bei der Betrachtung der Investitionsmöglichkeiten wird die Annahme eines vollkommen elastischen Kapitalangebots aufgehoben; mit anderen Worten wird nun davon ausgegangen, dass die Unternehmen bei der Bestimmung des Investitionsvolumens von einem gegebenen Finanzierungsrahmen auszugehen haben.

Die überbetrieblichen Beteiligungsmodelle sehen im allgemeinen eine Uebertragung der Erträge, beziehungsweise der Investivlohnanteile in Form von Eigen-, Fremdkapital und Barablösung vor. Diese verschiedenen Uebertragungsformen beeinflussen mehr oder weniger die Liquidität und die Finanzierungskosten der Unternehmen.

Ist eine Uebertragung in Form von Eigenkapital-Anteilen vorgesehen, so ist zumindest kurzfristig keine Verminderung der Unternehmensliquidität anzunehmen. Die Uebertragung kann als bilanzmässige Um-

---

1) Vgl. Kisker, Klaus Peter: Vermögenskonzentration und Vermögenspolitik im Spätkapitalismus, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, hsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, H.2, Köln 1972, S. 108

2) Vgl. Schelker, M.: aaO., S. 3

buchung auf dem Eigenkapital-Konto aufgefasst werden.[1] Eine gewisse Verringerung der Selbstfinanzierungsquote der Unternehmen spielt in diesem Falle keine Rolle, da sowohl das ausgewiesene als auch das in Form von stillen Reserven gehaltene Eigenkapital zu demselben Kalkulationszinsfuss eingesetzt werden muss.

Auf längere Sicht hingegen ist ein gewisser Einfluss auf die Liquidität der Unternehmen nicht auszuschliessen. Der oder die am Eigenkapital beteiligten Fonds werden auf einer sehr aktiven Dividendenpolitik beharren, schon allein um dem Interesse der Begünstigten an höheren jährlichen Erträgen entgegenzukommen.

Der Uebertragung in Form von Eigenkapital-Anteilen sind aber enge Grenzen gesetzt, vor allem da sie zu einer Aenderung der Herrschaftsverhältnisse in der Unternehmung führt; ein Faktor, der vor allem Familienunternehmungen berührt. Des weiteren müssten bei dieser Uebertragungsform die Unternehmen laufend ihr Eigenkapital erhöhen, um den Ansprüchen des Fonds gerecht zu werden. Eine mögliche Folge wäre nicht nur eine ungünstige Wirkung auf die Finanzierungskosten, da der Leverage-Effekt möglicherweise nicht optimal ausgenutzt werden kann, sondern auch eine Verwässerung der Kurswerte der Aktien bei den betreffenden Aktiengesellschaften. Eine direkte Wirkung auf die Unternehmensliquidität ergibt sich aus der Uebertragung von Fremdkapital-Anteilen an den Fonds in Höhe des jährlichen Zinsendienstes und der laufenden Tilgungsverpflichtungen. Auch in diesem Fall ist den Unternehmen eine Grenze gesetzt. Wenn Unternehmer versuchen, die bestehenden Herrschaftsverhältnisse aufrecht zu erhalten, indem sie anstatt Eigenkapital Fremdkapital an den Fonds übertragen, verschlechtern sie damit auf längere Sicht die Kapitalstruktur ihres Unternehmens zu ungunsten des Haftungskapitals. Als Folge davon kann die Suche nach zusätzlichem Fremdkapital erschwert werden.[2] Die Investitionsmöglichkeiten werden somit nicht nur durch einen gewissen Liquiditätsentzug in Höhe der Verpflichtungen an den

---

1) Vgl. Cassier, Siegfried: Der Streit um das Miteigentum der Arbeitnehmer, Diss. Frankfurt am Main 1960, S. 77ff

2) Vgl. Albach, Horst: Investition und Liquidität, Wiesbaden 1962, S. 216 und Krelle, W.: aaO., S. 199

Fonds, sondern auch durch eine Einengung des Finanzierungsplafonds beeinträchtigt. Hinzukommt noch, dass Eigentümer-Unternehmer sehr oft eine gewisse Abneigung gegenüber der Hereinnahme von zusätzlichen Finanzierungsmitteln von aussen haben. Dies gilt auch für den Fall der Fremdfinanzierung, die ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit einengt, wenn auch in einem weit geringeren Masse als bei einer Beteiligung in Form von Eigenkapitalanteilen.[1)]

Die dritte Möglichkeit der Barausschüttung an den Fonds ist aufgrund der Wirkung auf die Liquiditätslage der Unternehmungen nur für eine gewisse Zeit möglich, denn andernfalls würde sie die Existenzgrundlage der Unternehmen und damit die Einkommensquelle der bisherigen Eigentümer gefährden.[2)] Sie bleibt somit letztlich nur für diejenigen Gesellschaften offen, die sich auf dem Kapitalmarkt refinanzieren können. Gesellschaften, die nicht emissionsfähig sind, bleibt dagegen dieser Weg der Uebertragung auf die Dauer verschlossen. Ein Ausgleich für den Liquiditätsentzug kann zwar von privaten Geldgebern oder von Banken kurzfristig herbeigeführt werden, doch dies setzt wiederum eine angemessene Eigenkapitalsausstattung voraus.

Eine positive Wirkung auf die Liquidität der Unternehmen kann dann verzeichnet werden, wenn eine staatliche Investitionsförderung oder eine Befreiung der an den Fonds abgeführten Gewinnanteile von der Ertragssteuer vorgesehen ist, beziehungsweise wenn der Investivlohn als vermögenswirksame Leistung zum Teil steuerlich abzusetzen ist.

Eine solche Kompensation durch Beihilfen und Steuererleichterungen bedeutet aber, dass die breitere Vermögensbildung zu einem gewissen Teil vom Staatshaushalt getragen werden muss.

Der Staat kann diese vermehrten Ausgaben entweder durch vermehrte Verschuldung oder durch erhöhte Steuereinnahmen ausgleichen.[3)] Im ersten Fall wird sich keine besondere Rückwirkung auf die Vermögensumverteilung ergeben, ausser, dass die ursprünglichen Eigentümer weniger Gewinneinbussen zu tragen haben.

---

1) Vgl. Krelle, W.: aaO., S. 200
2) ebenda
3) Vgl. Krelle, W.: aaO., S. 120

Im zweiten Fall werden die Begünstigten ihre Vermögensbildung durch eine erhöhte Steuerzahlung auf Umwegen selber finanzieren. Eine Abnahme des verfügbaren Einkommens bei preissteigender Erhöhung der Steuer ist die Folge.[1)]

Eine gewisse Befreiung der Reinertragssteuer hat zudem zur Folge, dass Grossunternehmen mit hohen Gewinnen relativ mehr Steuern sparen können als kleinere Unternehmen mit kleineren Gewinnen.[2)] Eine solche Diskriminierung der kleineren Unternehmen hat einen direkten Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit.

Eine weitere Diskriminierung der kleineren und mittleren Unternehmen kann aus der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds erwachsen, nämlich vornehmlich dann, wenn der Fonds Barablösungen der Unternehmen nach Risiko- und Ertragsgesichtspunkten anlegt. In diesem Fall werden die zusätzlichen Finanzierungsmittel in der Regel denjenigen Unternehmen zufliessen, die inbezug auf Bonität und Gewinnerwartung als erste Adressen anzusehen sind. Dies führt in letzter Konsequenz dazu, dass kleinere und mittlere Unternehmen einen Liquiditätsverlust erleiden, und indirekt mithelfen, emissionsfähige Unternehmen mit Liquidität zu versorgen.[3)]

Es lässt sich zusammenfassend sagen, dass eine Beeinträchtigung der Investitionstätigkeiten aufgrund einer Einengung des Finanzierungsspielraumes durchaus möglich ist, da sich alle Arten der Uebertragung an den Fonds liquiditätsentziehend auswirken. Bei besonderen staatlichen Förderungsmassnahmen werden zwar die Investitionsmöglichkeiten weniger eingeschränkt, doch wird dies mit einer Beeinträchtigung des Streueffekts bezahlt.

Ab welcher Quote sich die überbetriebliche Ertragsbeteiligung, beziehungsweise der Investivlohnsatz negativ auswirken, ist schwer abzuschätzen. Unseres Erachtens kann aber angenommen werden, dass die Investitionsneigungen und -möglichkeiten dann beeinträchtigt werden, wenn ein einigermassen wirkungsvoller Umverteilungseffekt angestrebt wird. Je grösser dieser Umverteilungseffekt sein wird, um so mehr

---

1) Vgl. Pitz, Karl Heinreich: aaO., S. 224
2) Vgl. Schaper, Udo: aaO., S. 177
3) ebenda S. 173

wird sich dieser auf die Investitionstätigkeit auswirken, und um so mehr wird die breitere Vermögensbildung ihrer Bezugsgrösse, dem Zuwachs am Produktivkapital enthoben.

b) Einflüsse der Modelle und Pläne auf Wirtschaftswachstum, Beschäftigungsgrad und Preisniveau - deren Rückwirkung auf den Streueffekt

Eine gewisse Beeinträchtigung der Investitionsneigung kann durch eine erhöhte Konsumnachfrage ausgeglichen werden. Dies ist der Fall, wenn die Beteiligungsmodelle ohne Sperrfrist für den Verkauf der Zertifikate ausgestattet sind und die Begünstigten diese finanziellen Mittel konsumptiv verwenden.

Den dadurch veränderten Marktdaten werden sich vor allem die grösseren Unternehmen, die die Hauptträger der Unternehmergewinne sind, anpassen. Der Gesamteffekt der Beteiligungsmodelle auf die reale Produktion und damit auf den Beschäftigungsgrad wird dann davon abhängen, inwieweit die Wirkung einer erhöhten Konsumnachfrage die Wirkung auf die Investitionstätigkeit auszugleichen vermag.[1)]

Im Falle einer Ueberkompensation der Wirkung auf die Investitionsneigung werden den Unternehmen zusätzliche Gewinne zufliessen, die zum Teil wieder an den Fonds übertragen und von den Begünstigten konsumptiv verwendet werden, so dass eine Gewinninflation mit fortlaufendem Preisauftrieb daraus entstehen kann.[2)] Der Umverteilungseffekt wird durch diesen kurzgeschlossenen Kreislauf wieder aufgehoben.

Im Falle eines zu geringen Nachfrageschubs wird die Beeinträchtigung der Investitionstätigkeit zwar gemildert werden; eine Rückwirkung auf den Beschäftigungsgrad, auf das Volkseinkommen und damit auf das Wirtschaftswachstum ist aber nicht auszuschliessen. Die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand wäre zumindest für eine gewisse Dauer ihrer Grundlage, dem Zuwachs am Produktivkapital, beraubt.

---

1) Vgl. Krelle, W.: aaO., S. 61
2) Vgl. Föhl, Carl: Kreislaufanalytische Untersuchung der Vermögensbildung in der Bundesrepublik und der Beeinflussbarkeit ihrer Verteilung, Tübingen 1964, S. 98
Bei Unterbeschäftigung wird möglicherweise der preissteigernde Effekt weniger zum Tragen kommen

Nur im Falle einer gleichgrossen kompensativen Wirkung der Konsumnachfrage auf die Gewinnsituation der Unternehmen werden sich die gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen auf den Streueffekt vermindern lassen.

Aber auch in diesem Falle ist eine Erhöhung des Preisniveaus nicht auszuschliessen, nämlich dann, wenn die Unternehmen die bei der Investivlohnlösung, beziehungsweise bei der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung abzuführenden Beträge als zusätzliche Kosten ansehen, und diese über die Preise abzuwälzen versuchen. Der Markt pflegt, Widerstände gegenüber Preissteigerungen im allgemeinen aufzufangen. Da sich sehr wahrscheinlich eine ganze Reihe von Unternehmen mit Produktionserweiterungen an die veränderte Nachfrage anpassen wollen, wird eine zusätzliche Nachfrage nach Arbeitskräften entstehen, die nicht ohne Wirkung auf das Lohnniveau bleiben wird.[1)]

Da sich die erhöhte Nachfrage vor allem auf die Konsumgüterindustrie konzentriert, kann es für eine bestimmte Zeitdauer zu einer relativen Mindernachfrage bei der Investitionsgüterindustrie kommen, was nach Krelle wiederum zu Strukturverschiebungen der Branchen führen kann.[2)]

Sind dagegen die Beteiligungsmodelle mit einer Sperrfrist für den Verkauf der Zertifikate seitens der Begünstigten ausgestattet, wird es zu einer Abnahme der Investitionstätigkeit und einer Schmälerung der Gewinne führen. "Auf jeden Fall wird die Beschäftigung kurzfristig spürbar sinken, da sich die negativen Effekte aus Kostensteigerung und Nachfrageausfall kumulieren."[3)] Bei denjenigen Plänen, bei denen die Begünstigten die Anteilspapiere käuflich erwerben müssen, wird der Druck auf die Konsumnachfrage noch verstärkt werden.[4)]

Einer solchen Entwicklung kann nur durch investitionsfördernde, staatliche Massnahmen entgegengewirkt werden. In diesem Falle werden zwar die Begünstigten die Vermögensumverteilung zum Teil selbst "bezahlen" müssen, aber nur so können die negativen gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen auf Volkseinkommen, Beschäftigungsgrad und Preisniveau zumindest bis zu einem gewissen Grade vermindert werden.

---

1) Vollbeschäftigung sei hierbei unterstellt
2) Vgl. Krelle, W.: aaO., S. 85
3) Krelle, Wilhelm: Gesamtwirtschaftliche Wirkungen von investiven Ertragsbeteiligungen der Arbeitnehmer, in: Lohnpolitik und Vermögensbildung, Frankfurter Gespräch der List-Gesellschaft 29.-30. November 1963, Bd. 37, Basel 1964
4) So vor allem beim Friedrich- und Deist-Plan

Eine besondere Bedeutung kommt den Investivlohn-Plänen für die Konjunktursteuerung zu, da sie im Gegensatz zu den überbetrieblichen Ertragsbeteiligungen nicht gewinnabhängig sind und sich aus diesem Grunde nicht prozyklisch der jeweiligen Konjunkturlage anpassen.

Bei einer konjunkturellen Ueberhitzung wirkt sich die Uebertragung der Investivlohnbeiträge an den Fonds gewinnmindernd und konjunkturdämpfend aus, ohne das Preisniveau zu erhöhen.[1] Das Angebot an Konsumgütern trifft auf eine um den Investivlohn geringere Inlandsnachfrage. In der Phase einer Konjunkturabschwächung wird ein unveränderter Investivlohn-Satz kumulativ wirken und den Trend erst recht verschärfen. Um eine solche Wirkung zu verhindern, kann der Investivlohn-Satz flexibel gestaltet und der entsprechenden konjunkturellen Lage angepasst werden.

Der Investivlohn kann somit als zusätzliches, wirtschaftspolitisches Instrument angesehen werden. Dagegen einzuwenden ist aber die Schwerfälligkeit dieses Instruments: es wird erst dann wirksam werden, wenn die Krise längst eingetreten ist.[2] Ausserdem erscheint es uns als verfehlt und gefährlich, den Investivlohn, dessen primäre Aufgabe die Korrektur der Vermögensverteilung ist, gleichzeitig zur Konjunktursteuerung einzusetzen.

Abschliessend lässt sich sagen, dass die gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen vor allem bei der Einführungsphase auftreten werden und eher kurz- und mittelfristiger Natur sind. Auf längere Sicht gesehen werden die verminderten Gewinne, beziehungsweise gestiegenen Kosten, Bestandteile der Investitionsentscheide werden und nicht mehr in dem Masse auf das Volkseinkommen, den Beschäftigungsgrad und die Preise wirken.[3] Eine gewisse Abnahme des volkswirtschaftlichen Wachstums kann aber unseres Erachtens dann nicht ausgeschlossen werden; Beeinträchtigungen des Streueffektes sind somit anzunehmen.

---

1) Vgl. Föhl, C.: aaO., S. 123 (unterstellt sei eine Sperrfrist)
2) ebenda, S. 124
3) Vgl. auch: Häussler, R.: aaO., S. 109

c) Einflüsse der Modelle und Pläne auf die Zahlungsbilanz und die internationalen Kapitalbewegungen - deren Rückwirkung auf den Streueffekt

Während in den vorhergehenden Abschnitten nur die gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen innerhalb einer isolierten Volkswirtschaft betrachtet wurden, wird nun diese Prämisse fallengelassen und die Einflüsse der überbetrieblichen Modelle auf die Zahlungsbilanz und die internationalen Kapitalbewegungen untersucht.

Ein Einfluss auf die Zahlungsbilanz bei Einführung eines solchen Modells ist durchaus gegeben; so wenn aufgrund einer Senkung des Volkseinkommens die Importe zurückgehen und sich dadurch der Saldo der Leistungsbilanz ändert.[1)]

Auch bei einer zu starken inflationistischen Tendenz, die durch die Beteiligungspläne hervorgerufen wurde, können sich negative Einflüsse auf die Leistungsbilanz ergeben.

Langfristig gesehen ist eine Verschlechterung der Leistungsbilanz dann zu erwarten, wenn bei abnehmender Investitionstätigkeit aufgrund gesunkener Risikofreudigkeit der technische Fortschritt abnimmt und so die internationale Wettbewerbsfähigkeit zwangsläufig abnimmt.[2)] Dies kann aber durch investitionsfördernde, staatliche Massnahmen oder durch eine reinvestive Anlagepolitik seitens der Fondsleitung mit den vorerwähnten Konsequenzen ausgeglichen werden.

Die Einführung der überbetrieblichen Beteiligungsmodelle wird sich, wenn sie eine bestimmte Schwelle überschreitet, nicht nur auf die Leistungsbilanz, sondern auch auf die internationalen Kapitalbewegungen auswirken.[3)] So ist es durchaus möglich, dass aufgrund der geringer veranschlagten Gewinnerwartungen inländische Unternehmen es vorziehen, neu geplante Produktionsstätten im Ausland zu errichten, um sich so dem Zugriff der Modelle zu entziehen, da im Ausland erwirtschaftete Gewinne nicht der Ertragsbeteiligung unterliegen und Investivlohnabgaben sich nur auf Beschäftigte im Inland beziehen können

1) Vgl. Bohlen, Waltraud: Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vermögensbildungsplänen, Studien und Berichte aus dem Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bad Godesberg 1968, S. 129
2) Vgl. Schaper, U.: aaO., S. 182
3) Vgl. hiezu im besonderen: Krelle, W.: aaO., S. 202ff

Voraussetzung dafür ist aber, dass die Gewinnerwartungen im Ausland, abzüglich jeglicher, zusätzlich entstehender Kosten (z.B. für den Transport), beträchtlich höher veranschlagt werden, als diejenigen im Inland bei Berücksichtigung eines Beteiligungssatzes.

Ein solcher Anreiz wird nach Krelle vor allem dann bestehen, wenn mit den neu aufgebauten Kapazitäten im Ausland, die inländische Nachfrage weiter befriedigt oder bisherige Exporterfolge aufrecht erhalten werden können.

Eine solche Verlegung der Investitionstätigkeiten ins Ausland kann in letzter Konsequenz zu einem Rückgang von Wirtschaftswachstum, Volkseinkommen und Exportmöglichkeiten führen und birgt somit, abgesehen von der negativen Wirkung auf den Streueffekt, eine grosse Gefahr für die Volkswirtschaft in sich.[1] Direktinvestitionen im Ausland sind in der Regel nur Grossunternehmen vorbehalten.[2] Kleinere und mittlere Unternehmen werden schon allein wegen der begrenzten finanziellen und organisatorischen Ressourcen diese Möglichkeit einer Kapitalanlage im Ausland kaum verkraften können und werden somit wiederum gegenüber den Grossunternehmen diskriminiert.

Andererseits ist es aber auch möglich, dass internationale Kapitalströme an dem betreffenden Land, in dem ein wirkungsvolles Beteiligungsmodell eingeführt ist, vorbeifliessen. Dies wird sich vor allem bei den Anteilspapieren zeigen, deren Kurswerte aufgrund der geschmälerten Gewinnerwartungen sinken werden.

Die Gefahr der Kapitalflucht, beziehungsweise der Meidung des inländischen Kapitalmarktes, ist aber nur dann gegeben, wenn das betreffende Land, allein und isoliert von anderen Ländern, ein überbetriebliches Beteiligungsmodell einführt.[3] Aus diesem Grunde kann eine wirkungsvolle Streuung des Eigentums am Produktivkapital in Form von überbetrieblichen Lösungsvorschlägen nur dann garantiert werden, wenn sie parallel zu anderen Ländern vorgenommen wird und so die internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht zu stark beeinträchtigt.

---

1) Vgl. Arndt, Klaus Dieter: Einkommens- und Vermögensbildung in der wachsenden Wirtschaft, in: Stabilität und Aufstieg. Dokumentation der wirtschaftspolitischen Tagung der SPD vom 3. bis 5. Oktober 1963, Hannover 1963, S. 126, zit. nach Schaper, U.: aaO., S. 183

2) Vgl. Goetschin, Pierre: L'entreprise multinationale -présent et futur, in: Revue économique et sociale, Bulletin de la Société d'études économique et sociales, Nr. 1, Lausanne März 1973, S. 7ff

3) Vgl. Schaper, U.: aaO., S. 183

II. Beurteilung der betrieblichen Beteiligungsmodelle und -Pläne

1. Berechnung eines möglichen Umverteilungseffekts

Bei den betrieblichen Beteiligungsmodellen wird das Augenmerk vor allem auf den individuellen Umverteilungseffekt gerichtet.[1] Es wird versucht, die Bedeutung der einzelnen Modelle anhand der im Teil D gegebenen Daten zu ermitteln.

Um eine bessere Vergleichbarkeit innerhalb der verschiedenen Beteiligungslösungen zu gewährleisten, wird wiederum von gewissen Annahmen ausgegangen.[2] Auch hier sollen die Berechnungen nur einen ungefähren Ueberblick über den individuell möglichen Vermögenszuwachs geben.

a) Modelle mit geschlossenem Beteiligtenkreis

aa) Stille Beteiligungen[3]

Am Beispiel der Oskar D. Biffar KG wird der individuelle Vermögenszuwachs des einzelnen Mitarbeiters untersucht. Die Mitarbeiter sind an den zukünftigen Gewinnen nicht aufgrund einer Erfolgsbeteiligung, sondern aufgrund ihrer Eigenschaft als Kapitalgeber des Unternehmens beteiligt.

Im folgenden wird die Zuwendungsaufteilung dargestellt, die sich bei einer bis zu fünfjährigen Betriebszugehörigkeit für den Kauf eines Anteilscheins ergibt. Als Vergleich wird daneben noch die maximale Beteiligungsmöglichkeit pro Mitarbeiter aufgezeigt:

Der Nennwert setzt sich zusammen aus:	pro Anteilschein	pro Mitarbeiter maximal
- Zuschuss der Firma per 31.12.1970 (die Lohnsteuer hierauf trägt die Firma)	10 DM	500 DM
- Eigenleistung des Mitarbeiters	10 DM	500 DM
- aus künftigen Gewinnen, die auf den Anteilschein entfallen	80 DM	4'000 DM
	100 DM	5'000 DM

1) Siehe S. 121 dieser Untersuchung
2) u.a. soll auch hier wieder die Annahme gelten, dass der Umtauschkurs DM zu Fr. 1:1 sei, so dass also ein Analogschluss von deutschen auf Schweizer Verhältnisse möglich wird
3) Vgl. S.90ff dieser Untersuchung und: Ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbildung III aaO., S. 12ff

Die an die stillen Gesellschafter zu verteilenden Gewinne werden für das Jahr 1971 mit ca. 20 DM pro 100 DM-Nennwert angenommen. Gehen wir davon aus, dass die laufenden Erträge der Anteilseigner über einen bestimmten Zeitraum konstant bleiben, so ist bei der vorgeschriebenen Quote von 75% des Gewinns, die bis zur Auffüllung des vollen Nennwertes reinvestiert werden muss, der Anteilschein in etwa fünf Jahren bezahlt.

Gehen wir weiter davon aus, dass die gesamten Beträge aus diesem Anteilschein wieder reinvestiert werden, so wird der Anteilseigner nach 15 Jahren über ein Vermögen verfügen, mit dem 4 Anteilscheine im Nennwert von 100 DM voll gedeckt wären.[1] Es wurde entsprechend den vorhergehenden Rechnungen ein innerer Wertzuwachs von 4% des Anteilscheins angenommen und nur der Vermögenszuwachs eines Anteilscheins betrachtet. Tatsächlich haben sich nach Angaben der Unternehmung im Jahre 1971 von den 100 Gewinnbeteiligten 70 als stille Gesellschafter beteiligt und zusammen Anteilscheine im Werte von 323'000 DM gezeichnet. Dies entspricht einem durchschnittlichen Anlagebetrag pro beteiligten Mitarbeiter von 4'614,29 DM.

ab) Kommanditistenbeteiligungen [2]

Anhand der Otto Kreibaum KG. wird der individuelle Vermögenszuwachs errechnet. Auch wenn es sich hierbei um ein betriebliches Beteiligungsmodell handelt, das aus einem bestimmten Anlass eingerichtet und aus diesem Grunde keine Leistungen seitens der Begünstigten verlangt wurden, ergeben sich doch wichtige Aufschlüsse über die Möglichkeit, Mitarbeiter als Kommanditisten an der Unternehmung zu beteiligen.

Der verteilungsfähige Gewinn, der jeweils in Prozenten der Sonderzuweisung von 500 DM ausgedrückt wird, ist abhängig vom Geschäftsergebnis und auf maximal 20% limitiert. Für das erste Jahr war eine Dividendengarantie von 15% gegeben worden. Die Gewinne sind zu 100% in der Unternehmung zu reinvestieren.

---

1) Es wird hierbei von den vorgeschriebenen Auszahlungsmodi abstrahiert
2) Siehe S.94ff dieser Untersuchung und: Ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbeteiligung III aaO., S. 29ff

Da keine konkreten Angaben über die Gewinne des Unternehmens vorliegen, haben wir den individuellen Vermögenszuwachs bei verschiedenen, konstanten Gewinnmargen ausgerechnet.

Bei einem Gewinn von 5% der Sonderzuwendung, d.h. 25 DM p.a. hat sich nach 15 Jahren das Vermögen verdoppelt, da die zu 4% verzinsten Ausschüttungen 500,59 DM betragen. Bei einer 10% Dividende, d.h. 50 DM p.a. erhält der Begünstigte 1'001,18 DM nach 15 Jahren ausgeschüttet. Bei 15% Dividende wird der individuelle Vermögenszuwachs 1'501,77 DM, und bei 20% Dividende 2'002,36 DM betragen.

ac) Mitarbeiteraktien [1]

Die durch die Ausgabe von Mitarbeiteraktien zu erhaltene Streuung lässt sich sehr gut anhand des Vergleichs von bezugsberechtigten Mitarbeitern mit denjenigen, die auf einen Erwerb verzichten, darstellen.

Vor ihrer Fusion mit der Ciba AG. hat die Geigy AG., Basel, im Jahre 1964 Mitarbeiteraktien ausgegeben. Bei insgesamt 2'948 Bezugsberechtigten waren nur 304 Verzichte zu verzeichnen. Dies entspricht einem Anteil von 10,3%. Rund dreiviertel dieser Verzichte stammen von Mitarbeitern mit weniger als 10 Dienstjahren. Die Ursache dafür ist möglicherweise darin zu suchen, dass bei diesen Beschäftigten ein Stellenwechsel eher wahrscheinlich ist und aufgrund der beschränkten Ausgabemodi ein Erwerb nicht angezeigt war.

Die Ciba AG. wies dagegen bei einem Bestand von 7'553 bezugsberechtigten Mitarbeitern nur 100 Verzichte auf den Erwerb ihrer Aktien auf, di entspricht 1,3% der Berechtigten.

Nach der Fusion der beiden Unternehmen wurden bis zum Jahre 1974 an weitere 1'343 Bezugsberechtigte Mitarbeiteraktien angeboten. 160 davon, also nur 11,9% machten von diesem Angebot keinen Gebrauch.

Zum 31. Dezember 1974 haben also insgesamt von den 13'684 Bezugsberechtigten 13'348 Mitarbeiter 56'514 Aktien dieser Gesellschaft käuflich erworben - nur 336, oder 2,5% haben diese Möglichkeit der Beteiligung nicht in Anspruch genommen.

---

1) Siehe Seite 97ff dieser Untersuchung

ad) Personalobligationen mit Aktienbezugsrecht[1)]

Dieses betriebliche Beteiligungsmodell gibt den Mitarbeitern der deutschen Philips-Gruppe die besondere Möglichkeit, ihre vermögenswirksamen Leistungen sowohl nach dem Vermögensbildungsgesetz als auch nach dem Sparprämiengesetz in Personalobligationen anzulegen. Aufgrund dieser Koppelung ergibt sich für das vom einzelnen Mitarbeiter anzulegende Kapital eine Verzinsung, wie sie sonst - ohne staatliche Prämie - bei betrieblichen Beteiligungsmodellen, wie zum Beispiel bei den Mitarbeiteraktien in der Schweiz, kaum zu verwirklichen wäre.

Um den individuellen Vermögenszuwachs auszurechnen, gehen wir davon aus, dass der einzelne Mitarbeiter 9, beziehungsweise in einem weiteren Beispiel 3 Personalobligationen im Nennwert von je 50 DM kauft. Der Einfachheit halber soll angenommen werden, dass er die Personalobligationen nach 6 Jahren am 31. Dezember 1976 zu pari zurückgibt.[2)]

Bei einer freiwilligen vermögenswirksamen Leistung von 104 DM, einer tariflichen vermögenswirksamen Leistung von 156 DM und einer zusätzlichen Eigenleistung von 52 DM, erhält der einzelne Mitarbeiter einen Firmenzuschuss von 138 DM, so dass er 9 Personalobligationen im Gesamtnominalwert von 450 DM kaufen kann.

Bei einer jährlichen Verzinsung von 6% erhält der Mitarbeiter nach sechs Jahren ohne Zinseszins 162 DM. Wird die vom Staat im Rahmen des Sparprämiengesetzes auf vermögenswirksame Leistungen angenommene Prämie mit 30,8% zugrunde gelegt[3)], so erhält der Begünstigte 138,60 DM. Mit Zinseszins und Zins auf die Prämie ergeben sich nach 6 Jahren weitere 59,57 DM. Im Ganzen erhält der Begünstigte somit bei einer angesetzten Eigenleistung von 312 DM 498,17 DM als Vermögenszuwachs; dies entspricht einer Effektivverzinsung von ca. 26% jährlich.

Kauft der Begünstigte dagegen nur 3 Personalobligationen und zwar allein im Rahmen der freiwilligen vermögenswirksamen Leistung von

---

1) Vgl. im einzelnen: Prospekt der Allgemeinen Deutschen Philips GmbH., aaO., S. 9 und Seite 103ff dieser Untersuchung
2) Aufgrund des Sparvertrags über vermögenswirksame Leistungen wird in diesen beiden Beispielen der Vermögenszuwachs nach 6 Jahren betrachtet
3) Die (steuer- und abgabefreie) Prämie beträgt je nach Einkommen und Familienstand 20 bis 42% der begünstigten Sparleistungen, deren Höchstbeträge pro Jahr zwischen 600 und 1'600 DM liegen.Vgl. ebenda S. 10

104 DM, so beträgt der Firmenzuschuss 46 DM. Nach 6 Jahren hat der Begünstigte 54 DM an Zinsen, 46,20 DM an staatlicher Prämienleistung und 19,87 DM an Zinseszins und Zinsen auf die Prämie erhalten. Dies ergibt zusammen einen Vermögenszuwachs nach 6 Jahren von 166,07 DM.

Ein weiterer Hinweis auf den Streueffekt ergibt sich aus der Tatsache, dass im Jahre 1970 ca. 75% der Belegschaftsmitglieder freiwillig Personalobligationen erworben haben. Dies entspricht 12,5 Millionen DM, d.h. 203'405 Personalobligationen mit und 46'622 ohne Firmenzuschuss. Die Anlagesumme je Mitarbeiter beträgt somit 500 DM, bei einer Eigenleistung von 104 DM.[1)]

b) Modelle mit offenem Beteiligtenkreis

ba) Volksaktien[2)]

Da die Ausgabe von VW-Volksaktien im Rahmen eines umfassenden Programms der Bundesregierung vorgenommen wurde, ist der Streueffekt statistisch sehr weitgehend beobachtet worden.

Den Zeichnungsberechtigten wurden insgesamt 3,6 Millionen VW-Volksaktien im Nennwert von 100 DM zu einem Emissionskurs von 350 DM je Aktie zum Kauf angeboten. Die VW-Emission wurde schliesslich um 85,4% überzeichnet. Es standen Aktien im Nennwert von 360 Millionen DM zur Verfügung, aber von den 1,55 Millionen Antragsstellern wurden im ganzen Aktien im Nennwert von 667 Millionen DM gezeichnet.[3)]

Nach einer Repartierung, die nach einem besonderen Verfahren vorgenommen wurde, war die Zahl der Aktionäre in der BRD zumindest für kurze Zeit um etwa 1 Million angewachsen.

Dass es trotz des ungünstigen Emissionszeitpunktes[4)] zu einer Ueberzeichnung kommen konnte, lag in erster Linie am Emissionskurs, der im Vergleich zum erwarteten Börsenkurs zu niedrig angesetzt war. Die Folge davon war eine allgemeine Spekulation. So waren schon während

1) Vgl. auch: Ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbeteiligung II aaO., S. 15ff
2) Siehe S. 106ff dieser Untersuchung und die dort genannte Literatur.
3) Wegen des grossen Erfolges dieser Emission wurde von dem zweiten Verkaufsangebot abgesehen
4) Der Emissionszeitpunkt (1960) war aus folgenden Gründen äusserst ungünstig: einige Monate vorher kam es zu Kursrückschlägen an der Börs im März wurde die DM aufgewertet; im Ausland (England und Frankreich befanden sich viele Automobilhersteller in Absatzschwierigkeiten; im Inland befand sich Borgward in einer nicht zu überwindenden Krise

der ersten Zeichnungsfrist inoffizielle Kurse von 500-600% bekannt geworden. Die Nachfrage nach diesen Aktien war so stark, dass man vor Zuteilung der Aktien den Handel "per Erscheinen" an den Börsen von Frankfurt und Hamburg offiziel verbot. Einige Wochen danach, Anfang April, wurde bei der Einführung der VW-Aktien in den geregelten Freiverkehr an der Frankfurter Börse der Kurs auf 750% angesetzt. Mitte Mai überschritt der Kurs die 1'000% Marke.[1)]

Wegen dieser Spekulation sank die Zahl der Aktionäre in der BRD beträchtlich. In einer sehr vorsichtigen Schätzung wurde von der Bundesregierung angenommen, dass wenige Monate nach Zeichnungsschluss 15,8% der ausgegebenen Aktien von den Zeichnern weiter veräussert wurden.[2)]

Im folgenden wird die Anzahl der Kaufaufträge nach interessiertem Personenkreis aufgegliedert:[3)]

Anzahl der gezeichneten Aktien	Anzahl der Kaufaufträge (ohne Belegschaft)		Anzahl der Kaufaufträge der Belegschaft
1	77'200		32'682
2	141'563		1'049
3	133'970		1'344
4	44'925		828
5	1'086'361		1'826
6	-		1'362
7	-		357
8	-		271
9	-		764
10	-		23'001
	1'484'019	+	63'484
Total		1'547'503	

1) Vgl. u.a. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. Februar 1961 und die Welt vom 7. März 1961
2) Vgl. Industrie-Kurier vom 1. August 1961
3) Pressemitteilung des Bundesschatzministeriums, Bonn 25. April 1961

Wird die Anzahl der Kaufaufträge (ohne VW-Mitarbeiter) betrachtet, so fällt besonders auf, dass über 1 Million Antragsteller, das heisst 2/3 der Gesamtzahl, die höchstzulässige Anzahl von 5 Aktien zeichneten. Dies ist deswegen erstaunlich, weil es sich um Antragsteller aus der unteren Einkommensstufe bis 8'000 DM (Unverheiratete) oder bis 16'000 (Verheiratete) handelte, die immerhin einen Betrag von 1'750 DM, beziehungsweise bei Inanspruchnahme des Sozialrabattes, 1'312,50 DM bereit halten mussten.

Von den rund 65'000 Belegschaftsmitgliedern hatten fast alle, nämlich 63'484, Aktien im Gesamtnennwert von 30 Millionen DM gezeichnet. Dieser hohe Anteil erscheint aber in einem anderen Licht, wenn die 32'682 Mitarbeiter abgezogen werden, die nur die ihnen zustehende Gratisaktie zeichneten. Immerhin hatten aber 23'001, also etwa 1/3 der Belegschaft die Höchstzahl von 10 Aktien gezeichnet.

Bei diesen beiden Aufgliederungen (Publikum ohne Belegschaft und nur VW-Belegschaft) ergibt sich somit ein weiterer Hinweis auf die erwähnten Spekulationen, aber auch auf sogenannte Strohmanngeschäfte, bei denen Nichtzeichnungsberechtigte sich mit Hilfe von Zeichnungsberechtigten an der Emission beteiligten. Eine ganze Reihe Fälle dieser Art wurde aufgedeckt.[1)]

Die Annahme eines allgemeinen Trends der Antragsteller, mehr zu zeichnen als sie zu kaufen gedachten, kann bei dieser Emission mit grosser Sicherheit ausgeschlossen werden, erschien doch erst in den allerletzten Tagen der Zeichnungsfrist wegen des einsetzenden Runs eine Repartiierung als sehr wahrscheinlich.

---

1) Näheres hiezu: Der Spiegel vom 26. April 1961, und die Welt vom 18. Mai 1961

In der folgenden Tabelle werden die Antragsteller nach Berufsgruppen aufgegliedert:[1)]

Berufsgruppe	Anteil am Zeichnungsergebnis
Angestellte (ohne VW-Belegschaft)	30,3 %
Arbeiter (ohne VW-Belegschaft)	7,5 %
Beamte	7,2 %
Selbständige Kaufleute und Gewerbetreibende	5,6 %
Freiberuflich Tätige, Studenten, Schüler, Lehrlinge	10,4 %
Pensionäre und Rentner	14,3 %
Hausfrauen, soweit sie nicht als Berufstätige einzuordnen sind	23,6 %
	100,0 %

Bei dieser Aufgliederung zeigt sich, dass die Arbeiter, die mit diesem Projekt besonders angesprochen werden sollten, mit einem Anteil von 7,5% am Zeichnungsbetrag (verglichen mit den 30,3% der Angestellten) recht weit zurückblieben. Dies ist um so auffälliger, als der zahlenmässige Anteil der Arbeiter an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in der BRD im Jahre 1959 bei über 52% lag, im Gegensatz zu der Gruppe der Angestellten und Beamten, die zusammen nur auf einen Anteil von 23,3% kamen.[2)]

Den Grund dafür in dem ungenügenden Einkommen der Arbeiter zu suchen, ist sicherlich nicht richtig, da sich die Einkommen der Arbeiter in den letzten Jahren wesentlich verbessert hatten und sich den Gehältern der Angestellten stark anglichen.[3)]

Neben dem hohen Anteil der Angestellten fällt das gute Abschneiden der Hausfrauen und Pensionäre auf, die zusammen einen Anteil von beinahe 38% erreichten.

---

1) Pressemitteilung aaO.
2) Vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, hsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 1959, S. 190
3) Vgl. ebenda

Die Ursachen für den relativ geringen Anteil der Arbeiter liegen vor allem darin, dass der Arbeiter mit der Institution der Aktie nicht genügend vertraut ist. So konnte in einer im Jahre 1956 durchgeführten Untersuchung festgestellt werden, dass der Prozentsatz derjenigen, die nicht angeben konnten, was eine Aktie ist, bei den Arbeitern am grössten war.[1] Weiterhin bestanden bei vielen Arbeitern "psychologische Vorbehalte gegen abstraktes Eigentum" [2], als auch "ideologische Hemmnisse": ein Aktionär sei Kapitalist und könne somit kein Marxist sein.[3]

Ein wichtiger Grund kann aber auch darin gelegen haben, dass die Gewerkschaften der Volksaktie von Anfang an ablehnend gegenüberstanden und dies auch öffentlich bekundeten.

Dagegen haben Angestellte durch ihre Tätigkeit im allgemeinen einen direkteren Bezug zu dieser Anlageform. Hausfrauen und Pensionäre hatten möglicherweise aufgrund ihrer Nichterwerbstätigkeit mehr Zeit, dieses VW-Projekt und die sich bietenden Chancen eingehend in den Zeitungen zu verfolgen.

Inwieweit eine Beziehung zwischen Bildungsniveau und Aktienbesitz bestand, ist bei dieser Emission nicht festzustellen.

Die Aufgliederung der Kaufanträge nach der beantragten Zahlungsweise ergibt folgendes Bild:[4]

Barzahlung	85%
Ratenzahlung bis Ende 1961	10%
Ratenzahlung bis Oktober 1962	5%

Bei der Ausarbeitung der Emissionsbedingungen wurde sehr grosser Wert darauf gelegt, den Zeichnungsberechtigten soweit wie möglich den Aktienerwerb zu erleichtern. So ist es erstaunlich, dass der weitaus grösste Teil bar bezahlen wollte. Im ganzen wurden 1,7 Milliarden DM von den einkommensschwachen Kreisen zur Verfügung gestellt.

---

1) Vgl. hiezu im einzelnen: DIVO - Institut für Marktforschung, Meinungsforschung und Sozialforschung: "Wer kauft Aktien?" Untersuchung über die Einstellung der westdeutschen Bevölkerung zu Aktien und Anleihen, Frankfurt am Main 1956
2) Vgl. Janberg, Hans: Einige Betrachtungen zur Belegschaftsaktie, in: Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, H.7, Hamburg 1960
3) Vgl. Handelsblatt vom 16./17. Januar 1959
4) Vgl. Der Spiegel vom 22. März 1961

Aber auch hier können Spekulation und Umgehungsmöglichkeiten eine grosse Rolle gespielt haben. Dass eine gewisse Zahlungsfähigkeit in den untersten Einkommensschichten bestand, kann aber angenommen werden, denn schliesslich musste auch bei einer Spekulation ein gewisser Einsatz an Geldmitteln erfolgen. Immerhin war ein solcher Einsatz nicht unbedingt notwendig; es wurde von Fällen berichtet, bei denen Aktien vor Zahlungsfrist verkauft und ein Kursgewinn realisiert werden konnte, ohne den geringsten finanziellen Aufwand, indem An- und Verkaufspreis miteinander verrechnet wurden.[1)]

bb) Teilzertifikate[2)]

Bei der Beurteilung des Streueffekts der Teilzertifikate ist vorauszuschicken, dass Nestlé nur ein Exempel statuieren wollte. Durch dieses Projekt soll dem Gesetzgeber und der schweizerischen Bevölkerung rechtzeitig eine Entscheidungshilfe für die zukünftige Revision des Obligationenrechts gegeben werden, bei der der gesetzliche Mindestnominalwert von 100 Franken zur Diskussion steht. Gleichzeitig sollen mit diesem Beispiel andere Grossunternehmen darauf aufmerksam gemacht werden, beizeiten firmeneigene Lösungen zu erarbeiten.

Die Ausgabe von Teilzertifikaten fand in einem ungünstigen Zeitpunkt statt:[3)]

- Ab Oktober 1973 sind allgemeine Kursrückschläge an der Börse zu verzeichnen, von denen auch Nestlé nicht verschont blieb,
- die schwer abzuschätzende politische Lage, die durch die Nahostereignisse entstanden war,
- die derzeitigen wirtschaftspolitischen Schwierigkeiten,
- die auf den Wert des Titels bezogenen hohen Anschaffungskosten,
- die nicht unbedingt "ganzherzige" Unterstützung der Banken.

---

1) Vgl. Der Spiegel vom 22. März 1961
2) Siehe Seite 112 dieser Untersuchung
3) Scherrer, H.R.: Referat gehalten vor der Generalversammlung der Schweizerischen Effektengiro AG, (SEGA) Zürich am 26. Februar 1975

Folge davon war, dass bisher "kein Käuferansturm auf Nestlé-Teilzertifikate" stattfand, obwohl in den ersten Tagen der Emission das Interesse an den neuen Papieren von den Banken als "rege" bezeichnet wurde.[1)]

Das tatsächliche Zeichnungsergebnis gibt dieser Aussage recht; es liegt eher an der unteren Grenze der Erwartungen.

Zur Zeit befinden sich ca. 32'000 Inhaber- und etwas über 43'000 Namenteilzertifikate im Umlauf. Dies entspricht etwa 38% der vom Verwaltungsrat dieser Unternehmung bewilligten Tranche von je 100'000 Zertifikaten.

Dagegen haben von den Mitarbeitern der Nestlé-Gruppe in der Schweiz allein im Jahre 1973 rund 60% Namenteilzertifikate gezeichnet. Dieses Zeichnungsergebnis gibt nur einen gewissen Hinweis auf den Erfolg der Emission, da der weitaus grösste Teil dieser Zertifikate im Rahmen der Gewinnbeteiligung von 500 Fr. und mehr für das Jahr 1973 angerechnet wurden.[2)] Von diesen Titeln, die zu 80% kollektiv bei der Handelsbank in Zürich deponiert sind, ist aber bekannt, dass nur 5,8% wieder veräussert wurden.

Ein gewisser Hinweis auf das Interesse an diesem Papier zeigt sich auch darin, dass sich bei einer Fragebogenaktion, die von der Unternehmung im Juni 1973 durchgeführt wurde, rund 30% der Mitarbeiter mit einer Gewinnbeteiligung unter 500 Fr. dafür ausgesprochen haben, diese zum Teil nicht in bar, sondern in Form von Teilzertifikaten zu beziehen.[3)]

Für die Beliebtheit der Zertifikate bei den Mitarbeitern spricht des weiteren, dass die Delegation des Personals wünschte, auch in den kommenden Jahren die Auszahlung der Gewinnbeteiligung teilweise in Form von Namenteilzertifikaten zu beziehen.

---

1) Schweizerische Handelszeitung vom 20. September 1973
2) Laut Angaben der Gesellschaft
3) Der Fragebogen sollte von Nestlé-Mitarbeitern bis zum 13. Juni 1973 ausgefüllt werden und organisatorische Aufschlüsse über die Zuteilung der Teilzertifikate im Rahmen der Gewinnbeteiligung geben. Vgl. hiezu: Nestlé-Aktien-Teilzertifikate, Broschüre, Mai 1973 an Mitarbeiter ausgegeben, Vevey

Dieses im gesamten eher zurückhaltende Interesse der schweizerischen Bevölkerung kann in einem direkten Zusammenhang mit der rückläufigen Kursentwicklung der Nestlé-Papiere gesehen werden. So war zwar bei den Aktien ein gewisser Kursanstieg Ende September 1973 festzustellen, doch schon Anfang November 1973 waren stark rückläufige Tendenzen zu beobachten, die sich bis zum Dezember 1974 hinzogen. Auch im Frühjahr 1975 hat sich der Kurs noch nicht davon erholt. Aus diesem Grunde war ein individueller Umverteilungseffekt nicht vorhanden. Hinsichtlich der Zurückhaltung beim Kauf von Teilzertifikaten kommt noch hinzu, dass viele Interessenten zumindest in der ersten Zeit sehr skeptisch gegen diese neuartige Konstruktion einer Unterbeteiligung eingestellt waren und das Einpendeln der Kurse gegenüber den "Normalaktien" abwarten wollten.[1)] Dieses Abwarten war durchaus verständlich, denn es zeigte sich sehr bald, dass die Teilzertifikate in ihrer allgemeinen Kursentwicklung den Nestlé-Aktien der gleichen Kategorie folgen, dabei aber eher zu einem Disagio von einigen Punkten gegenüber dem rechnerischen 1/10 Kurs neigen. Der Grund dafür liegt in der im Vergleich zu den Normalaktien anteilmässig höheren Gebührenbelastung und der zu kleinen Börsenumsätze.

Des weiteren fällt auf, dass die Kurse der Teilzertifikate auch auf eine Institutionalisierung des Handels, die die Fungibilität dieses Papiers erhöhte, nicht reagierten. Weder die Aufnahme des vorbörslichen Handels in Zürich am 19. September 1973, noch die Kotierung dieser Zertifikate an verschiedenen anderen schweizerischen Börsenplätzen während der darauffolgenden Wochen hatte einen merklichen Einfluss auf die Kurse der Teilzertifikate.

Das Nichtreagieren des Kurses auf Neuzulassungen der Teilzertifikate an Schweizer Börsen liegt unter anderem am folgenden: solange nicht alle 200'000 Titel emittiert sind, werden Kaufanträge im allgemeinen nicht über die Börse, sondern über die Syndikatsbanken abgewickelt, somit wird die Nachfrage nach diesen Papieren grösstenteils an der Börse vorbeigeleitet und hat dadurch keinen positiven Einfluss auf die Kursbildung, wodurch viele Interessenten vom Kauf zusätzlich abgehalten werden. Aus diesem Grunde kann der Kurs zur Zeit nur in einem gewissen Masse als Gradmesser für den Erfolg der Emission angesehen werden.

---

1) Laut Angaben der Syndikatsbanken

bc) Kleinaktien[1]

Es ist sehr schwierig überhaupt schon irgendwelche Anhaltspunkte über einen möglichen Streueffekt der Kleinaktien zu erhalten, da diese Institution in der Schweiz noch nicht gesetzlich zugelassen ist.

Einen Hinweis auf einen möglichen Streueffekt wollten wir aber doch rein hypothetisch zu erhalten versuchen. Von den an der Zürcher Börse kotierten schweizerischen Unternehmen der Bereiche Transport, Versicherungen, Banken, Industrie und Finanzgesellschaften wollen wir ausgehen und betrachten, welche Börsenkurse wir für den Stichtag (19. Februar 1975) erhalten, wenn alle diese Gesellschaften den Mindestnominalwert ihrer Aktien zum einen auf 100 Fr. (dem z.Zt. gesetzlich zulässigen Wert) und zum anderen auf 10 Fr. reduzierten.[2]

Wir sind uns im Klaren darüber, dass diese Rechnung nur rein hypothetisch ist, da die Streuwirkung nicht allein durch die Herabsetzung des Mindestnominalwertes entstehen kann. Weitere Einflussfaktoren, die den möglichen Streueffekt begrenzen, sind z.B. die Kapitalverflechtungen der schweizerischen Aktiengesellschaften und die Aktien in Dauerbesitz, die auch bei einer Herabsetzung des Nennwertes kaum von ihren derzeitigen Besitzern abgestossen werden.

Die folgende Tabelle II zeigt aber sehr deutlich auf, dass nur allein mit einer Herabsetzung des Mindestnominalwertes auf 100 Fr. sich die Börse auch für kleine Sparer, die einen gewissen Teil ihres Vermögens im wirtschaftlich genutzten Kapital einsetzen wollen, öffnen könnte.

Bei der Herabsetzung des Mindestnominalwertes auf 10 Fr. wäre der Kauf von Aktien unter dem Gesichtspunkt der Risikostreuung auch für kleinste Vermögensbesitzer möglich.

---

1) Siehe S. 117ff dieser Untersuchung
2) Quelle: Kursblatt der Zürcher Effektenbörse vom 19. Februar 1975, hsg. von der SBS, Zürich

Tabelle I: Klassifizierung der an der Börse Zürich kotierten Aktien zum Stichtag[1)]

Kurshöhe (Fr.)	-100	100-499	500-999	1'000-2'499	2'500-4'999	5'000-
Aktienanzahl	9	45	33	37	13	2

Tabelle II: Klassifizierung der an der Börse Zürich kotierten Aktien nach Kurshöhe bei einem für alle Titel angenommenen Mindestnominalwert von Fr. 100 zum Stichtag[1)]

Kurshöhe	-99	100-199	200-299	300-499	500-999	1'000-
Aktienanzahl	18	32	29	28	17	15

Tabelle III: Klassifizierung der an der Börse Zürich kotierten Aktien nach Kurshöhe bei einem für alle Titel angenommenen Mindestnominalwert von Fr. 10 zum Stichtag[1)]

Kurshöhe	-9	10-49	50-99	100-249	250-499	500-
Aktienanzahl	13	95	16	11	4	-

1) Quelle: Kursblatt der Zürcher Effektenbörse vom 19. Februar 1975, hsg. vom kantonalen Börsenkommissariat in Zürich. Partizipationsscheine wurden mitberücksichtigt

Die folgende Tabelle klassifiziert die Aktien aller 139 inländischen Unternehmen der obengenannten Wirtschaftsbereiche, die an der Zürcher Börse am Stichtag notiert wurden (19. Februar 1975), nach der Höhe ihrer Nennwerte:

Klassifizierung der an der Börse Zürich kotierten Aktien nach Nennwerten zum Stichtag[1)]

Nennwert in Fr.	Anzahl kotierte Aktien	
bis 99*	6	
100	49	55
101 - 199	1	
200	5	6
250	13	
251 - 299	-	
300	3	16
301 - 499	3	
500	52	
501 - 999	2	57
ab 1'000	5	
	139	

1) Quelle: Kursblatt der Zürcher Effektenbörse vom 19. Februar 1975, aaO.
Partizipationsscheine wurden mitberücksichtigt

2. Gesamtwirtschaftliche Rückwirkungen der betrieblichen Beteiligungsmodelle und -Pläne auf den Streueffekt

Da sich die betrieblichen Beteiligungsmodelle im allgemeinen auf bestimmte, genau abgegrenzte Zielgruppen, zum Beispiel die Beschäftigten der Ciba-Geigy AG., beziehen, ist der Streueffekt bei weitem nicht so gross, wie bei den überbetrieblichen Modellen. Hinzu kommt noch, dass bei den betrieblichen Lösungsvorschlägen die breitere Streuung am Produktiveigentum weit weniger die Unternehmen als "Kostenfaktor", beziehungsweise als "Gewinnsteuer" belastet, sondern vielmehr auf der Sparbereitschaft der betreffenden Zielgruppe aufbaut. Dementsprechend ist die Höhe des individuellen Vermögenszuwachses teilweise geringer zu veranschlagen als bei den überbetrieblichen Beteiligungsmodellen. Dies führt dazu, dass die gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen auf Investitionstätigkeit, Volkseinkommen, Beschäftigungsgrad und Preisniveau bei den betrieblichen Lösungsvorschlägen wesentlich weniger durchschlagen als bei den überbetrieblichen Beteiligungsmodellen.

a) Einflüsse der Modelle auf die Spartätigkeit - deren Rückwirkung auf den Streueffekt

Vor allem bei denjenigen betrieblichen Modellen, deren Zielgruppe nicht nur auf die Beschäftigten einer bestimmten Unternehmung bezogen werden, kann bei der Ausstattung der Beteiligungstitel mit günstigen Konditionen ein verstärkter Einfluss auf die Spartätigkeit erwartet werden. Auch kann ein zusätzlicher Anreiz zum Sparen durch die zukünftigen Gewinnerwartungen, die der Erwerb dieser Titel verspricht, hervorgerufen werden.[1)]

Inwieweit und ob die marginale Sparquote erhöht wird, hängt aber nicht nur von der individuellen Beurteilung des möglichen Vermögenszuwachses, den diese Titel bieten, ab. Das Sparen, beziehungsweise der Konsumverzicht, wird im besonderen Masse von der Geldwertstabilität bestimmt, d.h. der Einschätzung der Kaufkraftentwicklung des Geldes. Sollte z.B. eine inflationäre Tendenz bewirken,

---

1) So auch: Hammerschmidt: aaO., S. 129

dass Beteiligungstitel von breiteren Bevölkerungsschichten verstärkt nachgefragt werden, so wird sich dieser Vorgang im Rahmen der allgemeinen Flucht in die Sachwerte eher zu Lasten der Sparformen von nominaler Geltung vollziehen als zu Lasten der Konsumquoten.[1] Eine ähnliche Entwicklung konnte bei der Ausgabe der VW-Volksaktien anhand der Bankenstatistik festgestellt werden. Die Volksaktien-Bewegung führte in Deutschland weniger zu einer neuen Ersparnisbildung als zu einer kurzfristigen Verschiebung von Nominalwert- zu Wertpapiersparen.[2]

Dadurch verändert sich die Einkommenszusammensetzung der einzelnen Haushalte. Das Zinseinkommen wird durch den Erwerb der Beteiligungstitel abnehmen oder zumindest weniger rasch zunehmen, während das anteilige Gewinneinkommen ansteigen wird.[3]

Die betrieblichen Beteiligungsmodelle können somit vor allem auch die Besitzer von Kleinvermögen unterstützen, die infolge mangelnder Manipulationsmasse und Marktkenntnis bei der Wahl der geeigneten Anlage gegenüber vermögenderen Bevölkerungsgruppen benachteiligt sind.[4] Vor allem durch die Ausgabe von Kleinaktien und Teilzertifikaten wird versucht, den traditionellen Aktionärskreis zu erweitern und aus der Isolation der hohen Einkommens- und Vermögensschichten auszubrechen,[5] sowie aufzuzeigen, dass sich eine Vermögensbildung nicht nur im konventionellen Sparen erschöpfen kann.

Eine Verschiebung von Nominalwert- zu Wertpapiersparen wird aber unseres Erachtens in der Schweiz längere Zeit beanspruchen. Der Schweizer ist primär ein Nominalwertsparer: er legt sein Erspartes an auf Sparhefte, in Kassaobligationen oder festverzinslichen Anleihen des Bundes, der Kantone oder - wenn er "Mut" hat - der Industrie, denn der Begriff der "mündelsicheren Anlage" spielt noch eine sehr grosse Rolle.[6]

---

1) Vgl. ebenda, S. 130
2) Vgl. die Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, verschiedene Jahrgänge
3) Vgl. Hammerschmidt, R.: aaO., S. 132
4) Aehnlich: Engels, Wolfram: Vermögensbildung - individuell oder öffentlich, in: Wirtschaftswoche, H. 47, Frankfurt am Main 1971, S.2
5) Aehnlich: Finanzzeitung vom 7. Juni 1972
6) Vgl. St. Galler Tagblatt vom 19. Mai 1973

Von den obengenannten Auswirkungen auf die Spargewohnheiten einmal abgesehen, bestehen gleichfalls über die Zweckmässigkeit einer allgemeinen grösseren Spartätigkeit unterschiedliche Ansichten. Während die klassische Theorie (von Wicksell bis Böhm-Bawerck) im Sparen einen Konsumverzicht sieht, der als Voraussetzung für Investitionen, d.h. für eine Vermehrung der Produktionsmittel gilt, stellen die Anhänger von Keynes nachteilige Folgen des Sparens in den Vordergrund. Sie sehen in ihm die Ursache für einen Nachfragerückgang nach Konsumgütern, der wiederum einen Beschäftigungsrückgang nach sich zieht. Die moderne ökonomische Theorie versucht dagegen heute im allgemeinen, diesen beiden Aussagen gerecht zu werden und sie hinsichtlich spezieller Wirtschaftslagen zu relativieren. In dieser Hinsicht gilt die klassische Auffassung für eine in allen Sektoren vollbeschäftige Wirtschaft, deren Marktmechanismus nicht gestört ist, während die Aussage der Vertreter von Keynes für eine unterbeschäftigte Wirtschaft gilt.[1] Daraus lässt sich ableiten, dass eine (annähernd) vollbeschäftigte Wirtschaft im allgemeinen eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der breiteren Eigentumsstreuung ist.

b) Einflüsse der Modelle auf die Investitionstätigkeit - deren Rückwirkung auf den Streueffekt[2]

Inwieweit durch die betrieblichen Beteiligungsmodelle die Investitionstätigkeit angeregt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei der Ausgabe von Volksaktien, bei der die Emissionserlöse des Privatisierungsvorganges dem Staate zufliessen, ergibt sich nur dann eine positive Wirkung auf die Investitionstätigkeit, wenn der Staat diese Mittel für Investitionszwecke ausgibt und nicht z.B. damit Staatsschulden abträgt. Gleiches gilt auch für die betrieblichen Beteiligungsmodelle, bei denen die Emissionserlöse den Unternehmen selbst zukommen. Diese Mittel können zur Deckung von Investitionsausgaben dienen, aber auch genausogut zur Ablösung von Verbindlichkeiten herangezogen werden. Andererseits sind auch nega-

---

1) Vgl. hiezu im einzelnen: Brüggemann, Ernst: Möglichkeiten und Grenzen einer breiten Streuung des Eigentums an Produktionsmitteln, Diss. Köln 1961, S. 147ff

2) Vgl. im einzelnen: Hammerschmidt, R.: aaO., S. 130f

tive Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit möglich, die dadurch entstehen, dass bonitäre Unternehmen mit der Einführung von betrieblichen Modellen Sparkapital anziehen, währenddessen weniger ertragreiche Unternehmen aufgrund geringerer Attraktivität bei den Sparern geplante Investitionen unterlassen müssen. Dieses Umleiten des Kapitalangebots auf andere Investitionsvorhaben kann sich vor allem durch die Verschiebung von Nominalwert- auf Wertpapiersparen ergeben. Beim reinen Kontensparen hat der Sparer lediglich eine Entscheidung über die Höhe seiner Ersparnis zu fällen, während die Banken durch die Kreditvergabe an bestimmte Unternehmen über die Investitionsvorhaben mitentscheiden. Im Falle des Wertpapiersparens muss der Sparer hingegen nicht nur sein Sparvolumen bestimmen, sondern zugleich eine Vorentscheidung über Investitionsvorhaben treffen, indem er durch die Auswahl eines bestimmten Titels festlegt, welches Unternehmen über sein Sparkapital verfügen soll.[1)]

Ein neutraler Effekt auf die Investitionstätigkeit ist dann gegeben, wenn die emittierenden Unternehmen nach der Emission weniger Bankkredite in Anspruch nehmen, so dass an ihrer Stelle nicht-kapitalmarktfähige, kleinere Unternehmen von den Banken Investitionsmittel erhalten.[2)]

Abschliessend lässt sich sagen, dass bei den betrieblichen Beteiligungsmodellen eine Anregung der Investitionstätigkeit aufgrund erweiterten Finanzierungsspielraums durchaus angenommen werden kann. Voraussetzung dafür ist aber eine günstige Beurteilung der konjunkturellen Lage seitens der betreffenden Unternehmen. In diesem Falle wird eine erhöhte Kapitalnachfrage eine positive Rückwirkung auf den Streueffekt erwarten lassen, da die Unternehmen aufgrund von finanziellen Erwägungen, betriebliche Beteiligungsmodelle ins Auge fassen werden.

c) Einflüsse der Modelle auf den Konjunkturverlauf - deren Rückwirkung auf den Streueffekt[3)]

Im konjunkturellen Aufschwung werden die betrieblichen Beteiligungsmodelle, vor allem wenn es sich um börsenkotierte Werte handelt, dem

---

1) ebenda, S. 131
2) ebenda
3) Vgl. im einzelnen: Hammerschmidt, R.: aaO., S. 133f

Nominalwertsparen überlegen sein, da der Begünstigte an dem Vermögens- und Ertragszuwachs beteiligt wird. Bedingung dafür ist aber, dass keine zu grossen inflationären Tendenzen bestehen, bei denen die Löhne nicht nur der wirtschaftlichen Lage, sondern auch dem herrschenden bzw. erwarteten Preisniveau auf Kosten des Gewinns angeglichen werden. In diesem Falle werden die Beteiligungstitel geringer bewertet werden, als es der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung tatsächlich entsprechen wird.

Von einer wirtschaftlichen Stärkung kann nur dann gesprochen werden, wenn die Beteiligungstitel längere Zeit im Besitz der Begünstigten bleiben, denn nur so können sie wirkungsvoll an den Selbstfinanzierungsgewinnen partizipieren. Andererseits ist es problematisch von einer Stärkung zu sprechen, da ein Arbeitnehmer, der sich am Grundkapital seiner arbeitgebenden Unternehmung beteiligt, in Depressionszeiten besonderen Risiken ausgesetzt sein kann, nämlich im schlimmsten Fall dem Verlust seines Arbeitsplatzes bei gleichzeitigem Verlust eines Teils seines Vermögens.

Der Eigentümer von Beteiligungstiteln wird aber nur dann von Kursverlusten getroffen, wenn er in Zeiten wirtschaftlichen Abschwungs gezwungen sein wird, seine Titel zu realisieren. Der Nominalwertsparer ist dabei besser gestellt, da die Kaufkraft seiner Ersparnisse wahrscheinlich besser erhalten bleibt.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht hat das Beteiligungssparen in Krisenzeiten den Vorzug, da das zugeflossene Eigenkapital nicht abgezogen werden kann, wie es der Fall sein mag, wenn Banken durch starkes Abheben von Spareinlagen sich veranlasst sehen können, Kredite zu kündigen. Die niedrigen Kurse werden zudem als "psychologische Bremse"[1] wirken, denn viele Beteiligungssparer werden davor zurückschrecken, ihre Titel mit Verlusten zu verkaufen und eher eine Aenderung des konjunkturellen Klimas abwarten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei den betrieblichen Beteiligungsmodellen, wie den Mitarbeiteraktien, aufgrund der Koppelung von Arbeitsplatz- und Unternehmerrisiko vor allem im Hinblick auf die Zeiten des konjunkturellen Abschwungs, gewisse negative Einflüsse auf den Streueffekt nicht auszuschliessen sind.

---

1) Hammerschmidt, R.: aaO., S. 134

III. Zusammenfassende Beurteilung der Modelle und Pläne hinsichtlich ihres Streueffekts

Mit der Errechnung eines möglichen Streueffekts und der Darstellung der verschiedenen Rückwirkungen gesamtwirtschaftlicher Art ist noch kein endgültiges Urteil über die überbetrieblichen und betrieblichen Beteiligungsmodelle gefällt. Es zeigt sich aber, dass der Streueffekt bei den überbetrieblichen Vorschlägen hinsichtlich des erfassten Personenkreises, teilweise auch der Höhe des individuellen Vermögenszuwachses grösser zu veranschlagen ist. Hingegen können gesamtwirtschaftliche Rückwirkungen durch die Einführung der überbetrieblichen Modelle ausgelöst werden, die die Vermögensumverteilung negativ beeinflussen. Es muss mitunter ein Beteiligungssatz gesucht werden, der sowohl einen guten Streueffekt garantiert, als auch gleichzeitig die gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen in annehmbaren Grenzen hält. Dieser Bedingungsrahmen beschränkt in sehr starkem Masse die Möglichkeit der Realisierung der überbetrieblichen Beteiligungsmodelle.

Die betrieblichen Modelle, die alle auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, können nur dann einigermassen wirkungsvoll und dem Streueffekt der überbetrieblichen Beteiligungsmodelle vergleichbar sein, wenn möglichst viele Unternehmen, unabhängig von ihrer Gesellschaftsform, sich diesen Plänen anschliessen. Der Einbau einer Sperrfrist erscheint dabei als besonders notwendig, um negative Wirkungen vor allem auf das Preisniveau, die den Umverteilungseffekt teilweise wieder zunichte machen würden, abzuwenden.

Da diese Modelle im allgemeinen eine grössere Eigenleistung seitens der Begünstigten anstreben, sind die gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen nicht so stark wie bei den überbetrieblichen Modellen; teilweise wird der Streueffekt auch positiv unterstützt.

Ein wichtiger Anhaltspunkt über die Realisierbarkeit der Zielsetzung einer breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital ergibt sich aus der Errechnung des möglichen Streueffekts. Es lässt sich daraus klar und deutlich ersehen, dass sich das Ziel der Verbesserung der Vermögensstruktur auf mehreren Wegen ansteuern lässt; es zeigt aber auch, dass es keine "grosse" Lösung geben kann, mit deren Hilfe sich

das Ziel einer breiteren Streuung am Produktivkapital auf einen Schlag erreichen lässt: dem einzelnen Begünstigten kann nur in einem relativ langen Zeitraum ein ins Gewicht fallendes Vermögen verschafft werden.[1] Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen gibt es verteilungspolitische Grenzen, die nur allmählich verschoben werden können. Wer diese Grenzen nicht beachtet, und verspricht eine gleichmässigere Verteilung in kürzester Zeit zu erreichen, verspricht allenfalls statistische Scheinerfolge, die in der Realität nicht bestehen können.[2]

Werden die errechneten möglichen Streueffekte betrachtet, so könnte man erstaunt sein über den geringen individuellen Vermögenszuwachs. Dabei muss aber beachtet werden, dass dieser Vermögenszuwachs in Form von Produktivkapital, der vor allem den untersten Vermögensschichten zukommen soll, doch nicht ohne Wirkung auf die Vermögensverteilung ist. Die absolute Höhe des individuellen Vermögenszuwachses ist dabei wenig aussagekräftig. Der umzuverteilende Betrag ist vielmehr in Relation zum durchschnittlichen Jahreseinkommen eines Arbeitnehmers zu setzen.

F. Kritische Beurteilung der Modelle und Pläne hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit in der Schweiz

Nachdem die Beteiligungsmodelle und Pläne hinsichtlich ihres Streueffekts untersucht wurden, wird entsprechend unserer Vorgehensweise hier nun geprüft, inwieweit sie sich in unseren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmen einfügen und sich für die Schweiz eignen.

Im ersten Abschnitt dieses Kapitels beschäftigen wir uns mit ausgewählten Wirkungen der Lösungsvorschläge und stellen deren Bedeutung für die Durchführbarkeit fest.

---

1) Aehnlich: Halbach, Günter: Erfolge, Möglichkeiten und Grenzen der Vermögenspolitik, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, hsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, H.2, Köln 1972, S. 66; im Gegensatz zu: Pitz, Karl: Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand eine Fata Morgana, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, hsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, H.2, Köln 1972, S. 91

2) Vgl. Weichen richtig stellen, Erklärung zur Vermögenspolitik. Ein Beitrag der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Köln 1971, S. 15

Im zweiten Abschnitt wird die Bedürfnisfrage nach einzelnen Beteiligungsformen anhand einer empirischen Untersuchung aufgezeigt. Zu diesem Zwecke wurde ein Fragebogen erarbeitet, in dem die grössten schweizerischen Unternehmen der Bereiche Industrie, Handel, Banken und Versicherungen im einzelnen die Prioritäten einer breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital setzen, die Möglichkeiten ihrer Durchführung beurteilen und die Gründe für eine Bevorzugung beziehungsweise Ablehnung einzelner Beteiligungsmodelle darlegen.

Im dritten Abschnitt werden die juristischen Aspekte einer breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital behandelt.

I. Beurteilung der Modelle und Pläne hinsichtlich ihrer Eignung zur Einfügung in die schweizerische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung

1. Ausgewählte wirtschaftliche Wirkungen der Modelle und Pläne - deren Bedeutung für die Durchführbarkeit

Eine breitere Streuung des Eigentums am Produktivkapital kann vielfältigste Wirkungen wirtschaftlicher Art auslösen; davon sind drei Auswirkungen u.E. besonders hervorzuheben und eingehender zu betrachten. Es handelt sich dabei zum einen um die Auswirkungen der Beteiligungsmodelle auf das wirtschaftliche Risiko der Begünstigten, zum anderen um die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Machtverteilung sowie die Bedeutung der Modelle für den Kapitalmarkt.

a) Auswirkungen inbezug auf das wirtschaftliche Risiko der Begünstigten

Aus der Sicht der Begünstigten ist es entscheidend zu wissen, welches wirtschaftliche Risiko mit der jeweiligen Form der Vermögensbildung verbunden ist.[1] Der Begriff Risiko beinhaltet grundsätzlich die Mög-

1) Vgl. Fandré, Helmut: Zum Problem der Streuung des Eigentums an Unternehmungen. Ein Beitrag zur Systematisierung der Miteigentumsdiskussion; in: Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, volks- und betriebswirtschaftliche Schriftenreihe der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der F.U. Berlin, H.15, Berlin 1967, S. 75f

lichkeit des Eintritts eines Ereignisses im Sinne einer positiven als auch negativen Wertschätzung. In diesem Falle handelt es sich um eine zweiseitige (gemischte) Möglichkeit, denn das Eintreten von Erfolg oder Misserfolg aus der Sicht der Begünstigten ist gleichermassen möglich. Fälle, in denen z.B. nur Verluste oder Misserfolge wahrscheinlich sind, denen keine positiven Veränderungen (Chancen) gegenüberstehen, werden als einseitige, negative Möglichkeiten betrachtet. Fälle, in denen nur Gewinne oder Erfolge wahrscheinlich sind, also Chancen ohne entsprechende Gefahr, werden als positive Möglichkeiten angesehen.[1)]

Im Zusammenhang mit der breiteren Vermögensbildung soll aus der Sicht der Begünstigten zwischen einzelwirtschaftlichen, gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Risiken unterschieden werden.[2)]

Das einzelwirtschaftliche Risiko umfasst einerseits das Arbeitsplatzrisiko, d.h. die einseitig negative Möglichkeit des Verlustes des Arbeitsplatzes, und andererseits das unternehmerische Risiko, d.h. die zweiseitige (gemischte) Möglichkeit der Koppelung an das wirtschaftliche Gedeihen eines speziellen Unternehmens. Im Falle von börsennotierten Aktiengesellschaften entspricht dieses letztere dem Kursrisiko, und trifft in erster Linie auf betriebliche Beteiligungsmodelle zu.

Das gesamtwirtschaftliche Risiko wird durch die jeweilige konjunkturelle Lage der betreffenden Volkswirtschaft (zweiseitige Möglichkeit) bedingt.

Das gesellschaftspolitische Risiko umfasst die Möglichkeit einer radikalen Aenderung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und ist inbezug auf die individuelle Vermögensbildung der Begünstigten als wirtschaftliches Risiko und als einseitig negative Möglichkeit anzusehen.

---

1) Vgl. u.a. Bund, Hans: Die Kapitalanlagegesellschaft. Betriebswirtschaftliche Studie über den Investment Trust, Diss. Wien 1938, S. 32ff, und Schaper, Udo: aaO., S. 56ff
2) Fandré, Helmut: aaO.

Werden die Auswirkungen der Beteiligungsmodelle auf das wirtschaftliche Risiko untersucht, so zeigt sich, dass das einzelwirtschaftliche Risiko bei den überbetrieblichen Lösungsvorschlägen ausgeglichen wird. Diese Pläne umfassen eine Gesamtheit von Unternehmen, so dass etwaige einzelwirtschaftliche Verluste durch Gewinne kompensiert werden können; die Wahrscheinlichkeit einer Wertverminderung wird dadurch erheblich verringert.[1] Die Möglichkeit, das Risiko durch Streuung der Anlageobjekte zu vernichten,[2] ist dabei um so wahrscheinlicher, je mehr Einzelanlagen sich im Fonds befinden, je geringer ihr prozentualer Anteil ist und je mehr sich diese Anlagen artmässig (branchenmässig) unterscheiden.[3]

Allerdings ist eine unbegrenzte Ausweitung der Anlageobjekte aufgrund von quantitativen und qualitativen Zwängen nicht möglich.[4] Eine quantitative Grenze ergibt sich schon allein aufgrund der Enge des schweizerischen Kapitalmarktes und der dem Fonds zufliessenden Mittel. Des weiteren ist bei einer Vernichtung des Risikos, die Qualität der Anlage, d.h. die Bonität der Unternehmen, zu beachten. "Die Wahrscheinlichkeit, dass die zuletzt gewählten Anlagen von einer bestimmten Anzahl an eine schlechtere Entwicklung haben werden als die Anlagen, die zuerst beschafft wurden, ist so gross, dass eine Beschränkung auf eine gewisse Anzahl von Anlagen als Zielsetzung naheliegend ist."[5]

Hingegen wird bei den betrieblichen Modellen, vor allem bei den Mitarbeiteraktien, stillen Beteiligungen und Kommanditisten-Beteiligungen, das einzelwirtschaftliche Risiko erhöht, denn das Arbeitsplatzrisiko kann sich hier mit dem unternehmerischen Risiko kumulieren. Eine Beteiligung an der arbeitgebenden Unternehmung kann sich somit in Depressionszeiten doppelt auswirken, nämlich im schlimmsten Falle durch Verlust des Arbeitsplatzes und gleichzeitigen Verlust des Vermögens, das an sich als Notgroschen zum Ueberbrücken dieser Zeit gedacht ist.

---

1) Vgl. Schaper, Udo: aaO., S. 61
2) Engels spricht mit Recht in diesem Falle von Risikovernichtung; Vgl. hiezu im einzelnen: Engels, Wolfram: Rentabilität, Risiko und Reichtum, Tübingen 1969, S. 88ff
3) Vgl. hiezu u.a.: Müller, Horst: Portfolio Selection als Entscheidungsmodell deutscher Investmentgesellschaften, Diss. Frankfurt am Main 1970
4) Vgl. Schimrock, Hans: Arbeitsweise, Zielsetzung und Möglichkeiten der Deutschen Investmentgesellschaften, Diss. Berlin 1960, S. 47ff und auch Schaper, Udo: ebenda
5) Schimrock, Hans: aaO., S. 50

Bei den anderen betrieblichen Beteiligungsmodellen ist im allgemeinen nur das unternehmerische Risiko, beziehungsweise das Kursrisiko, vorhanden. Im Falle der Kleinaktien und Teilzertifikate kann es aber durch eine gewisse Streuung der Anlageobjekte teilweise wieder vernichtet werden. Voraussetzung dafür ist aber ein Mindestmass an Kenntnissen bei den Begünstigten über das wirtschaftliche Geschehen. Die Gefahr, dass aufgrund von Kursrückschlägen die Kleinaktionäre zu gleichgerichtetem Handeln veranlasst werden, und sich dadurch das Kursrisiko potenziert, bleibt aber trotzdem bestehen.

Auch ein eventueller Wertzuwachs darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Aktien Risikopapiere bleiben, auch wenn ihnen das "Odium des Sachwertes anhaftet", solange nämlich, als ihre Kurse an der Börse steigend oder zumindest konstant sind; die Begünstigten der betrieblichen Beteiligungsmodelle müssen von Anfang an wissen, dass ihr Wertpapier nicht bloss ein "Schönwettertitel" ist.[1] Sie dürfen aus diesem Grunde ihr Erspartes nicht nur in Anteilspapieren anlegen, sondern müssen für eine Risikostreuung sorgen.[2] Ein gewisser Schutz vor dem Kursrisiko ergibt sich bei den Personalobligationen mit Aktienbezugsrecht: diejenigen Begünstigten, die das Kursrisiko nicht tragen wollen, können von einem Umtausch in Aktien absehen.

Das gesamtwirtschaftliche Risiko trifft sowohl auf die betrieblichen als auch auf die überbetrieblichen Beteiligungsmodelle zu. Die überbetrieblichen Modelle können zwar das einzelwirtschaftliche Risiko teilweise vernichten, einer allgemeinen Tendenz zur konjunkturellen Abschwächung aber nicht entgegenwirken.[3] Eine gewisse Abschwächung des Risikos ist durchaus möglich, wenn bestimmte Branchen weniger betroffen sind als andere. Die Möglichkeit des Ausgleichs ergibt sich dagegen bei den betrieblichen Beteiligungsmodellen nur in begrenztem Masse, und zwar vornehmlich bei den Kleinaktien und Teilzertifikaten.

---

1) Neue Zürcher Zeitung vom 11. Juni 1972
2) Näheres hiezu: Engels, W.: Rentabilität, Risiko und Reichtum, aaO., S. 88ff
3) Hier wird nur die Möglichkeit der Risikovernichtung betrachtet; Die Möglichkeit des Einsatzes des Investivlohnes zur Konjunktursteuerung spielt dabei keine Rolle

Eine positive Wirkung auf die Konjunktur kann sich aufgrund einer gegenseitigen Ergänzung von Miteigentum und Beschäftigungspolitik durchaus ergeben. Da die Beschäftigungspolitik das Ziel verfolgt, Depressionen der Gesamtwirtschaft zu verhindern, schliesst sie die Milderung des gesamtwirtschaftlichen Risikos des Kapitaleigentums indirekt mit ein.[1] Möglich ist auch, dass eine breiter angelegte Vermögensbildung zu einem moralischen Obligo seitens des Staates zwingt, denn die Begünstigten werden es dem Staate übelnehmen, wenn er ihnen z.B. Volksaktien überträgt, die plötzlich dividendenlos sind und im Kurse sinken.[2]

Aufgrund der Systematisierung der überbetrieblichen Beteiligungsmodelle kann sich ein zusätzliches gesamtwirtschaftliches Risiko ergeben. Da der Arbeitnehmer gezwungen ist, seine vermögenswirksamen Leistungen anzulegen, und der Fonds auch in Haussezeiten Papiere erwerben muss, besteht die Möglichkeit, dass die Gesamtrendite bei einer eventuell notwendigen Veräusserung geringer ist, als bei der Anlage desselben Betrages auf einem Sparbuch, und zwar um so geringer je tiefer der Kurs nach Ablauf der Sperrfrist notiert wird.[3] Durch eine geeignete, flexiblere Anlagepolitik kann dieses zusätzliche Risiko aber weitgehend ausgeschaltet werden.

Das gesellschaftspolitische Risiko ist unseres Erachtens bei den betrieblichen Modellen kleiner zu veranschlagen als bei den überbetrieblichen Vorschlägen, da es sich dabei um eine direkte Verbindung zwischen Unternehmen und Eigentümer handelt, die dieser persönlich zu verantworten hat. Direktes Miteigentum kann, wie es im Falle der VW-Volksaktien beobachtet wurde, zu einer Identifikation der Aktionäre mit "ihrer" Gesellschaft führen, obwohl sich diese ihres geringen Anteils am Produktivkapital der Unternehmung durchaus bewusst sind. Eine Selbstverantwortlichkeit über das gebildete Vermögen kann ausserdem zu einem verstärkten Eigentumsbe-

---

1) Vgl. Fandré, Helmut: aaO., S. 79
2) Vgl. Düvel, Carl: Das Problem der Volksaktie, in: Die Mitbestimmung, 6. Jhg. 1958, S. 17f., zit. nach Fandré, H., ebenda
3) Vgl. Schleyer, Hanns Martin: Vermögensbildung der Arbeitnehmer - Tarifvertrag oder Gesetz, hsg. von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln 1971, S. 9

wusstsein führen, wodurch das gesellschaftspolitische Risiko einer Vergesellschaftung, das zumindest zur Zeit in der Schweiz als sehr gering anzusehen ist, nochmals verkleinert wird. Bei einer indirekten Beteiligung über einen Fonds, in der keine Dispotionsrechte über das gebildete Vermögen bestehen und damit die Beziehung zum Eigentum zu wenig gefördert wird, kann durchaus die Gefahr entstehen, dass die Begünstigten eher bereit sind, das "abstrakte" Eigentum am Produktivkapital dem Staate vollständig zu übereignen und dafür anderweitige Entschädigungen, z.B. in Form von Staatsschuldverschreibungen , zu erhalten.

Die im einzelnen aufgezeigten Risiken werden noch dadurch verstärkt, dass die meisten Lösungsvorschläge eine Sperrfrist von einigen Jahren vorsehen, um auf diese Weise eine kontinuierliche Streuung des Eigentums am Produktivkapital zu gewährleisten. Dadurch hat der einzelne Begünstigte in diesen Fällen, zumindest für einen gewissen Zeitraum, keine Möglichkeit dieses Risiko selbst zu beeinflussen.

Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich ableiten, dass die Risiken vor allem bei den betrieblichen Beteiligungsmodellen mit geschlossenem Beteiligtenkreis höher zu veranschlagen sind, als bei den betrieblichen Modellen mit offenem Beteiligtenkreis und den Personalobligationen mit Aktienbezugsrecht. Am kleinsten scheint, zumindest kurz- bis mittelfristig gesehen, das wirtschaftliche Risiko bei den überbetrieblichen Beteiligungsmodellen zu sein.

Damit ist aber noch nicht definitiv abgeleitet, ob sich unter dem Gesichtspunkte der Risikoübernahme die betrieblichen Lösungsvorschläge tatsächlich weniger zur breiteren Eigentumsstreuung eignen als die überbetrieblichen Modelle. So wird z.B. immer wieder darauf hingewiesen, dass die breitere Vermögensbildung als besondere Zielsetzung eine partnerschaftliche Beteiligung sowohl am Gewinn als auch am Risiko beinhalten soll: "Gewinn ist das Ergebnis partnerschaftlichen Zusammenwirkens von Arbeitnehmern, Kapitaleignern und Unternehmern. Deshalb sollen die Arbeitnehmer am Gewinn beteiligt werden. Neben ihrem Lohn nehmen sie in Höhe eines vereinbarten gewinnabhängigen Anteils am Ergebnis ihres Unternehmens teil. Sie

tragen damit auch teilweise das von der Konjunktur und der Leistung des Unternehmens abhängige Risiko mit."[1)]

Auch wenn diese besondere Zielsetzung akzeptiert wird, muss trotzdem versucht werden, eine Kumulation von Risiken zu verhindern, ohne aber bei den betrieblichen Lösungen, "Titel minderen Rechts" zu schaffen. Unseres Erachtens darf eine Mitbeteiligung, die für sich in Anspruch nimmt, die Arbeitnehmer aus ihrer Abhängigkeit gegenüber dem Kapital zu befreien, diese nicht in neue Abhängigkeit drängen.[2)] So kann u.a. das unternehmerische Risiko dadurch vermindert werden, dass einerseits nur bonitäre Unternehmen mit guten Ertragsaussichten betriebliche Beteiligungsmodelle erarbeiten und ausführen und andererseits der Gesetzgeber bessere und wirkungsvollere Kontroll-, Informations- und Auskunftsrechte für die Aktionäre erlässt, die eine umfassendere Publizität seitens der Aktiengesellschaften bedingt. Diese Forderung hat aber dort ihre Grenze, wo wettbewerbspolitisch negative Auswirkungen für die Unternehmung entstehen können.

Ausserdem sollten in diesen Fällen von den Unternehmen vermehrt Treuhandgesellschaften oder Revisionsstellen als Buchprüfer im Sinne des Art. 723 OR herangezogen werden.[3)]

Das Arbeitsplatzrisiko kann ebenfalls durch vielfältige Massnahmen der Arbeitsmarktpolitik gemindert werden, zu der nicht nur der Anspruch auf finanzielle Absicherung im Falle der Arbeitslosigkeit, sondern auch die zahlreichen Möglichkeiten zur beruflichen Umschulung und Weiterbildung, sowie eine Reihe weiterer vorbeugender Förderungsmassnahmen gehören.

Hinzu kommen noch wesentliche Erweiterungen des Kündigungsschutzes und ein wesentlicher Ausbau der staatlichen und privaten Einrichtungen zur Unterstützung von Arbeitslosen.[4)]

---

1) Kohl, Helmut: Argumente Vermögenspolitik, Bonn 1974
2) Vgl. Wehrli, Max: aaO., S. 57
3) Vgl. Kormann, Rolf: Elargissement de l'actionnariat, Bulletin Crédit Suisse, Zürich, Oktober 1974, S. 13
4) Unternehmer zur Mitbestimmung, Erklärung des Arbeitskreises Mitbestimmung, hsg. von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln März 1973, S. 7

b) Auswirkungen inbezug auf die wirtschaftlichen Machtverhältnisse

Um dieses Problem der wirtschaftlichen Machtverhältnisse anzugehen, müssen wir uns noch einmal den Grundgedanken der breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital vergegenwärtigen.

Die Aufgabe sollte nicht nur darin bestehen, die aufgezeigte Eigentumsstreuung am Produktivkapital zu ändern, sondern des weiteren, die Institution des Eigentums durch eine Reaktivierung ihrer Funktionen für die Allgemeinheit aufzuwerten. In dieser Hinsicht richtet sich das Augenmerk vor allem auf die Dispositionsfunktion des Eigentums. Weiterhin ist uns als Rahmenbedingung die schweizerische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung vorgegeben.

In diesem Abschnitt wird aufzuzeigen sein, inwieweit die Beteiligungsmodelle diesem dargelegten Grundgedanken entsprechen, und daraus resultierend, ob sie sich für eine Durchführbarkeit in der Schweiz eignen.

Bei den überbetrieblichen Beteiligungsmodellen werden ein oder mehrere Fonds als Sammel- und Verteilungsinstanz zwischen Mittelaufbringungs- und Verwendungsseite eingeschaltet. Diese Fondskonstruktionen scheinen vom rein organisatorischen Gesichtspunkt her eine bestechende Lösung zu sein. Sie bieten vor allem auch unter Risikogesichtspunkten eine gute Ausgangslage für eine effiziente Vermögensumverteilung. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Effizienz in der Streuung nicht mit zu gewichtigen Nebenwirkungen erkauft werden muss und dadurch unser Ziel nicht erreicht werden würde.

Hauptsächlichste Nebenwirkung der Fondslösung ist die ihr inhärente gewaltige Vermögens- und Machtkonzentration, die mit dem System der wettbewerblichen Wirtschaft und unserer gesellschaftlichen Ordnung unvereinbar sind.[1)]

Krelle versucht diese gewaltige Machtkonzentration, die dem Fonds aufgrund der ihm zugeführten Titel zusteht, anhand von Berechnungen

---

1) Vgl. Bundesdrucksache III/2390 und Schumacher, Erhard: Aspekte der gewerkschaftlichen Vermögensbildungsdiskussion, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, hsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, H.2, Köln 1972

am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland darzustellen.[1] Doch auch ohne solche Berechnungen kann man sich diese im Laufe der Jahre stetig zunehmende Machtkonzentration mit all ihren Auswirkungen auf die wettbewerbliche Ordnung vorstellen. Wann der Einfluss des Fonds beherrschend und gefährlich für die wettbewerbliche Freiheit wird, hängt dabei im einzelnen von den verschiedenen Formen der Ausgestaltung des Systems ab, etwa von den Vorschriften über die Leistungsformen (Kapitalanteile, Schuldverpflichtungen, Barablösung), von der Anlagepolitik des Fonds sowie den Regeln zur Gewinnverteilung und Gewinnausschüttung.[2]

Die Machtzusammenballung bei der Fondslösung kann nicht mit dem Argument verteidigt werden, dass nur auf diesem Wege die Verfügungsgewalt von wenigen Grosseigentümern auf alle an der Produktion beteiligten übertragen kann.[3] Unseres Erachtens ist, sofern man sich für das wettbewerbliche Wirtschaftssystem entscheidet, ex definitione ein Ausgleichen evt. bestehender Macht durch konzentrierte Gegenmacht ausgeschlossen. Eine solche duopolistische Situation wäre zu ambivalent, um als Grundlage für einen ausgeglichenen Wirtschaftsablauf zu dienen. Sie birgt die Gefahr in sich, dass Entscheidungen nach Einzelinteressen z.B. der Vergrösserung des eigenen Macht- und Einflussbereichs getroffen werden. Der dabei immer wieder zur Entkräftigung angeführte Vergleich zu den Sozialversicherungsträgern ist schon allein deswegen nicht statthaft, weil diese Körperschaften ihr Vermögen nicht im Produktivkapital anlegen dürfen, und aus diesem Grunde machtpolitische Interessen keinesfalls im Vordergrund stehen können.

Es ist denkbar, diese Machtfülle dadurch einzuschränken, dass der Fonds sich nur bis zu einer bestimmten Quote am Grundkapital einer Gesellschaft beteiligen darf. Damit ist aber einer Mittelaufbringung in mittel- bis langfristiger Zukunft enge Grenzen gesetzt. Möglich ist aber auch, die vom Fonds wahrzunehmenden Stimmrechte auf eine bestimmte Höhe zu begrenzen. In diesem Falle würde aber die Disposi-

---

1) Vgl. Krelle, W.: aaO., S. 137ff
2) ebenda, S. 161
3) Vgl. Kisker, Klaus Peter: aaO., S. 109

tionsfunktion der Eigentümer, d.h. der Begünstigten, noch mehr eingeschränkt werden, als sie es schon durch ihre nur indirekte Entscheidung über die individuellen Vermögensanteile ist. Eine Demokratisierung der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung wäre somit ex ante verunmöglicht. Eine weitere Möglichkeit der Verhinderung der Machtkonzentration wäre die Bildung mehrerer miteinander konkurrierender Fonds. Eine Grundlage für eine eigenständige Geschäftspolitik der einzelnen Fonds, die eine wichtige Voraussetzung für eine funktionierende Konkurrenz darstellt, ist dabei aber nicht gegeben, denn einerseits ist das Mittelaufkommen in Form von Beteiligungswerten, Schuldtiteln und Barablösungen weitgehend gesetzlich fixiert,[1] beziehungsweise nur im geringen Masse vom Fonds bestimmbar, und andererseits sind der Mittelverwendung durch die besondere Aufgabe der breiteren Vermögensbildung sehr enge Grenzen gesetzt.

Eine Aufteilung der Fonds nach Branchen würde zwar gesamtwirtschaftlich die Macht des einzelnen Fonds verringern, doch bliebe innerhalb der Branche die autarke Vorrangstellung bestehen. Gleiches gilt auch für eine regionale Untergliederung. Eine derartige Aufteilung würde zudem dem Grundsatz der Risikostreuung, beziehungsweise -vernichtung entgegenlaufen; konjunkturelle und strukturelle Risiken könnten nicht mehr in genügendem Masse ausgeglichen werden, so dass im Endeffekt ein Dachfonds als Clearing-Stelle mit risikoausgleichenden Funktionen errichtet werden müsste, wodurch sich das Problem der Machtkonzentration wieder stellen würde.[2] Die zusammengeschlossenen Fonds würden nicht mehr in einer direkten Konkurrenzbeziehung stehen und ihre schon sehr eingeschränkte eigenständige Bedeutung noch mehr einbüssen. Im Endeffekt würde es sich dann nur noch um regionale, beziehungsweise branchenmässige Untergliederungen eines Zentralfonds handeln.

Als Argument gegen eine solche Machtansammlung könnte eingewendet werden, dass die Fondsleitung nach demokratischen Ueberlegungen

---

1) Vgl. Schaper, U.: aaO., S. 156
2) Vgl. Sweerts-Sporck, Peter: Das Einkommen entscheidet, in: Der Volkswirt, Frankfurt am Main, 2. Oktober 1964; und: Schaper, U., aaO., S. 157

zu besetzen sei, und dass der Fonds paritätisch von Vertretern der Unternehmen, der Gewerkschaften, der Begünstigten und möglichen weiteren neutralen Personen verwaltet und kontrolliert würde.

Dieses Gremium würde, um Machtmissbräuche zu vermeiden, Entscheidungen nach gesamtwirtschaftlich orientierten Gesichtspunkten fällen müssen.[1] Als Resultat dieser Entscheidungsfindung erhielte man eine überbetriebliche Investitionssteuerung, die nicht der wettbewerblichen Philosophie entsprechen würde, denn diese verlangt, dass die Investitionsentscheidungen innerhalb der Unternehmungsebene getroffen wird. Ausserdem würde eine Unternehmensführung, welche die Grundsätze ihres Handelns von Behörden oder Verbänden bezieht, ihre Haftung, beziehungsweise Verantwortungsbasis verlieren.[2] "Da diese aber die unentbehrliche Grundlage für jedes unternehmerische Handeln in der Marktwirtschaft bildet, bedeutet die Lösung der (Mit-) Eigentümer von ihren Eigentumsrechten und damit notwendig auch ihre Entbindung von Eigentumspflichten, letztlich die tendenzielle Hinwendung zu einem anderen Wirtschaftssystem."[3]

Die Fondskonstruktion ist aber nicht nur inbezug auf die Einflussnahme auf Unternehmensentscheidungen von Bedeutung. Die Machtagglomeration muss auch inbezug auf die Dispositionsbefugnisse der Begünstigten über das ihnen zustehende individuelle Eigentum gesehen werden. Kann bei einer indirekten Mitbeteiligung an den Unternehmen wirklich von einer "Demokratisierung der Kommando- und Entscheidungsstrukturen"[4] gesprochen werden? Ist es nicht vielmehr so, dass die Begünstigten auf ihre Dispositionsrechte (vor allem inbezug auf das Stimmrecht in der Generalversammlung) zugunsten der Fondsleitung verzichten, die wiederum nur zum Teil von den Begünstigten tatsächlich gewählt wird. Da die anderen Mitglieder der Fondsleitung nicht von den Begünstigten bestimmbar sind, sondern nach anderen Kriterien (z.B.: paritätische Verteilung) ausgewählt werden,

---

1) Vgl. ebenda
2) Vgl. Bulach, Karl: aaO., S. 121
3) ebenda
4) Der Spiegel vom 4. Juni 1973

erhält die Fondsleitung auch von dieser Seite her einen sehr grossen Bewegungsspielraum, der sogar zu einer nicht mehr auszugleichenden Uebermacht bestimmter Interessengruppen führen kann. So wäre den Gewerkschaften bei einer Einführung einer weitergehenden Mitbestimmung bei gleichzeitiger Eigentumsstreuung am Produktivkapital eine sehr grosse Einflussnahme von zwei Seiten her in die Hand gegeben. Wir möchten zwar nicht soweit gehen und von einer Gefahr eines übermachtigen Funktionärsapparates und einer Art Gewerkschaftsstaat sprechen[1], müssen aber trotzdem darauf hinweisen, dass eine solche privilegierte Stellung und ein solches machtpolitisches Potential keinesfalls mit unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in Uebereinstimmung gebracht werden kann!

Bei den betrieblichen Beteiligungsmodellen hingegen ist diese Abhängigkeit der Unternehmen einerseits und der Begünstigten andererseits von einer überdimensionalen Fondskonstruktion nicht gegeben.

Die Unternehmen werden bei der Aufstellung ihrer Wirtschaftspläne nicht von einer "anonymen Technostruktur"[2] beeinflusst, so dass dem Prinzip der wettbewerblichen Freiheit entsprochen wird. Aehnliche Ueberlegungen wurden auch bei der Ausgabe der VW-Volksaktien angestellt, die u.a. darauf hinzielte, einer staatlichen Machtkonzentration entgegenzuwirken. Dies entspricht der neoliberalen Auffassung über die Aufgabe des Staates und grenzt sich klar gegen die sozialistische Auffassung ab. Bei der VW-Privatisierung wurde von dem Gedanken ausgegangen, dass öffentliche Unternehmen ein entbehrliches Instrument der Wirtschaftspolitik seien, und dass der Staat auch ohne erwerbswirtschaftliche Beteiligung über genügend Lenkungsinstrumente verfügt, um Macht auszuüben.[3] Aus diesem Grunde kann der Staat darauf verzichten, Löhne, Preise und Gewinne zu beeinflussen.

Weiterhin ging damals die Bundesregierung von der Ueberlegung aus, dass bei einem erwerbswirtschaftlichen Engagement des Staates die

---

1) Industrie-Kurier vom 15. November 1966
2) St. Galler Tagblatt vom 28. Juni 1974
3) Dies entsprach nicht der Meinung der SPD; siehe: Grundsatzprogramm der SPD, beschlossen vom Ausserordentlichen Parteitag der SPD in Bad Godesberg vom 13. bis 15. November 1959, S. 15

Nachteile, vor allem gegenüber dem Bürger als Steuerzahler, überwiegen würden. Ist ein staatliches Unternehmen erfolgreich, so konkurrenziert es die steuernzahlende private Wirtschaft. Ist das Unternehmen weniger erfolgreich, so kann es den Steuerzahler mit erheblichen Summen belasten. Ausserdem ist bei einem solchen staatlichen Unternehmen im allgemeinen ein nachlassendes Kostenbewusstsein zu verzeichnen, "da ja Steuermittel in genügendem Masse vorhanden sind".

Bei den betrieblichen Beteiligungsmodellen ist die Abhängigkeit der Begünstigten von einer übermächtigen Sozialapparatur nicht gegeben.[1] Durch eine direkte Beteiligung am Produktivkapital wird der persönliche Entscheidungsspielraum nicht zugunsten übergeordneter Organe eingeschränkt, sondern es wird versucht, den einzelnen zu mehr selbstverantwortlichem Denken und Handelns anzuregen.

Die bei den betrieblichen, im Gegensatz zu den überbetrieblichen Modellen ausserhalb der Unternehmensebene fehlende Machtagglomeration stellt eine gute Ausgangslage zur Demokratisierung der unternehmerischen Entscheidungsfindung dar, denn es ist "in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung auf eine Gliederung zu achten, die der Ursache des Eigentums entspricht. Das Eigentum beruht auf der Kapitalbeteiligung: aus der Beteiligung resultieren die Eigentumsbefugnisse".[2] Anteilnahme am Geschick der Unternehmung beinhaltet wirtschaftliche Interessennahme bei gleichzeitiger Mitverantwortung weiter Bevölkerungskreise. Inwieweit aber tatsächlich Erfolgsaussichten bei einer Anteilnahme breiterer Bevölkerungskreise am wirtschaftlichen Entscheidungsprozess bestehen, hängt von verschiedenen Gegebenheiten ab. Am Beispiel der Aktiengesellschaft lässt sich dies leicht nachweisen. Mit zunehmender Streuung eines bestimmten Aktienanteils wächst der Einfluss von Grossaktionären. Ist dagegen das gesamte Aktienkapital in etwa gleichmässig gestreut, wächst der Einfluss des Managements. Es kann sich aber auch eine weitere Interessengruppe herausbilden, deren Ziel es ist, die dispersierten Aktien zu sammeln, um auf diese

---

1) Vgl. St. Galler Tagblatt vom 28. Juni 1974
2) Brüggemann, E.: aaO., S. 178

Weise Einfluss auf die Gesellschaft ausüben zu können, z.B. die Banken aufgrund ihres Depotstimmrechts.

Dieser Sachverhalt ist bei der ersten VW-Hauptversammlung, die am 1. Juli 1961 in Wolfsburg in einer Fabrikhalle stattfand, sichtbar geworden: obwohl es sich "um die grösste Aktionärsversammlung der europäischen Wirtschaftsgeschichte" gehandelt hatte, waren nur 66% des gesamten Aktienkapitals vertreten, 40% allein durch den Bund und das Land Niedersachsen, der Rest verteilte sich vor allem auf drei Grossbanken und auf etwa 7'000 Volksaktionäre, die ihr Stimmrecht persönlich ausübten.[1] Durch die eingeschränkte Vertretungsbefugnis der Banken (besondere Formvorschriften und 2%-Klausel) blieben viele Aktionäre unvertreten. Es ergab sich, dass sowohl die beiden Grossaktionäre (2/3 der anwesenden Stimmen), die Banken, sofern sie nicht anderslautende Weisungen erhalten hatten, als auch ein Teil der anwesenden Volksaktionäre, diese vielleicht aus Unverständnis oder Bequemlichkeit, die Verwaltungsvorschläge unterstützten. Zwar wurde sehr heftig die von der Verwaltung befürwortete Liste der Aufsichtsratmitglieder angegriffen, doch bei einer anschliessenden Abstimmung stimmte 97% des anwesenden Aktienkapitals für deren Annahme,[2] mit dem Resultat, dass viele der teilnehmenden Volksaktionäre nach Hause gingen "mit dem bitteren Gefühl, in ihrer Gesamtheit von der Verwaltung 'überfahren' worden zu sein".[3]

Inwieweit diese geschilderten Verhältnisse der VW-Hauptversammlung heute noch zutreffen, beziehungsweise auf die Schweiz bezogen eine wirksame Mitentscheidung der Kleinaktionäre oder anderer Begünstigter zum jetztigen Zeitpunkt sichergestellt werden kann, ist noch zu untersuchen.

In dieser Hinsicht warnt die Neue Zürcher Zeitung vor einer Ueberbewertung der Einflussnahme:[4] "Solange Generalversammlungen schweizerischer Grossunternehmen in ihrem heutigen feierlichen Ritual 'zelebriert' werden, und es sowohl von der Geschäftsleitung als

---

1) Vgl.: Neue Zürcher Zeitung vom 3. Juli 1961 und "Aktionärsbrief Nr. 2 - Volkswagenmitteilungen" Wolfsburg, Mai 1961
2) Vgl. ebenda
3) Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. Juni 1960
4) Neue Zürcher Zeitung vom 11. Juni 1972

auch der Mehrzahl der Aktionäre als eine Stilwidrigkeit angesehen wird, wenn sich ein Aktionär - oft als einziger in Jahrzehnten - eine Frage zu stellen erlaubt, scheint der Glaube der Revitalisierung der 'Aktionärsdemokratie' verfrüht. Daran mag auch kein Aktionär und vor allem kein Kleinaktionär etwas zu ändern". Wir glauben aber, dass trotz des bestehenden Depotstimmrechts in der heutigen Zeit eine Aenderung der Machtstrukturen auf den Generalversammlungen durchaus im Bereich des Möglichen liegt. Kleinaktionäre werden heute sicherlich kritischer und selbstbewusster auftreten und nach einer gewissen Eingewöhnungszeit ihre Ansichten eher kund tun, als dies bei der ersten VW-Hauptversammlung vor fast 15 Jahren der Fall war.[1] Im übrigen haben heute Kleinaktionäre eher die Möglichkeit sich in Vereinigungen zusammenzuschliessen und zu versuchen, eventuell sogar in Absprache mit den Gewerkschaften, massgeblichen Einfluss zu nehmen; ob zum Guten oder zum Schlechten muss sich aber erst noch erweisen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine breitere Eigentumsstreuung im Widerspruch zu einer weitergehenden Mitbestimmung steht. Während mit der breiteren Vermögensbildung versucht wird, gegebene Machtkonstellationen durch eine Streuung des Eigentums zu neutralisieren, wobei als wichtige Voraussetzung die Wiederherstellung der Dispositionsrechte der einzelnen Eigentümer anzusehen ist, wird bei der Mitbestimmungsforderung in einem gewissen Masse von den Rechten aus Eigentum abstrahiert und versucht, die Dispositionsbefugnisse der Eigentümer am Produktivkapital zu beschränken. Bei unterparitätischer und paritätischer Mitbestimmung hat der Eigentümer die Möglichkeit, seinen Willen auch gegen widerstreitende Auffassungen der Arbeitnehmer oder deren Vertreter durchzusetzen, so dass zwar eine Beschneidung der Rechte aus Eigentum vorliegt, aber keine materielle Enteignung damit verbunden ist. Bei überparteilicher Mitbestimmung hingegen würde sich eine Umfunktionierung des wirtschaftlich genutzten Eigentums ergeben. Dies entspräche keinesfalls der Zielsetzung einer breiteren Eigentumsstreuung.[2]

---

1) Wir beziehen uns hier auf Kleinaktionäre, dies gilt aber auch für die anderen Beteiligungsmodelle

2) Vgl. hiezu im einzelnen: Meili, Alfred: Mitbestimmung im Verwaltungsrat? Ein komplexes Problem als Thema eines interdisziplinären Doktorandenseminars, in: Der Bund, Bern, vom 6. März 1975

Umfang und Art einer breiteren Einflussnahme sind noch weitere Schranken gesetzt. So kann zum Beispiel die eigentliche Unternehmerfunktion nur von dafür qualifizierten Kräften übernommen werden, und dazu gehört in erster Linie die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen. Aktienbesitz allein gibt noch keine Garantie für unternehmerische Qualifikationen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, dass unternehmerische Entschlüsse schnell getroffen werden müssen, damit eine Gesellschaft überhaupt im wirtschaftlichen Wettbewerb bestehen kann. Auch bedürfen manche Entscheidungen aus Konkurrenzgründen einer besonderen Geheimhaltung.[1)]

Bei den Unternehmen im Einzel- oder Familienbesitz ergibt sich noch die besondere Problematik, dass die gegenwärtigen Eigentümer versucht sind, ihren Einfluss auf ihr Unternehmen aufrecht zu erhalten. Aber auch unter diesem Aspekt sind vertragliche Regelungen wie z.B. stille Beteiligungen und Kommanditistenbeteiligungen durchaus als erste Schritte einer breiteren Streuung des Produktivkapitals zu werten, obwohl diese noch keine direkte Mitsprache seitens der Begünstigten zulassen. Diese betrieblichen Beteiligungsmodelle werden folglich nur als ergänzende Massnahmen einer breiteren Streuung angesehen, bis sich im Laufe der Zeit die Inhaber der Einzel- und Familiengesellschaften von dem Prinzip der alleinigen Verfügung über ihr Unternehmen freimachen und die Eigenkapitalbeteiligung der Mitarbeiter mit den ihnen zukommenden Dispositionsrechten akzeptieren.[2)]

Hinsichtlich der Nestlé-Teilzertifikate ist darauf hinzuweisen, dass keine Stimmrechtsbeschränkungen kraft Statuten oder irgendwelchen Generalversammlungsbeschlüssen bestehen. Die betreffende Unternehmung wäre, wenn es nur von ihr abhinge, sofort bereit, Teilzertifikate in vollberechtigte Inhaber-, beziehungsweise Namenaktien mit einem Nominalwert von 10 Fr. einzutauschen.[3)] Es handelt sich hierbei, wenn man so will, um eine Stimmrechtsbeschränkung kraft Gesetzes, die solange bestehen bleibt, bis der gesetzliche Mindestnominalwert herabgesetzt wird.

---

1) Vgl. hiezu: Brüggemann, E.: aaO., S. 175
2) Aehnlich: Krelle, W.: aaO., S. 149
3) Vgl. Nestlé-Prospekt

Eine besondere Bedeutung für unsere Zielsetzung wird in der Möglichkeit gesehen, durch eine breitere Eigentumsstreuung der Machtkonzentration beim Kapital entgegenzuwirken und Gegenpole zu den Konzentrationstendenzen in der Wirtschaft zu bilden. Es bedarf aber noch weiterer zusätzlicher Faktoren, die neben der ausgeglicheren Vermögensverteilung eingesetzt werden, um eine Machtstreuung tatsächlich zu verwirklichen. So kann ein "system of countervailling powers" entstehen, das die Entwicklung zu einer gleichgewichtigen Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur mit grösserer Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.[1)]

Voraussetzung dafür ist, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten mit der auf dem Eigentum aufbauenden Wirtschaftsordnung in Einklang gebracht werden, und zwar indem die Stellung der kleineren Aktionäre gestärkt wird, denn diese Zielgruppe kann zur Zeit ihre Rechte aus Eigentum nicht so zur Geltung bringen, wie es in anderen Bereichen Eigentümern möglich ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Informationswesen für die kleineren Aktionäre zu verbessern; dazu gehören erweiterte Publizitätsbestimmungen, Verbesserungen des Auskunftsrechts und eine intensivere Aufklärung und Beratung seitens der Banken. Mit der zusätzlichen Information soll die Zielgruppe darauf vorbereitet werden, ihre Interessen selber wahrzunehmen. Möglichkeiten zur Verbesserung der Aktionärsstellung ergeben sich auch durch eine Modifizierung des Depotsstimmrechts der Banken, durch die Unterstützung der Bildung von Aktionärsvereinigungen zur Wahrnehmung der Interessen der Zielgruppe und durch sachliche Unterrichtung sowie eventuell durch die Schaffung eines Vertretungsrechts für die Kleinaktionäre.[2)]

Hinsichtlich des Informationswesens ist einschränkend festzustellen, dass die Reformwünsche bestimmten Einschränkungen unterworfen sind. So dürfen die Publizitätspflichten der Unternehmen nur insoweit

---

1) "private economic power is held in check by the countervailling power of those who are subjekt to it" Galbraith, John Kenneth: American Capitalism - A Concept of Countervailling Power, Boston 1952, S. 118. Nach Galbraith wird durch sie eine "minimisation of social tensions" bewirkt. Vgl. auch Brüggemann, E.: aaO., S. 191 und das dort zitierte Deutsche Kuratorium für soziale Eigentumsbildung e.V.

2) Vgl. Fischer, C.E.: Minderheitenvertreter im Aufsichtsrat, in: Neue juristische Wochenschrift, H.33/34, München-Berlin 1958, S.1265f

erweitert werden, als nicht überwiegende Belange der Gesellschaft tangiert werden. Gleiches gilt auch für eine Verweigerung des Auskunftsrechts.[1] Den Banken kommt, da sie einen direkten Kontakt zu der Zielgruppe haben, eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion zu. Sie können durch eine intensive Beratung der kleinen Anleger mit zum Verständnis unseres Wirtschaftssystems in der breiten Oeffentlichkeit beitragen.

Auch bei der Interessenwahrnehmung der kleineren Aktionäre sind gewisse Schwierigkeiten zu beachten. So kann z.B. die viel kritisierte Macht der Banken in der Generalversammlung dadurch eingeschränkt werden, dass, wie im Falle des VW-Werkes, die Vertretungsbefugnis auf den 50. Teil oder 2% des Grundkapitals beschränkt wird. Doch führt eine solche Beschränkung, die einen direkten Angriff auf das Depotstimmrecht der Grossbanken darstellt, wiederum zu Ungerechtigkeiten: viele Kleinaktionäre, die sich durch eine Grossbank vertreten lassen wollen, müssen in diesem Falle abgewiesen werden, so dass sie noch nicht einmal indirekt von ihren Dispositionsrechten des Eigentums Gebrauch machen können. Ausserdem müssen die Banken die Wahl treffen, welche Kleinaktionäre sie vertreten wollen und welche nicht.

Eine Möglichkeit, gewisse Auswirkungen des Depotstimmrechts weitgehend einzuschränken und gleichzeitig die Kleinaktionäre am Entscheidungsprozess teilnehmen zu lassen, ergibt sich durch die Schaffung besonderer Formvorschriften, die bei einer Vertretungsbefugnis einzuhalten sind. So könnten z.B. die Banken nur dann eine Vertretungsbefugnis erhalten, wenn genaue Anweisungen zur Ausübung des Stimmrechts seitens der Kleinaktionäre vorliegen.

Aktionärsvereinigungen können weiterhin zum Zwecke gebildet werden, die dispersierten Stimmen der kleineren Aktionäre zu sammeln. Es handelt sich dabei um eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Möglichkeit, einen grossen Einfluss der kleineren Aktionäre zu erreichen und zumindest ihren berechtigten Anliegen besseres Gehör zu verschaffen.

---

1) Vgl. hiezu im einzelnen: Budde, Anne-Margret: Grundsätzliches zur Lage der Minderheits- und Kleinaktionäre im neuen deutschen Aktienrecht (inbezug auf das Recht zur Feststellung des Jahresabschlusses, das Auskunftsrecht und ein Vertretungsrecht im Aufsichtsrat, unter Zugrundelegung der Regierungsentwürfe und der Stellungnahme der Wirtschaft zum Aktiengesetz), Diss. Köln 1962, S. 8f

Die Ausgabe von Kleinaktien an bestimmte Zielgruppen kann durch die Bildung solcher Vereinigungen unterstützt werden.

Aber auch hier sollte darauf geachtet werden, dass diese Vereinigungen an bestimmte zu fixierende Regeln gebunden sind, um sicherzustellen, dass die Vereinsfunktionäre tatsächlich die Einzelinteressen der angeschlossenen Mitglieder vertreten, und nicht etwa versuchen, sich selbst in den Vordergrund zu schieben, wie es bei der ersten VW-Hauptversammlung festgestellt werden konnte, bei der 390 Kandidaturen, meistens Eigenvorschläge, zum VW-Aufsichtsrat angemeldet wurden.[1)]

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Schaffung eines Vertretungsrechts der Kleinaktionäre im Verwaltungsrat. Es ist aber darauf zu achten, dass sowohl der Gleichheitsgrundsatz gewahrt und die Mehrheit nicht durch missbräuchliche oder leichtfertige Inanspruchnahme der Minderheitsrechte lahmgelegt oder verhindert werden soll.[2)] Zur Diskussion einer Minderheitsvertretung im Verwaltungsrat stehen vor allem das kumulative Wahlrecht, das Verhältniswahlrecht, das Oppositionsstimm- und das Entsendungsrecht. Von den genannten Arten scheinen die beiden ersten sowohl in der praktischen Handhabung als auch in der Wirksamkeit am besten geeignet zu sein, den Kleinaktionären die ihnen angemessene Vertretung im Verwaltungsrat zu sichern.[3)]

Es mag schwierig sein, durch eine bestimmte gesetzliche Regelung für alle Unternehmen und für die verschiedensten Kombinationen von Mehrheiten und Minderheiten eine gerechte Lösung zu schaffen,[4)] vor allem, da in der letzten Zeit viele Unternehmen darauf achten, einer Ueberfremdungsgefahr so weit als möglich Einhalt zu gebieten. Andererseits ist den Dispositionsrechten des Eigentums soweit wie möglich zu entsprechen, denn nur so kann es zu einer tieferen Bindung des Eigentümers zu einer bestimmten Unternehmung kommen.

Eine wichtige Voraussetzung für die breitere Vermögensbildung liegt aber letztlich doch in der Dokumentierung des guten Willens seitens der Unternehmen, denn eine allgemeine Toleranz oder Aufgeschlossenheit

---

1) Vgl. u.a.: Der Spiegel vom 10. Mai 1961, und: Lindner, A.: aaO., S. 11
2) Vgl. Budde, Anne-Margret: aaO., S. 5
3) Alof, Werner: Der Kleinaktionär, Diss. Köln 1963, S. 617
4) ebenda

gegenüber den kleinen Anlegern ist ein wesentlicher psychologischer Faktor für das Gelingen einer breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital.[1)]

c) Bedeutung der Beteiligungsvorschläge für den Kapitalmarkt

In diesem Abschnitt soll untersucht werden, inwieweit sich die verschiedenen Beteiligungsmodelle in den bestehenden Markt für Eigenkapital einpassen, welche Konsequenzen sich daraus für die Durchführbarkeit in der Schweiz ergeben, und welche zusätzlichen Massnahmen notwendig sind, um unser Wirtschaftssystem zu festigen. Wir werden dabei das Untersuchungsobjekt Kapitalmarkt sowohl von der Angebots- als auch von der Nachfrageseite her angehen.

Wird von der Nachfrageseite der Eigenkapitaltitel ausgegangen, so kann als erstes ein starkes Desinteresse des breiten Publikums an der bestehenden Institution der Aktie festgestellt werden, wie es sich am Beispiel der Kleinaktie nachweisen lässt. In einer empirischen Untersuchung, die im Mai 1973 in der Schweiz durchgeführt wurde, ergab sich, dass 42% aller Schweizer an Kleinaktien "nicht interessiert" sind und weitere 23% nur "wenig Begeisterung dafür aufbringen können", obwohl ein solches Institut der Kleinaktie mit einem Nennwert von einem Franken gerade auf weiteste Bevölkerungsschichten zugeschnitten ist. Nur 24% zeigen sich als "ziemlich interessiert" an dieser Art von gewinnbringender Geldanlage.[2)]

Das Desinteresse an der Aktie kann in diesem Fall also nicht mit den in der Schweiz herrschenden, zu schweren Aktienkursen entschuldigt werden. Vielmehr zeigt sich auch hier, wie in der Bundesrepublik, dass für viele das Aktienwesen zu kompliziert und die Aktienanlage zu unsicher ist. Ein solcher Hinweis ergab sich schon in einer im Jahre 1956 in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Befragungsaktion. Auf die Frage, was eine Aktie sei, gaben 39% der Befragten eine richtige Antwort und 23% eine wenigsten sinngemäss

---

1) Alof, W.: aaO., S. 692
2) Telexinformation: "Herr und Frau Schweizer sind nicht 'geldgierig' von Spk., Bern, vom 22. März 1973; vgl. auch Gazette de Lausanne vom 24. März 1973

zutreffende Antwort; 38% gaben falsche Antworten, wussten es nicht oder machten keine Angaben.[1)]

Wir wollen im folgenden feststellen, auf welche Faktoren diese Scheu vor der Aktienanlage einerseits und die geringe Attraktivität der Beteiligungstitel andererseits zurückzuführen sind. Aus diesem Grunde werden wir die verschiedenen Komponenten, die zu einem Kaufakt an Beteiligungstiteln führen, näher betrachten:

Wir unterscheiden dabei drei wesentliche Komponenten:[2)]

- die Sparfähigkeit
- die Sparbereitschaft
- die Dispositionsbereitschaft

Die Sparfähigkeit kann als objektiv messbarer Faktor angesehen werden, da sie von der absoluten Höhe des Einkommens, von den Verbrauchsgewohnheiten und Lebenshaltungskosten bestimmt wird. Sie beginnt dort, wo der Konsumverzicht zumutbar wird. In diesem Sinne darf sie keinesfalls mit der Bereitschaft zum Sparen verwechselt werden, wie es oftmals getan wird, wenn die Vermögensbildung auf die einfache Formel "Vermögen bildet man durch Konsumverzicht" gebracht wird. Konsumverzicht darf nicht dort verlangt werden, wo ein angemessenes Existenzminimum noch nicht überschritten ist, und wir müssen wissen, dass dies trotz unseres allgemeinen Wohlstandes in breiten Schichten noch nicht überall der Fall ist. Aus diesem Grunde muss die Vermögensbildungspolitik auch für eine Steigerung der Sparfähigkeit vor allem in den untersten Einkommens- und Vermögensschichten Sorge tragen können.

An diesen geschilderten Gegebenheiten ändert sich nichts, auch wenn unter einem angemessenen Existenzminimum bereits gespart wird, denn dies ist eine Frage der Sparbereitschaft, d.h. des Willens zum Sparen, die etwas ganz Subjektives und Individuelles ist und von vielen externen Faktoren beeinflusst wird. In der Schweiz ist die Sparbereitschaft trotz laufender Inflation, starker Konsumanreize und einem stetig steigenden Lebensstandard sehr hoch zu veranschlagen.

---

1) DIVO-Institut: "Wer kauft Aktien?" aaO.

2) Vgl. zu diesen Ausführungen im besonderen: Bethmann, Johann Philipp, Freiherr von: Die polititsche Forderung einer breiter gestreuten Vermögensbildung, Vortrag, gehalten vor dem Wirtschaftsforum Hessen e.V., in Kassel am 8. Dezember 1969

Auf der anderen Seite wird aber immer wieder von einem weitverbreiteten Spardefätismus ausgegangen, der sich dadurch auszeichnet, "dass man Masseneinkommen so gerne mit Konsumeinkommen gleichsetzt und dass man allzu rasch zu dem Mittel des besonderen Sparanreizes und sogar des Sparzwangs greift. In der Diskussion um die Frage der Vermögensbildung sind m.E. die Akzente nicht richtig gesetzt. Man geht von einer zu geringen Sparbereitschaft aus und glaubt, mehr als wirklich nötig ist, nachhelfen zu müssen. Dabei sollte das Augenmerk in erster Linie auf eine Erhöhung der Sparfähigkeit, also auf eine Verbesserung des Realeinkommens gerichtet sein."[1)]

Für eine breitere Eigentumsstreuung am Produktivkapital lässt sich daraus ableiten, dass es sinnvoll ist, durch geeignete sparfördernde Massnahmen die Sparfähigkeit zu erhöhen, wobei sich aber keine negativen Auswirkungen auf die Sparbereitschaft ergeben sollen. So schliessen sich alle diejenigen Massnahmen aus, bei denen der Begünstigte keine direkte Beziehung zu seinem zusätzlich gebildeten Eigentum am Produktivkapital erhält und ihn somit nicht zu einem verantwortungsbewussten Eigentümer werden lässt. Denn diese ist eine wesentliche Voraussetzung zur Beibehaltung, beziehungsweise Förderung der Sparbereitschaft. Eine breitere Vermögensbildung soll aus diesem Grunde nicht durch ein kostenloses Abtreten von Beteiligungstiteln erfolgen, wie dies z.B. bei einigen - vor allem überbetrieblichen - Modellen der Fall ist, sondern soll immer mit einem zusätzlichen Sparakt seitens der Begünstigten verbunden sein. So kann u.a. eine Umstellung von einem Gewinnbeteiligungssystem mit reiner Barauszahlung zur Beteiligung an nicht-konsumierbaren Sachwerten bei der Belegschaft als Initialzündung im Sinne einer verstärkten Vermögensbildung wirken.[2)]

Die dritte Komponente, die Dispositionsbereitschaft, führt schliesslich dazu, dass der einzelne Sparer die Fähigkeit und den Willen hat, sich über die verschiedenen Anlagemöglichkeiten Gedanken zu machen und sich dann für eine bestimmte Anlage, vornehmlich der Anlage in Beteiligungstiteln, entscheidet. In der Schweiz kann festgestellt

---

1) ebenda
2) Vgl. Ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbeteiligung, aaO., Nr. 15, 1970, S. 25

werden, dass bei vielen Sparern eine "unterentwickelte Dispositionsbereitschaft" herrscht. Wie die Deutschen sind wir "ein Volk von Kontensparern, das die Bilanzen seiner Kreditinstitute aufbläht und diesen Instituten die volkswirtschaftliche Disposition über die langfristigen Mittel überlässt. An der eigenen Disposition fehlt es."[1)]

Folgende Gründe haben mit zu diesem Zustand geführt:[2)]

- Unerfahrenheit im Umgang mit Geld und gleichzeitige Scheu vor dem Bankgespräch,
- mangelhafte Aufklärung und Hinführung zu dieser Anlagemöglichkeit,
- politisches Vorurteil gegenüber "kapitalistischer" Verhaltensweise,
- unzureichendes Angebot an Beteiligungstiteln,
- fehlende Fungibilität der Titel.

Die breitere Eigentumsstreuung am Produktivkapital kann nur dann Erfolg haben, wenn sie bei diesen Faktoren ansetzt und in erster Linie für eine attraktivere und sinnvollere Ausgestaltung des Beteiligungssparens, die alle Schichten der Bevölkerung ansprechen soll, gesorgt wird. Zusätzliche Massnahmen müssen dabei flankierend eingesetzt werden.

Aufgrund der positiven Wirkung auf die Dispositionsbereitschaft erscheinen uns die betrieblichen Beteiligungsmodelle als gute Schrittmacher zu einer breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital. Bei einer Herabsetzung des gesetzlichen Mindestnominalwertes bietet sich zudem, sogar für kleinere Vermögen die Möglichkeit zur Risikostreuung bei gleichzeitiger Sicherung vor der Geldentwertung. Inwieweit aber die angesprochenen Bevölkerungsschichten von diesen Angeboten Gebrauch machen, ist schwer abzuschätzen.

Von der Angebotsseite her darf aber seinerseits nicht der Fehler einer Ueberbewertung des Beteiligungssparens gemacht werden. So ist darauf hinzuweisen, "dass jede moderne Wirtschaft auf der Verflechtung von Schuldforderungen und Verpflichtungen beruht und dass es sinnlos und schädlich wäre, aus gesellschaftspolitischen Motiven oder aus einer

---

1) Bethmann, J.P. Fr.v.: aaO.
2) ebenda

gewissen Inflationspsychose heraus mit Gewalt auf Beteiligungsrechte umschalten und damit negieren zu wollen, dass sich (eine) Volkswirtschaft in erster Linie aus Kreditbeziehungen zusammensetzt."[1)]

Das Angebot an Beteiligungstiteln darf folglich nicht immerfort erhöht werden. Diese sich zu setzende Grenze kann vor allem bei den überbetrieblichen Modellen zu nicht gewünschten Auswirkungen auf dem Kapitalmarkt führen. Dort besteht nämlich die Gefahr, dass massive Aufkäufe seitens des Fonds ruckartige Kurssteigerungen der Beteiligungstitel auslösen: "Es könnte zu Kursbewegungen kommen, die durch den Wert der Unternehmen nicht gerechtfertigt wären und zu kaum zu rechtfertigenden Kursgewinnen der Aktionäre führten."[2)]

Aufgrund der marktbeherrschenden Stellung des Fonds kann zudem die bestehende Kapitalmarktstruktur zerstört werden; die Machtagglomeration auf der Nachfrageseite kann dazu führen, dass die anderen Kapitalmarktteilnehmer nicht die Möglichkeit haben, sich der zwangsläufigen Eigendynamik des Fonds zu entziehen.[3)]

Hingegen ist bei den überbetrieblichen Modellen weniger die Gefahr von spekulativen "Runs" auf bestimmte Titel anzunehmen. Bei der Institution der Kleinaktie z.B. kann durchaus die Möglichkeit entstehen, dass die neuen Nachfrager allgemeinen Trends nachgehen und verstärkte Schwankungen der Börsenkurse auslösen, mit allen unangenehmen Folgen einer verunsicherten Kapitalmarktlage. Durch intensivere Beratung und Erziehung des breiten Publikums seitens der betreffenden Stellen ist es durchaus möglich, dass diese negativen Effekte bei den betrieblichen Lösungsvorschlägen nicht entstehen können. In den U.S.A. in der seit den sechziger Jahren ein sehr breites Börsenpublikum besteht, hat sich sogar gezeigt, dass im Gegenteil gerade die grosse Gruppe der Kleinaktionäre aufgrund ihrer Inhomogenität als ausgleichendes Element der Börse anzusehen ist.[4)]

Auch in diesem Sinne erscheinen uns die betrieblichen Modelle besser für eine breitere Streuung des Eigentums am Produktivkapital geeignet.

---

1) Schleyer, H.M.: aaO., S. 10
2) Schaper, U.: aaO., S. 158
3) ebenda
4) Siehe auch: Harden, Josef: Wie fördert man in Amerika die Aktienanlage, in: Der Volkswirt, H. 20, Frankfurt am Main 1957, S. 1002ff

Es sind aber auch hier flankierende Massnahmen nötig, um diese Zielsetzung zusätzlich zu fördern. Die Nachfrage nach Eigentumstiteln kann durch besondere Bezugsmöglichkeiten für die Begünstigten erleichtert werden. Zu denken ist dabei an besondere Vereinbarungen beim Kauf der Titel in Form von Ratenzahlungen, die sich auf einen Zeitraum von z.B. einem Jahr beziehen. Eine andere Möglichkeit ergibt sich durch die Koppelung des Erwerbs von Beteiligungspapieren mit Jahreserfolgsprämien, wie dies u.a. bei der Nestlé Alimentana AG. der Fall ist. Schliesslich besteht auch in der Schweiz sehr wohl die Möglichkeit, alle drei angeführten Komponenten, Sparfähigkeit, Sparbereitschaft und Dispositionsbereitschaft durch staatliche Vermögensbeihilfen oder zusätzliche Sparprämien anzuregen, wie es in der Bundesrepublik Deutschland in vorbildlicher Weise praktiziert wird. Die Abschaffung der Doppelbesteuerung stellt ebenfalls eine wichtige Voraussetzung zur breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital dar.[1] Ein erwähnenswerter Vorschlag zur Beseitigung der steuerlichen Diskriminierung der Aktie ist die Teilhabersteuer, die von den Professoren W. Engels und W. Stützel entwickelt wurden.[2] Sie gehen davon aus, dass derjenige Teil der abzuführenden Gewinnsteuer, der auf die auszuschüttenden Gewinne entfällt, als Vorauszahlung auf die Einkommenssteuer der Aktionäre angerechnet wird, mit dem Ziel den Degressionseffekt der Einkommenssteuer bei den unteren Einkommens- und Vermögensschichten auf die Gewinne von juristischen Personen auszudehnen. Durch diese Koppelung mit der Einkommenssteuer werden die Renditen auf Vermögensanlagen in Beteiligungstiteln für die Bezieher kleiner Einkommen beträchtlich erhöht, die Eigenkapitalfinanzierung der Gesellschaften erleichtert, die Wahl der Rechtsform von Gesellschaften nicht mehr durch steuerliche Ueberlegungen verzerrt und vor allem eine stärkere Beteiligung des "kleinen Mannes" am Produktivkapital der Wirtschaft ermöglicht.[3]

---

1) Vgl. auch: Stellung und Zukunftsaufgabe der Aktie, von der Börsensachverständigen Kommission beim Bundesfinanzministerium, Düsseldorf, 6. März 1974, S. 3

2) Vgl. hiezu im einzelnen: Engels, Wolfram; Stützel, Wolfgang: Teilhabersteuer. Ein Beitrag zur Vermögenspolitik, zur Verbesserung der Kapitalstruktur und zur Vereinfachung des Steuerrechts, in: Zum Dialog, Nr. 3, Bonn 1968

3) ebenda, S. 4

Das Angebot an Eigentumstiteln kann bis zu einem gewissen Masse durch steuerpolitische Massnahmen erweitert werden; so besteht in der Schweiz durchaus die Möglichkeit der steuerneutralen Auflösung von stillen Reserven. Gleiches gilt auch für eine durch besondere steuerliche Massnahmen geförderte Erhöhung des Aktienkapitals.

Aus der Palette der vielfältigen flankierenden Massnahmen einer breiteren Eigentumsstreuung wird hier nur eine kleine Auswahl dargeboten. Die genannten Vorschläge beziehen sich in erster Linie auf die betrieblichen Modelle, vornehmlich auf diejenigen, die sich auf das Institut der Aktie stützen. Im Hinblick auf die bestehende Organisation des Kapitalmarktes erscheint uns die Aktie als marktkonformes Mittel am besten für eine breitere Streuung des Eigentums am Produktivkapital geeignet.[1)]

2. Ausgewählte gesellschaftliche und soziale Wirkungen der Modelle und Pläne - deren Bedeutung für die Durchführbarkeit

Eine Verbreiterung der Eigentumsbasis am Produktivkapital ist in erster Linie ein wirtschaftlicher Vorgang, der aber wichtige Auswirkungen auf das Wesen der Gesellschaft und die Anschauung über den Staat nach sich zieht. Im folgenden sollen die uns hauptsächlichst interessierenden Auswirkungen der Beteiligungsmodelle, gesellschaftlicher und sozialer Art, aufgezeigt werden.

a) Bedeutung der Beteiligungsvorschläge für die gesellschaftliche Ordnung

Den Beteiligungsmodellen kommt die wichtige Aufgabe zu, sowohl den Bürger freier und weniger abhängig gegenüber staatlichen Sicherungs- und Vorsorgemassnahmen werden zu lassen, als auch das Selbstbewusstsein und die Selbstverantwortung des einzelnen zu festigen sowie dessen private Initiative zu fördern.[2)] Als besondere Auswirkung wird die Integration des arbeitenden Menschen im Betrieb und in der

---

1) So auch: Sigrist, Werner: Unternehmensfinanzierung und Marktwirtschaft. Ein Beitrag zum Problem der Unternehmenskonzentration und Eigentumsstreuung im Hinblick auf die Konzeption der sozialen Marktwirtschaft, Diss. Mannheim 1963, S. 141

2) Vgl.: Alof, W.: aaO., S. 584

Gesellschaft erwartet. Eine breitere Eigentumsstreuung soll in diesem Sinne zu einer Verringerung der sozialen Spannungen beitragen. Ein etwa bestehender Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit kann aber nur dann wirkungsvoll abgebaut werden, wenn für weite Bevölkerungskreise der Grenzwert des Nutzens als Eigentümer von Produktivkapital grösser, beziehungsweise mindestens gleich dem Grenzwert des Nutzens als Arbeitnehmer ist.

Wird in diesem Zusammenhang vom einzelnen Arbeitnehmer nur die finanzielle Seite der Mitbeteiligung betrachtet, so lässt sich rein rechnerisch leicht nachweisen, dass er in erster Linie als Arbeitnehmer denken wird: so müsste z.B. einArbeiter mit 2'000 DM Monatsgehalt bei der Badischen Anilin & Sodafabrik AG. (BASF), Ludwigshafen, die 1974 eine Dividende von 16% ausschüttet, 150 Aktien erhalten, um gleich gut gestellt zu sein, wie bei einer Lohnerhöhung von 5%. Eine solche Streuung der Mitarbeiteraktien ist nicht realisierbar.[1)]

Für eine Beruhigung des sozialen Klimas sind aber vor allem auch psychologische Faktoren mitentscheidend. Voraussetzung dafür ist, dass die neuen Eigentümer in eine direkte Beziehung zu ihrem Eigentum treten, denn nur so kann eine auf dem Privateigentum aufgebaute Gesellschaftsordnung von allen akzeptiert werden.

Es zeigt sich auch hier wieder, dass die betrieblichen Modelle wegen der direkten Beteiligungsmöglichkeiten bei einem bestimmten, einzelnen Unternehmen besser als die überbetrieblichen Vorschläge geeignet sind, um zum Verständnis für unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung beizutragen. Firmenindividuelle Lösungen erfordern eine persönlich zu verantwortende Dispositionsbereitschaft breiter Bevölkerungsschichten. Bei den betrieblichen Modellen besteht aufgrund des Herausstellens der Selbstverantwortlichkeit weit weniger die Gefahr, dass sich die Zielgruppe zu sehr auf die übergeordneten, anonymen Fondsleitungen verlässt, mit der Folge, dass z.B. bei konjunkturellen Abwärtsbewegungen der feste Glaube an die vom Fonds "garantierte" Sicherheit durch die Realität so stark erschüttert werden könnte, dass negative Auswirkungen für das gesamte wirtschafts- und gesellschaftspolitische System daraus entständen.

---

1) Vgl. Die Tat, Zürich, vom 9. September 1974

Die Auseinandersetzung breiter Bevölkerungsschichten mit unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung kann nur dann erreicht werden, wenn die Eigentumsstreuung auch tatsächlich Einblick in den komplizierten wirtschaftlichen Ablauf geben und so Verständnis für unser wettbewerblich orientiertes System erwecken kann.

Inwieweit sich ein solcher Integrationsprozess entwickeln kann, lässt sich sehr deutlich anhand der VW-Emission aufzeigen. Dort wurde festgestellt, dass sich viele Volksaktionäre mit "ihrer" Gesellschaft identifizierten, obwohl sie sich sehr wohl ihres geringen Anteils am Aktienkapital bewusst waren.

Ein gewisses Verständnis für unternehmerische Entscheidungen kann am Beispiel der Preussag, die als erste Gesellschaft in der Bundesrepublik Volksaktien herausgab, nachgewiesen werden: auf einer Preussag-Hauptversammlung sprachen sich die Volksaktionäre für die Schliessung einer unrentablen Zeche aus, obwohl dadurch eine grosse Zahl von Arbeitern andere Beschäftigungen suchen mussten. Ausserdem wurde nach Mitteln und Wegen gesucht diese Beschäftigten in anderen Bereichen unterzubringen.[1)] Wir erhalten folglich ein grösseres Verantwortungsbewusstsein sowohl der sozialen Gruppe als auch dem einzelnen gegenüber. Doch sind nicht bei allen betrieblichen Vorschlägen gleiche positive Auswirkungen anzunehmen. So könnte es sich z.B. bei den Teilzertifikaten durchaus als schwieriger erweisen, Verständnis für unternehmerische Entscheidungen zu erwecken, als es bei den Preussag-Volksaktien der Fall war, da es sich dort um vermögensrechtliche Unterbeteiligungen handelt. Eine breitere Streuung des Produktivkapitals in Form von betrieblichen Modellen kann Verständnis schaffen und gleichfalls als eine Gegenmassnahme zur wachsenden öffentlichen Kritik an den multinationalen Grosskonzernen angesehen werden, denn das Gefühl des Mitbesitzes lässt ein Unternehmen am besten im Volke verankern, nimmt ihm den Nimbus des Unerreichbaren und entmystifiziert es.[2)] Des weiteren kann durch eine breitere Streuung der Anteilspapiere einerseits

---

1) Vgl. auch: Lindner, A.: aaO.
2) Vgl. im einzelnen: Roesle, Alfons E.: Die multinationalen Untersuchungen, Vortrag gehalten am 21. Januar 1974, anlässlich eines Treffens der Berner Service Clubs, Kiwanis, Lions und Rotary in Bern (Manuskript)

verhindert werden, dass ein Hauptaktionär ohne Unterrichtung der Firmenleitung sein Aktienpaket ins Ausland verkauft, wie dies der Fall bei der Mercedes-Benz AG., Untertürkheim, war, andererseits kann das Unternehmen damit dokumentieren, dass es gegen den Vorwurf auftritt - wie gewisse weltweit tätige Unternehmen -, zu den "sans-patrie" zu zählen[1], die nur noch wenige Beziehungspunkte mit dem Ursprungsland haben und sich gar nicht mehr damit verbunden fühlen.[2]

Ein besonders wichtiges, erzieherisches Moment der betrieblichen Modelle ergibt sich aufgrund der direkten Beteiligung am Produktivkapital, denn die Oeffentlichkeit kann so darüber aufgeklärt werden, wie und warum Privatunternehmen wirtschaften. Die unternehmerische Aufgabe wurde bislang in der öffentlichen Darstellung allein auf die Gewinnmaximierung des Unternehmens in einer kapitalistischen Ordnung mit Privateigentum und Vertragsfreiheit reduziert.[3] In den Kritiken bleibt dabei oftmals unerwähnt, dass eine Gewinnerzielung unerlässlich ist, um als Unternehmen am technischen Fortschritt und an der gesellschaftlichen Entwicklung mitwirken zu können. Uebersehen wird auch die wichtige Funktion des wettbewerblichen Prozesses in unserem System, nämlich zu verhindern, dass aus der Gewinnerzielung Monopolrenten entstehen können. Diesen beiden Parametern, Gewinnerzielung und Wettbewerb kommt somit eine entscheidende Bedeutung zu. Die Institution Privatunternehmen wird aber darüberhinaus auf die Dauer von der Gesellschaft nur gebilligt werden, "wenn der Nachweis gelingt, dass die Gewinnerzielung im Unternehmen identisch ist mit der Nutzenstiftung für die Gesellschaft."[4]

Die direkte Beteiligung führt somit zu einer vermehrten Erkenntnis hinsichtlich der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. "Denn die einzige Alternative zum Gewinnstreben im privatwirtschaftlichen Sektor bestünde doch offensichtlich darin, dass man in der Bevölkerung einen scharfen Sinn für das Gemeinwohl erweckt."[5] Dies erscheint uns aber kaum zu realisieren.

---

1) Vgl. Fürer, Arthur: Smaller Shares, in: Amcham's Newsletter, a Publi cation of the American Chamber of Commerce in Switzerland, Nr.18, Zürich 1973
2) Vgl. hiezu: Goetschin, P.: aaO.
3) Vgl. Abs, Hermann Joseph: Macht und Freiheit in der modernen Industr gesellschaft, in: Schweizerische Handelszeitung vom 26. Oktober 1972
4) ebenda
5) ebenda

Eine direkte Beteiligung kann beim "Mann auf der Strasse" nicht nur falsche Vorstellungen von der Funktion des Gewinns, sondern auch von dessen Höhe ausräumen. So zeigte sich bei einer Untersuchung,[1] in der die Befragten die Gewinne der grössten Unternehmen nach bestimmten Kriterien klassifizieren sollten, dass von jeweils 100 Befragten in der Bundesrepublik 57 die Gewinne für "zu hoch", 34 sie für "angemessen" und nur 2 als "zu niedrig" einstuften. Die restlichen 7% enthielten sich einer Meinungsäusserung.

Auf die Frage nach der mutmasslichen Höhe des Gewinns dieser Unternehmen, schätzten im Durchschnitt die Befragten, dass von jeder Mark Umsatz ein Gewinn abzüglich aller Kosten von 26,4 Pfennig übrigbliebe. Für den Zeitraum der Untersuchung (1971) betrug die tatsächliche Umsatzrendite der grossen Aktiengesellschaften 2,5%; die Gewinne wurden damit von den Befragten um mehr als das Zehnfache überschätzt.[2]

Bei den firmenindividuellen Lösungsvorschlägen kann ein direkter Einblick in das Betriebs- und Wirtschaftsgeschehen vermittelt werden: im Gegensatz zu den überbetrieblichen Beteiligungsmodellen kann der einzelne Eigentümer feststellen, wie das Produktivvermögen "arbeitet", sich durch Wertzuwachs vermehrt und Anteil am Betriebsergebnis hat.[3] Ausserdem ist bei den betrieblichen Vorschlägen eine sehr gute Möglichkeit gegeben, die Zielgruppe davon zu überzeugen, dass keine zu hohen Dividenden gezahlt werden, da sie selbst an der Ausschüttung partizipiert und sich sómit des Unterschieds zwischen Nominal- und Effektivrendite bewusst werden kann.

Weiterhin kann aufgezeigt werden, dass das Eigentum am Produktivkapital, vornehmlich in Form von Aktienbesitz, kein Privileg einer bestimmten Klasse sein muss. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist aber, dass die Schwere einzelner Aktienwerte aufgehoben wird, denn einzelne Aktien werden heute zu Preisen gehandelt, welche die Grösse eines kleinen Vermögens erreichen.[4]

---

1) Walterscheid, A.: aaO.
2) Vgl. ebenda
3) Aehnlich: Ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbeteiligung III, aaO., S. 50
4) Senn, Nikolaus: Die Einführung von Kleinaktien in der Schweiz, in: Wirtschaftspolitische Mitteilungen, hsg. von der Wirtschaftsförderung, Jhg. XV, H. 2, Zürich, Februar 1959, S. 4

Wir kommen zum Schluss, dass die betrieblichen Modelle einen guten Beitrag zur Verringerung sozialer Spannungen in der Schweiz leisten können. Da sich die betrieblichen Lösungsvorschläge sehr gut in unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einfügen, lassen sie sich auch gleichfalls in den traditionellen Dialog zwischen Arbeitgebern, Gewerkschaften und Arbeitnehmern eingliedern. Diese Massnahmen können sich aus diesem Grunde nur positiv auf die gegenseitige Achtung und den gemeinsamen Verständigungswillen der Beteiligten auswirken. Sogar in der Bundesrepublik, in der die Fronten zwischen Kapital und Arbeit eher verhärtet sind, lässt sich eine gute Basis für firmeneigene Lösungen feststellen. So sind nach einer Umfrage des Bielefelder Emnid-Instituts knapp ein Drittel der Arbeiter der Meinung, dass der Arbeitgeber "vor allem Partner sei".[1)]

Wichtiger Nährboden für eine breitere Vermögensstreuung ist aber nicht nur diese Verständigungsbereitschaft der verschiedenen wirtschaftlichen und polititschen Kräfte, sondern auch das Vertrauen breiter Bevölkerungsschichten in die Stabilität unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die nur durch eine verstärkte Informations- und Aufklärungsbereitschaft seitens der am wirtschaftlichen Prozess Beteiligten überhaupt erreicht werden kann. Nur so ist es denkbar, dass ein möglichst grosser Freiheits- und Verantwortungsraum für eine Vielfalt von Menschen erhalten und immer wieder neu geschaffen werden kann.[2)]

b) Bedeutung der Beteiligungsvorschläge für die soziale Ordnung

Die soziale Fragestellung bezieht sich im besonderen auf die Bedeutung der privaten Eigentumsbildung einerseits und der staatlichen Sozialpolitik zur Sicherung und Vorsorge des einzelnen Bürgers andererseits.

Die private Vermögensbildung gibt dem einzelnen die Möglichkeit, sich gegenüber den Wechselfällen des Lebens abzuschirmen und die Abhängigkeit zu den Mitmenschen und den gesellschaftlichen Einrichtungen zu verringern.[3)] Diese Sekuritätsfunktion des Eigentums muss aber in der richtigen Relation gesehen werden. Durch unsere Wirtschafts- und

---

1) Vgl. Der Spiegel vom 24. Februar 1975
2) Aehnlich: Schwarz-Schilling, Ch.: aaO., S. 21
3) Siehe S. 16 dieser Untersuchung

Gesellschaftsordnung wird dieser Funktion ein ganz bestimmter Wirkbereich zugesprochen. Ueber- als auch Unterschätzung des Bedeutungsinhaltes des Eigentumsbegriffs würden sich negativ auswirken und entsprächen somit nicht unseren verteilungs- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen.

Zwar ist ohne weiteres zuzugeben, dass die Sicherheit und der Entscheidungsspielraum des einzelnen erhöht würde, wenn er aufgrund von Zuwendungen z.B. durch den Investivlohn über ein zusätzliches privates Vermögen von 5'000 bis 10'000 Fr. verfügen könnte. Es stellt sich aber die Frage, ob ein solches Vermögen bereits sehr viele Wahlmöglichkeiten oder gar eine genügende Sicherheit gegen alle Wechselfälle des Lebens darstellt?[1)]

Würde aber auf die individuelle Vermögensbildung gänzlich verzichtet und allein auf eine kollektive Daseinsvorsorge abgestellt, so würde nicht nur der persönliche Entscheidungsspielraum zugunsten übergeordneter Sozialapparaturen, sondern auch das selbstverantwortliche Denken und Handeln eingeschränkt.[2)] Die organisatorische und zwangsweise Fremdvorsorge wird an die Stelle der spontanen Eigenvorsorge treten und bis zu einem gewissen Grade den Willen zur Vermögensbildung lähmen[3)], da sich der einzelne "Versicherte" zu sehr auf die staatlichen Leistungen verliesse. "So mindert z.B. die Einführung einer allgemeinen hohen Altersrente den Sparanreiz, da eines der wichtigsten Motive der Eigentumsbildung, das Sparen für das eigene Alter, entfällt. Die gleiche Auswirkung geht auch von anderen Zweigen der Sozialversicherung aus."[4)]

Aus der Darstellung dieser beiden Extreme lässt sich ableiten, dass weder auf staatliche Vorsorgeeinrichtungen noch auf private Vermögensbildung verzichtet werden kann. Unseres Erachtens sind dabei die Gewichte so zu verteilen, dass der staatlichen Vorsorge die

---

1) Vgl. Ortlieb, Heinz-Dietrich: aaO., S. 26
2) Aehnlich: St. Galler Tagblatt vom 28. Juni 1974
3) Vgl. Küng, Emil: Volkskapitalismus aaO., S. 106
4) Müller, Heinz J.: Wirtschaftliche Fragen der Bildung breitgestreuten Eigentums (Probleme auf dem Wege zu einem wichtigen Ziel der Wirtschafts- und Sozialpolitik), in: Ordo-Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 10, Bad Godesberg und München 1958, S. 311

Aufgabe zukommt, bei Invalidität, Krankheit und Alter die notwendige Existenzgrundlage zu garantieren, während es der privaten Vermögensbildung obliegt, dieses sozialpolitische Instrumentarium zu erweitern. Die gesellschaftspolititsche Motivation der Eigentumspolitik kollidiert somit nicht mit der kollektiven Daseinsvorsorge, sondern ergänzt sie wirkungsvoll.[1] Durch eine gewisse staatliche Sozialeinrichtung wird das Freiheits- und Sicherheitsgefühl breiter Bevölkerungsschichten erst gefördert, wenn "die Gewissheit, gegen die berechenbaren und unberechenbaren Wechselfälle des Lebens gesichert zu sein, gewährt den unteren Einkommensschichten erst eine wirkliche Entlastung und das Gefühl, Entscheidungsfreiheit zu haben."[2] Der privaten Vermögensbildung kommt damit die Aufgabe zu, dieses Mindestmass an Selbstverantwortlichkeit zu erweitern, die individuellen Wahlmöglichkeiten zu vergrössern und, wenn dies erreicht ist, die sozialpolitischen Massnahmen auf das unbedingt Nötige zu beschränken.[3] Somit wird gewährleistet, dass die Sozialeinrichtungen dort ihre Grenzen finden, wo die Selbstverantwortlichkeit und die Freiheit des Menschen, sowie die Leistungsfähigkeit und die Stimulanz in unserem wirtschaftlichen System beeinträchtigt werden. Ein so definierter Wirkbereich der privaten Vermögensbildung kann sich sehr gut in die in der Schweiz vorherrschende sozialpolitische Zielsetzung integrieren. Die breitere Eigentumsstreuung ist somit auch als wesentlicher Bestandteil für die Förderung der Selbstvorsorge im Rahmen der dritten Säule anzusehen.

Als nächstes stellt sich nun die Frage, wie die Selbstvorsorge im Rahmen der privaten Bildung vom wirtschaftlich genutzten Vermögen ausgestaltet werden kann. Letztlich sind beide Beteiligungsarten, ob auf betrieblicher oder überbetrieblicher Ebene, hinsichtlich der sozialen Fragestellung gleich gut geeignet. Bei einem gut ausgebauten System der staatlichen Vorsorge erscheint es uns aber doch als weniger empfehlenswert, diese durch ein weiteres kollektives System, wie es die Fondslösung darstellt, zu ergänzen. Betriebliche

---

1) Vgl. Schillinger, Kurt: Eigentumspolitik als moderne Variante der Distributionspolitik, Diss. Basel 1967, S. 93
2) Ortlieb, H.-D.: aaO., S. 27
3) Vgl. Meier, A.: Einkommens- und Vermögenspolitik aus liberaler Sicht, Abtwil 14. Juli 1973

Lösungsvorschläge tragen dem Postulat der Freiheit und Selbstverantwortlichkeit weit mehr Rechnung und "sind damit wiederum ein wesentlicher Faktor in unserer auf der Unternehmerinitiative aufgebauten Wirtschaftsordnung."[1)]

Eine wesentliche Voraussetzung für die Selbstvorsorge ist, dass dem Postulat der individuellen Freiheit auch im Rahmen einer Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital Rechnung getragen wird. Diese Problematik der individuellen Freiheit stellt sich vor allem bei denjenigen Beteiligungsmodellen, die sich auf einen geschlossenen Beteiligtenkreis beziehen, wie z.B. bei den Mitarbeiteraktien. Bei betrieblichen Vorschlägen, die die Betriebszugehörigkeit der Begünstigten voraussetzen, sind oftmals auf zwei besondere Absichten zurückzuführen: zum einen soll die Stammbelegschaft dafür belohnt werden, dass sie in der Vergangenheit diesem Unternehmen die Treue gehalten haben, zum anderen sollen die Arbeitnehmer mit einer solchen Leistung an ihr Unternehmen gebunden und Abwanderungen vermieden werden. Diese Absichten können zwar vom betrieblichen Standpunkt aus durchaus verständlich sein, doch könnten sozialpolitische und volkswirtschaftliche Bedenken angeführt werden, denn es würde nicht nur das Arbeitsplatzrisiko mit dem möglichen Verlust der Vermögensanteile zu stark gekoppelt, sondern auch die volkswirtschaftlich so notwendige Mobilität für Strukturveränderungen erschwert.[2)]

Wie es sich aber aus einer empirischen Untersuchung, die bei der Belegschaft der Firma Ferdinand Pieroth GmbH., Burg Layen/Pfalz (BRD), im Jahre 1970 durchgeführt wurde, ergab, betrachten nur 14% der Mitarbeiter die Gewinnbeteiligung als einen sehr wichtigen Grund für die Wahl ihres Arbeitsplatzes, während dagegen 86% überhaupt keinen oder nur einen Grund unter vielen in der Gewinnbeteiligung sehen.[3)] Dies gibt einen Hinweis darauf, dass es sehr wohl möglich ist, betriebliche Beteiligungsmodelle für eine genau definierte Zielgruppe

---

1) Lindrath, Hermann: Die Privatisierung als politische Aufgabe, in: Industriekurier, Jahresschlussausgabe, Düsseldorf 1959, S. 11
2) Vgl. zu diesem Abschnitt: Ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbeteiligung, aaO., Jhg. 4 (S), Nr. 15, S. 26f
3) ebenda

zu entwickeln, ohne das Prinzip der Freizügigkeit zu tangieren. Als lobenswerte Beispiele können in diesem Zusammenhang auf die Lösungsvorschläge der Unternehmen Brown Boveri AG. (BBC), Baden, und Ciba-Geigy AG., Basel, verwiesen werden, da sie auf der Freiwilligkeit aufbauen und sogenannte "goldene Fesseln", welche die Mitarbeiter auf institutionelle Art stärker an die Unternehmung binden sollen, verzichten.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die Bildung von privatem Vermögen am Produktivkapital nicht so verstanden werden soll, dass Sparkapital quasi als "Spieleinsatz" einzusetzen sei, "da der Arbeitnehmer ja sowieso durch sozialpolitische Massnahmen seitens des Staates hinreichend gesichert ist." Gerade durch die zusätzliche private Vermögensbildung soll der individuelle Freiheitsraum des einzelnen Bürgers, der schon aufgrund der kollektiven Daseinsvorsorge gewährt wird, erweitert werden. Dies heisst aber nicht, dass einer grösseren Risikobereitschaft Vorschub geleistet werden soll, wo sie aufgrund der Begrenztheit der privaten finanziellen Mittel nicht am Platze ist. Aus diesem Grunde sollten nur diejenigen Unternehmen zur Realisierung betrieblicher Modelle eingesetzt werden, die wegen ihrer besonderen Bonität und zukünftigen Ertragskraft in hinreichendem Masse dem Sicherheitsbedürfnis kleinerer Anleger Rechnung tragen können. Aus diesen Ueberlegungen heraus, sollte z.B. die breitere Streuung des Aktienbesitzes nur für marktgängige, an der Börse kotierte Titel postuliert werden.[1] Diese Unternehmen haben zudem besonderen Anforderungen, wie z.B. weitergehenden Publizitätsbestimmungen und Bilanzierungsvorschriften, zu genügen. Dabei sind die Verbesserung des Sparerschutzes und die Reform des Börsenwesens wichtige flankierende Massnahmen.[2] Auch zeigt sich wiederum die Notwendigkeit einer besonders behutsamen Heranführung der Zielgruppe (z.B. auch durch eine Verbesserung des Bildungssystems), was die Langfristigkeit dieses Prozesses eindrücklich aufzeigt. Ein wichtiger Anreiz zur Selbstvorsorge wird nicht nur durch die Förderung der Anlage am wirtschaftlich genutzten Kapital vermittelt. Auch der Staat kann durch Sparförderungsmassnahmen seinen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung leisten.

---

1) Vgl. Senn, Niklaus: aaO., S. 5
2) Vgl. Halbach, G.: aaO., S. 66

3. Ausgewählte steuerliche Wirkungen der Modelle und Pläne - deren Bedeutung für die Durchführbarkeit[1)]

Die steuerlichen Wirkungen der finanziellen Mitbeteiligung sind nicht einheitlich. Sie richten sich nach den jeweiligen Modellen und nach den Kantonen, in denen die betreffenden Unternehmen ihren Sitz haben.

Ist bei den Modellen kein Abschlag auf den Verkaufspreis der Titel vorgesehen, dann ergeben sich sowohl für die ausgebende Unternehmung als auch für die Bezugsberechtigten keine steuerlichen Besonderheiten.

Wird hingegen ein Vorzugspreis auf die auszugebenden Titel gewährt, dann treten folgende Sonderrichtlinien in Kraft:[2)]

Für das ausgebende Unternehmen werden die durch die Gewährung von Vorzugspreisen erbrachten zusätzlichen Leistungen als geschäftsmässig begründete Unkosten[3)] oder als Zuwendungen für die Personalvorsorge[4)] angesehen.

Für die Bezugsberechtigten, sofern es sich um Arbeitnehmer derselben Gesellschaft handelt, stellt die Gewährung von Abzügen eine geldwerte Leistung ihres Arbeitgebers dar, die sich aufgrund des Dienstverhältnisses ergibt. Es handelt sich folglich um ein zu versteuerndes Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Betrachten wir die steuerlich zu erbringende Leistung der zu beteiligenden Personen. Sie unterscheidet sich hauptsächlich nach der Art der Verfügbarkeit über die Beteiligungstitel.[5)]

---

1) Nach Rücksprache mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern
2) Vgl. insbes.: Erlasse und Weisungen auf dem Gebiete der Wehrsteuer, Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung vom 8. November 1973, betreffend die Besteuerung von Mitarbeiteraktien; in: Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, Band 42, Bern 1973/74, S. 246 ff
3) Vgl. Art. 49 Abs. 1 Bst. b WStB
4) Vgl. Art. 49 Abs. 2 WStB
5) Vgl. hiezu: Bericht über das "Problem der Mitarbeiterbeteiligung in der Schweiz", Kommission Mitarbeiterbeteiligung im Privatunternehmen", hsg. von der Schweiz. Vereinigung für Finanzanalyse, Grand-Lancy

a) Sofortige Verfügbarkeit

Bei der sofortigen Verfügbarkeit kann der Arbeitnehmer unverzüglich über seine Titel frei verfügen. Im Hinblick auf die Eidg. Wehrsteuer und die kantonalen Einkommenssteuern ergeben sich für die Beteiligten folgende Regelungen: Die Steuern bemessen sich nach der Differenz zwischen dem jeweiligen Ankaufspreis und dem Verkehrswert (Börsenkurs) der Titel, und zwar zum Zeitpunkt des Besitzwechsels. Als Stichtag gilt dabei jeweils der erste Termin der Zuwendung. Beträgt zum Beispiel der Börsenkurs zum Stichtag Fr. 3'000.- und wird ein Ankaufspreis von Fr. 1'000.- festgesetzt, so ergibt sich ein zu versteuerndes Erwerbseinkommen von Fr. 2'000.-. Die zu versteuernde Zuwendung der arbeitgebenden Unternehmung ist im Lohnausweis anzugeben. Zinsen und Dividenden unterliegen hingegen der normalen Besteuerung.

Die Vermögenssteuern bemessen sich auf den Verkehrswert oder, sofern es sich um nicht kotierte Titel handelt, auf einen speziellen Steuerwert.

b) Aufgeschobene Verfügbarkeit

Die aufgeschobene Verfügbarkeit ergibt sich vor allen Dingen bei den überbetrieblichen, aber auch bei gewissen unternehmensbezogenen Beteiligungsmodellen (z.B. der Mitarbeiteraktie).

Zu unterscheiden ist dabei zwischen Beteiligungstiteln, die einer bestimmten Sperrfrist unterliegen, und solchen, die erst bei Erreichen der Altersgrenze (Pensionierung), Invalidität oder Tod verfügbar werden.

ba) Eidgenössische Wehrsteuer

Bei einer befristeten Verfügbarkeit der Titel (z.B. bei einer Sperrfrist von 5 Jahren) wird die Eidg. Wehrsteuer auf die Differenz zwischen Ankaufspreis und Verkehrswert der Titel erhoben. Als Stichtag für die Berechnung gilt jeweils der erste Tag der Bezugsfrist[1].

---

1) Ein Neuansetzen des Verkehrswertes, z.B. bei Kurseinbrüchen, ist nicht möglich

Als Ausgleich für die Sperrfrist wird der Verkehrswert um einen jährlichen Betrag von 10 %, höchstens aber 50 %, diskontiert. Bei einer Sperrfrist von 5 Jahren ist somit ein Titel mit einem Verkehrswert von Fr. 3'000.- mit einem herabgesetzten Wert von Fr. 1'863.- (62,09 %) in die Steuererklärung aufzunehmen, so dass bei einem Erwerbspreis von Fr. 500.- das steuerbare Erwerbseinkommen Fr. 1'363.- beträgt. Bei einer Sperrfrist von über 8 Jahren kommt der maximale Diskontsatz von 50 % zur Anwendung. Der diskontierte Verkehrswert beträgt in diesem Falle nur noch die Hälfte, nämlich Fr. 1'500.- (Börsenwert Fr. 3'000.-), so dass nach Abzug des Erwerbspreises von Fr. 500.- das steuerbare Erwerbseinkommen Fr. 1'000.- beträgt.

Bei einer aufgeschobenen Verfügbarkeit bis zur Pensionierung, bei Invalidität oder Todesfall stellt die Ueberlassung der Beteiligungstitel eine Personalvorsorgeleistung dar, die erst im Zeitpunkt der Freigabe als Ersatzeinkommen veranlagt werden muss. Bei der Besteuerung der gesamten Abfindung, d.h. dem Differenzbetrag zwischen dem Verkehrswert der Aktien im Zeitpunkt der Verfügbarkeit und dem Erwerbspreis der Titel, zuzüglich allfällig angehäufter Dividenden und Zinsen, kommen die Artikel 21bis und 40 Absatz 7 WStB zur Anwendung.[1)] Diese Kapitalabfindung unterliegt nach Artikel 7 des Verrechnungssteuergesetzes der Meldepflicht.

Bei einem Verkehrswert der Aktien bei der Herausgabe von Fr. 3'500.- und einem Erwerbspreis von Fr. 500.- ergibt sich eine Abfindung aus Dienstverhältnis von Fr. 3'000.-. Dabei sind aber noch die angehäuften Dividenden, Zinsen sowie weiteres Alterskapital zu berücksichtigen, wodurch diese Art von Mitbeteiligung vom steuerlichen Aspekt aus erschwert wird.

bb) Kantonale Steuern

Die kantonalen Einkommenssteuern werden wie bei der Eidg. Wehrsteuer auf der Differenz zwischen Ankaufspreis und Verkehrswert der Titel erhoben, und zwar je nach dem Kanton, in dem die jeweilige Unternehmung ihren Sitz hat, zu unterschiedlichen Zeitpunkten:

---

1) Vgl. im einzelnen: Masshardt, Heinz: Kommentar zur Eidgenössischen Wehrsteuer, Zürich 1972, S. 125 ff

- zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bei einer Minderheit der Kantone (u.a. Zürich und Luzern);
- am Ende des Depots, und zwar als Kapitalabgabe bei einer Mehrheit der Kantone (u.a. beide Basel, Bern und Waadt).

Bei der Veranlagung für die Vermögenssteuer ergeben sich ebenfalls kantonal unterschiedliche Regelungen:

- In Zürich, Luzern, St. Gallen und weiteren sieben Kantonen unterliegen die Titel der normalen Besteuerung zum Verkehrswert.
- In beiden Basel, Bern, Waadt und weiteren drei Kantonen werden die Titel zum Ankaufspreis versteuert.
- In den Kantonen Genf und Freiburg sind die Titel nach Ablauf der Sperrfrist zu versteuern, und zwar zum normalen Verkehrswert.

Vor allem bei den Beteiligungsmodellen mit einer aufgeschobenen Verfügbarkeit kann je nach Kantonen der Nettobetrag aus dem Verkauf von etwaigen Bezugsrechten steuerpflichtig werden (z.B. beide Basel und Bern).

II. Bedürfnisfrage nach einzelnen Beteiligungsmodellen und Plänen - eine empirische Untersuchung

Die Durchführbarkeit einer breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital kann nur gewährleistet werden, wenn alle beteiligten Kreise, vornehmlich die Unternehmen sich mit einer solchen Zielsetzung identifizieren und sie entsprechend fördern helfen, denn nur mit ihrer vollen Unterstützung können breite Bevölkerungsschichten wirkungsvoll angesprochen werden. Eine ablehnende Haltung seitens der Unternehmen würde die ganze Aktion hinfällig werden lassen.

Durch eine von uns im Rahmen dieser These durchgeführten Befragung führender Schweizer Unternehmen soll untersucht werden, ob nach deren Auffassung eine Wünschbarkeit nach einer breiteren Eigentumsstreuung am wirtschaftlich genutzten Kapital besteht, wie die verschiedenen dafür ausgearbeiteten Lösungsvorschläge beurteilt werden, und - als Zusatzfrage - durch welche besonderen flankierenden Massnahmen das Interesse am Aktienbesitz gefördert werden kann.[1)]

Um Vertraulichkeit und Anonymität der Beantwortung des Fragebogens zu gewährleisten, wurde ein Notar als treuhänderischer Empfänger eingeschaltet.

Der Fragebogen ist mit standardisierten, vorgegebenen Antworten ausgestattet. Mehrfachnennungen sind dabei möglich.

1. Auswertung im Einzelnen

a) Zielgruppe

Die Umfrage richtet sich an die 80 grössten bis grösseren Unternehmen der Bereiche Industrie, Handel, Banken, Versicherungen und Transportwesen mit Sitz in der Schweiz. Erhebungsmerkmal ist im allgemeinen der Umsatz ohne Steuern und konzerninterne Verkäufe des Jahres 1973. Beim Bereich Banken wird nach dem Merkmal Höhe der Bilanzsumme, beim Bereich Versicherungen nach dem Merkmal Höhe der nicht-konsolidierten Prämieneinnahmen für eigene Rechnung vorgegangen.

---

1) Vgl. der dieser Untersuchung zugrundeliegende Fragebogen, Anhang

Die einzelnen Bereiche sind in der Studie so berücksichtigt, dass 55 Industrieunternehmen, 10 Banken, 10 Versicherungsgesellschaften und 5 Transportunternehmen angeschrieben wurden. Von den 80 abgesandten Fragebogen sind 48 beantwortet zurückgesandt worden. Sieben Unternehmen haben von einer Beantwortung des Fragebogens abgesehen und dies auch schriftlich kundgetan. Für die Auswertung der Befragung werden nur die 48 beantworteten Fragebogen als Grundlage genommen.

b) Hauptergebnisse der Befragung

ba) Wünschbarkeit einer breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital

Mit Frage 1 soll die Wünschbarkeit einer breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital festgestellt werden. Sie lautet folgendermassen:

"Besteht nach Ihrer Ansicht der Wunsch nach einer breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital (d.h. am wirtschaftlich genutzten Kapital) in der Schweiz?"

Im ganzen haben 44 Unternehmen von 48 die Wünschbarkeit grundsätzlich bejaht, und zwar: (Mehrfachnennungen)

bei Schweizer Unternehmen im allgemeinen		23
bei Ihrem eigenen Unternehmen (Unternehmensleitung)		28
beim firmeneigenen Personal		30
beim anlagesuchenden Publikum		20
bei anderen Kreisen		5
und zwar:		
bei Pensionskassen	1	
bei Gewerkschaftsleitungen	1	
bei genossenschaftlichen Kreisen	1	
bei Kunden/Lieferanten	1	
bei politischen Kreisen	1	

Eine Unternehmung hat folgende Einschränkung gemacht: "Für die Mehrzahl der Einkommensbezüger ist die Bildung eines substantiellen nominellen Vermögens aus eigener Kraft gar nicht ermöglicht. Der einzig

gangbare Weg zur Motivierung der Eigentumsbildung scheint uns beim Wohneigentum gegeben zu sein."

Nur von zwei Unternehmen wird eine Wünschbarkeit verneint. Beide Unternehmen haben ihre ablehnende Haltung dargelegt, die im folgenden wörtlich zitiert wird: "Wir haben anlässlich eines Jubiläums sämtlichen Mitarbeitern, die 10 Jahre und mehr in der Firma waren, Aktien zwischen 2-10 verschenkt (Anzahl Jahre und Rang zählten). Die übrigen erhielten Bargeld, selbstverständlich nicht in der gleichen Höhe. Beim Börsenrückgang 1970/71 gab es nichts als Unzufriedene, denn sie hätten lieber Bargeld gehabt im Werte der damaligen Börsenlage. Bei der nächsten Hausse haben eine grössere Anzahl einen Teil ihrer Aktien verkauft."

Die andere Unternehmung gab als Grund an: "Mitarbeiter möchten nur am Ertrag nicht aber an Verlusten/Risiken beteiligt sein; die Belastung des Arbeitnehmers mit dem Unternehmerrisiko; die Kumulierung eines eventuellen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechts kann zu einer Potenzierung des Gewerkschaftseinflusses führen; und mit Einschränkung: Verlust der unternehmerischen Schlagkraft durch eine Demokratisierung des Entscheidungsprozesses."

bb) Massnahmen zur Verwirklichung der breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital

Die Frage 2 soll die grundsätzliche Auffassung über den zu beschreitenden Weg zur Erreichung der Zielsetzung aufzeigen. Sie lautet folgendermassen: "Falls nach Ihrer Auffassung eine positive Einstellung zur breiten Streuung des Eigentums am Produktivkapital besteht, mit welchen der folgenden Massnahmen liesse sich dieser Wunsch am ehesten verwirklichen?"

Es haben sich entschieden für:

ausschliesslich betriebliche Beteiligungsmassnahmen	37
ausschliesslich überbetriebliche Beteiligungsmassnahmen	2
beide Massnahmen	6
keine Antwort	3

Für die Wahl beider Massnahmen hat eine Unternehmung folgende Begründung abgegeben: "Der Fragebogen wurde zunächst so ausgefüllt, dass wir bei Frage 2 uns für betriebliche Massnahmen entschieden und die folgenden Fragen entsprechend beantworteten. Die Situation der Tochtergesellschaft einer ausländischen Firma, die zwar die Rechtsform einer schweizerischen AG. hat, deren Kapital mehrheitlich jedoch in ausländischem Besitz ist, lässt sich nach unserer Ansicht nicht gleichermassen regeln. Wir haben für diesen Fall überbetriebliche Massnahmen der Vermögensbildung vorgesehen."

bc) Eignung der überbetrieblichen Massnahmen

Diejenigen Unternehmen, die sich in Frage 2 überbetriebliche Beteiligungsmassnahmen ausgesprochen haben, werden in der Frage 3 zu einer Spezifizierung aufgefordert. Die Frage lautet dementsprechend: "Welche der folgenden überbetrieblichen Investitionsfonds wären Ihrer Meinung nach am ehesten zur breiten Streuung des Eigentums am Produktivkapital geeignet?"

Von den 8 Unternehmen, die sich u.a. für eine überbetriebliche Massnahme entschieden haben, sprachen sich 4 für den Investitionsfonds auf der Basis des Investivlohnes aus, darunter die in Frage 2 zitierte Tochtergesellschaft. 2 der Befragten haben hingegen den Investitionsfonds auf der Basis überbetrieblicher Ertragsbeteiligung als geeignet angesehen. 2 Unternehmen haben überbetriebliche Lösungsvorschläge als geeignet angesehen unter der Voraussetzung, dass es sich zum einen um freie Formen, die keine Zwangsmitgliedschaft der Kapitalgesellschaften beinhalten, zum andern um Anlagefonds, wie sie heute schon bestehen beziehungsweise um direkten Kauf von Beteiligungspapieren handelt.

bd) Eignung der betrieblichen Massnahmen

Denjenigen Unternehmen, die sich in Frage 2 für betriebliche Beteiligungsmassnahmen entschieden haben, wird in Frage 4 Gelegenheit gegeben, zu präzisieren, um welche Massnahmen es sich im einzelnen handeln soll. Die Frage 4 lautet: "Welche der folgenden betrieblichen Beteiligungsmassnahmen wären Ihrer Meinung nach am ehesten zur breiten Streuung des Eigentums am Produktivkapital geeignet?"

Im einzelnen werden folgende betrieblichen Beteiligungsmodelle als geeignet angesehen: (Mehrfachnennungen)

Volksaktien	4
Kleinaktien	30
Mitarbeiteraktien	36
Teilzertifikate	7
Stille Beteiligungen und Kommanditistenbeteiligungen	2
Personalobligationen mit Aktienbezugsrecht	9
Andere Formen der Beteiligung	5

Eine Unternehmung hat sich für Mitarbeiteraktien ausgesprochen, sofern diese vinkuliert und mit dem Anstellungsverhältnis gekoppelt sind. Sie plädiert auch für Teilzertifikate, sofern keine Mitgliedschaftsrechte damit verbunden sind.

5 Unternehmen schlagen andere zusätzliche Formen der Beteiligung vor, und zwar dreimal betriebliche Investitionsfonds (durch Aeufnung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch Beteiligungen auf genossenschaftlicher Basis und des weiteren in Form von betrieblichen Erfolgsbeteiligungen, bei denen die Kapitalgesellschaften sich verpflichten, einen bestimmten Teil ihres Jahresüberschusses in Form von Aktien, Obligationen oder in bar an einen Fonds abzuführen, an dem sich die Mitarbeiter beteiligen), sowie Partizipationsscheine.

Ein Befragter hat sich für Obligationen mit Aktienbezugsrecht ausgesprochen, wobei der Kreis der Begünstigten nicht nur auf Mitarbeiter beschränkt werden soll.[1)]

be) Begründung für die Eignung der Beteiligungsmassnahmen

Frage 5 soll den Befragten die Möglichkeit geben, die Eignung der von ihnen bevorzugten Beteiligungsmassnahmen zu begründen:

"Aus welchen Gründen sehen Sie die von Ihnen bevorzugte Beteiligungsform als wünschenswert an?"

---

1) Diese vorgeschlagene Massnahme wird nicht zur Personalobligation mit Aktienbezugsrecht mitgezählt, sondern gilt als zusätzliches Beteiligungsmodell.

Die Auswertung dieser Frage wird in Tabellenform dargestellt, so dass Vergleiche zwischen den verschiedenen Beteiligungsmodellen möglich sind. Mehrfachnennungen sowohl bezüglich der Wahl der Modelle als auch bezüglich der angeführten Gründe sind möglich.

Tabelle siehe nächste Seite:

FRAGE 5

"Aus welchen Gründen sehen Sie die von Ihnen bevorzugte Beteiligungsform als wünchenswert an ?"

	Investit.fonds auf der Basis überbetriebl. Ertragsbet.	Investit.fonds auf der Basis des Investiv-lohnes	Volks- aktien	Kle akt
Wecken des Verständnisses für unternehmerisches Handeln	2	4	4	
Erschliessung neuer Kapitalquellen	-	3	-	
Abbau eines vermeintlichen Gegensatzes von Kapital und Arbeit	2	2	4	
Chancengleichheit zwischen kleinen und grossen Sparern hinsichtlich der Wahl geeigneter Anlagemöglichkeiten (Schutz gegen Geldenwertung etc.)	1	1	2	
Vermehrte Einsicht hinsichtlich der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung unserer freiheitlichen Wirtschafts- & Gesellschaftsordnung	1	3	4	
Anteilnahme weiter Bevölkerungskreise am betrieblichen Entscheidungsprozess	-	1	1	
Förderung des Interesses an Eigentum und Ersparnisbildung	-	2	3	
Erschliessung neuer Konsumentenkreise durch finanzielle Interessennahme	-	-	-	
Möglichkeit der Ertragserzielung bei gleichzeitiger Risikoverteilung	-	-	-	
Mittel zur Behebung des konjunkturellen Lohn- & Preisauftriebs (Investivlohn)	-	4	-	
Erziehung zu Eigenverantwortlichkeit im Hinblick auf Vermögensbesitz	-	2	2	
Herbeiführung einer strukurellen Änderung der bestehenden Eigentums-& Vermögens-verteilung	1	1	-	
Unterstellen der Verfügungsgewalt über das Eigentum unter eine öffentliche, demokratische Kontrolle	-	-	-	
Verminderung der bestehenden Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Einflussnahme	-	-	-	
Erhöhung der Handelbarkeit der Beteiligungspapiere und dadurch Versachlichung des entsprechenden Börsengeschehens	-	1	1	
Möglichkeit zur Vorbeugung gegen Sozialisierungstendenzen	2	3	3	
Dokumentierung, dass Aktienbesitz nicht ein Privileg einer bestimmten Klasse ist	1	3	4	
Identifikation des Aktionärs mit "seiner" Gesellschaft				
Systematische Förderung der Spartätigkeit	1	3	2	
Minderung der wirtschaftlichen Macht des Staates im Sinne der sozialen Marktwirtschaft	-	1	1	
Gegenpol zu den Konzentrationstendenzen in der Wirtschaft	-	1	1	
Verhinderung eines grundsätzlichen Einbruchs in das geltende Gesellschaftsrecht/ Steuerrecht	-	-	2	
weitere Gründe	-	-	-	

Keine Antwort 3

					Andere Formen der Beteiligung :			
					Betriebliche Modelle :			Ueberbetr. Modelle
n- en	Mitarbeiter- aktien	Teil- zertifikate	Stille Beteiligungen und Kommanditist. Beteiligungen	Personalobl. mit Aktien- bezugsrecht	betriebl.Inve- stit.fonds	Partizipat. scheine	Obligat.mit Aktienbezug	freie Formen u. bestehend. Anlagefonds
21	27	5	2	7	3	1	1	2
6	7	-	-	3	2	-	-	-
17	21	3	2	5	1	-	1	2
15	17	3	1	4	3	-	1	2
17	19	2	2	5	2	-	-	2
3	5	-	2	3	-	-	-	1
22	27	3	2	6	3	-	1	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	1	-	-	-	1	-	-	1
2	3	-	-	1	1	-	-	-
17	23	3	2	7	2	-	1	2
3	2	2	-	1	1	-	-	-
-	-	-	-	-	1	-	-	-
1	2	2	-	-	-	1	-	-
4	3	-	-	-	1	-	1	1
13	16	3	2	5	3	1	-	2
21	26	1	2	6	3	-	1	2
14	18	1	2	5	2	-	1	2
2	2	-	1	1	2	-	-	2
4	5	-	1	2	2	-	-	2
5	8	1	2	4	-	-	-	1
-	1	-	-	-	-	-	-	-

D.Mitarb.aktionär wird in eine gesetzl. klar umschriebene Rolle d. Mitbestimmung hineingef. (eben : Aktionär/GV) Schutz gegen extreme Mitbestimmungswünsche

bf) Ablehnung von Beteiligungsmassnahmen

In Frage 6 sollen diejenigen Beteiligungsmassnahmen angegeben werden, die von den Befragten abgelehnt werden: "Welche der folgenden Beteiligungsmassnahme(n) ist (sind) nach Ihrer Ansicht am wenigsten geeignet zur breiten Streuung des Eigentums am Produktivkapital?"

Im einzelnen werden folgende Massnahmen abgelehnt: (Mehrfachnennungen)

Investitionsfonds auf der Basis überbetrieblicher Ertragsbeteiligung	32
Investitionsfonds auf der Basis des Investivlohnes	26
Volksaktien	12
Kleinaktien	-
Mitarbeiteraktien	1
Teilzertifikate	6
Stille Beteiligungen und Kommanditistenbeteiligungen	27
Personalobligation mit Aktienbezugsrecht	8
Keine Antwort	3

bg) Begründung für die Ablehnung von Beteiligungsmassnahmen

In Frage 7 sollen die Gründe dargelegt werden, die zu einer ablehnenden Haltung zu bestimmten Beteiligungsmodellen führen: "Aus welchen Gründen sehen Sie die von Ihnen oben abgelehnte(n) Beteiligungsmassnahme(n) als weniger geeignet an?"

Die Auswertung in Tabellenform ergibt folgende Begründung: (Mehrfachnennungen)

Tabelle siehe nächste Seite

Investit.fonds auf der Basis überbetriebl. Ertragsbet.

Inve auf des lohr

FRAGE 7

"Aus welchen Gründen sehen Sie die von Ihnen oben abgelehnte(n) Beteiligungsmassnahme(n) als wenig geeignet an ?"

Auslösung einer Tendenz zur Kapitalflucht	1
Beeinträchtigung der Investitionsneigung der Unternehmer	8
Zusätzliche Nachfrage hebt Börsenkurse	-
Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der freien Wettbewerbswirtschaft	11
Vermögensumverteilung, die u.U. einer Enteignung gleichkommt	11
Entwicklung zu einer Kapitalkonzentration und einer damit verbundenen unkontrollierbaren Wirtschaftsmacht	14
Keine Uebereinstimmung mit gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen in der Schweiz	12
Erhebliche Aenderung des geltenden Gesellschaftsrechts/Steuerrechts	4
Belastung des Arbeitnehmers mit dem Unternehmerrisiko	3
Veränderung der bestehenden Machtverhältnisse in der einzelnen Unternehmung	3
Verlust der unternehmerischen Schlagkraft durch eine Demokratisierung des Entscheidungsprozesses	7
Kumulierung eines eventuellen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechts kann zu einer Potenzierung des Gewerkschaftseinflusses führen	15
Mangelnde Reife weiter Bevölkerungskreise für eine solche Risikoübernahme	5
Mangelndes Interesse der Unternehmen an einer breiteren Grundkapital-Streuung	4
Gefahr des Missbrauchs einer breiten Vermögenstreuung zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel	5
andere Gründe	4

Fondsleitungen werden kapitalisten.

Das Ziel, den Arbeitn ebenfalls zu einem "k Kapitalisten" zu mach dadurch überhaupt nic erreicht werden. Der (eigenen) Firma muss sein, nie über Kollek über einen Fonds

Gesellschaft und Arbe sind unfrei (Bindung

Keine Antwort 5

Bereitschaft einer Mehrheit muss vorhanden sein.

un Be Ar mi ne

stit.fonds der Basis Investiv- es	Volksaktien	Kleinaktien	Mitarbeiteraktien	Teilzertifikate	Stille Beteiligungen und Kommanditist. beteilig.	Personalobl mit Aktienbezugsrecht
1	-	-	-	-	-	-
8	1	-	-	1	5	1
-	-	-	-	-	-	-
10	2	-	-	-	3	-
10	2	-	-	-	-	-
11	1	-	-	-	-	-
10	4	-	-	1	4	2
4	2	-	-	-	4	-
1	1	-	1	-	3	1
3	-	-	-	-	3	-
8	3	-	1	-	7	2
12	-	-	1	-	1	1
3	4	-	1	1	7	2
1	-	-	-	-	5	3
5	-	-	-	-	-	-
4	3	-	1	2	3	2

Gross-	auf niedriges Einkommen abgestellt, daher diskriminierend. (Zudem eine Frage der Kontrolle)	Mitarbeiter möchte am Ertrag, nicht an Verlusten/ Risiko beteiligt sein	halbe Sache/ Banken eingeschaltet	im wirtsch. Geschehen der Schweiz unbedeutend	Für grosse Masse zu kompliziert
ehmer leinen en, kann ht Bezug zur sehr direkt tiv, bzw.	Mangelndes Interesse weiter Kreise (fin.Zurückhaltung gerade bei niedrigem Einkommen)		Kleinaktie vorzuziehen	mangelnde Reife weiter Bevölkerungskreise	Kumulation von Risiken bei Konjunkturrückgang (betr. vor allem:kleine Gesellschaften)
itnehmer an den Fonds)	Kleinsparer sollte sein erspartes Geld nicht in Aktien anlegen.			unpraktikable Formen	
freiwillige lastung der beitnehmer t dem Unterhmerrisiko.					

bh) Flankierende Massnahmen zur Förderung des Interesses am Aktienbesitz

Mit einer Zusatzfrage soll eruiert werden, welche flankierenden Massnahmen von den Unternehmen akzeptiert werden. Frage 8 lautet: "Welche der nachstehenden Massnahmen sehen Sie als geeignet an, das Interesse am Aktienbesitz zu fördern?"

Folgende Massnahmen werden als geeignet angesehen: (Mehrfachnennungen)

Einschränkung der bankinternen Kompensationsgeschäfte zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit der Börsen		3
Intensivere Aufklärung, Beratung und Interessenvertretung seitens der Banken gegenüber dem anlagesuchenden Publikum		26
Begrenzung der Selbstfinanzierungsmöglichkeiten		2
Erweiterung Publizitätsbestimmungen		25
Beseitigung der steuerlichen Doppelbelastung der Aktien		28
Schaffung eines Vertretungsrechts für Kleinaktionäre im VR		7
Verbesserung des Auskunftsrechts auf der GV		18
Erleichterungen des Erwerbs von Kleinaktien für bestimmte Bevölkerungskreise durch:		8
Ratenzahlung	-	
Koppelung mit Jahreserfolgsprämien	4	
Staatliche Vermögensbeihilfen oder Sparprämien	4	
andere Massnahmen hierbei werden genannt:		9
Aufklärung/Wirtschaftsunterricht durch Firmen selbst	1	
Aufklärung/Schulung allgemein (auch durch Presse)	3	
Wirtschaftsunterricht Schule/Arbeitnehmer	1	
Steuerliche Vorteile (z.B. teilweiser Abzug der Aktienkäufe vom Einkommen)	1	
Steuerliche Sparförderung wie in der BRD	1	
Verhinderung grösserer Kursschwankungen, kann aber nicht diktiert werden	1	
Förderung von Wohneigentum	1	
Keine Antwort		4

2. Schlussfolgerungen aus der Untersuchung

Die Auswertung der Fragebogenaktion zeigt auf, dass sich die antwortenden Unternehmen sehr wohl der heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten bewusst sind. Dies ist um so wichtiger, als bei einem Entscheid der Bevölkerung für eine bestimmte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung die Unternehmen Hauptbetroffene sind. Aus diesem Grunde besteht ihre Aufgabe nicht nur darin, die für die Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb nötigen Marktdaten zu beschaffen und auszuwerten, sondern sich auch mit der Einstellung der Bevölkerung gegenüber der Institution des freien Unternehmens vertraut zu machen, zu analysieren und entsprechend zu handeln.

Die Antworten auf Frage 1 nach dem Kreis, der eine breite Streuung am Produktivkapital für wünschenswert hält, zeigt uns, dass die Unternehmen dieses Begehren nicht nur bei den Nachfragern nach Beteiligungsmassnahmen, also Mitarbeitern, anlagesuchendem Publikum, sondern gleichermassen auch bei sich selbst, den Anbietern, d.h. den Unternehmen im allgemeinen, bzw. Unternehmensleitungen, lokalisieren.

Dieses Interesse der Unternehmen kann dabei als Reaktion auf den Wunsch der Nachfrager, aber auch als selbständiges Bedürfnis verstanden werden, das Unternehmen im Volke zu verankern. Die Wünschbarkeit einer Eigentumsstreuung vor allem beim eigenen Unternehmen, bzw. beim eigenen Personal, kann auch darauf zurückgeführt werden, dass die Untersuchung vor allem grosse Unternehmen einbezieht, die sich sehr wohl über ihren Aktionsradius und daraus resultierend über die Effektivität ihrer Mitwirkung an einer solchen Massnahme bewusst sind. Es handelt sich dabei durchwegs um Publikumsaktiengesellschaften, die schon allein aus diesem Grunde aufgeschlossener gegenüber einer breiten Streuung ihres Eigentümerkreises sind und des weiteren selbst schon Beteiligungsmassnahmen entwickelt haben, bei denen sie eine positive Haltung der Begünstigten feststellen konnten.

Bei der Beantwortung der Frage 2 kommt eindeutig die Präferenz der Unternehmen für betriebliche Beteiligungsmassnahmen zum Ausdruck, die am ehesten dem auf einzelnen Wirtschaftseinheiten aufbauenden marktwirtschaftlichen System entsprechen. So ist es auch zu verstehen,

dass zwei Unternehmen zwar für überbetriebliche Massnahmen plädieren, aber auch dort einer Zwangsmitgliedschaft (Verpflichtung) der Kapitalgesellschaften ablehnend gegenüberstehen und freie Formen, bzw. Anlagefonds, wie sie heute anzutreffen sind, befürworten. Diese negative Einstellung zu "anonymen Technostrukturen" zeigt sich in einer zusätzlichen Bemerkung, die ein Unternehmen zu diesem Punkt schreibt: "Verpflichtung - nein! Gesellschaft ist unfrei und Arbeitnehmer sind unfrei (Bindung an Fonds)."

Vier Unternehmen haben sich für den Investitionsfonds auf der Basis des Investivlohnes ausgesprochen. Dies ist ein erster Hinweis darauf, dass die Investivlohn-Lösung "weniger indiskutabel" ist, als die überbetriebliche Ertragsbeteiligung, die eine direkte Funktion zum Gewinn der Unternehmen herstellt. Eine Bestätigung dafür findet sich in der Beantwortung der Frage 6, bei der die überwiegende Mehrheit sich gegen diese Form der Beteiligung ausspricht und der Investivlohn erst an dritter Stelle in der Reihenfolge der am wenigsten geeigneten Modelle liegt. Wägen wir die Gründe ab, die zu der Bevorzugung, beziehungsweise Ablehnung der überbetrieblichen Modelle geführt haben, zeigt sich deutlich, die vorsichtige Haltung seitens der Unternehmen gegenüber der Machtkonzentration, die durch eine solche Fondskonstruktion ausgelöst werden kann.

Hingegen wird von denjenigen Unternehmen, die positiv zu den überbetrieblichen Beteiligungsmodellen eingestellt sind, als Begründung u.a. abgegeben: das Wecken des Verständnisses für unternehmerisches Handeln, die Dokumentierung, dass Aktienbesitz kein Privileg einer bestimmten Klasse ist und die systematische Sparförderung. Auch wird zu Recht auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Investivlohn zur Behebung des konjunkturellen Lohn- und Preisauftriebes zu verwenden sei.

Bei den betrieblichen Lösungsvorschlägen, die von fast allen Unternehmen gegenüber den überbetrieblichen vorgezogen werden, ist eine klare Rangfolge in der Präferenz der einzelnen Massnahmen festzustellen. Prädestiniert für eine breite Eigentumsstreuung ist danach die Mitarbeiteraktie, dicht gefolgt von der Kleinaktie und in einem gewissen Abstand die Personalobligation mit Aktienbezugsrecht. Schliesslich Teilzertifikate und Volksaktien. Der Abschluss wird durch stille Beteiligungen und Kommanditistenbeteiligungen gebildet.

Betrachten wir die umgekehrte Rangfolge, nämlich nach dem Merkmal der Ablehnung, dann zeigt sich, dass stille Beteiligungen und Kommanditistenbeteiligungen und die Volksaktien unter den betrieblichen Beteiligungsmodellen als am wenigsten geeignet angesehen werden, wobei der erstgenannte Vorschlag in ähnlichem Masse abgelehnt wird, wie die beiden überbetrieblichen Beteiligungsmodelle. Die negative Haltung der Unternehmen gegenüber den beiden am schlechtesten abschneidenden betrieblichen Massnahmen überwiegt bei weitem die positive Einstellung. Personalobligationen mit Aktienbezugsrecht und Teilzertifikate werden zwar auch teilweise als wenig geeignet klassifiziert, doch überwiegen dort leicht die positiven Stimmen.

Es ist einerseits bemerkenswert, andererseits verständlich, dass die Mitarbeiteraktien einen kleinen Vorzug gegenüber den Kleinaktien geniessen. Es ist deswegen bemerkenswert, weil bei diesen Beteiligungsmassnahmen der Arbeitnehmer eine zusätzliche finanzielle Bindung mit seiner arbeitgebenden Unternehmung eingeht, die ihn bis zu einem gewissen Grade mit dem Unternehmerrisiko belastet. Die Kleinaktien geben aufgrund ihres offenen Beteiligtenkreises den Kleinaktionären dagegen die Möglichkeit, ihr Risiko durch eine Streuung des Anlagebesitzes zu beschränken. Verständlich ist es deswegen, weil die Unternehmen mit den Mitarbeiteraktien schon positive Erfahrungen sammeln konnten, währenddessen die Kleinaktien zur Zeit nur als Fiktion bestehen und ihre Einführung Probleme in wirtschaftlicher und gesetzgeberischer Hinsicht mitsichbringt.

Die von den Unternehmen angegebenen Gründe, die zur Wahl dieser beiden betrieblichen Lösungsvorschläge führen, decken sich weitestgehend. Die meist genannten Gründe beziehen sich auf den Begünstigten selbst, seine finanzielle Situation und sein Verhältnis zur Unternehmung: einerseits Förderung des Interesses an Eigentum und Ersparnisbildung, Erziehung zur Eigenverantwortlichkeit, systematische Förderung der Spartätigkeit, vermehrte Einsicht hinsichtlich der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, und andererseits, Wecken des Verständnisses für unternehmerisches Handeln, Abbau des vermeintlichen Gegensatzes von Kapital und Arbeit, Dokumentierung, dass Aktienbesitz kein Privileg einer bestimmten Klasse ist und Identifikation des Aktionärs mit "seiner" Unterneh-

mung. Daraus kann ersehen werden, dass sich die antwortenden Unternehmen über die Wünsche breitester Bevölkerungsschichten nach individueller Vermögensbildung bewusst sind und ihnen auch positiv gegenüberstehen. Eine breitere Streuung kann sich dabei sehr wohl mit dem Interesse der Unternehmen decken z.B. zur Erschliessung neuer Kapitalquellen (- wie von einem Unternehmen explizit darauf hingewiesen wird -). Die Mitarbeiteraktie und Kleinaktie ist übrigens ein wirkungsvolles Instrument zur Vorbeugung von Sozialisierungstendenzen. Gleichzeitig erwächst aus diesen beiden betrieblichen Massnahmen die Möglichkeit, sich als Unternehmen gegen extreme Mitbestimmungswünsche zu schützen und zwar im folgenden Sinne: "der Mitarbeiter-Aktionär wird in eine gesetzlich klar umschriebene Rolle der Mitbestimmung hineingeführt (eben: Aktionär/Generalversammlung) - Schutz gegen extreme Mitbestimmungswünsche."

Der Rang der Personalobligationen mit Aktienbezugsrecht zeigt auf, dass sie als Möglichkeit zur Streuung prinzipiell akzeptiert werden, doch können sie niemals die Bedeutung der Mitarbeiter- und Kleinaktien erreichen, da sie in der ersten Zeit die Unternehmung zu einer Fremdkapitalaufnahme - noch dazu bei eingeschränktem Nachfragerkreis der Belegschaft - zwingt. Bevorzugt wird diese betriebliche Massnahme aus ähnlichen Gründen wie die Mitarbeiter- und Kleinaktien: Sie erzieht zur Eigenverantwortlichkeit, weckt Verständnis für unternehmerisches Handeln, dokumentiert, dass Aktienbesitz kein Privileg darstellt und erschliesst neue Konsumentenkreise. Auch hier muss die Möglichkeit zur Vorbeugung gegen Sozialisierungstendenzen hervorgehoben werden. Nicht zu vernachlässigen ist ihre besondere Eigenschaft, neue Kapitalquellen zu erschliessen. Schlussendlich besteht der Vorteil der Aktie darin, dem geltenden Gesellschaftsrecht vollständig zu entsprechen. Als nachteilig wird vor allem die Belastung des Arbeitnehmers mit dem Unternehmerrisiko angesehen, beziehungsweise dessen dafür nicht ausreichende Reife.

Der Rang, den die Teilzertifikate erhalten, kann als Achtungserfolg gewertet werden. Mit diesem Beteiligungsmodell wird von der ausgebenden Unternehmung versucht, dem Gesetzgeber und dem Schweizer Volk

rechtzeitig eine Entscheidungshilfe bei einer zukünftigen Revision des Obligationenrechts zu geben und die Vorteile der Herabsetzung des gesetzlichen Mindestnominalwertes aufzuzeigen, auch wenn die eigentliche juristische Konstruktion für eine Durchführung auf breiter Basis zu kompliziert ist.

Die Haltung gegenüber der Volksaktie ist eher negativ zu veranschlagen. Wenn trotzdem die Volksaktien genannt werden, so deswegen, weil sie die Möglichkeit bieten, den Erwerb auf Personen mit niedrigem Einkommen zu beschränken, und dadurch die für die Zielsetzung wichtige Zielgruppe, die Arbeiter und kleineren Angestellten, direkt anzuvisieren. Vor allem bei dieser Zielgruppe ist es wichtig, das Funktionieren des Systems der freien Marktwirtschaft darzulegen, auf ihre Haltung gegenüber Besitz und Eigentum einzuwirken und ihre Vorurteile gegen die "Kapitalisten" abbauen zu helfen. Das alleinige Ansprechen dieser Zielgruppe wird aber auch als Nachteil empfunden. Nicht nur, dass diese Einschränkung als diskriminierend empfunden wird, es wird auch darauf hingewiesen, dass gerade bei niedrigem Einkommen eine finanzielle Zurückhaltung geboten ist und der kleine Sparer sein Erspartes nicht in Aktien anlegen sollte. Diese ambivalente Haltung gegenüber den Volksaktien tritt sehr deutlich bei der Beantwortung des Fragebogens zutage. Das Ausschlagen des Pendels zu ungunsten dieser Beteiligungsmassnahme ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass es in der Schweiz im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland wenig Schlüssel-Industrien gibt, die sich in staatlichen Händen befinden.

Die ausgesprochen negative Beurteilung der stillen Beteiligungen und Kommanditistenbeteiligungen ist auf den Umstand zurückzuführen, dass sich diese Massnahmen nur für Personengesellschaften eignen. In diesen Firmen wird es als entscheidend angesehen, dass der Eigentümer-Unternehmer die Selbständigkeit in seinen Entscheidungen behält. Auch wird darauf hingewiesen, dass bei einer kleinen Gesellschaft das Unternehmerrisiko für den Arbeitnehmer wesentlich höher ist als z.B. bei einer grossen Publikumsaktiengesellschaft. Ausserdem sind diese Massnahmen für das wirtschaftliche Geschehen in der Schweiz zu unbedeutend.

Die zusätzlich genannten Formen der betrieblichen Beteiligung sind durchaus im Sinne der breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital und dürfen in ihrer Wirkung ebenfalls nicht unterschätzt werden.

Die zusätzliche Frage 8 gibt Aufschluss über die von den Unternehmen als geeignet angesehenen flankierenden Massnahmen. Hierbei zeigt sich sehr deutlich, dass steuer- und gesellschaftsrechtliche Veränderungen durchaus gewünscht werden. An erster Stelle ist die Beseitigung der steuerlichen Doppelbelastung der Aktie zu nennen, die eine wesentliche Diskriminierung der Aktie gegenüber anderen Anlagemöglichkeiten darstellt.

Von den Unternehmen wird sehr wohl die Notwendigkeit gesehen, dass die Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten am Produktivkapital gleichzeitig auch eine grössere Transparenz und Informationsfreude erfordert und zwar durch eine Erweiterung der Publizität, eine Verbesserung des Auskunftsrechts auf der Generalversammlung und einer intensiveren Aufklärung, Betrachtung und Interessenvertretung des anlagesuchenden Publikums. Mit Recht wird mehrmals darauf hingewiesen, dass diese objektive Aufklärungsarbeit schon in der Schule zu beginnen habe, am Arbeitsplatz fortgesetzt und weitere Unterstützung durch die Medien wie Fernsehen, Radio, Presse erfahren sollte.

Interessant ist auch, dass von einigen Unternehmen die Schaffung eines Vertretungsrechts für Kleinaktionäre im Verwaltungsrat als geeignete, flankierende Massnahme angesehen wird, obwohl sich hier aus einem verstärktem Minderheitenschutz Schwierigkeiten für das Mehrheitsrecht ergeben kann.

Staatliche Förderungsmassnahmen werden nur von wenigen Unternehmen angegeben, obwohl in der Bundesrepublik Deutschland diese Form der staatlichen Unterstützung auf positives Echo gestossen ist.

Stellen wir die Ergebnisse auf dieser durchgeführten Fragebogenaktion den Ergebnissen der Umfrage, die im Jahre 1959 von einer vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten Studiengruppe durchgeführt wurde, gegenüber - auch wenn ein direkter Vergleich zwischen beiden Untersuchungen nur begrenzt möglich ist -,

so können wir hinsichtlich der Institution der Kleinaktie in der heutigen Zeit eine engagiertere Haltung feststellen. Die Umfrage der Studiengruppe hatte vor knapp 15 Jahren ergeben, "..., dass eine breitere Streuung des Aktienbesitzes im allgemeinen befürwortet wird, jedoch ein dringliches Bedürfnis nach Schaffung von Kleinaktien in der schweizerischen Wirtschaft nicht festzustellen ist. Die befragten Aktiengesellschaften würden es aber zu einem erheblichen Teil begrüssen, wenn gesetzgeberische Massnahmen ergriffen würden mit dem beschränkten Ziel, die Ausgabe von Kleinaktien zu erleichtern, wenigstens durch Lockerung oder Aufhebung des Erfordernisses eines Mindestnennwertes."[1)]

Wir hingegen können die Schlussfolgerung ziehen, dass die antwortenden Unternehmen sich sehr stark für betriebliche Beteiligungsmassnahmen einsetzen, dabei vor allem für die Institution der Mitarbeiter- und Kleinaktie plädieren und den vorgegebenen überbetrieblichen Beteiligungsmassnahmen ablehnend gegenüberstehen.

Da eine breitere Streuung des Eigentums am Produktivkapital auf der Basis firmenindividueller Lösungen von der Seite der Unternehmen im allgemeinen gewünscht wird, besteht in der Schweiz eine gute Ausgangslage, unserer Zielsetzung in der Praxis konkret zu entsprechen, denn nur mit der vollen Unterstützung der Unternehmen können breitere Bevölkerungsschichten wirkungsvoll angesprochen werden.

---

1) Vgl. Kleinaktien und nennwertlose Aktien, Bericht der vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten Studiengruppe, aaO., S. 21

Schlussbetrachtung

Die Grundidee der breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital kann folgendermassen umschrieben werden: weite Bevölkerungskreise sollen zu Miteigentümern am wirtschaftlich genutzten Vermögen im Rahmen eines marktwirtschaftlich regulierten Systems werden.

Das Ziel der breiteren Eigentumsstreuung hat aber nur dann seine Berechtigung, wenn es auf einer in ihren Funktionen anerkannten Institution aufbaut. Das Eigentum hat ganz allgemein von seinem Wesenscharakter her einen guten Ansatz, sowohl die Stellung des Individuums im gesellschaftlichen Gefüge zu festigen, als sich auch gleichzeitig den Normen der sozialen Umwelt anzupassen. Auch wenn es nicht mehr in allen seinen Funktionen anerkannt wird, scheint es doch geeignet zu sein, als Element des gesellschaftspolitischen Mitteleinsatzes eingesetzt zu werden. Aus dem Nachweis, dass die Institution des Eigentums für unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung prädestiniert ist, ferner aus der Ableitung des Anspruchs einer breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital, und zwar aus ethischer, rechtsphilosophischer und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, begründet sich unsere vermögenspolitische Zielsetzung und verpflichtet uns, nach geeigneten Lösungsvorschlägen zu suchen.

Vor allem finden diejenigen Beteiligungsmodelle Beachtung, die schon so weit gediehen sind, dass sie tatsächlich eingesetzt wurden beziehungsweise ihr Einsatz im Bereich des Möglichen liegt.

Da das Ziel der breiteren Eigentumsstreuung am Produktivkapital kein Selbstzweck ist, werden die Beteiligungsmodelle nicht nur nach der notwendigen Bedingung, ihrem möglichen Streueffekt, sondern auch noch nach der hinreichenden Bedingung, die Einpassung in unseren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmen und der Wünschbarkeit seitens der betroffenen Unternehmen getestet.

In bezug auf die Erfüllung der ersten Bedingung kommen wir zu folgendem Ergebnis: Die Errechnung eines möglichen Streueffekts zeigt auf, dass bei den überbetrieblichen Vorschlägen der erfasste Personenkreis und teilweise auch die Höhe des individuellen Vermögenszuwachses grösser zu veranschlagen sind als bei den betrieblichen Beteiligungsmodellen. Letztere könnten nur dann einen wirkungsvollen Streueffekt erzielen, wenn möglichst viele Unternehmen, unabhängig von ihrer Gesellschaftsform, sich für die Realisierung solcher Massnahmen einsetzen würden.

Bei der Errechnung des möglichen Streueffekts ist aber zu beachten, dass eine stationäre Wirtschaft zugrunde gelegt wurde. Es wird daher von gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen abstrahiert, die bei einer Verwirklichung dieser Modelle entstehen und den Streueffekt noch verstärken oder aber auch teilweise wieder zunichte machen können. Die von den überbetrieblichen Beteiligungsmodellen ausgelösten gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen auf die Investitionstätigkeiten der Unternehmen, auf das Wirtschaftswachstum, auf das Beschäftigungs- und Preisniveau, schlussendlich auf die internationalen Kapitalbewegungen beeinflussen den angestrebten Streueffekt im negativen Sinne.

Aufgrund des Bedingungsrahmens, sowohl einen guten Streueffekt zu erhalten, als auch die dargelegten Rückwirkungen in annehmbaren Grenzen zu halten, ist die Möglichkeit der Realisierung überbetrieblicher Modelle in sehr starkem Masse beschränkt.

Im Gegensatz dazu sind aufgrund der grösseren erwarteten Eigenleistung seitens der Begünstigten die gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen bei den betrieblichen Modellen nicht so stark und unterstützen teilweise auch im positiven Sinne die veranschlagte Streuwirkung. Aus der Untersuchung über die verteilungspolitische Bedeutung der einzelnen Modelle lässt sich klar und deutlich ersehen, dass unsere Zielsetzung der breiteren Streuung des Eigentums am Produktivkapital nicht durch "grosse" Lösungen zu erreichen ist. Die gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen implizieren verteilungspolitische Grenzen, die nur allmählich verschoben werden können. Wer diesen Bedingungsrahmen nicht beachtet und

verspricht, eine gleichmässigere Verteilung des Produktivkapitals in kürzester Zeit zu erreichen, verspricht allenfalls statistische Scheinerfolge, die in der Realität nicht Bestand haben können.

Die Erfüllung der ersten notwendigen Bedingung sagt aber noch nichts darüber aus, ob sich die einzelnen Beteiligungsmodelle für eine Durchführbarkeit in der Schweiz eignen. Dies soll über die zweite, nämlich die hinreichende Bedingung geprüft werden.

Die Einfügung der verschiedenen Lösungsvorschläge in die schweizerischen Gegebenheiten wird anhand ausgewählter wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wirkungen untersucht.

Bei der wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird im besonderen die Wirkung der Modelle auf das wirtschaftliche Risiko der Begünstigten, auf die wirtschaftliche Machtverteilung und die Kapitalmarktstruktur untersucht. Bei der gesellschaftlichen Betrachtungsweise werden die Implikationen der einzelnen Modelle auf die wechselseitige Beziehung zwischen Individuum und Gemeinschaft untersucht und die sozialpolitische Bedeutung dargelegt.

Beim Abwägen der verschiedenen Auswirkungen gelangen wir zum Schluss, dass die betrieblichen Beteiligungsmodelle für eine Eingliederung in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmen, wie er in der Schweiz besteht, prädestiniert sind. Die Hinlenkung auf diese Anlagemöglichkeiten sollte dabei nicht durch staatlichen Zwang, sondern allein durch eine attraktive Ausgestaltung und zusätzliche flankierende Massnahmen erfolgen, um die marktwirtschaftlichen Gesetzmässigkeiten zum Zuge kommen zu lassen[1)].

Diese Bevorzugung wird durch eine bei den grossen Unternehmen durchgeführte Fragebogenaktion bestätigt, bei der die eindeutige Präferenz der Befragten für betriebliche Beteiligungsmodelle zutage tritt. Eine wichtige Voraussetzung zur breiten Streuung des

---

1) Aehnl. Friedrich, Otto, A.: aaO.

Eigentums am Produktivkapital ist die Entwicklung eines politischen, also gesellschaftsorientierten Verantwortungsbewusstseins bei einem Grossteil der schweizerischen Unternehmensleitungen. Es muss bei möglichst vielen Unternehmen die Bereitschaft entstehen, firmeneigene Lösungsvorstellungen zu entwickeln und auch tatsächlich zu verwirklichen. Dabei gilt es aber nicht nur, das bisher Erreichte zu imitieren, sondern es muss nach neuen und effizienteren Beteiligungsmöglichkeiten gesucht werden. Die in der Untersuchung aufgezeigten Modelle können in diesem Sinne nur als erste Ansätze, die in eine gewisse Richtung deuten, angesehen werden. Für eine wirkungsvolle Breitenwirkung sind sie noch zu wenig ausgereift. Dies zeigte sich schon allein bei der Hochrechnung der beteiligten Mitarbeiter. Eine Beibehaltung des Status quo käme folglich einer Scheinlösung gleich.

Diese Aufgabenstellung der Unternehmensleitungen bedingt aber gleichzeitig eine teilweise Reform des Gesellschafts- und Steuerrechts. Hervorzuheben wäre hier vor allem eine Vereinfachung von Kapitalerhöhungen zur Ausschüttung von Mitarbeiteraktien.

Der Gesetzgeber sollte die Möglichkeit zu einer bedingten Kapitalerhöhung schaffen, so dass der Umweg über eine Stiftung nicht mehr nötig wäre. Weiterhin sollte unbedingt die Möglichkeit zur Ausgabe von Kleinaktien gegeben werden.[1] Die hohen Kurse, die für das schweizerische Börsenwesen typisch sind, stellen ein zu grosses Hindernis zur Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten dar.

---

1) In dieser Hinsicht hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement im Frühling 1968 eine Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechts unter dem Präsidium von Dr. Hans Tschopp, a.Präsident des Schweiz. Bundesgerichtes, Lausanne, eingesetzt. Sie wurde beauftragt, die Revisionsbedürftigkeit des Aktienrechts zu prüfen und gegebenenfalls Revisionsvorschläge auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe reichte Anfang 1975 dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ihren endgültigen Vorentwurf zum Bundesgesetz betreffend die Aenderung des 26. Titels des Obligationenrechts (Die Aktiengesellschaft) ein. Der Bundesrat wird zu den einzelnen Regelungsvorschlägen des Vorentwurfs erst dann Stellung beziehen, wenn die Vernehmlassungen ausgewertet sind. Die Revisions- und Neuregelungsvorschläge, die vor allem im Hinblick auf eine breitere Eigentumsstreuung von Interesse sind, behandeln u.a. die Kleinaktie, die Wandelobligation sowie das bedingte Kapital. Vgl. hiezu u.a.: Begleitbrief der Eidg. Justizabteilung zum Vorentwurf zum Bundesgesetz betreffend die Aenderung des 26. Titels des Obligationenrechts (Die Aktiengesellschaft)

Eine wesentliche Voraussetzung ist auch die Verbesserung der laufenden Rendite durch einen Abbau der steuerlichen Doppelbelastung der Aktie [1].

Wir müssen uns aber im klaren sein, dass die Verwirklichung von Beteiligungsmodellen sowie eine gesetzliche und steuerrechtliche Reform nur dann einen Zweck haben, wenn bei den Unternehmensleitungen gleichzeitig eine grössere Informationsbereitschaft entwickelt wird. Dadurch könnte beim Anleger ein grösseres Interesse gegenüber den Unternehmungen, deren Aktien er besitzt, geweckt werden. Er erhielte darüber hinaus die Möglichkeit, in grösserem Masse am Schicksal der Firmen zu partizipieren. Schlussendlich könnte damit ein Beitrag geleistet werden, die Abstinenz der Aktionäre an der Generalversammlung zu verringern. Es gälte zu verhindern, dass die Beteiligung am Produktivkapital nicht nur als eine rein finanzielle Verbindung zwischen Eigentümer und Eigentumssache verstanden wird.

Nur wenn die Möglichkeit gegeben wird, sich im genügenden Masse zu informieren, kann das Wagnis eingegangen werden, breite Bevölkerungsschichten am Produktivkapital zu beteiligen.

---

1) Die Doppelbelastung der Aktie ist ein bedeutender Hemmschuh bei der Verbreitung von Mitarbeiteraktien und einer möglichen Einführung von Kleinaktien, und es ist fraglich, ob der Fiskus je auf diese Einnahmenquelle verzichten würde. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen trat Anfang 1977 die Reform der Körperschaftssteuer in Kraft. Die Doppelbesteuerung der in Kapitalgesellschaften erzielten Gewinne - sowohl auf der Unternehmungs- als auch auf der Aktionärsseite - entfällt künftig. Vgl. hiezu u.a.: Finanz und Wirtschaft, Nr. 51 vom 3.7.1976

Literaturverzeichnis und Quellenangaben

Literatur:

Abs, Hermann Joseph: Macht und Freiheit in der modernen Industriegesellschaft, in: Schweizerische Handelszeitung Zürich vom 26. Oktober 1972

Albach, Horst: Investition und Liquidität, Wiesbaden 1962

Alof, Werner: Der Kleinaktionär, Diss. Köln 1963

Arndt, Klaus Dieter: Einkommens- und Vermögensbildung in der wachsenden Wirtschaft, in: Stabilität und Aufstieg. Dokumentation der wirtschaftspolitischen Tagung der SPD vom 3. bis 5. Oktober 1963, Hannover 1963

Berle, Adolph A.: Power without Property. A new Development in American Political Economy, New York 1959

Berle, Adolf A.: The XXth Century Capilatist Revolution, New York 1960

Bethmann, Johann Philipp, Freiherr von: Die politische Forderung einer breiter gestreuten Vermögensbildung, Vortrag gehalten vor dem Wirtschaftsforum Hessen e, V., in Kassel am 8. Dezember 1969

Bismarck, Klaus von: Das Eigentum hat sozialen Charakter, in: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung, Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stifung, Bd. 1, Köln und Opladen 1960

Bless, Josef: Mater et Magistra und praktische Wirtschafts- und Sozialpolitik, Luzern-Stuttgart 1965

Blind, Adolf: Statistisches Hauptseminar Frankfurt am Main, SS 1970

Boetcher, Erik: Vorlesung zur Theorie der Wirtschaftspolitik, Münster, Sommersemester 1972

Bohlen, Waltraud: Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vermögensbildungsplänen. Studien und Berichte aus dem Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bad Godesberg 1968

Bradley, Michael E.: Marxism and Soviet Agricultural Problems, in: Prybyla, J.S.: Comperative Economic Systems, New York 1969

Brüggemann, Ernst: Möglichkeiten und Grenzen einer breiten Streuung des Eigentums an Produktionsmitteln, Diss. Köln 1961

Budde, Anne-Margret: Grundsätzliches zur Lage der Minderheits- und Kleinaktionäre im neuen deutschen Aktienrecht (inbezug auf das Recht zur Feststellung des Jahresabschlusses, das Auskunftsrecht und ein Vertretungsrecht im Aufsichtsrat, unter Zugrundelegung der Regierungsentwürfe und der Stellungnahmen der Wirtschaft zum Aktiengesetz). Diss. Köln 1962

Bulach, Karl: Probleme des Miteigentums aus betrieblicher Sicht, Diss. München 1959

Bund, Hans: Die Kapitalanlagegesellschaft. Betriebswirtschaftliche Studie über den Investment Trust, Diss. Wien 1938

Burghardt, Anton: Eigentumsethik und Eigentumsrevision in: Handwörterbuch der Moraltheologie, Bd. 10, München 1955

Caflisch, Silvio: Die Bedeutung und die Grenze der rechtlichen Selbständigkeit der abhängigen Gesellschaft im Recht der Aktiengesellschaft, Diss. Zürich 1961

Calan, Pierre de: Renaissance des libertés économiques et sociales, Paris 1963

Cassier, Siegfried: Der Streit um das Miteigentum der Arbeitnehmer, Frankfurt am Main 1960

Deist, Heinrich: Der Weg zu einer gerechten Vermögensbildung in: Die neue Gesellschaft, 7. Jhg., H.6, Berlin Nov./Dez. 1960

Deist, Heinrich: Probleme der Vermögensbildung. Kleine Schriften zur Sozialpolitik und zum Arbeitsrecht hsg. vom Institut für Sozialpolitik und Arbeitsrecht, 4. Folge, H.4, München 1961

Diethelm, Kurt: Möglichkeiten einer staatlichen Eigentumsstreuungspolitik unter Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse, Diss. St. Gallen 1968

Dittmar, Ruppert: Miteigentum - ein praktischer Vorschlag, Herausgeber: Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, Königswinter 1957

Düvel, Carl: Das Problem der Volksaktie, in: Die Mitbestimmung, 6. Jhg. 1958

Egli, Gustav: Die Kleinaktien, soziale Schriftenreihe des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter im Kommissionsverlag der Fehr'schen Buchhandlung, St. Gallen 1959

Egli, Gustav: Sonderrechte für Kleinaktionäre, in: Basler Nachrichten vom 5./6. Dezember 1969

Engels, Wolfram: Bildung und Verteilung des Volksvermögens in der Bundesrepublik Deutschland 1950 - 1970. Vorbericht über die Ergebnisse eines laufenden Forschungsvorhabens, Frankfurt am Main

Engels, Wolfram: Rentabilität, Risiko und Reichtum, Tübingen 1969

Engels, Wolfram: Vermögensbildung - individuell oder öffentlich in: Wirtschaftswoche, H. 47, Frankfurt am Main 1971

Engels, Wolfram; Stützel, Wolfgang: Teilhabersteuer. Ein Beitrag zur Vermögenspolitik, zur Verbesserung der Kapitalstruktur und zur Vereinfachung des Steuerrechts, in: zum Dialog, Nr. 3, Bonn 1968

Eucken, Walter: Grundsätze der Wirtschaftspolitik Bern-Tübingen 1952

Fabri, Theodor: Die Kleinaktie, Diss. Berlin 1959

Fandré, Helmut: Zum Problem der Streuung des Eigentums an Unternehmungen - Ein Beitrag zur Systematisierung der Miteigentumsdiskussion; in: Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, volks- und betriebswirtschaftliche Schriftenreihe der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der F.U. Berlin, H. 15, Berlin 1967

Fischer, C.E.: Minderheitenvertreter im Aufsichtsrat; in: Neue Juristische Wochenschrift, H. 33/34 München/Berlin 1958

Fischer, Rudolf: Die Wirtschaftspolitik des 3. Weges, Diss. Basel 1952

Föhl, Carl: Kreislaufanalytische Untersuchung der Vermögensbildung in der Bundesrepublik und der Beeinflussung ihrer Verteilung, Tübingen 1964

Friedrich, Otto A.: Vermögensbildung der Arbeitnehmer. Bedeutung, Ziele und Grenzen in einer freiheitlichen Ordnung. Referat gehalten auf der Generalversammlung der Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland am 17. März 1972 in Zürich

Fromm, Erich: Das Menschenbild bei Marx, Frankfurt am Main 1963

Fürer, Arthur: Exposé gehalten anlässlich der Presseeinführung der Nestlé-Teilzertifikate in Vevey am 13. September 1973

Fürer, Arthur: Smaller Shares; in: Amcham's Newsletter, a Publication of the American Chamber of Commerce in Switzerland, Nr. 18, Zürich 1973

Galbraith, John Kenneth: American Capitalism - A Concept of Countervailling Power, Boston 1952

Gamerdinger, Dieter: Der Kapitalmarkt in der Bundesrepublik und die Voraussetzungen seiner Funktionsfähigkeit, Diss. Tübingen 1959

Gehlen, Arnold: Soziologische Aspekte des Eigentumsproblems in der Industrie-Gesellschaft in: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung, Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. 1, Köln und Opladen 1960

Gleitze, Bruno: Produktivität, Lohn, Arbeitszeit. Referat, gehalten auf der 4. ordentlichen Landesbezirkskonferenz des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Hessen, am 25. und 26. Dezember 1957

Gleitze, Bruno: Sozialkapital und Sozialfonds als Mittel der Vermögenspolitik. WWI-Studie, hsg. vom wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften GmbH., Nr. 1, 2. Aufl., Köln 1969

Göppert, Eduard: Die Selbstfinanzierung in der Schweiz, ihr Ausmass und ihre Bedeutung, Diss. Zürich 1959

Goetschin: Pierre: "entreprises internationales", Vorlesung gehalten an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lausanne, Sommersemester 1974

Goetschin, Pierre: L'entreprise multinationale - présent et futur; in: Revue économique et sociale. Bulletin de la Société d'études économiques et sociales, Nr. 1, Lausanne März 1973

Gräser, Harry: Das Verhältnis von Arbeit und Eigentum in den Frühschriften von Karl Marx, Diss. Freiburg 1966

Grundlach, Gustav: Die sozialen Rundschreiben Leos XIII und Pius XI, Paderborn 1931

Günther, Michael: Wie gerecht ist die Vermögensverteilung in der Bundesrepublik? Erweiterte Fassung eines Beitrages der Rohr-Post Zeitschrift für Aktionäre und Geschäftsfreunde der Mannesmann AG., Nr. 48, Düsseldorf 1972

Hättich, Manfred: Wirtschaftsordnung und katholische Soziallehre, Diss. Stuttgart 1957

Häusler, Rudolf: Die Erfolgsbeteiligung als Mittel zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer und ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen, Diss. St. Gallen 1970

Häussler, Erwin: Der Arbeiter als Wirtschaftsbürger, sozialer Fortschritt, Jhg. 5, Berlin 1956

Häussler, Erwin: Die Arbeitnehmer von Morgen, Miteigner und Mitträger in der Wirtschaftsgesellschaft, Stuttgart 1955

Halbach, Günter: Erfolge, Möglichkeiten und Grenzen der Vermögenspolitik; in: Gewerkschaftliche Monatshefte, hsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, H.2, Köln 1972

Hammerschmidt, Rolf: Betriebswirtschaftliche Probleme der Volksaktie, Diss. München 1959

Harden, Josef: Wie fördert man in Amerika die Aktienanlage; in: Der Volkswirt, H. 20, Frankfurt am Main 1957

Hayek, Friedrich A.: Die Ursachen der ständigen Gefährdung der Freiheit, Ordo-Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft; Bd. XII, Bad Godesberg und München 1961

Hayek, Friedrich A.: Wahrer oder falscher Individualismus, Ordo-Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. I; Bad Godesberg und München 1951

Hestermann, Susanne: Eigentum und Mitbestimmung, Diss. Frankfurt am Main 1959

Hinkel, Karl: Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktionsmitteleigentum, gewerkschaftliche Monatshefte, hsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Sammelband, Köln 1956

Höffner, Joseph: Die Funktionen des Privateigentums in der freien Welt, in: Wirtschaftsfragen der freien Welt, Festschrift zum 60. Geburtstag von Bundeswirtschaftsminister Ludwig Erhard, Frankfurt am Main 1957

Jäggi, Peter: L'aspect juridique du système des certificats partiels d'actions, Juristisches Exposé gehalten in Vevey am 13. September 1974

Janberg, Hans: Einige Betrachtungen zur Belegschaftsaktie; in: Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, H. 7, Hamburg 1960

Jostock, Paul: Die sozialen Rundschreiben - Papst Leo XIII über die Arbeiterfrage (Rerum Novarum) - Papst Pius XI über die gesellschaftliche Ordnung (Quadragesimo Anno), 4. Aufl., Freiburg-Basel-Wien 1963

Keller, Alberto: Kapitalmarktzutritt in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Schweizer Gesellschaftsrechts, Diplomarbeit, Frankfurt am Main 1970

Kind, Volker F.A.: Wettbewerb als Steuerungsmechanismus, Diss. Zürich 1972

Kisker, Klaus P.: Vermögenskonzentration und Vermögenspolitik im Spätkapitalismus; in: Gewerkschaftliche Monatshefte, hsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, H.2, Köln 1972

Kissling, Hans: Die Umverteilung bestehender Vermögenswerte als Mittel der Vermögenspolitik, Diss. Zürich 1973

Klüber, Franz: Eigentumstheorie und Eigentumspolitik, Begründung und Gestaltung des Privateigentums nach katholischer Gesellschaftslehre, Osnabrück 1963

Klug, Oskar: Volkskapitalismus durch Eigentumsstreuung. Illusion oder Wirklichkeit, Stuttgart 1962

Kohl, Helmut: Argumente Vermögenspolitik, Bonn 1974

Kormann, Rolf: Elargissement de l'actionnariat, Bulletin Crédit Suisse, Zürich Oktober 1974

Kraus, Rudolf: Sozialstaatlichkeit und soziale Marktwirtschaft, verfassungsrechtliche Grundlagen und sozialphilosophische Postulate einer Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Basel 1962

Krelle, Wilhelm: Gesamtwirtschaftliche Wirkungen von investiven Ertragsbeteiligungen der Arbeitnehmer, in: Lohnpolitik und Vermögensbildung, Frankfurter Gespräch der List-Gesellschaft 29.-30. November 1963, Bd. 37, Basel 1964

Krelle, Wilhelm; Schunck, Johann; Siebke, Jürgen: Ueberbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer, Forschungsauftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, 2 Bände, Tübingen 1968

Kripp, Georg: Wirtschaftsfreiheit und katholische Soziallehre, Diss. St. Gallen 1967

Küng, Emil: Eigentum und Eigentumspolitik, St. Galler wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, hsg. von der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 23, Tübingen-Zürich 1964

Küng, Emil: Volkskapitalismus, in: Wirtschaft und Recht, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsrecht mit Einschluss des Sozial- und Arbeitsrechts, H. 1, 11. Jhg., Zürich 1959

Künneth, Walter: Rechte und Pflichten des Kapitaleigentümers nach der evangelischen Sozialethik, in: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung, Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. 1, Köln und Opladen 1960

Laube, Bruno: Struktur und Besonderheiten des schweizerischen Aktienmarktes, Diss. Bern, Basel 1968

Lardi, Peter: Empirische Untersuchungen zur personellen Einkommensverteilung in der Schweiz, Diss. Basel 1970

Leber, Georg: Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, Dokumentation 1, Sammlung res novae, Bd. 33, Frankfurt am Main 1964

Leber, Georg: Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Ein Programm und sein Echo, 4. Bd., Frankfurt am Main 1964 - 66

Lindner, Axel: Die Volksaktienbewegung in Deutschland. Ihre Motive und Zielsetzungen, ihre Projekte und Erfahrungen, Diss. Bern 1964

Lindrath, Hermann: Die Privatisierung als politische Aufgabe, in: Industriekurier, Jahresschlussausgabe, Düsseldorf 1959

Linhardt, Robert: Die Sozialprinzipien des heiligen Thomas von Aquin. Versuch einer Grundlegung der speziellen Soziallehren des Aquinaten, Freiburg im Br. 1932

Liotard-Vogt, Pierre: Ombres et lumières des sociétés multinationales - Leur rôle dans le monde économique de demain. Referat gehalten anlässlich einer Zusammenkunft des Rencontres Suisse, am 13. Oktober 1973 in Lausanne

Locher, Gottfried Wilhelm: Der Eigentumsbegriff als Problem evangelischer Sozialethik, 2. Aufl., Zürich 1962

Locher, Gottfried Wilhelm: Eigentum (theologiegeschichtlich), in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 2. Bd., 3. Aufl., Tübingen 1958, Sp. 366

Marmy, E.; Schafer, J.; Rohrbasser, A.: Mensch und Gemeinschaft in christlicher Sicht, Dokumente,Freiburg 1945

Marx, Karl: Exzerpte, in: Marx-Engels Gesamtausgabe, 1. Abteilung, 3. Bd., Berlin 1932

Marx, Karl: Oekonomisch-philosophische Manuskripte, in: Marx-Engels Gesamtausgabe, 1. Abteilung, 3. Bd., Berlin 1932

Masshardt, Heinz: Kommentar zur Eidgenössischen Wehrsteuer, Zürich 1972

Meier, A.: Einkommens- und Vermögenspolitik aus liberaler Sicht, Abtwil 14. Juli 1973

Meier-Hayoz, Arthur: Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. IV, Sachenrecht, I. Abteilung, Das Eigentum, Systematischer Teil und allgemeine Bestimmungen Artikel 641 - 654, 4.Aufl Bern 1966

Meili, Alfred: Mitbestimmung im Verwaltungsrat? Ein komplexes Problem als Thema eines interdisziplinären Doktorandenseminars, in: Der Bund, Bern vom 6. März 1975

Messner, Johannes: Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, 4. Aufl., Innsbruck-Wien-München 1960

Messner, Johannes: Der Eigenunternehmer in Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Heidelberg-Löwen 1964

Messner, Johannes: Die Soziale Frage 6. Aufl., Innsbruck-Wien-München 1956

Michel, Hartmut: Eigentumspolitik, Voraussetzung und Wirkungen aus psychologischer Sicht, Diss. Köln 1962

Miliband, Ralph: The State in Capitalist Society, New York 1969

Müller-Armack, Alfred: Religion und Wirtschaft, Stuttgart 1959

Müller-Armack, Alfred: Soziale Marktwirtschaft in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 9. Bd., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956

Müller-Armack, Alfred: Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft, Hamburg 1947

Müller-Heinz J.: Wirtschaftliche Fragen der Bildung breitgestreuten Eigentums (Probleme auf dem Wege zu einem wichtigen Ziel der Wirtschafts- und Sozialpolitik); in: Ordo-Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 10, Bad Godesberg und München 1958

Müller, Horst: Portfolio Selection als Entscheidungsmodell deutscher Investmentgesellschaften, Diss. Frankfurt am Main, Wiesbaden 1970

Muhler, Emil: Die Soziallehre der Päpste, 3. Aufl., München 1958

Nell-Breuning, Oswald von: Der Lohn als Erwerbsmittel und Eigentumsquelle, in: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung. Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. 1, Köln und Opladen 1960

Nell-Breuning, Oswald von: Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius XI über die gesellschaftliche Ordnung, Köln 1932, 3. Aufl. 1950

Nell-Breuning, Oswald von: Eigentum und Vermögensbildung in: Wirtschaft und Gesellschaft heute, Bd. 3, Zeitfragen, Freiburg im Br. 1960

Nell-Breuning, Oswald von: Eigentum und Verfügungsgewalt in der modernen Gesellschaft, in: Wirtschaft und Gesellschaft heute, Bd. 3, Zeitfragen, und: Jahrband 1956 der gewerkschaftlichen Monatshefte, Freiburg im Br. 1960

Nell-Breuning, Oswald von: Vermögen in: Zur Wirtschaftsordnung, Wörterbuch der Politik, H.4., 3. Aufl., Freiburg im Br. 1958

Nicolò de, Marco: Die Sozialpolitik des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (1880-1960), Diss. Bern 1962

Nove, Alec; Nuti, D.M.: Socialist Economics, Harmondsworth 1972

Ohmann, O.A.: "Skyhooks" (with special implications for Monday through Friday), in: Ethics for Executives Series. Reprints from Harvard Business Review. The Magazine of decision makers. Boston May-June 1955

Pareto, Vilfredo: Oeuvres complètes. Publiées sous la direction de Giovanni Busino, Genf 1964

Peter, Adolf: Die Messung der personellen Einkommensverteilung, Diss. Bern 1969

Peterssen, Klaus: Die Belegschaftsaktie. Wesen, Ziele, Probleme, Gestaltung und Erfolgsaussicht aus der Sicht der Unternehmung. Betriebswirtschaftliche Schriften, H.24, Berlin 1968

Pitz, Karl H.: Ueberbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer und Investitionsneigung, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, hsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Sammelband, Köln 1969

Pitz, Karl H.: Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand - eine Fata Morgana; in: Gewerkschaftliche Monatshefte, hsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, H.2, Köln 1972

Preiser, Erich: Die Zukunft unserer Wirtschaftsordnung, 2. Aufl., Göttingen 1955

Proudhon, Pierre-Joseph: Qu'est-ce que la propriété ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement, Kp. 1, Oeuvres complètes, Bd. V, Paris 1923

Proudhon, Pierre-Joseph: Système des contradictions économiques ou Philosophie de la misère, 2. Aufl., 2 Bände, Paris 1850

Prybyla, Jan S.: Comparative Economic Systems, New York 1969

Reinhardt, Rudolf: Aktienrecht und Eigentumsordnung, in: Aktuelle Probleme aus dem Gesellschaftsrecht und anderen Rechtsgebieten, Festschrift für Walter Schmidt zum 70. Geburtstag, Berlin 1959

Rich, Arthur: Die heutige Eigentumsproblematik in christlicher Sicht. In: Vielfalt der Wirtschaftspolitik. Beiträge zu Fragen der Unternehmensführung und der praktischen Sozialökonomie. Festgabe für Richard Büchner, hsg. von Edwin Frehner, Zürich 1969

Röpke, Wilhelm: Die Lehre von der Wirtschaft, Wien 1937

Röpke, Wilhelm: Gesellschaftskrisis der Gegenwart, 5. Aufl., Erlenbach-Zürich 1948

Röpke, Wilhelm: Jenseits von Angebot und Nachfrage, Erlenbach-Zürich, Stuttgart 1958

Roesle, Alphons E.: Die multinationalen Unternehmungen. Vortrag gehalten am 21. Januar 1974 anlässlich eines Treffens der Berner Service Clubs, Kiwanis, Lyons und Rotary in Bern (Manuskript)

Rohner, W.: Die Wünschbarkeit von "Kleinaktien" in der Schweiz in: FINANZ UND WIRTSCHAFT, Zürich vom 31. Juli 1958

Rosenberg, D.J.: Die Entwicklung der ökonomischen Lehre von Marx und Engels in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts, Berlin 1958

Rüssmann, Karl Heinrich: Tendenzwende: Votum für soziale Pflicht, in: Manager-Magazin, H.5, Hamburg 1975

Rüstiw, Alexander: Wohlfahrtsstaat oder Selbstverantwortung in: Wirtschaftspolitische Mitteilungen, 12. Jhg., H.5, Zürich 1956

Schaper, Udo: Fonds als Institut der Vermögensbildung, Diss. Berlin 1971

Schelker, Markus: Zur Problematik des Investivlohnes. SBHV-Dokumentation Volkswirtschaft und Sozialpolitik, 5. Spezialberichte, Zürich 7. April 1974

Scherrer, H.R.: Referat gehalten vor der Generalversammlung der Schweizerischen Effektengiro AG (SEGA), Zürich am 26. Februar 1975

Schillinger, Kurt: Eigentumspolitik als moderne Variante der Distributionspolitik, Basel 1967

Schimrock, Hans: Arbeitsweise, Zielsetzung und Möglichkeiten der Deutschen Investmentgesellschaften, Diss. Berlin 1960

Schleyer, Hanns Martin: Vermögensbildung der Arbeitnehmer - Tarifvertrag oder Gesetz, hsg. von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln 1971

Schmitz, Werner: Kapitalbeteiligung des Arbeitnehmers am arbeitgebenden Unternehmen. Volkswirtschaftliche Schriften, H. 16, Berlin 1955

Schneider, Dieter: Investition und Finanzierung, Lehrbuch der Investitions-, Finanzierungs- und Ungewissheitstheorie, 2. Aufl., Opladen 1971

Schröder, Jürgen: Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Darstellung und Kritik aktueller vermögenspolitischer Konzepte, in: Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, Nr. 4, Hamburg 1972

Schumacher, Erhard: Aspekte der gewerkschaftlichen Vermögensbildungsdiskussion, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, hsg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, H.2, Köln 1972

Senn, Nikolaus: Die Einführung von Kleinaktien in der Schweiz, in: Wirtschaftspolitische Mitteilungen, hsg. von der Wirtschaftsförderung, Jhg. XV, H. 2, Zürich Februar 1959

Shonfield, Andrew: Modern Capitalism. The Changing Balance of Public and Private Power, Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs, London - New York-Toronto 1965

Sigrist, Werner: Unternehmensfinanzierung und Marktwirtschaft. Ein Beitrag zum Problem der Unternehmenskonzentration und Eigentumsstreuung im Hinblick auf die Konzeption der sozialen Marktwirtschaft, Diss. Mannheim 1963

Stehle, German: in: Werkvolk, Juli 1967

Sweerts-Sporck, Peter: Das Einkommen entscheidet, in: Der Volkswirt, Frankfurt am Main 2. Oktober 1964

Tillmann, Fritz: Die Verwirklichung der Nachfolge Christi, in: Handbuch der katholischen Sittenlehre, Bd. IV, 2; 4. Aufl., Düsseldorf 1950

Tischleder, Peter: zum Stichwort Eigentum, Staatslexikon, im Auftrage der Görres-Gesellschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute, hsg. von Hermann Sacher, Freiburg im Br. 1926, Bd. 1, 5. Aufl.

Tritschler, Heinz-Albert: Begriff und Formen der Marktwirtschaft, Diss. Zürich 1968

Tuor, Peter: Das schweizerische Zivilgesetzbuch, eine systematische Darstellung der Rechtssprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, hsg. von Dr. P. Jäggi, Zürich 1968

Utz, Arthur F.: Kommentar zu Thomas von Aquin, Recht und Gerechtigkeit (Deutsche Thomas-Ausgabe), Bd. 18, Heidelberg 1953

Utz, Arthur-Fridolin; Groner, Joseph-Fulko: Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens - Soziale Summe Pius XII, Freiburg im Br. 1954-1961

Vaubel, Ludwig: im Vorwort zu: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung, Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. 1, Köln und Opladen 1960

Vischer, Frank; Rapp, Fritz: Zur Neugestaltung des schweizerischen Aktienrechts, Bern 1968

Wallraff, Hermann-Joseph: Unternehmenseigentum und katholische Sozialethik, in: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung, Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. 1, Köln und Opladen 1960

Walras, Léon: Eléments d'économie politique pure, 4. Aufl., Lausanne-Paris 1900

Walterscheid, Arnold: Der Gewinn: die unbekannte Grösse, Burgsteinfurt, Mai 1974

Weber, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus (1904/1905) in: Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, 4. Aufl., 1. Bd., Tübingen 1947

Weber, Max: Grundriss der Sozialökonomik III, Abteilung Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922

Weber, Max: Zum Begriff der Sozialpolitik in: Festschrift für Alfred Amonn, Bern 1953

Weber, Richard: Kapitalbeschaffung mit Partizipationsscheinen und Wandelobligationen, Diss. Zürich 1967

Wehrli, Max: Mitbeteiligung der Arbeitnehmer durch Belegschaftsaktien. Problematik und Erfahrungen, Diss. Zürich 1969

Weisser, Gerhard: Politik als System aus normativen Urteilen, Göttingen 1951

Welty, Eberhard: Die Sozialenzyklika Papst Johannes XIII. Mater et Magistra, mit ausführlichem Kommentar und einer Einführung in die Soziallehre der Päpste von Leo XIII bis zu Johannes XXII 1. Aufl., Freiburg im Br. 1961

Welty, Eberhardt: Die Sozialenzyklika Papst Johannes XIII. Mater et Magistra, mit ausführlichem Kommentar und einer Einführung in die Soziallehre der Päpste von Leo XIII bis zu Johannes XXIII., 1. Aufl., Freiburg 1961

Welty, Eberhard: Herders Sozialkatechismus, Bd. III 2. Aufl., Freiburg im Br. 1961

Wendland, Heinz-Dietrich: Eigentum und Gesellschaftsordnung im Lichte der evangelischen Soziallehre, in: Eigentum und Eigentümer unserer Gesellschaftsordnung, Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. 1, Köln und Opladen 1960

Wiegmann, Hildegard: Probleme der Eigentumsbildung unter besonderer Berücksichtigung der Pläne zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Vermögenszuwachs erwerbswirtschaftlicher Unternehmen, Diss. Münster 1959

Wilczynski, J.: Profit, Risk and Incentives under Socialist Economic Planning, Bungay 1973

Wittmann, Waldemar: Ueberlegungen zu einer Theorie des Unternehmenswachstums, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, hsg. von Karl Hax, im Auftrage der Schmalenbach-Gesellschaft, Neue Folge, Jhg. XIII, Sammelband, Köln und Opladen 1961

Zimmermann, Karl: Vermögensbildung und Selbstfinanzierung bei den industriellen Aktiengesellschaften seit der Währungsreform, in: WWI-Mitteilungen, hsg. vom wirtschaftswissenschaftlichen Institut der Gewerkschaften GmbH., XIII Jhg., H.6, Köln 1960

Spezialliteratur und Quellen

ABC der Vermögensbildung, zusammengestellt von Eckermann, Eckart auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher und amtlicher Unterlagen, Bonn November 1973

Aktionärsbrief Nr. 2, Volkswagenwerk-Mitteilungen, Wolfsburg Mai 1961

Aktionsprogramm 71 - CVP -, Politik der dynamischen Mitte, Bern 1971

Allgemeine Vorbemerkungen zum Entwurf des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1960, Anlage zur Drucksache 1400, vorgelegt vom für den Gesamthaushalt federführenden Bundesministerium der Finanzen, Bonn 1960

Antrag betr. Investivlohn an die Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizerischer Telefon- und Telegrafenbeamter (VSTTB), Bern 1972

Ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbeteiligung, Berichte des Deutschen Industrieinstituts zur Sozialpolitik, Jhg. 4 (S), Nr. 15, Köln 1970

Ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbeteiligung II, Berichte des Deutschen Industrieinstituts zur Sozialpolitik, Jhg. 5 (S), Nr. 9, Köln 1971

Ausgewählte Modelle betrieblicher Vermögensbeteiligung III, Berichte des Deutschen Industrieinstituts zur Sozialpolitik, Jhg. 6 (S), Nr. 10, Köln 1972

Begegnungen mit der Zukunft, Zielsetzungen 71 der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz, Schriftenreihe FDPS, Nr. 159, Bern 1971

Begleitbrief der Ei genössischen Justizabteilung zum Bundesgesetz betreffend die Aenderung des 26. Titels des Obligationenrechts (Die Aktiengesellschaft)

Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 30. März 1911/18. Dezember 1936

Das private Eigentum breiter streuen! Entwurf der Studiengruppe D für Erleichterung und Förderung des Erwerbs von persönlichem Eigentum der FDPS für die programmatischen Entwürfe zu den sachpolitischen Postulaten, Zürich 10. Juli 1973

Deutsches Aktiengesetz in der Fassung vom 6. September 1965

Deutschland - heute, hsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 6. Aufl., Bonn 1960

Die Zukunft der graphischen Industrie. Eine Prospektivstudie des Vereins schweizerischer Lithographiebesitzer (VSLB) und des Schweizerischen Lithographenbundes (SLB) unter Mitwirkung weiterer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Bern 1972

DIVO-Institut für Marktforschung, Meinungsforschung und Sozialforschung: "Wer kauft Aktien?" Untersuchung über die Bevölkerung zu Aktien und Anleihen, Frankfurt am Main 1956

Eigentum in sozialer Verantwortung. Ein Beitrag zur Eigentumsfrage in der Bundesrepublik. Mit einer Einführung von Friedrich Karrenberg, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik, 6. Jhg. 1962

Eidgenossische Wehrsteuer, Statistik der IV bis XV Periode, hsg. von der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Statistische Quellenwerke der Schweiz, Bern verschiedene Hefte

Entwurf des Berichts der Bundesregierung über die Vermögensbildung - Dokumentation -, R. & S. Verlag, Bonn 1971

Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und zur Verbesserung der Kapitalstruktur der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes (Beteiligungslohngesetz), Antrag der Fraktion der CDU/CSU, Drucksache VI/616, im Deutschen Bundestag, 6. Wahlperiode

Geschäftsbericht des Volkswagenwerkes AG., für das Jahr 1960, Wolfsburg

Gesellschaftliche Inititativen im Protestantismus, Berichte des Deutschen Industrieinstituts, Jhg. 3 (S), Nr. 13/14, Köln 1969

Gesetz über die Ueberführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk GmbH. in private Hand vom 21. Juli 1960, Bundesgesetzblatt 1960 Teil 1 Nr. 39, S. 585ff

Grundlinien eines Vermögensbeteiligungsgesetzes, sozialpolitische Informationen, hsg. vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Sonderausgabe, Jhg. 8, Bonn 2. Februar 1974

Grundsatzprogramm der SPD, beschlossen vom Ausserordentlichen Parteitag der SPD in Bad Godesberg vom 13. bis 15. November 1959

Grundzüge eines Investivlohnkonzepts, hsg. von der CNG-Investivlohn-Kommission, 3. Entwurf, Bern 23. März 1972

Im Blickfeld: Vermögensbildung. Argumente zu Unternehmerfragen, hsg. vom Institut der Deutschen Wirtschaft, Nr. 4, Köln 1974

Kleinaktien und nennwertlose Aktien, Bericht der vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten Studiengruppe, Sonderheft der "Volkswirtschaft", hsg. vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern 1961

Kursblatt der Zürcher Effektenbörse vom 19. Februar 1975, hsg. von der SBS, Zürich

Kursblatt der Zürcher Effektenbörse vom 19. Februar 1975, hsg. vom Kantonalen Börsenkommissariat in Zürich

Mehr Aktien für mehr Aktionäre. Gerechte Besteuerung und angemessene Eigenkapitalrendite sind Voraussetzung für die breite Vermögensbildung in Aktien. Memorandum des Arbeitskreises zur Förderung der Aktie e.V., Düsseldorf Februar 1974

Mitarbeiterbeteiligung, Informationsschrift für die Mitarbeit der CIBA-GEIGY AG., hsg. von der Stiftung der CIBA-GEIGY AG. für Mitarbeiterbeteiligungen, 1. Aufl., Basel Oktober 1970

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, verschiedene Jahrgänge

"Nestlé, le certificat partiel" communiqué par un groupe bancaire suisse, Vevey vom 17. September 1973

Nestlé-Teilzertifikate, Broschüre, Mai 1973 an Mitarbeiter ausgegeben, Vevey

Pressemitteilung des Bundesschatzministeriums Bonn 25. April 1961

Problem der Mitarbeiterbeteiligung in der Schweiz. Kommission "Mitarbeiterbeteiligung in Privatunternehmen", hsg. von der Schweiz. Vereinigung für Finanzanalyse, Grand-Lancy

Prospekt der Allgemeinen Deutschen Philips GmbH., zum Angebot von Personalobligationen mit Aktienbezugsrecht, Hamburg November 1970

Satzung der Volkswagenwerk AG. in der Fassung vom 6. Juli 1960, Wolfsburg

Sozialpolitische Strömungen im Katholizismus, Berichte des Deutschen Industrieinstituts zur Sozialpolitik, Jhg. 1 (S), Nr. 15, Köln 1967

Statistisches Jahrbuch der Schweiz, hsg. vom Eidgenössischen Statistischen Amt, Bern, verschiedene Jahrgänge

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, hsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 1959

Stellung und Zukunftsausgabe der Aktie von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesfinanzministerium, Düsseldorf 6. März 1974

Telexinformation: "Herr und Frau Schweizer sind nicht 'geldgierig' von Spk, Bern vom 22. März 1973

Unternehmer zur Mitbestimmung, Erklärung des Arbeitskreises Mitbestimmung, hsg. von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln März 1973

Untersuchung des Statistischen Bundesamtes über das Eigentum am Kapital der deutschen Aktiengesellschaften, in: Wirtschaft und Statistik, 11 Jhg. 1959, H. 2, Wiesbaden 1959

Verkaufsangebot über nominal 360'000'000 DM auf den Inhaber lautende Aktien der Volkswagenwerk AG., Wolfsburg 1960

Vermögenspolitische Pläne, Berichte des Deutschen Industrieinstituts zur Sozialpolitik, Jhg. 2 (S), Nr. 9, Köln 1968

Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk GmbH. und über die Errichtung einer "Stiftung Volkswagenwerk", Anlage zum Vorschaltgesetz, Bundesgesetzblatt 1960, Teil I, Nr. 23, S. 301

Weichen richtig stellen, Erklärung zur Vermögenspolitik. Ein Beitrag der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Köln 1971

Zürcher Staatssteuerstatistik 1969. Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich 1971, H. 71, Dritte Folge, April 1971

Zur Sozialpolitik der FDP, Politische Rundschau, Zeitschrift für Kultur, Politik und Wirtschaft, 53. Jhg., H. 1-2, Bern 1974

Zeitungen

Basler Nachrichten, Basel

Der Bund, Bern

DER SPIEGEL, Hamburg

Die Tat, Zürich

Die Welt, Hamburg

FINANZ UND WIRTSCHAFT, Zürich

Finanz-Zeitung

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt am Main

Handelsblatt, Düsseldorf

Industrie-Kurier, Düsseldorf

National Zeitung, Basel

Neue Zürcher Zeitung, Zürich

Schweizerische Handelszeitung, Zürich

St. Galler Tagblatt, St. Gallen

TIME Magazine, New York

Tribune de Genève, Genf

Weitere Quellen wie jeweils angegeben

ANHANG

Alberto M. KELLER
Sentier de Priolaz 8
1802 - Corseaux / VD

März 1975

An die Geschäftsleitung

Sehr geehrte Herren,

In der Öffentlichkeit wird zusehends das Problem der "privaten Vermögensbildung" diskutiert. Als Doktorant an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lausanne befasse ich mich unter der Betreuung von Herrn Dr. Pierre Goetschin, Professor an der Universität Lausanne und am Institut pour l'étude des méthodes de direction de l'entreprise (IMEDE), mit dem Studium der Möglichkeiten einer breiten Streuung des Eigentums am schweizerischen Produktivkapital, das heisst, am wirtschaftlich genutzten Kapital.

Durch eine Befragung der führenden Schweizer Unternehmen möchte ich nun abklären, wie im einzelnen die Möglichkeiten und die Wünschbarkeit einer solchen Vermögensstreuung durch die Praktiker beurteilt werden.

Um Ihre Zeit mit meinem Anliegen möglichst wenig in Anspruch zu nehmen, habe ich den beiliegenden Fragebogen ausgearbeitet und wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diesen beantworten liessen.

Um Ihnen die Vertraulichkeit Ihrer Angaben zu gewährleisten, möchte ich Sie bitten, Ihre Antwort in einem neutralen, mit meinem Namen versehenen Briefumschlag zu legen und diesen in einem zweiten Deckcouvert an

Herrn Notar
René Horisberger
Rue du Simplon 30
1800 Vevey

zu senden, der sich freundlicherweise bereit erklärt hat, für mich als treuhänderischer Empfänger Ihrer Angaben zu amten.

Damit die Aussagekraft der Umfrage gewährleistet ist, bin ich auf eine hohe Beteiligung an dieser Umfrage angewiesen und wäre Ihnen für Ihre Mitwirkung äusserst dankbar.

Nach Abschluss meiner Arbeiten - völlig unabhängig von Ihrer Beantwortung oder Nichtbeantwortung meines Fragebogens - bin ich gerne bereit, Ihnen die Auswertung auf Anfrage zuzusenden.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn der Fragebogen möglichst innerhalb von drei Wochen zurückgesandt werden könnte.

Im voraus bedanke ich mich sehr höflich für Ihre liebenswürdige Unterstützung meiner Arbeit und zeichne mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Beilage

STRENG VERTRAULICH

Alberto M. Keller
Sentier de Priolaz 8
1802 Corseaux - VD

Massnahmen zur Streuung des Eigentums

am Produktivkapital*

F R A G E B O G E N

BITTE KREUZEN SIE DIE JEWEILS ZUTREFFENDE(N) AUSSAGE(N) AN, MEHRFACHNENNUNGEN SIND MOEGLICH.

FRAGE 1

"Besteht nach Ihrer Ansicht der Wunsch nach einer breiten Streuung des Eigentums am Produktivkapital (d.h. am wirtschaftlich genutzten Kapital) in der Schweiz?"

- ☐ nein, es besteht kein Wunsch
- ☐ bei Schweizer Unternehmen im allgemeinen
- ☐ bei Ihrem eigenen Unternehmen (Unternehmensleitung)
- ☐ beim firmeneigenen Personal
- ☐ beim anlagesuchenden Publikum
- ☐ bei anderen Kreisen → Bitte angeben welche:

FRAGE 2

"Falls nach Ihrer Auffassung eine positive Einstellung zur breiten Streuung des Eigentums am Produktivkapital besteht, mit welchen der folgenden Massnahmen liesse sich dieser Wunsch am ehesten verwirklichen?"

- ☐ überbetrieblicher Investitionsfonds — WEITER ZU FRAGE 3
- ☐ betriebliche Beteiligungsmassnahmen — WEITER ZU FRAGE 4

* Unter Produktivkapital werden die zur Erstellung des betrieblichen Leistungsprozesses erforderlichen liquiden Mittel verstanden, die in Form von Mitgliedschaftsrechten, Aktien und Obligationen zur Verfügung stenen.

FRAGE 3

"Welche der folgenden überbetrieblichen Investitionsfonds wären Ihrer Meinung nach am ehesten zur breiten Streuung des Eigentums am Produktivkapital geeignet?"

☐ Investitionsfonds auf der Basis überbetrieblicher Ertragsbeteiligung

(Definition: Verpflichtung der Kapitalgesellschaften einen bestimmten Teil ihres Jahresüberschusses in Form von Aktien, Obligationen oder in bar an einen Fonds abzuführen, an dem sich die Arbeitnehmer beteiligen.)

☐ Investitionsfonds auf der Basis des Investivlohnes

(Definition: Verpflichtung der Kapitalgesellschaften einen bestimmten Teil der Lohnerhöhungen nicht bar auszuzahlen, sondern an einen Fonds abzuführen, an dem sich die Arbeitnehmer beteiligen.)

☐ andere Formen der Beteiligung → Bitte angeben welche:

WEITER ZU FRAGE 5

FRAGE 4

"Welche der folgenden betrieblichen Beteiligungsmassnahmen wären Ihrer Meinung nach am ehesten zur breiten Streuung des Eigentums am Produktivkapital geeignet?"

☐ Volksaktien

(Definition: Kleinaktien mit niedrigem Emissionspreis und Beschränkung des Erwerbs auf Personen mit niedrigem Einkommen; Instrument zur Reprivatisierung staatlicher Unternehmen.)

☐ Kleinaktien

(Definition: Aktie mit kleinem Verkehrswert und einem Nominalwert von unter Fr. 100.- sofern dies in absehbarer Zeit gesetzlich möglich wird.)

☐ Mitarbeiteraktien

(Definition: Titel mit ausschliesslicher Bezugsmöglichkeit für Mitarbeiter.)

☐ Teilzertifikate

(Definition: wertpapiermässig verurkundete Unterbeteiligung an einer Aktiengesellschaft.)

☐ Stille Beteiligungen und Kommanditistenbeteiligungen

(Definition: vertraglich geregelte Mitbeteiligung der Mitarbeiter an einer Personengesellschaft.)

☐ Personalobligationen mit Aktienbezugsrecht

(Definition: Beteiligung der Mitarbeiter am Fremdkapital der Unternehmung mit der Möglichkeit des Umtauschs in Aktien.)

☐ andere Formen der Beteiligung → Bitte angeben welche:

WEITER ZU FRAGE 5

FRAGE 5

"Aus welchen Gründen sehen Sie die von Ihnen bevorzugte Beteiligungsform als wünschenswert an?"

- ☐ Wecken des Verständnisses für unternehmerisches Handeln
- ☐ Erschliessung neuer Kapitalquellen
- ☐ Abbau eines vermeintlichen Gegensatzes von Kapital und Arbeit
- ☐ Chancengleichheit zwischen kleinen und grossen Sparern hinsichtlich der Wahl geeigneter Anlagemöglichkeiten (Schutz gegen Geldentwertung etc.)
- ☐ Vermehrte Einsicht hinsichtlich der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung
- ☐ Anteilnahme weiter Bevölkerungskreise am betrieblichen Entscheidungsprozess
- ☐ Förderung des Interesses an Eigentum und Ersparnisbildung
- ☐ Erschliessung neuer Konsumentenkreise durch finanzielle Interessennahme
- ☐ Möglichkeit der Ertragserzielung bei gleichzeitiger Risikoverteilung
- ☐ Mittel zur Behebung des konjunkturellen Lohn- und Preisauftriebs (Investivlohn)
- ☐ Erziehung zu Eigenverantwortlichkeit im Hinblick auf Vermögensbesitz
- ☐ Herbeiführung einer strukurellen Aenderung der bestehenden Eigentums- und Vermögensverteilung
- ☐ Unterstellen der Verfügungsgewalt über das Eigentum unter eine öffentliche, demokratische Kontrolle
- ☐ Verminderung der bestehenden Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Einflussnahme
- ☐ Erhöhung der Handelbarkeit der Beteiligungspapiere und dadurch Versachlichung des entsprechenden Börsengeschehens
- ☐ Möglichkeit zur Vorbeugung gegen Sozialisierungstendenzen
- ☐ Dokumentierung, dass Aktienbesitz nicht ein Privileg einer bestimmten Klasse ist

  Identifikation des Aktionärs mit "seiner" Gesellschaft
- ☐ Systematische Förderung der Spartätigkeit
- ☐ Minderung der wirtschafflichen Macht des Staates im Sinne der sozialen Marktwirtschaft
- ☐ Gegenpol zu den Konzentrationstendenzen in der Wirtschaft
- ☐ Verhinderung eines grundsätzlichen Einbruchs in das geltende Gesellschaftsrecht/ Steuerrecht
- ☐ weitere Gründe → Bitte angeben welche:

FRAGE 6

"Welche der folgenden Beteiligungsmassnahme(n) ist (sind) nach Ihrer Ansicht am wenigsten geeignet zur breiten Streuung des Eigentums am Produktivkapital?"

- ☐ Investitionsfonds auf der Basis überbetrieblicher Ertragsbeteiligung
- ☐ Investitionsfonds auf der Basis des Investivlohnes
- ☐ Volksaktien
- ☐ Kleinaktien
- ☐ Mitarbeiteraktien
- ☐ Stille Beteiligungen und Kommanditisten-Beteiligungen
- ☐ Teilzertifikate
- ☐ Personalobligationen mit Aktienbezugsrecht

FRAGE 7

"Aus welchen Gründen sehen Sie die von ihnen oben abgelehnte(n) Beteiligungsmassnahme(n) als wenig geeignet an?"

- ☐ Auslösung einer Tendenz zur Kapitalflucht
- ☐ Beeinträchtigung der Investitionsneigung der Unternehmer
- ☐ Zusätzliche Nachfrage hebt Börsenkurse
- ☐ Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der freien Wettbewerbswirtschaft
- ☐ Vermögensumverteilung, die u.U. einer Enteignung gleichkommt
- ☐ Entwicklung zu einer Kapitalkonzentration und einer damit verbundenen unkontrollierbaren Wirtschaftsmacht
- ☐ Keine Uebereinstimmung mit gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen in der Schweiz
- ☐ Erhebliche Aenderung des geltenden Gesellschaftsrechts/Steuerrechts
- ☐ Belastung des Arbeitnehmers mit dem Unternehmerrisiko
- ☐ Veränderung der bestehenden Machtverhältnisse in der einzelnen Unternehmung
- ☐ Verlust der unternehmerischen Schlagkraft durch eine Demokratisierung des Entscheidungsprozesses
- ☐ Kumulierung eines eventuellen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechts kann zu einer Potenzierung des Gewerkschaftseinflusses führen
- ☐ Mangelnde Reife weiter Bevölkerungskreise für eine solche Risikoübernahme
- ☐ Mangelndes Interesse der Unternehmen an einer breiteren Grundkapital-Streuung
- ☐ Gefahr des Missbrauchs einer breiten Vermögensstreuung zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel
- ☐ andere Gründe → Bitte angeben welche:

FRAGE 8

"Welche der nachstehenden Massnahmen sehen Sie als geeignet an, das Interesse am Aktienbesitz zu fördern?"

- ☐ Einschränkung der bankinternen Kompensationsgeschäfte zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit der Börsen
- ☐ Intensivere Aufklärung, Beratung und Interessenvertretung seitens der Banken gegenüber dem anlagesuchenden Publikum
- ☐ Begrenzung der Selbstfinanzierungsmöglichkeiten
- ☐ Erweiterung der Publizitätsbestimmungen
- ☐ Beseitigung der steuerlichen Doppelbelastung der Aktien
- ☐ Schaffung eines Vertretungsrechts für Kleinaktionäre im Verwaltungsrat
- ☐ Verbesserung des Auskunftsrechts auf der Generalversammlung

Erleichterungen des Erwerbs von Kleinaktien für bestimmte Bevölkerungskreise durch:

- ☐ Ratenzahlung
- ☐ Koppelung mit Jahreserfolgsprämien
- ☐ staatliche Vermögensbeihilfen oder Sparprämien
- ☐ andere Massnahmen → Bitte angeben welche: